

db x-trackers

Prospekt für die Schweiz

Oktober 2015

Deutsche Bank 

Der vorliegende Prospekt bezieht sich einzig auf die Teilfonds, die zum Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in oder von der Schweiz aus zugelassen sind und darf daher nur für den Vertrieb von db x-trackers in oder von der Schweiz aus verwendet werden.

EINFÜHRUNG

Allgemeines

db x-trackers (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (2009/65/EG) in der jeweils geltenden Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teifonds (die "**Teifonds**" bzw. einzeln ein "**Teifonds**") zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhänger (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, besteht das Ziel der Gesellschaft darin, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen, die Einstufung all ihrer Teifonds als Exchange Traded Fund ("**ETF**") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörsen und/oder (iii) einer anderen Börse zu beantragen.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospektien enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**"). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "**US-Personen**") angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments (der "**Prospekt**") bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter "Begriffsbestimmungen" definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine "**Vertriebsstelle**").

Zudem können Anteile zu den im entsprechenden Produktanhänger zu jedem Teifonds (der "**Produktanhänger**") angegebenen Bedingungen direkt von der Gesellschaft oder einer Vertriebsstelle erworben werden. Informationen zu den Vertriebsstellen können dem Länderanhänger und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden. Die Vertriebsstellen können weder die eingegangenen Anträge aufrechnen noch sonstige Aufgaben erfüllen, die mit der

Bearbeitung der einzelnen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zusammenhängen.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes entgegengenommen. Der Prospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der "**Jahresbericht**") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der "**Halbjahresbericht**") und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der "**Quartalsbericht**") beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresberichts veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen undaufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf "**USD**" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf "**Euro**" oder "**EUR**" beziehen sich auf die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf "**JPY**" bzw. "**Yen**" beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf "**GBP**" beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf "**SEK**" beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Zeitangaben

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Zeitangaben in diesem Prospekt als Zeitangaben in Luxemburger Zeit (entspricht MEZ).

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

INHALT

EINFÜHRUNG	2
Allgemeines	2
Notierung an einer Börse	2
Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	2
Marketing und Vertrieb	2
Vertriebsvorschriften	3
Verantwortung für den Prospekt	3
Währungsangaben	3
Zeitangaben	3
Datum	3
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	9
STRUKTUR	17
Die Teilfonds	17
Die Anteilklassen	17
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	18
Ersetzung des Referenzindex	20
Effizientes Portfoliomanagement	20
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF FONDS MIT INDIREKTER REPLIKATION.....	27
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE.....	31
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	36
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	37
1 Anlagen	37
2 Risikostreuung	39
3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:	39
4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen	40
5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen	40
6 Anlageverbote	40
7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten	41
8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	41
9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken	43
10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte	43
11 Risikomanagementrichtlinien für FDI	45
12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos	47
RISIKOFAKTOREN.....	48
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	57
Bestimmung des Nettoinventarwerts	57
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	58
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	59
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)	60
DER SEKUNDÄRMARKT.....	65
UMTAUSCH VON ANTEILEN	68
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING.....	69
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	70
Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren	70
Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen	70
ALLGEMEINE BESTEUERUNG	73
Warnhinweis	73
Die Gesellschaft	73
Die Anteilsinhaber	73
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	76
I. Die Anteile	76
II. Die Gesellschaft	76

III. Personenbezogene Daten.....	79
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	80
Der Verwaltungsrat	80
Die Verwaltungsgesellschaft	81
Die Anlageverwalter	81
Die Portfolioumverwalter	83
Beauftragte Stellen	83
Der Swap-Kontrahent	83
Die Depotbank	84
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte	85
Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte.....	85
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	86
ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE	87
PRODUKTANHANG 1: DB X-TRACKERS MSCI WORLD INDEX UCITS ETF	95
PRODUKTANHANG 2: DB X-TRACKERS MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR).....	100
PRODUKTANHANG 3: DB X-TRACKERS MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR)	105
PRODUKTANHANG 4: DB X-TRACKERS MSCI USA INDEX UCITS ETF.....	111
PRODUKTANHANG 5: DB X-TRACKERS EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR).....	114
PRODUKTANHANG 6: DB X-TRACKERS DAX® UCITS ETF (DR).....	118
PRODUKTANHANG 7: DB X-TRACKERS FTSE MIB UCITS ETF (DR)	122
PRODUKTANHANG 8: DB X-TRACKERS SMI® UCITS ETF (DR).....	126
PRODUKTANHANG 12: DB X-TRACKERS MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF	130
PRODUKTANHANG 13: DB X-TRACKERS MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF.....	135
PRODUKTANHANG 14: DB X-TRACKERS MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF	139
PRODUKTANHANG 16: DB X-TRACKERS MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR)	143
PRODUKTANHANG 17: DB X-TRACKERS MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR).....	147
PRODUKTANHANG 18: DB X-TRACKERS CNX NIFTY UCITS ETF.....	151
PRODUKTANHANG 19: DB X-TRACKERS MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR).....	156
PRODUKTANHANG 20: DB X-TRACKERS FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR)	160
PRODUKTANHANG 21: DB X-TRACKERS EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR)	165
PRODUKTANHANG 22: DB X-TRACKERS STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF.....	169
PRODUKTANHANG 33: DB X-TRACKERS DBLCI – OY BALANCED UCITS ETF	173
PRODUKTANHANG 34: DB X-TRACKERS SHORTDAX® DAILY UCITS ETF	179
PRODUKTANHANG 35: DB X-TRACKERS EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF	184
PRODUKTANHANG 36: DB X-TRACKERS SLI® UCITS ETF	188
PRODUKTANHANG 40: DB X-TRACKERS MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF	193
PRODUKTANHANG 41: DB X-TRACKERS MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR)	196
PRODUKTANHANG 43: DB X-TRACKERS FTSE VIETNAM UCITS ETF.....	200
PRODUKTANHANG 49: DB X-TRACKERS S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF	204
PRODUKTANHANG 53: DB X-TRACKERS DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF	208
PRODUKTANHANG 54: DB X-TRACKERS S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF	232
PRODUKTANHANG 59: DB X-TRACKERS LEVDAX® DAILY UCITS ETF	235
PRODUKTANHANG 60: DB X-TRACKERS DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF	240
PRODUKTANHANG 75: DB X-TRACKERS MSCI CANADA INDEX UCITS ETF	246
PRODUKTANHANG 77: DB X-TRACKERS MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR)	249
PRODUKTANHANG 79: DB X-TRACKERS S&P 500 UCITS ETF.....	253
PRODUKTANHANG 82: DB X-TRACKERS MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR)	256
PRODUKTANHANG 83: DB X-TRACKERS MSCI INDIA INDEX UCITS ETF	261
PRODUKTANHANG 117: DB X-TRACKERS MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR)	266

PRODUKTANHANG 119: DB X-TRACKERS DAX® UCITS ETF (DR) - INCOME.....	271
ANHANG: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE	276

Geschäftsführung und Verwaltung

Sitz

db x-trackers
49, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Werner Burg (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Mitglied des Management Board, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Klaus-Michael Vogel

Mitglied des Management Board, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Jacques Elvinger

Partner, Elvinger, Hoss & Prussen, 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Manooj Mistry

Leiter "Exchange Traded Products and Institutional Passive", Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Ben O'Bryan

Leiter der "Alternative UCITS Global Product Platform", Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Philippe Ah-Sun

Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS, Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Register- und Transferstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft

Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer,
L-1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann (Geschäftsführer), Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt, Deutschland.

Nathalie Bausch, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Reinhard Bellet, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 178-190, 60327 Frankfurt, Deutschland.

Marzio Hug, Deutsche Bank AG, Niederlassung London, 20 Finsbury Circus, EC2M 1NB London, Vereinigtes Königreich.

Dr. Boris N. Liedtke, Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Dr. Matthias Liermann, Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt, Deutschland.

Dr. Asoka Wöhrmann, Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt, Deutschland.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender), Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Ralf Rauch, Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Martin Schönefeld, Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Barbara Schots, Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Anlageverwalter / Portfoliounterverwalter (sofern und wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben)

State Street Global Advisors Limited
20 Churchill Place, Canary Wharf
London E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

Deutsche Asset Management (UK) Limited
Winchester House
1 Great Winchester Street
London, EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

Harvest Global Investments Limited
31/F, One Exchange Square
8, Connaught Place, Central
Hongkong

Wertpapierleihstelle

(sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben)

Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt und ihre Niederlassungen London und New York

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.
7, rue Gabriel Lippmann
Parc d'Activité Syrdall 2
L-5365 Munsbach
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger, Hoss & Prussen
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Abwicklungstag"	bezeichnet einen Geschäftstag, an dem die jeweilige Clearingstelle geöffnet ist oder, falls diese nicht geöffnet ist, den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem die Clearingstelle geöffnet ist.
"AIFM-Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
"Angebotszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teifonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anlagebeschränkungen"	bezeichnet die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" näher erläuterten Beschränkungen.
"Anlagen"	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 unter "Anlagebeschränkungen" genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
"Anlagepolitik"	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teifonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anlageverwalter"	ist ein von der Verwaltungsgesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen in Bezug auf einen Teifonds ernannter Anlageverwalter, sofern und wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.
"Anlageverwaltungsgebühr"	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Anlageverwaltungsvereinbarung an den jeweiligen Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.
"Anlageverwaltungsvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem entsprechenden Anlageverwalter wie im Abschnitt "Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft" weiter ausgeführt.
"Anlageziel"	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teifonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anteile"	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang beschriebenen Form ausgegeben werden.
"Anteilsinhaber"	bezeichnet (i) bei Namensanteilen den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber und (ii) bei Inhaberanteilen die Personen, die diese Inhaberanteile besitzen.
"Auflegungstermin"	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen die Zeichnungsentgelte erstmals Anteile an einem Teifonds ausgibt.
"Ausgabeaufschlag"	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die Anteile zeichnen, wie im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
"Ausschüttende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.
"Außerordentliche Aufwendungen"	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
"Autorisierter Teilnehmer"	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Teifonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
"Barkomponente"	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teifonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teifonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teifonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten.
"Bewertungstag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag nach einem Transaktionstag.

"Clearingstelle(n)"	bezeichnet die in den Ländern, in denen die Anteile gezeichnet werden können, jeweils ausgewählte(n) Clearingstelle(n), über die Globalurkunden mittels Einbuchung in die bei der/den Clearingstelle(n) eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber übertragen werden, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhänger nicht anders angegeben, ist/sind die Clearingstelle(n) Clearstream Banking <i>société anonyme</i> in Luxemburg und/oder Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main sowie (ein/e) weitere/s gegebenenfalls bestimmte/s Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e).
"CSSF"	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , Luxemburg.
"DB-Konzernangehörige"	bezeichnet Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe;
"Depotbank"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Depotbankgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Depotbankvereinbarung an die Depotbank zu zahlenden Gebühren.
"Depotbankvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung vom 20. Oktober 2006 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank, wie im Abschnitt "Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben.
"Direkte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Erstausgabepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können.
"Erstklassige Institute"	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
"Erstzeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"ETF"	bezeichnet Exchange Traded Fund(s).
"EU"	bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospektes Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland Finnland, Frankreich, Griechenland, das Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern gehören.
"EU-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. Die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben vorbehaltlich der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften aufgeföhrten Einschränkungen denselben Status wie EU-Mitgliedstaaten.
"Fälligkeitstermin"	bezeichnet das im jeweiligen Produktanhänger angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teifonds geschlossen wird, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhänger kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teifonds keinen Fälligkeitstermin.
"FATCA"	bezeichnet den vom US-Kongress im März 2010 verabschiedeten <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> .
"FDI"	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
"Fixgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teifonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teifonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Fixgebührenstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London.
"Folgezeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"G20"	bezeichnet die in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Volkswirtschaften vertretenen Länder, die sich aus den Finanzministern und Zentralbankchefs dieser Länder zusammensetzt.

"Geeigneter Staat"	ist jeder OECD-Mitgliedstaat und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken.
"Geldmarktinstrumente"	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt"	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
"Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte"	bezeichnet den auf (oder um) den 21. Januar 2013 datierten Vertrag zwischen der Wertpapierleihstelle, der Gesellschaft für den betreffenden Teifonds und der Verwaltungsgesellschaft.
"Geschäftstag"	ist (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag): <ul style="list-style-type: none"> (i) der ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; (ii) an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist (für Teifonds oder Anteilklassen, deren Referenzwährung bzw. Nennwährung Euro ist), und (iii) für den der Referenzindex berechnet wird.
"Gesellschaft"	bezeichnet db x-trackers, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
"Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
"Globalurkunde"	bezeichnet die Urkunden, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden (wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben).
"Halbjahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
"Indexanbieter"	bezeichnet den im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Rechtsträger, der als Sponsor des Referenzindex handelt.
"Index-Sponsor"	ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
"Indexzusammensetzungsstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
"Indirekte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Inhaberanteile"	bezeichnet Anteile, die in Form einer Globalurkunde verkörpert sind, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Insolvenz"	tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder Insolvenz der betreffenden Person ergangen ist, (ii) ein Verwalter (<i>Receiver</i>) oder ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die betreffende Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde oder in Bezug auf die Person eine Vermögensverwaltungsanordnung (<i>Administration Order</i>) ergeht, (iii) die betreffende Person sich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger auf einen Vergleich einigt oder für nicht in der Lage befunden wird, ihre Forderungen zu bedienen, (iv) die Person den gesamten Geschäftsbetrieb oder im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder eine wesentliche Veränderung an der Art ihres Geschäfts vornimmt bzw. damit droht, (v) in Bezug auf die betreffende Person in einer beliebigen Rechtsordnung ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen wie die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse eintritt oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintritt.
"Institutionelle Anleger"	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
"Investierte Anlage(n)"	bezeichnet bestimmte Anlagen, in die ein Teifonds investiert ist, wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben.
"Jahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.

"Klasse(n)" bzw. "Anteilsklasse(n)"	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teifonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Ausgabeaufschläge, Umtausch- bzw. Rücknahmegebühren, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
"Luxemburger Bankgeschäftstag"	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.
"Luxemburger IGA"	bezeichnet das zwischenstaatliche Model 1-Abkommen (<i>intergovernmental agreement</i> , IGA) vom 28. März 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften auf internationaler Ebene und in Bezug auf die in Luxemburger Recht umgesetzten US-amerikanischen Bestimmungen zu steuerlichen Meldepflichten (gemeinhin als <i>Foreign Account Tax Compliance Act</i> bekannt).
"Market Maker"	bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der Maßgeblichen Börsen sind und eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft abgeschlossen haben oder die als Market Maker an den Maßgeblichen Börsen registriert sind.
"Maßgebliche Börsen"	sind Märkte, an denen die Anteile der Teifonds zum Handel zugelassen sein können, wie die Luxemburger Börse, die Deutsche Börse oder andere Börsen.
"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anleger gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
"Mindestnettoinventarwert"	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teifonds EUR 50.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teifonds).
"Mindestrücknahmebetrag"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.
"Namensanteile"	bezeichnet Anteile, die als Namensanteile begeben werden und deren Eigentümer im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen und ausgewiesen sind, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Nennwährung"	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse verwendet wird. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, entspricht die Nennwährung der Referenzwährung.
"Nettoinventarwert je Anteil"	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teifonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teifonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
"Nettoinventarwert"	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teifonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
"Nettovermögen"	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teifonds, einer Klasse eines Teifonds oder von Anteilen, vor Abzug der Verwaltungsgesellschafts- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen dieses Teifonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
"Neue Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Neuer Teifonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teifonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teifonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.

"Nicht Zugelassene Personen"	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilsinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen. Als Nicht Zugelassene Person gilt insbesondere eine Privatperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) weder ein ausgenommener wirtschaftlicher Berechtigter (<i>Exempt Beneficial Owner</i>) noch ein aktives Nicht-Finanzinstitut (<i>Non-Financial Foreign Entity</i> , NFFE) ist; (ii) eine US-Person, die als spezifizierte US-Person (<i>Specified US Person</i>) einzustufen ist, oder (iii) bei der es sich um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (<i>Non-Participating Financial Institution</i>) im Sinne des Luxemburger IGA handelt.
"OECD"	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten sämtlich auf der OECD-Webseite (http://www.oecd.org) aufgeführt sind.
"OECD-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
"OGA"	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
"OGAW"	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
"OGAW-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) in ihrer geltenden Fassung.
"Pauschalgebühr"	bezeichnet eine pauschale Gebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.
"Portfoliounterverwalter"	bezeichnet den von dem jeweiligen Anlageverwalter zur Ausübung bestimmter Portfolioverwaltungsfunktionen in Bezug auf einen Teilfonds gemäß einer Portfoliounterverwaltungsvereinbarung bestellten Rechtsträger, sofern und wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.
"Portfoliounterverwaltungsvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und einem Portfoliounterverwalter.
"Primärmarkt-Transaktionskosten"	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder ein Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Hierzu zählen unter Umständen auch Rückstellungen im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft oder im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten; Nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.
"Privater Anleger"	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
"Produktanhang"	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produktanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
"Prospekt"	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.

"Referenzindex"	bezeichnet den aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten bestehenden Index, dessen Wertentwicklung ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben, abbilden soll. Der "Referenzindex" kann mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf "Referenzindex" sind entsprechend zu verstehen.
"Referenzwährung"	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
"Register- und Transferstelle"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungs-beauftragtengebühr"	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
"Rücknahmeausschüttung"	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die bei Vorliegen eines gültigen Rücknahmeantrags ausgezahlt wird.
"Rücknahmeverlöse"	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Rücknahmegerühr"	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile erhoben werden kann, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegerühr erhoben.
"Rücknahmepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.
"Satzung"	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
"Sonstige Verwaltungsaufwendungen"	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Swap-Berechnungsstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
"Swap-Kontrahent"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
"Teilfonds"	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Thesaurierende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.
"Transaktionsantrag"	bezeichnet das vom Verwaltungsrat für den Handel mit Anteilen des jeweiligen Teilfonds vorgeschriebene Antragsformular.
"Transaktionskosten"	bezeichnet Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen sowie Zins- und Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Kauf- und Verkaufstransaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang ausführlicher beschrieben.
"Transaktionstag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) einen Geschäftstag. Ein Transaktionstag ist ein Tag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die geltende Frist für den Zugang von Anträgen, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.
"Umtauschgebühr"	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

"Ursprüngliche Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Ursprünglicher Teilfonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"US-Person"	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S zu dem Gesetz von 1933) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
"Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten"	bezeichnet die Vereinbarung vom 20. Oktober 2006 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle.
"Vereinigte Staaten" oder "US"	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
"Vertriebsgebühr"	bezeichnet die Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt werden.
"Vertriebsstelle"	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
"Verwaltungsaufwendungen"	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Verwaltungsgesellschaft"	bezeichnet Deutsche Asset & Wealth Management Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt "Die Verwaltungsgesellschaft" unter "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft"). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsgesellschaftsgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vierteljährlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" näher erläutert), berechnet wird.
"Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung"	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
"Verwaltungsrat"	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsratsmitglied"	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
"Verwaltungsstelle"	ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit Sitz unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
"Verwaltungsstellengebühr"	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren.
"Verzeichnis der Portfolioanlagen" (Portfolio Composition File)	bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von Autorisierten Teilnehmern bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.

"Vorgeschriebener Mindestbestand"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.
"Vorschriften"	bezeichnet (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtliche Verordnungen, Richtlinien und allgemeine oder bestimmte Positionen, die von der CSSF jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
"Wertpapierleihstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung Frankfurt und ihre Niederlassungen London und New York, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
"Zulässige Zahlungswährung"	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und Nennwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios ("Teilfonds") auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik und Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilkasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person oder (ii) eine US-Person handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i) und (ii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person oder US-Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass unter diesen Umständen eine auf der Grundlage des Rücknahmepreises berechnete Rücknahmegerühr erhoben werden kann.

Die Anteile werden von der Gesellschaft ausschließlich für Teilfonds mit den zuvor genannten Anlagepolitiken ausgegeben. Die Anteile können gegen Barzahlung oder Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) gezeichnet werden, wie im Einzelnen im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" bzw. im jeweiligen Produktanhang erläutert.

Die Anteilklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "D") und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben "C") untergliedert sein. Es können weitere Klassen mit besonderen Ausstattungsmerkmalen wie Umtauschgebühr, Rücknahmearbschlag, Mindestanlagebetrag oder anderen besonderen Ausstattungsmerkmalen angeboten werden. Innerhalb jeder Anteilkasse können verschiedene Arten von Unterklassen ausgegeben werden (gekennzeichnet durch Großbuchstaben des Alphabets), die sich unter anderem in der Struktur der Ausschüttungen, den Ausschüttungsterminen und der Gebührenstrukturen unterscheiden.

Die Anteile werden zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt die jeweilige Anlagepolitik und die Anlageziele der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Das Anlageziel eines Teilfonds ist es, den Anlegern über verschiedene Anlagetechniken einen Ertrag (entweder am Fälligkeitstermin oder an dem bzw. den im jeweiligen Produktanhang bestimmten Zahltag(en)) zu bieten, der an den Referenzindex gekoppelt ist.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Referenzindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Für den Referenzindex kann es einen Index-Sponsor oder andere Stellen geben. Auf die Existenz eines solchen Index-Sponsors und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Produktanhang hingewiesen.

Eine Liste der Bestandteile, die den Referenzindex – wie im jeweiligen Produktanhang definiert – bilden, steht auf der Webseite der Gesellschaft unter www.etf.db.com zur Verfügung.

Ein Teilfonds kann seine Anlageziele mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik (**"Fonds mit Indirekter Replikation"**) können keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente (die "**Derivatetransaktion(en)**"). Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Replikation mit dem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die "**OTC Swap-Transaktion(en)**") ab.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- (a) in Investierte Anlagen anlegen und eine oder mehrere Derivatetransaktionen mit dem Ziel durchführen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein "**Unfunded Swap**") und/oder
- (b) in eine oder mehrere Derivatetransaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein "**Funded Swap**").

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Die Investierten Anlagen, die Derivatetransaktionen und die Techniken, die eingesetzt werden, um die Investierten Anlagen an den Referenzindex oder die Derivatetransaktionen bzw. die investierten Erlöse an den Referenzindex zu koppeln, werden vom jeweiligen Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter verwaltet. Die Verwaltung der Investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Grundsätzlich hängt der Ertrag eines Anteilsinhabers weitgehend von der Wertentwicklung der Investierten Anlagen, der Wertentwicklung des Referenzindex und der Entwicklung von Techniken zur Kopplung der Investierten Anlagen und/oder der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Referenzindex ab.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann in Abhängigkeit vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten (einschließlich des Swap-Kontrahenten) aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Derivatetransaktionen leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("**OTC-Swap-Transaktionskosten**):

Bei Fonds mit Indirekter Replikation kann der Swap-Kontrahent in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein "Long"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des

Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein "gehebelter" Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein "Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein "gehebelter Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Die Teifonds erhalten gegebenenfalls entsprechend der zwischen den Teifonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um gegebenenfalls von dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktion(en) zu zahlende Steuern und etwaige Anpassungen in Zusammenhang mit vorstehend beschriebenem Szenario 1, 2, oder 3.

Aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen

Bei Fonds mit Indirekter Replikation können Absicherungsgeschäfte dem Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den Teifonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als "**Renditeverbesserungen**" bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Teifonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Teifonds widerspiegeln wird. Anleger sollten sich jedoch bewusst machen, dass solche Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Teifonds nicht garantiert sind, selbst wenn dem Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichermaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Teifonds mit Direkter Anlagepolitik

Teifonds mit Direkter Anlagepolitik sind durch das Kürzel "(DR)" am Ende ihres Namens gekennzeichnet.

Teifonds mit Direkter Anlagepolitik ("**Fonds mit Direkter Replikation**") verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Bestandteilen des Referenzindex ("**Vollständige Indexnachbildung**"), einer optimierten Auswahl dieser Bestandteile oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten ("**Optimierte Indexnachbildung**") bestehen kann.

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweilen in FDI anlegen, um ein Markt exposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Fonds mit Direkter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils im Referenzindex. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil eines Referenzindex sind, ein Exposure in Bezug auf diesen Referenzindex anstreben. Wertpapierkategorien, in die Fonds mit Direkter Anlagepolitik anlegen dürfen, sind u. a. American Depository Receipts ("**ADR**"), Global Depository Receipts ("**GDR**") und/oder stimmrechtslose Depository Receipts ("**NVDR**").

Der Umfang, in dem ein Fonds mit Direkter Replikation Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile des Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds mit Direkter Replikation Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Referenzindex vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile seines Referenzindex anlegt. Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass:

- außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Ersetzung des Referenzindex

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Referenzindex zu ersetzen:

- die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Referenzindex hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert;
- durch Bestandteile des Referenzindex würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzindex) die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigt;
- der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex, oder eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex ergeben;
- der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass ein Teil der Bestandteile des Referenzindex eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex praktisch nicht mehr möglich ist;
- der Index-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Index-Sponsors für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist beispielhaft und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Änderung des Referenzindex vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Referenzindex über die Webseite www.etf.db.com oder entsprechende Nachfolges Seiten sowie, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Im Falle der Ersetzung des aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex wird der Prospekt aktualisiert.

Änderungen in Bezug auf einen Referenzindex, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteile, können für einen Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seines Anlageportfolios erforderlich machen, um dem jeweiligen Referenzindex zu entsprechen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und/oder die Portfoliounterverwalter überwachen solche Veränderungen und können, falls notwendig, über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio vornehmen.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für die Teilfonds und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anwenden. Diese Techniken und Instrumente werden für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungszwecken, oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt. Diese Techniken und Instrumente sind in den Anlagebeschränkungen aufgeführt. Zur Klarstellung: Fonds mit Direkter Replikation können für ein effizientes Portfoliomanagement an den jeweiligen Referenzindex oder Bestandteile des jeweiligen Referenzindex oder an einen anderen, mit dem Referenzindex stark korrelierenden Index gekoppelte FDI und/oder übertragbare Wertpapiere einsetzen, wie unter "Risikomanagementrichtlinien für FDI" im Abschnitt zu den Anlagebeschränkungen im Prospekt ausführlicher beschrieben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Differenzgeschäfte (Contracts for Difference; "**CFD**"), Devisen-Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (Non-Deliverable Forwards; "**NDF**").

Ein Fonds mit Direkter Replikation kann in Bezug auf Wertpapiere in seinem Portfolio zeitlich begrenzte Verkaufs- und Übertragungstransaktionen (d. h. Wertpapierleihe) für bis zu 100 % seines Vermögens ("**Wertpapierleihgeschäfte**") eingehen, um zusätzliche Erträge zu generieren und dadurch seine Kosten ganz oder teilweise auszugleichen. Derartige Transaktionen unterliegen einer strengen Regulierung und müssen u. a. jederzeit auf Initiative des Teilfonds beendet werden können. Wertpapierleihgeschäfte sind dennoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Ein Teilfonds kann in Abhängigkeit vom Wert

der Wertpapierleihgeschäfte und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Für bestimmte Teilfonds haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle wurde ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen. Mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Erträge (abzüglich in Zusammenhang damit anfallender direkter oder indirekter Betriebskosten und Gebühren, die an die Wertpapierleihstelle oder gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind) fallen dem jeweiligen Teilfonds zu. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch diese direkten und indirekten Betriebskosten nicht erhöhen, sind sie in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben und soweit ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhalten die Wertpapierleihstelle und die Verwaltungsgesellschaft für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr.

Weitere Informationen sind den Abschnitten 9 und 11 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" sowie dem Kapitel "Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte" und dem Kapitel "Risikofaktoren" (*Wertpapierleihgeschäfte, Veräußerungen mit Rückkaufsrecht sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte*) zu entnehmen.

Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London

Die Gesellschaft kann zu marktüblichen Bedingungen Wertpapiermakler-Transaktionen mit Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder anderen Maklerinstituten tätigen.

Vertrauen auf Index-Sponsoren

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und/oder die Portfoliounterverwalter verlassen sich in Bezug auf Informationen zu den Bestandteilen des Referenzindex ausschließlich auf den Index-Sponsor. Ist die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Portfoliounterverwalter eines Teilfonds nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Referenzindex, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und/oder des Portfoliounterverwalters von dem Teilfonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilsgewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widergespiegelt werden soll /sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex wird soweit relevant auf den Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex" des jeweiligen Produktanhangs verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtpreformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

Tracking Error

Bei den Teilfonds besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den Abschnitt "Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes" im nachstehenden Kapitel "Risikofaktoren" verwiesen.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum (der "**Tracking Error**"). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum (die "**Tracking-Differenz**").

Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teifonds gegenüber seinem Referenzindex. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teifonds seines Referenzindex entspricht.

Während die Tracking-Differenz also angibt, wie sich die Wertentwicklung eines Teifonds im Vergleich zu seinem Referenzindex über einen bestimmten Zeitraum verhält, zeigt der Tracking Error die Konstanz der Rendite-Abweichung über denselben Zeitraum an.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilkategorie in den Produktanhängen angegeben (siehe Abschnitt "Beschreibung der Anteilklassen" des jeweiligen Produktanhangs). Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgt die Berechnung des in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen voraussichtlichen Tracking Error durch Messung der Wertentwicklung des angepassten NAV unter Bezugnahme auf die Total Return Net-Variante des jeweiligen Referenzindex. Diese Methode wird angewendet, da für die Total Return Net-Variante des Referenzindex davon ausgegangen wird, dass die aus Indexbestandteilen vereinnahmten Ausschüttungen (abzüglich der anfallenden Quellensteuern) in den Index reinvestiert werden, und für den angepassten NAV davon ausgegangen wird, dass Ausschüttungsbeträge (abzüglich anfallender Quellensteuern), die von der jeweiligen Anteilkategorie zu zahlen sind, reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Durch die Verwendung eines angepassten NAV dürfte sich im Hinblick auf den voraussichtlichen Tracking Error ein aussagekräftigeres Bild der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteilkategorie ergeben, da sowohl der Index als auch die Anteilkategorie etwaige Kursanstiege/-rückgänge und Ausschüttungen enthalten.

Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Teifonds von den nach dem Gesetz zulässigen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie in Abschnitt 2 und 3 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Referenzindex aufgrund der für die Zusammensetzung des Referenzindex geltenden Regeln oder wegen der Art der den jeweiligen Referenzindex bildenden Wertpapiere neu gewichtet wird. In Fällen, in denen für einen Referenzindex im Zuge seiner Neugewichtung konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen gelten sollen, wird dies im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile eines Referenzindex zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Referenzindex die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, beispielsweise weil dieser Bestandteil des Referenzindex eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Referenzindex bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt.

So ist z. B. der Gewichtungsanteil von "Apple (APPL)" im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95 % auf 18,21 % gestiegen, weil "Apple (APPL)" im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die "Apple (APPL)"-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20 % ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Referenzindex enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Referenzindex proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtungsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx® EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06 % auf 4,40 % erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Teifonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden

Die Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung täglicher Renditen

Teifonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis und gehebelten Short- und Long-Indizes auf täglicher Basis abzubilden, bieten ein Exposure in Bezug auf täglich zurückgesetzte Indizes. Die Wertentwicklung eines Teifonds mit einer solchen Strategie weicht auf vergleichbarer Grundlage von der Wertentwicklung des ihm zugrunde liegenden Referenzindex ab, wenn eine offene Position in dem ETF für mehrere Handelstage gehalten wird.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Short-Indizes auf täglicher Basis bilden die umgekehrte Wertentwicklung des entsprechenden Long-Index auf täglicher Basis ab. Der Schlussstand eines Short-Index auf täglicher Basis wird daher als anfänglicher Referenzstand für Indexbewegungen am Folgetag herangezogen. Aufgrund dieser täglichen "Rücksetzung" (Reset) des Short-Index auf täglicher Basis sind die Renditen dieses Index für Zeiträume von mehr als einem Tag infolge der Aggregierung bzw. des kumulativen Effekts der täglichen Renditen nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index. Das nachstehende hypothetische Beispiel zeigt die Auswirkungen dieser Aggregierung.

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen und dementsprechend würde der Short-Index auf täglicher Basis um 10 % auf 110 Punkte steigen, was den Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag bilden würde.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig fällt der Short-Index um 5 % von 110 auf 104,5 Punkte (110 – 5,5; d. h. 5 % von 110). An diesem Punkt wird klar, dass die Renditen des Short-Index auf täglicher Basis nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index sind. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der Short-Index auf täglicher Basis um 4,5 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist. Die Aggregierung der täglichen Renditen beim Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index ist. Wie das Beispiel oben verdeutlicht, hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des Short-Index auf täglicher Basis bewirkt. Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	101,00	99,99	100,49	98,98	-1,02 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	92,00	97,52	104,35	97,04	-2,96 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die kumulative Veränderung im gesamten Zeitraum nur minimal ist.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, wäre der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte gestiegen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 – 12, d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen umgekehrten Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 8 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	120(+20 %)	108(-10 %)	8 %

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen umgekehrten Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %)	(+4 %)	(+4 %)	(+4 %)	16,99 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %)	(-4 %)	(-4 %)	(-4 %)	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+2 %)	(-2 %)	(+1 %)	(-3 %)	-2,07 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-16 %)	(+12 %)	(+14 %)	(-14 %)	-7,76 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe positive Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Short-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Long-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 110 Punkte gestiegen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, würde der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte steigen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gefallen, d. h. der neue Indexstand beträgt 104,5 (110 - 5,5; d. h. 5 % von 110). Gleichzeitig ist der gehebelte Long-Index um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 - 12; d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen beträgt der Anstieg des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis in diesem Zeitraum 8 %, der des entsprechenden Long-Index hingegen 4,5 %.

	Ende von Tag 1	Ende von Tag 2	Ende von Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	120(+20 %)	108,0 (-10 %)	+8,0 %

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Long-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung dem Anschein nach eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig steigender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %) 104,00	(+4 %) 108,16	(+4 %) 112,49	(+4 %) 116,99	16,99 %

2 – Stetig fallender Markt

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %) 96,00	(-4 %) 92,16	(-4 %) 88,47	(-4 %) 84,93	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-2 %) 98,00	(2 %) 99,96	(-1 %) 98,96	(3 %) 101,93	1,93 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	1	2	3	4	5	Veränderung insgesamt
Tägliche Veränderung		11 %	-12 %	14 %	-10 %	
Long-Index	100	111,00	97,68	111,36	100,22	0,22 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(22 %) 122,00	(-24 %) 92,72	(28 %) 118,68	(-20 %) 94,95	-5,05 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Long-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teifonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten ferner den nachstehenden Abschnitt "Risikofaktoren" sorgfältig lesen.

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF FONDS MIT INDIREKTER REPLIKATION

Zur Verringerung des Exposure in Bezug auf den Swap-Kontrahenten kann jeder Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik die folgende Sicherheitenvereinbarung eingehen:

Die SSBL-Sicherheitenstruktur

Der Swap-Kontrahent unterhält bei der Depotbank ein Konto in seinem Namen (das "Pool-Konto"), auf dem gemäß einer Pfändungsvereinbarung Barmittel und Wertpapiere (zusammen die "**SSBL-Wertpapiersicherheiten**") als Sicherheiten zugunsten der Gesellschaft, die für den jeweiligen Teilfonds handelt, hinterlegt werden.

Auswahlkriterien für SSBL-Wertpapiersicherheiten

Für Teilfonds mit SSBL-Sicherheitenstruktur besteht das Portfolio an SSBL-Wertpapiersicherheiten auf dem Pool-Konto und damit das für die jeweiligen Teilfonds hinterlegte Portfolio an SSBL-Wertpapiersicherheiten aus geeigneten Sicherheiten wie nachstehend beschrieben ("**Geeignete SSBL-Sicherheiten**").

Nachstehend erfolgt eine Zusammenfassung der Arten von Vermögenswerten (mit den für diese geltenden Hinterlegungssätzen, Beschränkungen und Obergrenzen, wie nachstehend angegeben), die Geeignete SSBL-Sicherheiten sein können.

(i) Aktien

Der Wert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Stammaktien oder Vorzugsaktien mit derselben Wertpapierkennung darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Tage für das Wertpapier mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

Die Geeigneten SSBL-Sicherheiten im Aktienbereich können Bestandteile von Indizes aus den nachstehend aufgeführten Ländern umfassen, wobei die entsprechenden Indizes neben jedem Land aufgeführt sind.

<u>Land</u>	<u>Index</u>
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Belgien	BEL20 Index
Kanada	S&P TSX Composite Index, S&P TSX60 Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF80 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF 250 Index), CAC All-Share Index
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All Share Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR

Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE 250 Index, FTSE 350 Index, FTSE All-Share Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, S&P ADR

Der Gesamtwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Stammaktien und Vorzugsaktien eines einzelnen Emittenten darf nicht mehr als 4 % der SSBL-Wertpapiersicherheiten betragen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien	120 %	— Die Summe aus dem Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Stammaktien eines einzelnen Emittenten und dem Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Vorzugsaktien dieses Emittenten darf nicht mehr als 3 % der Marktkapitalisierung dieses Emittenten betragen.
Vorzugsaktien	120 %	— Die Summe aus dem Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Vorzugsaktien eines einzelnen Emittenten und dem Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Stammaktien dieses Emittenten darf nicht mehr als 3 % der Marktkapitalisierung dieses Emittenten betragen.

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Wertes der jeweiligen SSBL-Wertpapiersicherheiten nicht in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungs-satz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen Art des Emittenten: Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen (" Staatsanleihen ") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen (" Supranationale Anleihen "), jeweils mit und ohne Stripping. Geeignete Emittenten: - Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten der vorstehend unter "Aktien" aufgelisteten Länder begebene Staatsanleihen sind geeignet, wobei die Bezugnahme auf "Sonstige europäische Länder" und "Japan" in dieser Hinsicht keine Anwendung findet. - Supranationale Anleihen sind geeignet, wenn sie in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bereitgestellten Liste geeigneter Supranationaler Anleihen aufgeführt sind. Emittentenrating: Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete SSBL-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105 %	- Der Nennwert (pari) von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 18 % des Marktwertes der SSBL-Wertpapiersicherheiten nicht übersteigen. - Der Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 18 % des Marktwerts der SSBL-Wertpapiersicherheiten nicht übersteigen. - Abweichend von den vorstehend aufgeführten Einschränkungen in Bezug auf einen einzelnen Emittenten (d. h. bei Überschreiten der vorstehend genannten 18 %-Schwelle) und unbeschadet der Anlagebeschränkungen können die SSBL-Wertpapiersicherheiten bis zu 100 % aus Staatsanleihen oder Supranationalen

		Anleihen bestehen, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfassen und (ii) der Marktwert einer einzelnen Emission maximal 27 % des gesamten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilstiftung ausmacht (die "Staatsanleihenregelabweichung").
Unternehmensanleihen Geeignete Emittenten: Unternehmensanleihen ("Unternehmensanleihen"), die von Unternehmen mit Sitz in einem der vorstehend unter "Aktien" genannten Länder begeben wurden, sind geeignet, wobei die Bezugnahme auf "Sonstige europäische Länder" in dieser Hinsicht keine Anwendung findet. Nicht geeignet sind Unternehmensanleihen von Unternehmen aus dem Banken-, Versicherungs- und Finanzsektor. Wertpapierrating: Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	110 %	- Der Nennwert (pari) von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von gestellten Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen darf insgesamt 25 % des Marktwerts der gestellten Sicherheiten nicht übersteigen. - Der Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 4 % des Marktwerts der SSBL-Wertpapiersicherheiten nicht übersteigen.

(iii) Barmittel

Barmittel in einer geeigneten Währung gelten als Geeignete SSBL-Sicherheiten, wobei der Hinterlegungssatz 100 % beträgt.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die SSBL-Wertpapiersicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

1. Die SSBL-Wertpapiersicherheiten umfassen mindestens 10 als Sicherheit dienende Wertpapiere.
2. Der Marktwert eines einzelnen, zu den SSBL-Wertpapiersicherheiten zählenden Wertpapiers darf außer bei Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen nicht mehr als 4 % des Marktwertes der SSBL-Wertpapiersicherheiten ausmachen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft (zur Klarstellung: jedoch nicht State Street Global Advisors Limited) kann nach alleinigem und freiem Ermessen durch Mitteilung an den Swap-Kontrahenten für die und im Namen der Gesellschaft Wertpapiere aus dem Kreis der Geeigneten SSBL-Sicherheiten bzw. SSBL-Wertpapiersicherheiten ausschließen oder den Betrag solcher Wertpapiere senken, die in SSBL-Wertpapiersicherheiten enthalten sind oder anderweitig als Geeignete SSBL-Sicherheiten gelten würden.
4. Der Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten aus einem Land darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehenden Prozentsatz des Gesamtmarktwertes der SSBL-Wertpapiersicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen, sofern es sich bei diesen Wertpapieren nicht ausschließlich um Staatsanleihen oder Supranationale Anleihen handelt und die Staatsanleihenregelabweichung zum Tragen kommt:

USA:	45 %
Deutschland:	45 %
Großbritannien:	35 %
Japan:	35 %
Kanada:	35 %
Schweiz:	35 %

Frankreich:	35 %
Australien:	35 %
Alle anderen Länder:	25 %

5. Wertpapiere mit einem langfristigen Rating oder Langfrist-Emittentenrating von D von S&P oder Fitch bzw. C von Moody's gelten nicht als Geeignete SSBL-Sicherheiten.
6. Vorbehaltlich des nachstehenden allgemeinen Grundsatzes 7 darf der Marktwert von SSBL-Wertpapiersicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Gesamtmarktwertes der SSBL-Wertpapiersicherheiten zu diesem Zeitpunkt betragen.
7. Der Marktwert der SSBL-Wertpapiersicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15 % des Gesamtmarktwertes der SSBL-Wertpapiersicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
8. Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter SSBL-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten SSBL-Sicherheiten geltenden prozentualen Hinterlegungssätze.

Preise

9. Wertpapiere erfüllen die Eignungsvoraussetzungen für Geeignete SSBL-Sicherheiten nur, wenn es mindestens zwei unabhängige tägliche Preisquellen für diese Wertpapiere gibt, und auch dann nur, wenn es sich dabei um "Live"-Tageskurse handelt, die auf Bloomberg, Reuters oder bei einem anderen Datenanbieter öffentlich zugänglich sind und untertägig (intraday) in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Preisen im Handel der jeweiligen Wertpapiere aktualisiert werden.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

10. Die SSBL-Wertpapiersicherheiten erfüllen die Anforderungen an Sicherheiten gemäß (i) Teil 1 des Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, (ii) der OGAW-Richtlinie, (iii) sämtlichen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtlichen Verordnungen, Richtlinien und allgemeinen oder bestimmten Positionen, die von der CSSF jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
11. Der Swap-Kontrahent kann nach alleinigem und freiem Ermessen Wertpapiere aus dem Kreis der Geeigneten SSBL-Sicherheiten oder SSBL-Wertpapiersicherheiten ausschließen.
12. Nicht als Geeignete SSBL-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, DB-Konzernangehörigen oder durch DB-Konzernangehörige unterstützten oder gesponserten Rechtsträgern emittiert wurden.
13. Wandelanleihen oder wandelbare Vorzugsaktien gelten nicht als Geeignete SSBL-Sicherheiten.
14. Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete SSBL-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Instruments, Credit Linked Notes, Collateralised Bond Obligations, Collateralised Debt Obligations (CDOs), Collateralised Loan Obligations (CLOs), Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS).

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Für bestimmte Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die Wertpapierleihstelle bestellt. Die Wertpapierleihstelle wurde ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß dem und im Rahmen der Beschränkungen in dem Geschäftsbesorgungsvertrag über Wertpapierleihs- und Pensionsgeschäfte, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen.

Um das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften zu reduzieren, können entsprechend der folgenden Sicherheitenvereinbarung Sicherheiten entgegengenommen werden ("Sicherheiten").

Alle nachstehend aufgeführten Diversifizierungsgrenzen gelten auf Ebene der Teilfonds. Werden Sicherheiten sowohl von der Wertpapierleihstelle als auch der BoNY gehalten, werden die entsprechenden Sicherheiten auf Ebene des jeweiligen Teilfonds aggregiert und die Diversifizierungsgrenzen gelten für die Summe der aggregierten Sicherheiten.

GEEIGNETE DB-SICHERHEITEN

Fungiert die Wertpapierleihstelle als Unter-Verwahrstelle für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als "**DB-Sicherheiten**" bezeichnet), kann diese gemäß den von den Parteien jeweils schriftlich getroffenen Vereinbarungen innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Staatsanleihen und Supranationale Anleihen (wie jeweils nachstehend definiert) oder Barmittel als Sicherheiten entgegennehmen ("**Geeignete DB-Sicherheiten**").

Festverzinsliche Anleihen

Anlagekategorie	Hinterlegungs-satz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen ("Staatsanleihen") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen ("Supranationale Anleihen"), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern gegebene Staatsanleihen: Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. - Supranationale Anleihen sind geeignet, wenn sie in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils bereitgestellten Liste geeigneter Supranationaler Anleihen aufgeführt sind. <i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete DB-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105 %	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von DB-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

GEEIGNETE BoNY-SICHERHEITEN

Fungiert BoNY als Unter-Verwahrstelle für die Sicherheiten (in diesem Fall werden die Sicherheiten als "**BoNY-Sicherheiten**" bezeichnet), kann diese innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen Festverzinsliche Anleihen, Aktien oder Barmittel (wie jeweils nachstehend definiert) als Sicherheiten entgegennehmen ("**Geeignete BoNY-Sicherheiten**").

(i) Aktien

Die Geeigneten BoNY-Sicherheiten im Aktienbereich müssen (i) an einer anerkannten Börse in einem der nachstehend aufgeführten Länder notiert sein und (ii) Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten "Geeigneten Indizes" in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Länder sein. Eine Stammaktie, die Bestandteil eines der nachstehend aufgeführten Geeigneten Indizes ist, gilt als an einer anerkannten Börse notiert, sofern keine gegenteiligen Informationen vorliegen.

Land	Geeignete Indizes
Australien	Australian All Ordinaries Index, S&P/ASX20 Index, S&P/ASX200 Index
Belgien	BEL20 Index
Dänemark	OMX Cop ex OMX Cop20 (KFMX Index), OMX Copenhagen Midcap PR
Deutschland	DAX Index, HDAX Index, Germ CDAX Performance
Finnland	OMX Helsinki Index, OMX Helsinki 25 Index
Frankreich	CAC40 Index, SBF120 Index, CAC All-Tradable (SBF250 Index), CAC All-Share Index
Irland	Irish Overall Index
Italien	FTSE MIB Index, FTSE Italia All-Share
Japan	Nikkei 225, Nikkei 300 Index, TOPIX Index (Tokyo)
Kanada	S&P/TSX Composite Index, S&P/TSX60 Index
Luxemburg	Luxembourg LuxX Index
Neuseeland	NZX 50 Gross Index
Niederlande	Amsterdam Exchanges Index, Amsterdam Midcap Index
Norwegen	OBX Stock Index, OSE All-Share Index
Österreich	Austrian Traded ATX Index, Austrian ATX Prime Index
Polen	WSE WIG Index
Portugal	PSI All-Share Index GR
Schweden	OMX Stockholm 30 Index, OMX Stockholm All-Share
Schweiz	Swiss Market Index
Sonstige europäische Länder	EuroStoxx50, FTSEurofirst 300 Index
Spanien	IBEX 35 Index, Spain Madrid Index
Tschechische Republik	Prague Stock Exchange Index
Ungarn	Budapest Stock Exchange Index
USA	S&P100 Index, S&P500 Index, Russell 1000 Index, Russell 2000 Index, Dow Jones Indus. AVG, NASDAQ 100 Stock Index, Russell 3000 Index, NASDAQ Composite Index, NYSE Composite Index
Vereinigtes Königreich	FTSE100 Index, FTSE250 Index, FTSE350 Index, FTSE All-Share Index

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Aktien" genannten Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf für alle maßgeblichen Teifonds zusammen nicht mehr als 10 % der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung des jeweiligen Emittenten betragen.

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien eines oder mehrerer Emittenten eines Konzernverbunds (erkennbar an derselben Kennung für die Konzernobergesellschaft im Bloomberg Ticker) darf in der Summe nicht mehr als 4 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teifonds ausmachen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Stammaktien (Zur Klarstellung: Jedes auf den Seiten von Bloomberg (oder eines anderen von BoNY genutzten Anbieters) als "REITS" aufgeführte Wertpapier wird als Stammaktie und dementsprechend als Geeignete BoNY-Sicherheit behandelt, sofern dieses Wertpapier Bestandteil eines der Geeigneten Indizes ist.)	110 %	<ul style="list-style-type: none"> - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Stammaktien mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % der Marktkapitalisierung aller ausstehenden Wertpapiere mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen. - Die Anzahl von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung, die in Form von Stammaktien als BoNY-Sicherheiten dienen, darf das Fünffache des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens über 90 Geschäftstage für die Stammaktie mit dieser Wertpapierkennung nicht übersteigen.

(ii) Festverzinsliche Anleihen

Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von in diesem Abschnitt "Festverzinsliche Anleihen" genannten Wertpapieren darf für alle maßgeblichen Teilfonds, deren BoNY-Sicherheiten Verbindlichkeiten in Bezug auf einen einzelnen Emittenten umfassen, zusammen pro Emittent nicht mehr als 10 % des gesamten ausstehenden Anleihevolumens (auf Nennwertbasis) des jeweiligen Emittenten betragen.

Auf Anleihen aufgelaufene Beträge werden bei der Berechnung des Marktwerts der BoNY-Sicherheiten in den Wert der Wertpapiere einbezogen.

Anlagekategorie	Hinterlegungssatz	Obergrenzen
Staatsanleihen und supranationale Anleihen <i>Art des Emittenten:</i> Von Regierungen und anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen ("Staatsanleihen") sowie von supranationalen Organisationen begebene Anleihen ("Supranationale Anleihen"), jeweils mit und ohne Stripping. <i>Geeignete Emittenten:</i> - Als geeignet gelten von folgenden Ländern begebene Staatsanleihen: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Emittentenrating:</i> Nur Staatsanleihen und Supranationale Anleihen mit einem besseren Langfrist-Emittentenrating als BBB+ (d. h. einem Rating von mindestens A-) von S&P und Fitch oder einem besseren Langfrist-Emittentenrating als Baa1 (d. h. einem Rating von mindestens A3) von Moody's sind Geeignete BoNY-Sicherheiten. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.	105 %	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Staatsanleihen, die von Regierungen oder anderen staatlichen Emittenten desselben Landes begeben wurden, darf 15 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Supranationalen Anleihen eines einzelnen Emittenten darf 15 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
Unternehmensanleihen <i>Emissionsland:</i> Unternehmensanleihen ("Unternehmensanleihen"), die von Unternehmen mit Sitz in einem der folgenden Länder begeben wurden: Australien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kanada, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich. <i>Wertpapierrating:</i> Nur Unternehmensanleihen mit einem Langfrist-Emittentenrating von S&P, Fitch oder Moody's sind zulässig, wobei das Rating von S&P und Fitch besser als BBB+ (d. h. ein Rating von mindestens A-) sein und	110 %	<ul style="list-style-type: none"> - Der Nennwert (pari) von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen mit derselben Wertpapierkennung darf 3 % des gesamten ausstehenden Emissionsvolumens (auf Nennwertbasis) dieser Emission (mit derselben Wertpapierkennung) nicht übersteigen. - Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Unternehmensanleihen eines einzelnen Emittenten darf 4 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

von Moody's besser als Baa1 (d. h. ein Rating von mindestens A3) sein muss. Bei unterschiedlichen Ratings von verschiedenen Rating-Agenturen ist das niedrigste Rating maßgeblich.		
--	--	--

(iii) Barmittel

Barmittel in US-Dollar, Euro oder Britischen Pfund gelten als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Der Hinterlegungssatz für diese Barsicherheiten beträgt 100 %. Zur Klarstellung: Geeignete BoNY-Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht verzinst.

(iv) Allgemeine Grundsätze

Für die BoNY-Sicherheiten gelten zudem die folgenden allgemeinen Grundsätze. Bei Widersprüchen zwischen den folgenden allgemeinen Grundsätzen und anderen Bestimmungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgeblich.

Obergrenzen

1. Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennung darf 3,3332 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
2. Sofern nicht anders angegeben, gelten sämtliche Obergrenzen pro jeweiligem Teilfonds.
3. Der Marktwert von BoNY-Sicherheiten in Form von Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder haben oder bei denen es sich um die Regierung oder andere staatliche Emittenten eines solchen Landes oder Emittenten Supranationaler Anleihen handelt, darf zu keinem Zeitpunkt den nachstehend angegebenen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

USA:	45 %
Deutschland:	45 %
Großbritannien:	35 %
Japan:	35 %
Kanada:	35 %
Schweiz:	35 %
Frankreich:	35 %
Australien:	35 %
Alle anderen Länder (einschließlich Supranationaler Anleihen):	25 %
4. Vorbehaltlich des allgemeinen Grundsatzes 6 darf der Marktwert von BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren eines einzelnen Sektors (nach dem Global Industry Classification Standard) zu keinem Zeitpunkt mehr als 25 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu diesem Zeitpunkt betragen.
5. Der Marktwert der BoNY-Sicherheiten (mit Ausnahme von Staatsanleihen und Supranationalen Anleihen) in Form von Wertpapieren des Banken-, Versicherungs- und Finanzsektors (dargestellt durch Sektor 40 Financials nach dem Global Industry Classification Standard) darf in der Summe zu keinem Zeitpunkt 15 % des Gesamtmärktenwerts der BoNY-Sicherheiten zu diesem Zeitpunkt übersteigen.
6. Feststellungen oder Berechnungen in Bezug auf die Einhaltung von Diversifizierungsanforderungen (und damit auch der Einhaltung von Obergrenzen) erfolgen (soweit erforderlich) auf Basis der Marktwerte Geeigneter BoNY-Sicherheiten vor Berücksichtigung der für diese Geeigneten BoNY-Sicherheiten geltenden Hinterlegungssätze.

Allgemeine Ausschlussprinzipien

7. Strukturierte Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und Zinszahlungen von der Wertentwicklung oder von Zahlungen eines oder mehrerer festgelegter Institutionen oder Vermögenswerte abhängig sind, gelten nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten. Strukturierte Wertpapiere sind (u. a.) Credit Linked Notes, CDOs, CLOs, Collateralised Mortgage Obligations (CMOs), Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS). Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt die Klassifizierung eines Wertpapiers als ABS, MBS, CMO, CLO und CDO gemäß der internen Klassifizierung der Wertpapierleihe.
8. Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten Wertpapiere, die von der Deutsche Bank AG, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG oder einem Rechtsträger emittiert wurden, der von der Deutsche Bank AG oder verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften der Deutsche Bank AG beworben oder gesponsert wird.
9. Nicht als Geeignete BoNY-Sicherheiten gelten im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften Wertpapiere, die von dem Kontrahenten dieses Wertpapierleihegeschäfts oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Tochtergesellschaft dieses Kontrahenten emittiert wurden.

10. In Bezug auf Stammaktien, die in Portugal oder von Emittenten mit Sitz in Portugal begeben wurden, gelten insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien. In Bezug auf Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und/oder Supranationale Anleihen, die in oder von Portugal, Italien oder Japan bzw. von Emittenten mit Sitz in Portugal, Italien oder Japan begeben wurden, können insbesondere für die Steuerdokumentation spezielle Kriterien zur Anwendung kommen.
11. Bestimmte Unternehmensanleihen und supranationale Anleihen können aus den Geeignete BoNY-Sicherheiten ausgeschlossen werden, wenn ihr Kreditrisiko nach Maßgabe (i) des Z-Spread (für festverzinsliche und Nullkuponanleihen) oder (ii) der Discount Margin (für variabel verzinsliche Anleihen) (Z-Spread bzw. Discount Margin gelten jeweils als "Credit Spread") bestimmte Schwellenwerte übersteigt (der "Maximale Credit Spread"). Die Credit Spreads bestimmt die Wertpapierleihstelle nach alleinigem Ermessen.

Als Maximale Credit Spreads sind festgelegt:

Supranationale Anleihen: 2 % (oder 200 Bp.)

Unternehmensanleihen: 5 % (oder 500 Bp.)

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die Einstufung "*niedriges Risiko*" gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die Einstufung "*mittleres Risiko*" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die Einstufung "*hohes Risiko*" gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit der in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) eines Teilfonds angegebenen Risiko- und Ertragskategorie¹ gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

¹ Die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) angegebene Risiko- und Ertragskategorie entspricht den "synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren" bzw. "SRRI" gemäß Definition in Verordnung 10-5 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (in jeweils geltender Fassung).

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten "Anlagebeschränkungen". Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhänger zu diesem Prospekt ausgeführt.

1 Anlagen

- 1.1** Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelter Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelter Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden;
 - (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelter Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem Geeigneten Staat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
 - (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach EU-Recht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist;
 - der Anlegerschutz für Anteilsinhaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
 - (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach EU-Recht ansieht;
 - (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelter Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Bezugsobjekt handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie im Prospekt und den jeweiligen Produktanhängen aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;
 - die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfbaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. Positionen durch ein Gegengeschäft geschlossen werden; und/oder

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
- sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach EU-Recht; oder
 - sie werden von anderen Emittenten von der CSSF genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2** Im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ist die Gesellschaft berechtigt, soweit gemäß den Vorschriften zulässig (i) einen Teilfonds als Feeder-OGAW (ein "**Feeder-OGAW**") oder Master-OGAW (ein "**Master-OGAW**") aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW umzuwandeln (oder umgekehrt) oder (iii) Änderungen am Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAW vorzunehmen.
- (a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an.
- (b) Ein Feeder-OGAW kann mit bis zu 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen investiert sein:
- zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß nachstehendem Punkt 1.3 (b);
 - derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.
- (c) Zur Einhaltung der nachstehend unter Punkt 7.2 aufgeführten Bestimmungen ermittelt der Feeder-OGAW sein globales Exposure in Bezug auf derivative Finanzinstrumente durch Zusammenfassung seines eigenen direkten Exposure im Sinne des zweiten Spiegelstriches unter (b) entweder mit:
- dem tatsächlichen Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder
 - dem gemäß Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Gesamt-Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.
- 1.3** Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
- (b) daneben auch liquide Mittel halten.
- 1.4** Ein Teilfonds (der "**Anlegende Teilfonds**") kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein "**Zielteilfonds**") begeben werden sollen bzw. wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:
- der/die Zielteilfonds nicht seiner- bzw. ihrerseits Anlagen in den Anlegenden Teilfonds, der in diese(n) Zielteilfonds angelegt hat, tätigt bzw. tätigten;
 - maximal 10 % des Vermögens des/der Zielteilfonds, in den/die eine Anlage getätigten werden soll, gemäß dessen/deren Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sind;
 - etwaige mit den Anteilen des/der Zielteilfonds verbundene Stimmrechte aufgehoben werden, solange der betreffende Anlegende Teilfonds diese Anteile hält, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen bezüglich einer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten;

- in jedem Fall der Wert dieser Anteile bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz für das Nettovermögen vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts nicht berücksichtigt wird, solange der Anlegende Teilfonds diese Anteile hält; und
- Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren nicht doppelt, d. h. sowohl auf Ebene des in den/die Zielteilfonds investierten Anlegenden Teilfonds als auch auf Ebene dieses/dieser Zielteilfonds, anfallen.

2 Risikostreuung

- 2.1** Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40 % des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2** Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3** Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:
- 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 (f) handelt,
 - andernfalls 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze 2.1, 2.2 und 2.3 darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Netto-Exposures aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.
- 2.5** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25 % erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamten Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5 % des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- 2.6** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.
- 2.7** Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsobergrenze von 40 %, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8** Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.
- 2.9** In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.
- 2.10** Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- 3.1** Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;

- der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

3.2 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.

4.2 Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

4.3 Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

4.4 Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegerühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft in diesem Fall nicht die Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf solche Anlagen mit einer Verwaltungsgebühr belasten.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigkt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlagen um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es untersagt:

6.1 Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mit Hilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

6.2 mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitle ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttopreis der Schuldtitle oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

6.3 Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen vorzunehmen;

6.4 Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;

6.5 Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

6.6 Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:

- es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen;
- die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Gesamt-Exposure 210 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen). Diese Fremdmittelaufnahme kann aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft darf keine Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Der Teilfonds selbst wird somit unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko, wie im Kapitel "Risikofaktoren" im Prospekt ausführlicher beschrieben, besteht.

6.7 Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

7.1 Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

7.2 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8 festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

8.2 *Liquidität:* Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentätiglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Korrelation: Die vom Teifonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn jeder Teifonds von einem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teifonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teifonds bis zu 100 % Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teifonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettovermögens des Teifonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen (siehe auch den Abschnitt "Sicherheitenvereinbarungen").

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen von den Teifonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teifonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049), investiert werden.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teifonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teifonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;

- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Die Teilfonds müssen über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie müssen die Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeföhrten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigkt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen – darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch "Cross Hedging" bezeichnet) – den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen.

10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können in Bezug auf 100 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern kann, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Depotbank handelt..

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten darf die in den Abschnitten 2.3 und 2.4 aufgeföhrten Grenzwerte nicht überschreiten;
- 10.1.5** Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich

keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein.

- 10.1.6** Diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleiher Sicherheiten stellen.
- 10.1.7** Die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
- (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden oder
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.8** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.9** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20 %-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.10** Unbare Sicherheiten können von einer externen Depotstelle verwahrt werden, sofern diese einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitgeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Depotbank zu verwahren.
- 10.1.11** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.
- 10.1.12** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100 %ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
- 10.1.13** während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und
- 10.1.14** die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die "**Pensionsgeschäfte**").

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- 10.2.1** Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Markt-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückgefördert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- 10.2.2** Erfüllung der unter 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.4 aufgeführten Bedingungen;
- 10.2.3** während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;
- 10.2.4** die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - (iii) die vorstehend unter 10.1.7 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.
- 10.2.5** Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage der Barsicherheit

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengereren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

- (i) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
- (ii) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
- (iii) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
- (iv) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.8, 10.1.9, 10.1.10 und 10.01.13 aufgeführten Bedingungen *mutatis mutandis* in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Gesamt-Exposure der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offen gelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11 Risikomanagementrichtlinien für FDI

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Portfoliouнтерverwalter für FDI, die von den Teilfonds zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Für eine allgemeine Beschreibung der mit FDI verbundenen Risiken seien Anteilsinhaber auf die Abschnitte "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Einsatz von Derivaten" sowie "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen" in diesem Prospekt verwiesen.

Allgemeines

Die letzte Verantwortung für die Überwachung der Risiken, die mit dem Einsatz von FDI durch die Teilfonds verbunden sind, sowie für die Umsetzung der Risikomanagementverfahren tragen der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwalter mit bestimmten Risikomanagementdienstleistungen zur Überwachung der Risikoposition der Teilfonds beauftragen. Die laufende tägliche Überwachung kann mit der Absicht an die Anlageverwalter übertragen werden:

- i) eine vom Fondsmanagement durch die Verwaltungsgesellschaft unabhängige Risikoprüfung und -bewertung sicherzustellen; und
- ii) Interessenkonflikte zu reduzieren und nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

Der jeweilige Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF, doch unter eigener Aufsicht, Verantwortung und auf eigene Kosten einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfoliooverwaltungs- und Risikomanagementdienste für einen Teifonds bereitstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Portfoliounterverwalter sind hochqualifiziert und haben umfangreiche Erfahrung im Fondsmanagement und auch besondere Erfahrung im Einsatz von FDI. Alle mit Risikomanagementaufgaben betrauten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft haben einen Hochschulabschluss und verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.

Kontrollmanagement

Jeder Anlageverwalter überwacht die Aktivitäten der (gegebenenfalls) von ihm bestellten Portfoliounterverwalter und erhält regelmäßige Berichte gemäß der Vereinbarung zwischen dem maßgeblichen Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter. Die Anlageverwalter werden etwaige Rechtsverletzungen und Compliance-Fälle an die Verwaltungsgesellschaft berichten, die ihrerseits den Verwaltungsrat informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die Tätigkeit der Anlageverwalter auf fortlaufender Basis, nimmt zusätzliche, unabhängige Prüfungen vor und übermittelt dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte zur Kenntnisnahme. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat über alle erheblichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie Verstöße gegen die im Risikomanagementhandbuch und in diesem Prospekt niedergelegten Richtlinien.

Ein Anlageverwalter trägt gegebenenfalls die laufende Verantwortung für die Erbringung dieser Risiko-Management-Dienstleistungen gegenüber den Teifonds, für die er bestellt wurde, wie gegebenenfalls zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, und übermittelt regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft. Gegenstand dieser Berichte sind u. a.:

- neue, für die Teifonds eingegangene FDI-Transaktionen;
- Prüfung und Bestätigung der Wertentwicklung der Teifonds entsprechend dem Referenzindex über den Berichtszeitraum;
- eventuelle Verletzungen der Anlagebeschränkungen; und
- sonstige Informationen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Teifonds relevant sind oder von der Verwaltungsgesellschaft angefordert wurden.

Berechnung des Gesamt-Exposure

Das Gesamt-Exposure, das sich aus dem Einsatz von FDI ergibt, kann definiert werden als die Summe aus dem Kontrahentenrisiko und dem Marktrisiko, dem ein Teifonds ausgesetzt ist. Sofern im jeweiligen Produktanhänger nicht anders vorgesehen, berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Gesamt-Exposure der Teifonds, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, nach dem Commitment-Ansatz und basierend auf dem Grundsatz, dass die von den Fonds mit Indirekter Replikation eingegangenen FDI-Transaktionen so strukturiert sind, dass sie die Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Die Wertentwicklung der Fonds mit Indirekter Replikation und einem ungehebelten Bezugsobjekt kann so mit der Wertentwicklung des Referenzindex verglichen werden, als ob die Fonds mit Indirekter Replikation kein Exposure in Bezug auf FDI aufweisen würden. Anders ausgedrückt: Der Einsatz von FDI bedeutet für diese Fonds mit Indirekter Replikation keinerlei zusätzliches Marktrisiko (im Vergleich zu Fonds mit Direkter Replikation), wenn die nicht investierte Cash-Position der Fonds mit Indirekter Replikation null beträgt, d. h. kein Rest-Leverage oder Rest-Deleverage besteht. Im Vergleich mit einem Fonds mit Direkter Replikation reduziert sich das FDI-Gesamt-Exposure damit auf das Kontrahentenrisiko.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweist. Dieser im Referenzindex enthaltene Hebel- (oder Multiplikations)faktor wird in den Angaben zum Referenzindex im jeweiligen Produktanhänger beschrieben. Solche Referenzindizes bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Diese Referenzindizes sollen die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Zur Klarstellung: Das Risikomanagement dieser Fonds mit Indirekter Replikation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz.

Berechnung des Gesamt-Kontrahentenrisikos ("Gesamt-KHR")

Das Gesamt-KHR wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet als die Summe der Marktwerte aller vom Teifonds mit dem Swap-Kontrahenten eingegangenen FDI-Transaktionen.

Gehebelte Positionen (Leverage)

Für die Berechnung des Leverage der Teifonds nach dem Commitment-Ansatz entspricht der Leverage dem Quotienten aus

- i) dem Nennwert der FDI; und

ii) Nettoinventarwert des Teilfonds.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds eine FDI-Transaktion mit dem Swap-Kontrahenten eingeht, beträgt das Leverage-Ratio stets 1.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweisen kann, wie vorstehend im Abschnitt "Berechnung des Gesamt-Exposure" näher erläutert.

Berechnung des Netto-Kontrahentenrisikos ("Netto-KHR")

Das Netto-KHR ist definiert als das Gesamt-KHR nach Abzügen für vom Swap-Kontrahenten gestellte Sicherheiten. Das Netto-KHR muss stets unter 10 % bleiben. Der Anlageverwalter kann das Gesamt-KHR aus den FDI-Transaktionen der Fonds mit Indirekter Replikation reduzieren, indem er von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit verlangt. Alternativ kann der Anlageverwalter auch von dem Swap-Kontrahenten verlangen, den Strike für bestehende Swap-Transaktionen auf den aktuellen Stand des Referenzindex und/oder den aktuellen Wechselkurs neu festzusetzen, was – indem der Marktwert aller dieser Transaktionen auf null gesetzt wird (oder indem ein Teil dieser Transaktionen auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird) – zur Zahlung eines Barbetrages an die Fonds mit Indirekter Replikation führt, der nach Ermessen des Anlageverwalters im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagements der jeweiligen Fonds mit Indirekter Replikation verwendet wird (z. B. zur Finanzierung anstehender Rücknahmen) oder in neue Swap-Transaktionen zum aktuellen Stand des Referenzindex reinvestiert wird.

12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das gemäß den Vorschriften bestimmte Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Teilfonds alle Methoden zur Risikominderung nutzen, wie zum Beispiel gegenseitiges Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Netting) und den Einsatz von Techniken in Bezug auf Finanzsicherheiten, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären.

Die Gesellschaft kann das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion jedes Teilfonds insbesondere reduzieren, indem sie von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit in Form von geeigneten finanziellen Vermögenswerten gegenüber der Depotbank oder einer Drittbank verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den Vorschriften festgelegte Grenzwert für das Gesamt-Exposure überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft den Swap-Kontrahenten insbesondere dazu veranlassen, bestimmte seiner Vermögenswerte oder bestimmte Konten, auf denen diese Vermögenswerte gehalten werden, zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen entsprechender Vertragsdokumente zur Stellung von Sicherheiten zu verpfänden. Diese Konten können bei einem oder mehreren Finanzinstituten geführt und die darauf gehaltenen Vermögenswerte können von diesen verwahrt werden, wobei diese Finanzinstitute nicht zwangsläufig zur Unternehmensgruppe der Depotbank gehören und in diesem Fall als Unterdepotbank fungieren.

Die Gesellschaft kann zudem die entsprechenden Sicherheitsvereinbarungen über Pooling-Techniken strukturieren, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären und die im Einklang mit den für Teilfonds gesetzlich vorgeschriebenen "Ring-Fencing"-Prinzipien (Beschränkung von Ansprüchen auf entsprechendes Teilvermögen) stehen. Eine solche Sicherheitsvereinbarung kann insbesondere über ein globales, auf den Namen des Swap-Kontrahenten eröffnetes Konto eingerichtet werden. Dieses Konto würde zugunsten der im Auftrag aller oder eines Teils ihrer Teilfonds handelnden Gesellschaft verpfändet, wobei die dort hinterlegten finanziellen Vermögenswerte den betroffenen Teilfonds so zugeordnet würden, dass diese jeweils in der Lage wären die zu ihren Gunsten auf diesem Konto verpfändeten spezifischen finanziellen Vermögenswerte zu identifizieren.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die für jeden Teilfonds geltende Sicherheitenvereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die für einen bestimmten Teilfonds aktuell geltende Vereinbarung über Sicherheiten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg erhältlich.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Zusätzliche Risiken, die mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind, sind (gegebenenfalls) dem Abschnitt "Sonstige Informationen – Risikofaktoren" des entsprechenden Produktanhangs zu entnehmen. Diese Risiken sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Risiken gelten nicht notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe sind gegebenenfalls andere Erwägungen zu berücksichtigen. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig, u. a. der Art der Anteile und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in die Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemein gilt: Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen eines Teilfonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche,aufsichtsrechtliche,steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Produktanhang dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann.

Extreme Marktbewegungen: Bei starken Indexbewegungen, auch innerhalb eines Tages, steht die Wertentwicklung eines Teilfonds unter Umständen nicht mehr mit seinem angegebenen Anlageziel in Einklang.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. den Referenzindex und (gegebenenfalls) die derivativen Techniken zu deren Koppelung.

Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren: Die Teilfonds verfolgen eine passive Anlagestrategie und werden daher nicht "aktiv verwaltet". Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu "schlagen", und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Einsatz von Derivaten: Da ein Teilfonds, dessen Wertentwicklung an einen Referenzindex gekoppelt ist, häufig in vom Referenzindex abweichende derivative Instrumente oder Wertpapiere anlegen wird, werden derivative Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Referenzindex zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser Derivate kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditionellerer Anlageformen. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

Risiko von Swap-Transaktionen: Bei Swap-Transaktionen besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent ausfällt. Bei Ausfall des Swap-Kontrahenten können die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus den jeweiligen OTC-Swap-Transaktionen geltend machen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition des Teilfonds schwächen könnte. So kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht den Nettobetrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich bei Beendigung der OTC-Swap-Transaktion zusteht, weil der Swap-Kontrahent insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag auszuzahlen. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Swap-Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das "Prozentuale Exposure") (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Swap-Kontrahenten maximal 5 % oder 10 % betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähtere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts "Risikostreuung" und nähtere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt "Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation" zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls des Swap-Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Swap-Kontrahenten

informieren und dieses abwägen. Derzeit ist der Swap-Kontrahent für die Swapvereinbarungen aller Teilfonds die Deutsche Bank AG, deren Ratings zum Datum dieses Prospekts A3/P-2/baa3 (Moody's), BBB+/A-2/bbb+ (Standard & Poor's) und A/F1/a (Fitch) lauten. Das maximale Prozentuale Exposure, das jeder Teilfonds in Bezug auf diesen Swap-Kontrahenten aufweisen darf, beträgt 10 %. Weitere Informationen zur Deutschen Bank sind auf der Webseite <http://www.db.com> erhältlich.

Bewertung des Referenzindex und der Vermögenswerte des Teifonds: Die Vermögenswerte des Teifonds, der Referenzindex oder die derivativen Techniken zu deren Koppelung können komplexer und spezieller Art sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teifonds in dessen Referenzwährung erfolgt, hängt die Wertentwicklung eines Referenzindex oder seiner Bestandteile, der bzw. die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz des Landes, das diese Währung ausgibt, ab. Lautet ein Vermögenswert des Teifonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung, birgt dies ebenfalls Wechselkursrisiken für den Teifonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile auf eine andere Währung lauten können als (i) die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat und/oder (ii) die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Risiken in Zusammenhang mit der Währungsabsicherung: Die Teifonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das in regelmäßigen Abständen „rolliert“ wird. Unter solchen Umständen werden die Hedging-Transaktionen gegebenenfalls nicht um das Währungsrisiko angepasst, das sich aus der Wertentwicklung des Portfolios eines Teifonds zwischen zwei aufeinanderfolgenden Roll-Tagen ergibt, wodurch sich die Effektivität der Absicherung verringern kann und Gewinne oder Verluste für Anleger entstehen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem jeweiligen Teifonds zu tragen sind.

Zinssätze: Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anteile, die Vermögenswerte des Teifonds und/oder der Referenzindex lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken.

Inflation: Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Referenzindex kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite: Die Renditen der Anteile sind u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die sich durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Teifonds oder einen Referenzindex erzielen ließen.

Korrelation: Die Anteile weisen u. U. keine vollständige oder hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Vermögenswerte des Teifonds und/oder des Referenzindex auf.

Volatilität: Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder Volatilität der Vermögenswerte des Teifonds und/oder des Referenzindex beeinflusst werden.

Kreditrisiko: Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Die Vermögenswerte eines jeden Teifonds, jeder Referenzindex oder jegliche derivative Technik zu deren Koppelung können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Kontrahent dieser Vereinbarungen seine Verpflichtungen daraus nicht erfüllt.

Liquiditätsrisiko: Bestimmte Arten von Wertpapieren können u. U. nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen, was ihren Wert beeinträchtigen kann. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, stellt keine Garantie für die Liquidität der Anteile dar.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung: Die Vermögenswerte des Teifonds, der Referenzindex sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste entstehen können, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

Shortfall-Risiko: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unzureichend entwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teifonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiedergewinnung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-

Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Emerging Markets (Schwellenländer): Anleger in Teilfonds, die Anlagen in Emerging Markets tätigen, sollten sich über das mit einer Anlage in Emerging-Markets-Wertpapiere verbundene Risiko im Klaren sein. Emerging Markets-Anlagen können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Emerging Markets können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können.

Kapitalschutz: Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz zu erhalten. Anleger sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anleger die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit: Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es ohne einen solchen kumulativen Effekt gehabt hätte. Für nähere Erläuterungen hierzu sei auf die Berechnungsbeispiele im Abschnitt "Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden" verwiesen.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Transaktionstag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Regulatorische Reformen: Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union: In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem der Vorschlag für eine neue OGAW-Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG bezüglich Depotbankfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen (d. h. die sogenannte "OGAW V-Richtlinie"); die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte "OGAW VI-Richtlinie") sowie die von der ESMA im Juli 2012 eingeführten Leitlinien zu ETFs und anderen OGAW, die Vorschläge (i) zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als "MiFID II") und (ii) für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als "MiFIR") enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als "EMIR") durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (financial transaction tax, "FTT").

Vereinigte Staaten von Amerika: Der US-Kongress, die SEC, die U.S.- Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und –instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street

Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") wurde die sogenannte "Volcker-Regel" eingeführt, die Beschränkungen für Banken ("banking entities") und Finanzunternehmen, die keine Banken sind ("non-bank financial companies") in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, sodass u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Teilfonds notwendig ist. Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex und die derivativen Techniken zu deren Koppelung können zudem Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können.

Nominee-Vereinbarungen: Wenn ein Anleger über eine Vertriebsstelle und/oder einen Nominee in Anteile investiert oder über eine Clearingstelle Rechte an Anteilen besitzt, wird dieser Anleger im Allgemeinen nicht im Gesellschaftsregister geführt und kann daher u. U. keine Stimm- oder sonstigen Rechte ausüben, die für im Gesellschaftsregister eingetragene Personen gelten.

Leerverkaufsverbot: Vor dem Hintergrund der Kreditkrise und der Turbulenzen an den Finanzmärkten, die Ende 2007 begannen und sich dann im September 2008 zuspitzten, wurden an vielen Märkten weltweit die Regelungen in Bezug auf Leerverkäufe geändert. Insbesondere sind viele Aufsichtsbehörden (auch die in den USA und Großbritannien) dazu übergegangen, ungedeckte Leerverkäufe grundsätzlich zu verbieten oder Leerverkäufe in bestimmten Aktien ganz auszusetzen. Der Geschäftsbetrieb und die Market Maker-Tätigkeit eines Teilfonds können durch aufsichtsrechtliche Änderungen des aktuellen Geltungsbereichs dieser Verbote beeinträchtigt werden. Ferner können sich solche Verbote auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und in der Folge auch auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob ein solcher Effekt eines Leerverkaufsverbots für einen Teilfonds positiv oder negativ ist. Im schlimmsten Fall kann ein Anteilsinhaber seine gesamte Anlage in einen Teilfonds verlieren.

Vergangene und künftige Wertentwicklung: Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen bzw. möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Operatives Geschäft: Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben werden. Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Depotbank: Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft und die zugunsten der Gesellschaft verpfändeten Vermögenswerte werden von der Depotbank oder gegebenenfalls von Drittdepotbanken bzw. Drittunterdepotbanken verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrriiko. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft im Falle von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischer Handelspraktiken der Depotbank sowie besagter Dritter in Bezug auf diese Vermögenswerte einem Verlustrisiko ausgesetzt ist.

Berechnung und Ersetzung des Referenzindex: Unter bestimmten, im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex auf der im Produktanhang beschriebenen Basis eingestellt werden. Ferner kann diese Basis geändert oder der Referenzindex ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex oder der Aussetzung des Handels von Bestandteilen der Referenzindizes, kann dies zur Aussetzung des Handels der Anteile führen oder es für Market Maker erforderlich machen, Geld- und Briefkurse an den Maßgeblichen Börsen zu stellen.

Kapitalmaßnahmen: In Bezug auf Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzindex zusammensetzt, können sich im Fall von Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Wertpapiere Änderungen ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und beachten, dass für Teilfonds Risiken bestehen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem bzw. der des Referenzindex abweichen. Referenzindizes wie z. B. Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung dieser Finanzindizes besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Referenzindex zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Zu den Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Teilfonds möglich ist, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex abzubilden, gehören:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Referenzindex halten und/oder handeln kann;
- Anlage-, aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, jedoch nicht den Referenzindex betreffen;
- Anlagen in andere Vermögenswerte als den Referenzindex, die im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzindex Verzögerungen oder zusätzliche Kosten/Steuern verursachen;

- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teifonds;
- Transaktionskosten und sonstige von den Teifonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("OTC-Swap-Transaktionskosten"); und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teifonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung der Referenzindizes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex: Weder die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder Portfoliouнтерverwalter noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex für potenzielle Anleger in die Anteile angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, einen Anlageverwalter, Portfoliouнтерverwalter oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu unternehmenseigenen Anlagezwecken.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Referenzindex kann gekündigt werden: Jedem Teifonds wurde von dem jeweiligen Index-Sponsor eine Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Referenzindex zur Auflegung eines auf den jeweiligen Referenzindex bezogenen Teifonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Referenzindex eingeräumt. Ein Teifonds kann unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teifonds und dem jeweiligen Index-Sponsor gekündigt wird. Ein Teifonds wird möglicherweise auch beendet, wenn der jeweilige Referenzindex nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der nach derselben oder einer sehr ähnlichen Formel oder Methode berechnet wird wie der jeweilige Referenzindex.

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Teifonds: Das Recht von Gläubigern einer jeden Klasse von Anteilen zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teifonds beschränkt. Alle den Teifonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teifonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im entsprechenden Produktanhänger aufgeführt). Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Fälligkeitstermin die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teifonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teifonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilklassen des entsprechenden Teifonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilklassen des entsprechenden Teifonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teifonds werden anteilmäßig an die Anteilsinhaber dieses Teifonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teifonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. Das kann heißen, dass die Gesamtrendite (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teifonds, d. h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teifonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teifonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise ein Kontrahent in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teifonds ausfällt. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teifonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teifonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Getrennte Haftung der Teifonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teifonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teifonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Teifonds der Gesellschaft bekannt.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teifonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teifonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilsinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Produktanhänger für die Klassen oder Teifonds

vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Potenzielle Interessenkonflikte: Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein "**Dienstleistungsanbieter**") in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine "**Verbundene Person**" und zusammen die "**Verbundenen Personen**") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:

- untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit einem Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter, Anlageberater oder der Depotbank oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigten werden.

- DB-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DB-Konzernangehörige können nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivategeschäften oder –kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der "**Kontrahent**" oder die "**Kontrahenten**"), als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Indexzusammenstellungsstelle, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder Anlageberater auftreten und für die Gesellschaft Unterverwahrungsdiene erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder –kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DB-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DB-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DB-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DB-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.
- DB-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DB-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DB-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur

Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DB-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DB-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DB-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Anteile können zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen gehandelt werden: Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist der Preis, zu dem Anteile dieses Teilfonds gezeichnet oder zur Rücknahme eingereicht werden können. Der Marktpreis der Anteile kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht zu einem in etwa diesem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen, die im Falle eines großen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den zugrunde liegenden Wertpapieren noch verstärkt wird. Auch die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potenzielle Käufer zu zahlen und zu dem potenziellen Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) kann zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten von Volatilität oder Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung von Nettoinventarwert größer werden.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer): In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen "Finanztransaktionssteuer" ("FTT") geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmten Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B. Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Teilfonds haben. Zum Beispiel:

- Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Teilfonds, kann auf Ebene des Teilfonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Teilfonds sich damit entsprechend verringern.
- Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- Der Nettoinventarwert von Teilfonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe "Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation" unten);
- auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation

Wertpapierleihgeschäfte, Veräußerungen mit Rückkaufsrecht sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte: Der Einsatz der vorgenannten Techniken und Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Gemäß den Vorschriften muss jeder Teilfonds, der eine der vorstehend genannten Transaktionen eingeht, ausreichende Sicherheiten zur Verringerung seines Kontrahentenrisikos erhalten. Die Vorschriften sehen jedoch nicht vor, dass das Kontrahentenrisiko vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sein muss. Aus diesem Grund kann der Teilfonds einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über den möglicherweise daraus resultierenden Verlust bei einem Ausfall des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tätigung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als

Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teifonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (A) bei Nichtrückgabe der von einem Teifonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemittenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des Teifonds stehen, oder (ii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teifonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Des Weiteren ist zu beachten, dass:

- außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.
- aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teifonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten ("OTC-Swap-Transaktionskosten"): Der Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teifonds erhalten entsprechend der zwischen den Teifonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teifonds abbilden sollen, variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein "Long"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein "gehebelter" Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein "Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein "gehebelter Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leih- und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit der Teifonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert der Teifonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung der

Teilfonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in bzw. aus den Teilfonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich der aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an den Teilfonds entspricht.

Besondere Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte

Besondere mit einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte (unabhängig davon, ob es sich dabei um Referenzindizes oder darin enthaltene Wertpapiere handelt) verbundene Risiken sind nachstehend aufgeführt:

- Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

- Anleihen und andere Schuldtitle

Anleihen und andere Schuldtitle bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtitlen in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

- Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlageinstrumenten werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Anlagen werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzelne oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente unterliegen in vielen Fällen keiner Regulierung, veröffentlichten nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

- Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen.

- Waren

Die Preise für Waren sind u. a. von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

- Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen zählen Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte festgelegte Ereignisse und/oder die Wertentwicklung von Vermögenswerten, auf die sich diese Wertpapiere beziehen, können den Wert dieser Wertpapiere oder auf diese gezahlte Beträge (der bzw. die jeweils null sein kann bzw. können) beeinflussen. Die Gesellschaft hat derzeit nicht die Absicht, in Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen zu investieren.

- Risiken bei staatlichen Emittenten

Handelt es sich bei dem Emittenten des zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiers um einen Staat oder einen anderen staatlichen Emittenten, besteht das Risiko, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was für den Teilfonds zu einem Verlust entsprechend dem in dieses Wertpapier angelegten Betrag führen würde.

- Sonstiges

Ein Referenzindex kann weitere Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie notleidende Kredite, Wertpapiere mit niedriger Bonität, Forward-Kontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Verbindung mit ihren Tätigkeiten).

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem Geschäftstag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilkategorie wird ermittelt, indem der Wert des dieser Anteilkategorie zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilkategorie zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilkategorie geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilkategorie gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilkategorien eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkategorie und gegebenenfalls in der Nennwährung, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten Schlusskurse an dem Geschäftstag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilkategorien unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilkategorien unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklären oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.
- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der

- betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.
- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
 - (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.
 - (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
 - (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
 - (vii) Die Swap-Transaktionen werden stets auf der Grundlage einer Berechnung des Kapitalwerts ihres zu erwartenden Cash-Flows bewertet.
 - (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilklassen sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Investierten Anlagen und/oder des Referenzindex jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investierten Anlagen oder des Referenzindex beeinträchtigen;
- (ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmemeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmemeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der Investierten Anlagen und, zur Klarstellung, wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilkasse darstellt;
- (vii) im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilkasse;
- (viii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;

- (ix) wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teifonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;
- (x) wenn im Falle eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teifonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teifonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teifonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teifonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung wird gemäß den nachstehend im Abschnitt "Mitteilungen an Anteilsinhaber" unter "Der Sekundärmarkt" beschriebenen Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilklassen jedes Teifonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Teifonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft gegebenenfalls die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.dbxtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden.

Der Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile von der Gesellschaft an Autorisierte Teilnehmer ausgegeben werden oder die Gesellschaft die Anteile von Autorisierten Teilnehmern zurücknimmt.

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer Anteile zeichnen oder zurückgeben können.

Ein Autorisierter Teilnehmer kann über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Transaktionsantrags per Fax an die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds stellen. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die geltende Frist für den Eingang von Anträgen an einem Transaktionstag, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle und muss in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Auf elektronischem Wege platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können einer besonderen Frist unterliegen, die gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Transaktionsanträge sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Autorisierten Teilnehmers. Transaktionsanträge und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge für Anteile ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Zudem kann die Gesellschaft im Falle einer Insolvenz eines Autorisierten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), eine Zeichnung von Anteilen vor deren Ausgabe an den betreffenden Autorisierten Teilnehmer vollumfänglich abzulehnen oder zu stornieren und/oder das Exposure der Gesellschaft in Bezug auf eine den Autorisierten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Darüber hinaus ist die Gesellschaft (i) nach entsprechender Mitteilung an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer bei Eintritt einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers oder wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass von dem Autorisierten Teilnehmer ein Kreditrisiko ausgeht, oder (ii) in allen anderen Fällen (gegebenenfalls) mit Zustimmung des betreffenden Autorisierten Teilnehmers befugt, von Fall zu Fall zu entscheiden, Rücknahmeanträge eines Autorisierten Teilnehmers ausschließlich gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) anzunehmen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Autorisierten Teilnehmers erfolgen soll. Des Weiteren kann die Gesellschaft entsprechende Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Autorisierten Teilnehmern erworben werden, bei denen es sich um Nicht Zugelassene Personen handelt.

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von anteilsbezogenen Anträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung), deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass der Autorisierte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Autorisierte Teilnehmer trägt sämtliche Kosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten/behält sich das Recht vor, weitere Informationen von einem Autorisierten Teilnehmer anzufordern. Jeder Autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle über etwaige Änderungen seiner Angaben in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft auf etwaige Anforderung zusätzliche Unterlagen zu dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Autorisierten Teilnehmers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche ist es möglich, dass die Gesellschaft von einem Autorisierten Teilnehmer einen Identitätsnachweis anfordert.

Die Gesellschaft bestimmt, in welcher Form ein solcher Identitätsnachweis zu erfolgen hat; dieser kann u. a. durch Vorlage einer von einer öffentlichen Stelle (einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter) des Landes, in dem der betreffende Autorisierte Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sowie z. B. der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs als Nachweis über die Anschrift des Autorisierten Teilnehmers geschehen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich etwaiger Änderung der Firma), der Bestimmungen (*by-laws*), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie die Namen und Adressen aller Geschäftsführungsmitglieder und wirtschaftlich Begünstigten vorlegen.

Des Weiteren wird eingeräumt, dass der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos hält, die aufgrund eines nicht bearbeiteten Zeichnungsantrags entstehen, sofern dieser Umstand darin begründet liegt, dass von der Gesellschaft angeforderte Informationen von dem Autorisierten Teilnehmer nicht vorgelegt wurden.

Allgemeine Informationen

Anteile können an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags und etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Zeichnung gezeichnet werden. Die Rücknahme von Anteilen kann an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Rücknahme erfolgen.

Anträge, die nach den im jeweiligen Produktanhang genannten Uhrzeiten eingehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teifonds bearbeitet.

Die Gesellschaft hat der Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in ihrer Funktion als Vertriebsstelle gestattet, Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile nach Ablauf der entsprechenden Frist zu denselben Bedingungen zu bearbeiten, als wären sie vor einem festgelegten Zeitpunkt bei der Register- und Transferstelle eingegangen, sofern sie ausschließlich im Auftrag der Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in ihrer Funktion als Vertriebsstelle und zu Zwecken des Antragsabgleichs ausgeführt werden. Die Gesellschaft kann anderen Vertriebsstellen eine entsprechende Ausnahme unter denselben Bedingungen gestatten, sofern dies gemäß den geltenden Bestimmungen zu Late Trading erfolgt.

Übertragungen von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen werden innerhalb des im jeweiligen Produktanhang angegebener Zeitraums an Geschäftstagen nach dem Transaktionstag (oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren Zeitpunkt) abgewickelt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teifonds eingegangen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für Anteile, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, normalerweise fünf Abwicklungstage ab dem jeweiligen Transaktionstag.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erteilt die Register- und Transferstelle bei Rücknahmen Anweisungen für die Zahlung bzw. Abwicklung, wonach diese für sämtliche Teifonds spätestens fünf Abwicklungstage nach dem jeweiligen Transaktionstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu fünf weitere Abwicklungstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeerlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst sobald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Anteilszeichnungen und –rücknahmen gegen Sachleistungen oder Barzahlung

Die Gesellschaft kann entweder gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) Zeichnungen annehmen und Rücknahmen durchführen. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

In der Regel werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (jeweils gegen Sachleistungen oder Barzahlung) in Höhe eines Vielfachen des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung oder Mindestrücknahmebetrags angenommen. Diese Mindestbeträge können jederzeit nach Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug zum Umfang der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Composition Files, "PCFs"). Für Autorisierte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge höher sein als in diesem Dokument angegeben. Mindest-PCF-Umfang, Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Webseite www.etf.db.com abgerufen werden. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Anleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge wie in jedem maßgeblichen Produktanhang, zusammen mit dem Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr, angegeben.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teifonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren. Akzeptiert der die Rücknahme beantragende Anteilsinhaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teifonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilsinhaber getragen. Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfolioanteile bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt. Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilsinhaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln

diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeverlöse aus dem Verkauf durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag für die Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gehen in Bezug auf einen Bewertungstag (der **"Erste Bewertungstag"**) Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teifonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teifonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teifonds, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für Anteile übertragen müssen. Nach momentaner Absicht der Gesellschaft sollen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen normalerweise aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teifonds darstellen.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teifonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.etf.db.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft bei der Clearingstelle gutgeschrieben wurden.

Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen und –rücknahmen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegerühr angemessen ist.

Autorisierte Teilnehmer, die eine Barrücknahme wünschen, sollten sich schriftlich an die Gesellschaft, zu Händen der Register- und Transferstelle, wenden und Maßnahmen zur Übertragung ihrer Anteile zum maßgeblichen Rücknahmearbeitszeitpunkt auf das Konto der Gesellschaft bei der Clearingstelle treffen. Der Erlös aus einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des Teifonds abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegerühren und Primärmarkt-Transaktionskosten.

Im Zuge der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in dem Betrag enthalten, der an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Rücknahmeverlöse werden üblicherweise in der Referenzwährung oder der Nennwährung des jeweiligen Teifonds oder der jeweiligen Anteilkategorie bzw. auf Wunsch des Autorisierten Teilnehmers auch in der Zulässigen Zahlungswährung gezahlt, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeverlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teifonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Anteilszeichnungen oder –rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Register- und Transferstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Register- und Transferstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann der maßgebliche Anlageverwalter und/oder der Portfoliouverwalter nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel

der Anlagen durch den maßgeblichen Anlageverwalter und/oder den Portfoliounterverwalter die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter und/oder die Portfoliounterverwalter berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Barrücknahme oder den an einen Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der Anteile fällig und bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetriebs bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierte Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten für die Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierte Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter und/oder die Portfoliounterverwalter berechtigt, den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Form der Anteile und Anteilsinhaberregister

Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Globalurkunde verbrieft.

Namensanteile

Wie im Produktanhang vorgesehen, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; in diesem Fall ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Sofern im Produktanhang nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Tausendstel aufgerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilsinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen kann mit oder ohne Anteilschein erfolgen. Wird die Ausgabe von Anteilscheinen bei Antragstellung nicht ausdrücklich verlangt, so werden Namensanteile grundsätzlich ohne Anteilscheine ausgegeben. Da diese unverbrieftete Form der Ausgabe es der Gesellschaft ermöglicht, Rücknahmeanweisungen ohne unnötige Verzögerung auszuführen, empfiehlt die Gesellschaft den Anlegern, ihre Namensanteile in unverbriefteter Form zu halten. Verlangt ein Anleger (oder ein im Auftrag des Anlegers handelnder bevollmächtigter Vertreter) die Ausgabe von Namensanteilen unter Ausgabe von Anteilscheinen, so werden ihm (bzw. dem vom Anleger ernannten bevollmächtigten Vertreter) diese Anteilscheine auf sein alleiniges Risiko innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Registrierungsverfahrens bzw. der Übertragung zugesandt.

Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt).

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile sind vorbehaltlich der und in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen, den gegebenenfalls an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar.

Anteilsinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Nähere Auskünfte über durch Globalurkunden verbrieftete Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

DER SEKUNDÄRMARKT

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, durch die Zulassung der jeweiligen Anteile zum Handel an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund ("ETF") zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der Maßgeblichen Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im jeweiligen Produktanhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, soll die Zulassung der Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, bemüht sich der Teilfonds um Einhaltung der Vorschriften der Maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile kann dieser Prospekt mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Die Gesellschaft erhebt keine Gebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von Anteilen, einschließlich im Falle von ETFs über die Maßgeblichen Börsen, können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Kaufaufträgen für Anteile können Kosten für den Anleger entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Zulassungsunterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen kann an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage oder Transaktionstage eines Teilfonds handelt und an denen einer oder mehrere Märkte Handel mit Anteilen betreiben, der/die dem Referenzindex des Teilfonds zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils vergrößern können. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Referenzindex an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Referenzindex an diesen Tagen nicht verfügbar sind. Die Abwicklung von auf Anteile bezogenen Transaktionen an Maßgeblichen Börsen erfolgt über die Plattformen einer oder mehrerer Clearing- oder Abwicklungssysteme gemäß den geltenden Verfahrensregeln, die bei den Maßgeblichen Börsen erhältlich sind.

Intraday-Nettoinventarwert ("iNAV")

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder "iNAV" für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des Teilfonds und/oder des Referenzindex an diesem Geschäftstag sowie einem etwaigen Barbetrag des Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer Maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile an einer Maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen zugrunde liegende Bestandteile des Referenzindex zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Referenzindex oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Referenzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zum Referenzindex, zu den entsprechenden Bestandteilwertpapieren und zu auf dem Referenzindex für den jeweiligen Teilfonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Rechte in Bezug auf Anteile und Abwicklung

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarktabwicklungssystemen gehalten, werden den Anteilsinhabern ihre Rechte an den Anteilen direkt oder indirekt durch Einbuchung in die Konten der Primärmarktabwicklungssysteme gutgeschrieben. Es erfolgt keine Ausgabe einzelner die Anteile verbriefender Urkunden. Autorisierte Teilnehmer, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, führen zu Abwicklungszwecken ein Konto in einem Primärmarktabwicklungssystem oder haben über ein anderes, an das Primärmarktabwicklungssystem angebundenes Abwicklungssystem Zugang zu einem solchen Konto. Anleger erhalten Anteile durch Einbuchung in die Wertpapierkonten ihres Finanzintermediärs. Die Anteile werden direkt oder indirekt in einem Primärmarktabwicklungssystem oder einem Abwicklungssystem, das über eine Schnittstelle mit einem Primärmarktabwicklungssystem verfügt, gehalten.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst und unter seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

Halten von Anteilen und Abwicklung durch Anleger, die keine Autorisierten Teilnehmer sind

Werden Anteile als Inhaberpapiere und durch Verbriefung als Globalurkunde in den Primärmarktabwicklungssystemen gehalten, werden Anteilsinhaber, die Anteile kaufen oder im Rahmen einer Übertragung erhalten und die selbst keine Teilnehmer in einem Primärmarktabwicklungssystem oder einem damit verbundenen Abwicklungssystem sind, ihre Rechte an den Anteilen durch Einbuchung in die internen Konten eines Finanzintermediärs (der zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein kann) in der Funktion als Nominee des Anlegers gutgeschrieben. Der Finanzintermediär ist selbst Teilnehmer eines solchen Systems oder hat indirekten Zugang zu solchen Abwicklungssystemen über einen anderen Finanzintermediär (bei dem es sich ebenfalls um einen Autorisierten Teilnehmer handeln kann) wie eine Bank, eine Depotbank, einen Broker, einen Wertpapierhändler oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, dessen Clearing jeweils über Teilnehmer solcher Abwicklungssysteme erfolgt oder der in einem Verwahrungsverhältnis mit solchen Teilnehmern steht.

Diese zusätzlichen Informationen richten sich ausschließlich an private Anleger, die Anteile über die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, kaufen.

Haben private Anleger Anteile über die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, (in ihrer Funktion als Vertriebsstelle) erworben, so stehen diesen Anlegern unter Umständen bestimmte mit ihrer Beziehung zu der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, verbundene Rechte, wie nachstehend dargelegt, zu.

Diese Rechte werden ausschließlich durch den Kauf der Anteile über die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begründet und resultieren nicht aus dem Umstand, Anteilsinhaber der Gesellschaft zu sein. Diese Rechte können in der Zukunft Änderungen unterliegen.

Beschwerden

Private Anleger, die Anteile über eine andere Vertriebsstelle, einen Finanzintermediär oder Vermittler (d. h. nicht die Deutsche Bank AG, Niederlassung London) erworben haben, werden gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Beschwerden in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet werden (dbpa@list.db.com) oder an den Vertreter im Vereinigten Königreich, die Deutsche Bank AG, Niederlassung London zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweiligen beauftragten Stellen (die Kontaktdaten der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, finden sich nachstehend). Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Beschwerden in Bezug auf die von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, erbrachte Dienstleistung können an folgende Adresse gerichtet werden: complaints.passive.uk@list.db.com oder Deutsche Bank AG, Niederlassung London, z. Hd. db X-trackers team, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Führt das entsprechende Beschwerdeverfahren zu keiner Lösung der Angelegenheit, können sich Anleger mit ihrer Beschwerde an den britischen Financial Ombudsman Service wenden. Die Kontaktdaten des Financial Ombudsman Service und weitere Informationen, einschließlich der für die Inanspruchnahme des Financial Ombudsman Service geltenden Kriterien, sind der folgenden Webseite zu entnehmen: <http://www.financial-ombudsman.org.uk/default.htm>.

Entschädigungsleistungen im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme in Bezug auf die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, (und nicht in Bezug auf die Gesellschaft)

Besteht aufseiten eines privaten Anteilsinhabers eine Forderung gegenüber der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Vertriebsstelle in Bezug auf die erbrachte Dienstleistung und kann die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat der private Anteilsinhaber weder im Rahmen des britischen Financial Services Compensation Scheme in Bezug auf die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, noch im Rahmen einer entsprechenden Sicherungseinrichtung in Deutschland Anspruch auf Entschädigung.

Recht auf Widerruf oder Rücktritt

Entscheidet sich eine natürliche Person (die nicht im Rahmen ihrer Erwerbs- oder Geschäftstätigkeit oder ihres Gewerbes handelt) infolge einer persönlichen Beratung durch einen Anlageberater für eine Anlage in einen Teilfonds, ist diese Person unter Umständen berechtigt, ihre Meinung zu ändern und die Zeichnung zu widerrufen. Nähere Auskünfte zu diesen Rechten erhalten Sie von Ihrem Anlageberater. Anleger sollten beachten, dass nach Einreichung des Zeichnungs- oder Kaufantrags für Anteile keine anderweitigen Rechte auf Widerruf oder Rücktritt bestehen.

Rechte von privaten Anlegern aus dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die Gesellschaft

Bitte beachten Sie, dass Ihre Beziehung zu der Gesellschaft (und nicht zu der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, (in ihrer Funktion als Vertriebsstelle)) im Prospekt im Abschnitt "Anhang für das Vereinigte Königreich: Wichtige Informationen für Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich" (sofern enthalten) dargelegt ist.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich dem Gesetz und dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in die Gesellschaft über die Webseite www.etf.db.com oder über entsprechende Nachfolgeseiten. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Rücknahme von Anteilen von Anlegern am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Sekundärmarkt müssen Anleger ihre Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Market Maker oder Broker) kaufen und zurückgeben; hierfür können ihnen Gebühren entstehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt "Der Sekundärmarkt" ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert, und der Preis, den sie beim Verkauf der Anteile am Sekundärmarkt erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt.

Weicht der Börsenkurs der Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers (wie vorstehend unter "Notierung an einer Börse" beschrieben) bedingten Marktstörung an einem Geschäftstag erheblich vom Nettoinventarwert ab, können Anleger, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile über die Depotbank oder den Finanzintermediär, über den sie die Anteile halten, direkt an die Gesellschaft stellen, wobei die Identität des betreffenden Anlegers, die Anzahl der Anteile und die Einzelheiten zu dem jeweiligen Teilfonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilkategorie von der Verwaltungsstelle zweifelsfrei feststellbar sein muss. In diesen Fällen ist die Maßgebliche Börse darüber zu informieren, dass ein solches direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Produktanhang in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds angegebenen Rücknahmegerühren.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber nicht berechtigt, ihre einer Anteilkategorie bzw. einem Teifonds zugehörigen Anteile vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teifonds bzw. anderer Anteilklassen umzutauschen. Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

Sofern der Umtausch von Anteilen zulässig ist, wird das Umtauschverfahren im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang erläutert.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie unten beschrieben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf-(und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die für die Anteile geltenden Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen können von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen abweichen. Etwaige Ausnahmen dieser Art werden im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag

Die Zeichnungen von Anteilen innerhalb des Angebotszeitraums können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, dessen Berechnung auf der Grundlage des Erstausgabepreises in der Nennwährung erfolgt. Für Anleger, die am oder nach dem Auflegungstermin Anteile zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Der für Anteile anfallende Ausgabeaufschlag wird im Produktanhang erwähnt. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist. Eine Vertriebsstelle kann in Übereinstimmung mit unterschiedlichen Ausschüttungspolitiken verschiedene Ausgabeaufschläge erheben.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass Anteile einer Rücknahmegebühr von maximal 5 % (sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben) unterliegen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an einem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird (wie im Produktanhang festgelegt) und in der Regel der jeweiligen Vertriebsstelle zufällt, über die die Rücknahme erfolgt ist. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Für Anteile mit Fälligkeitstermin werden keine Rücknahmegebühren erhoben, sofern die Rücknahme zum Fälligkeitstermin erfolgt. Anteile, für die kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde und die durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates geschlossen wurden, unterliegen keinem Rücknahmeabschlag, wenn deren Rücknahme infolge der Schließung des entsprechenden Teifonds erfolgt.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teifonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teifonds unterliegt einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 %, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im Produktanhang festgelegt). Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teifonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teifonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teifonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist vierteljährlich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teifonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen. Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft keine Transaktionskosten an.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teifonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter

Die Vergütung der Anlageverwalter durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines bestellten Portfoliounterverwalters durch einen Anlageverwalter erfolgt aus der maßgeblichen Anlageverwaltungsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines durch einen Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter zur Erbringung administrativer oder operativer Supportdienstleistungen bestellten beauftragten Stelle erfolgt durch diesen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang dargelegt – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teifonds oder Anteilsklasse berechnet wird und regelmäßig zahlbar ist, die Zahlung von bestimmten Gebühren und Aufwendungen übernehmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind die Verwaltungsstellengebühr, die Depotbankgebühr, die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die (etwaige) jährliche Steuer in Luxemburg (die "**Taxe d'Abonnement**"), die Gründungskosten und bestimmte Sonstige Verwaltungsaufwendungen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Verwaltungsstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsstellengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten für ihre Dienste als Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte eine monatliche Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Depotbankgebühr

Die Fixgebühr umfasst die Depotbankgebühr, die normalerweise gemäß der Depotbankvereinbarung zu entrichten ist.

Gemäß Depotbankvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Depotbank für ihre Dienste als Depotbank eine Depotbankgebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Depotbank verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teifonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Depotbank gezahlt. Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Fixgebühr beinhaltet bestimmte "Sonstige Verwaltungsaufwendungen", die unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Steuern wie die (etwaige) Taxe d'Abonnement, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen, Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teifonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teifonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teifonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teifonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte; sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Maklerkosten, die dem Teifonds allgemein zuzurechnen und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichten Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teifonds in den verschiedenen Rechtsordnungen umfassen. Die Kosten für den Vertrieb der Teifonds sollten 0,30 % des Nettovermögens eines Teifonds nicht übersteigen, werden pro Teifonds über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren abgeschrieben und von dem jeweiligen Teifonds getragen.

Die Fixgebührenstelle wird ausschließlich die Bezahlung von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr finanzieren; die Gesellschaft ist für die Zahlung von über diese Gesamtobergrenze hinausgehenden Beträgen verantwortlich. Die Gesellschaft wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teifonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Darüber hinaus sollten Anleger bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und im jeweiligen Produktanhang angegeben; sie entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Teifonds ungünstiger sind als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt wird

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Fixgebühr:

- die maßgebliche Anlageverwaltungsgebühr;
- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind;
- Steuern oder Abgaben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet sein kann, mit Ausnahme der (etwaigen) *Taxe d'Abonnement*, oder gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlende Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern auf Umsätze und Leistungen (MwSt.) (alle diese fallen unter Steuern oder Abgaben), sofern im betreffenden Produktanhang nicht anderweitig angegeben;
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft).

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, in denen sie steuerpflichtig sind.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Ertragsteuern, Stempel- oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf etwaige von der Gesellschaft vereinnahmte oder realisierte Anlageerträge und Veräußerungsgewinne können jedoch im Ursprungsland Steuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, die der Gesellschaft in der Regel nicht erstattet werden.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, sind die Teilfonds, bei denen es sich um ETFs handelt, von dieser Steuer befreit, da (i) ihre Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt. Durch eine Großherzogliche Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien bezüglich der unter diese Ausnahme fallenden Indizes festgelegt werden.

Von der Taxe d'Abonnement befreit sind zudem (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der Taxe d'Abonnement unterliegen, (ii) OGA und deren Teilvermögen oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, und (iii) Geldmarkt-OGA.

Für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement von 0,01 % p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Anteilsinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen durch den Verkauf von in deren Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) gehaltenen Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags (*contribution au fonds pour l'emploi* (Beitrag zum Beschäftigungsfonds)) erhoben. Daraus ergibt sich ein effektiver Grenzsteuersatz von maximal 43,6 %. Für in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die in Bezug auf ihre Erwerbseinkünfte und Kapitalerträge in Luxemburg sozialversicherungspflichtig sind, fällt zusätzlich eine zeitweilige budgetäre Ausgleichssteuer (*impôt d'équilibre budgétaire temporaire*) von 0,5 % an.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 29,22 % (gilt für 2015 für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt).

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Einkommensteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegern zugeordnet, es sei denn der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von 0,5 %.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne Betriebsstätte in Luxemburg, denen die Anteile zuzuordnen sind, müssen aus dem Verkauf der Anteile erzielte Veräußerungsgewinne oder von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen nicht in Luxemburg versteuern und die Anteile unterliegen nicht der Nettovermögensteuer.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "EUSD") verabschiedet. Gemäß der EUSD sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge (im Sinne der EUSD) zu erteilen, die von einer Zahlstelle (im Sinne der EUSD) an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person handelt, oder an bestimmte Einrichtungen (im Sinne der EUSD) mit Sitz in dem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "Luxemburger Zinsgesetz"), mit dem die EUSD in nationales Recht umgesetzt wurde, in der durch das Gesetz vom 25. November 2014 geänderten Fassung und verschiedenen Vereinbarungen zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU ("Gebiete") ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden die Zahlung von Zinsen oder sonstigen ähnlichen Erträgen an (oder, unter bestimmten Umständen, zu deren Gunsten) in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Gebieten ansässige natürliche Personen oder bestimmte dort errichtete oder ansässige Einrichtungen sowie bestimmte persönliche Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Diese Angaben werden von den Luxemburger Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Staates, in dem der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der EUSD) seinen (Wohn-)Sitz hat, übermittelt.

Gemäß geltendem Recht fallen die Ausschüttungen der Gesellschaft in den Anwendungsbereich der EUSD, wenn die Gesellschaft mit mindestens 15 % ihres Vermögens in Forderungen (im Sinne der EUSD) investiert ist.

Erlöse aus dem Verkauf, der Erstattung oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich des Luxemburger Zinsgesetzes, wenn die Gesellschaft direkt oder indirekt mindestens 25 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne des Luxemburger Zinsgesetzes investiert hat.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union jedoch die Richtlinie 2014/48/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG verabschiedet. Die EU-Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Januar 2016 die für eine Einhaltung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Mit der Richtlinie 2014/48/EU des Rates wird unter anderem der Anwendungsbereich der EUSD durch eine breiter gefasste Definition von Zinszahlungen erweitert. Diese umfasst dann Erträge aus der Ausschüttung durch oder dem Verkauf, der Erstattung oder der Rückgabe von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen oder anderen Investmentfonds oder Investmentsystemen für gemeinsame Anlagen, die entweder nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates oder eines der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht der EU angehören, als solche registriert sind oder deren Vertragsbedingungen oder Satzung dem für Investmentfonds oder Investmentsysteme für gemeinsame Anlagen geltenden Recht eines der genannten Staaten oder Länder unterliegen, unabhängig von der Rechtsform solcher Organismen, Investmentfonds oder Investmentsysteme und unabhängig von einer etwaigen Beschränkung auf eine begrenzte Gruppe von Anlegern, sofern entsprechende Organismen, Investmentfonds oder Investmentsysteme direkt oder indirekt einen bestimmten Prozentsatz ihres Vermögens in Forderungen im Sinne der EUSD anlegen.

Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates zur Änderung der EUSD ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Für in Deutschland ansässige Anleger und im Hinblick auf § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) werden:

- als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge auf der Webseite www.etf.db.com und
- Informationen zu Zwischengewinnen und zu Ausschüttungen auf der Webseite <http://www.etf.db.com> sowie nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* ("FATCA"), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("ausländische Finanzinstitute" oder "FFIs") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service ("IRS"), jährlich Angaben zu von "Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen "Finanzkonten" zu machen. Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger IGA. Damit muss die Gesellschaft, um den Anforderungen des FATCA Genüge zu tun, die Vorgaben des Luxemburger IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das "**FATCA-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die U.S. Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Gemäß FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten

und indirekten Anteilsinhaber, die für FATCA-Zwecke als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind ("reportable accounts" (meldepflichtige Finanzkonten)), verpflichtet. Der Gesellschaft bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten übermitteln. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an und unterliegt somit in Bezug auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und als solche angesehenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind, nicht dem Quellensteuerabzug von 30 %. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft

- a) zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilsinhabers Informationen und Unterlagen, wie W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (*Global Intermediary Identification Number*) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Freistellung anfordern;
- b) Informationen über einen Anteilsinhaber und seinen Kontobestand bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn das Konto als meldepflichtiges US-Finanzkonto im Sinne des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA eingestuft wird;
- c) anfallende US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilsinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen gemäß FATCA und FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA abziehen; und
- d) an unmittelbar Zahlende bestimmter Einkünfte aus US-Quellen persönliche Daten weitergeben, die gegebenenfalls für Zwecke der Einbehaltung und Meldung im Zusammenhang mit der Zahlung solcher Einkünfte erforderlich sind.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a: Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilkategorie oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilkategorie uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Kategorie das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilkategorie zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleichermaßen gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds.

Werden für eine Anteilkategorie Inhaberanteile ausgegeben, so werden Globalurkunden ausgegeben, wie im Abschnitt "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben. Es werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuhören.

I.b: Börsennotierung der Anteile

Für die Anteile der einzelnen Anteilkategorien der Teilfonds kann eine Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörsen und/oder (iii) einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilkategorien, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds an den vorstehend genannten Börsen beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an einer Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der entsprechenden Börse in Bezug auf diese Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der Anteile außerhalb Luxemburgs kann dieses Dokument mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

I.c: Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Anteile der Klassen "C" anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilkategorien der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilkategorien jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilkategorien zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteilkategorien "D" Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen Tagen festgesetzt. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem im Abschnitt "Veröffentlichung des Nettoinventarwerts" des Kapitels "Verwaltung der Gesellschaft" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen wird in der Regel innerhalb von zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Festsetzungstermin erfolgen.

Werden durch einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber entweder per Scheck, der den eingetragenen Anteilsinhabern auf ihr Risiko per Post an ihre im Anteilsinhaberregister angegebene Anschrift gesandt wird, oder per Banküberweisung. Schecks über Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingelöst werden, verfallen zugunsten des Teilfonds, aus dem die Ausschüttung zu leisten ist. Die Berechnung und Auszahlung sämtlicher Ausschüttungsbeträge erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Maßgeblichen Börse.

Ausschüttungszahlungen und andere Zahlungen in Bezug auf über Abwicklungssysteme gehaltene Anteile werden in dem von der Depotbank als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Systems den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anleger werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

II. Die Gesellschaft

II.a: Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 2. Oktober 2006 als SICAV auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg ("Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg") hinterlegt und im *Recueil des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg (der "Mémorial") vom 16. Oktober 2006 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 12.

Mai 2014 geändert. Das Protokoll dieser Versammlung wurde im *Mémorial* vom 6. Juni 2014 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-119 899 eingetragen.

II.b: Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilklassen

Obwohl die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Teilfonds oder Anteilklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat eine Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen (Luxemburger Recht oder einem anderen Recht unterliegenden) OGAW beschließen oder die Entscheidung über eine solche Verschmelzung an eine Versammlung der Anteilsinhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds abgeben. In letzterem Fall ist zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich; die Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Führt die Verschmelzung eines Teilfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf einer Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden, für die dieselben Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für eine Änderung der Satzung. Ein entsprechender Beschluss wird den betroffenen Anteilsinhabern im Einklang mit den Vorschriften mitgeteilt.

II.c: Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Dritteln des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der "Caisse de Consignation" verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d: Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkasse unter den folgenden Umständen in ihrer Gesamtheit (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde,
- wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, und
- wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt, wozu u. a. folgende Fälle zählen können:
 - bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
 - bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
 - wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Anteilsinhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
 - wenn ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Referenzindex diese Dienstleistungen erbringt:
 - (i) seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,

- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teifonds oder einer Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teifonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsergebnis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
- unter den im Abschnitt "Ersetzung des Referenzindex" des Kapitels "Anlageziele und Anlagepolitik" aufgeführten Umständen.

Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teifonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Teifonds ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen Master-OGAW gleichzeitig die Liquidation des Feeder-OGAW nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den Master-OGAW durch einen anderen Master-OGAW zu ersetzen oder den Feeder-OGAW in einen herkömmlichen OGAW-Teifonds umzuwandeln.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens trägt die Gesellschaft den in etwaigen anwendbaren Börsenregeln und/oder -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen in angemessener Weise Rechnung.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teifonds bzw. einer (Unter-)Anteilsklasse eines Teifonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teifonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teifonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse eines Teifonds zurückzunehmen, und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) zu erstatten. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Teifonds, für die kein Fälligkeitstermin festgelegt wurde, können vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen nach eigenem Ermessen kraft eines entsprechenden Beschlusses geschlossen werden. Damit werden alle Anteile des betreffenden Teifonds zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) erstattet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teifonds werden wie vorstehend beschrieben informiert.

Sämtliche zur Rücknahme eingereichten Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teifonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen.

Liquidations- bzw. Rücknahmemeerlöse, die bei Schließung nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie gemäß Luxemburger Recht nach 30 Jahren.

II.e: Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag im März (oder, sofern dies kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, am nächstfolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag) um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt.

Sofern gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften zulässig und unter den dort festgelegten Voraussetzungen, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber an einem anderen als dem im vorstehenden Absatz festgelegten Termin oder Ort stattfinden, wobei die Entscheidung über den Termin, die Uhrzeit und den Ort beim Verwaltungsrat liegt. Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teifonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teifonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungsdatum per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt. Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden weitere Mitteilungen im *Mémorial*, einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten

Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der "Stichtag") ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Anzahl der von dem Anteilsinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist.

II.f: Jahresberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum werden am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni am Sitz der vorstehend genannten Stelle zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g: Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

- (i) die Satzung;
- (ii) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- (iii) die Anlageverwaltungsvereinbarung(en);
- (iv) die Portfolioverwaltungsvereinbarung(en);
- (v) die Depotbankvereinbarung;
- (vi) Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten; sowie
- (vii) die Berichte der Gesellschaft.

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

II.h.: Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.etf.db.com abrufbar:

- (i) der Intraday-Nettoinventarwert (der "iNAV"), und
- (ii) Portfolioinformationen.

III. Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können personenbezogene Daten über Anleger verwahren, speichern und verarbeiten, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen werden oder nicht, und dabei als Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung auftreten.

Entsprechende Daten können auf Computern gespeichert und von der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, den Portfoliounterverwaltern, den Vertriebsstellen, der Verwaltungsstelle, der Depotbank und anderen Dritten, wie Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden und Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe, oder deren Vertretern oder Beauftragten, bzw. allgemeiner gesagt, von Dritten, die mit bestimmten Datenverarbeitungstätigkeiten betraut sind, in ihrer Rolle als Verarbeiter der Daten verarbeitet oder an diese weitergegeben oder diesen offengelegt werden.

Die Verwahrung, Verarbeitung, Weitergabe und Offenlegung entsprechender Daten kann für Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsstellen, Verwaltungsstelle oder Depotbank gemäß geltendem Recht erfolgen. Solche Dienstleistungen umfassen unter anderem die Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, die Führung von Registern der Anteilsinhaber und die Bereitstellung von Finanz- und sonstigen Informationen an Anleger. Darüber hinaus können entsprechende Daten verarbeitet werden, um in Luxemburg oder anderen Ländern geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Auflagen zur Verhinderung von Geldwäsche oder steuerlichen Anforderungen) Rechnung zu tragen oder globale Kundenregister zu führen und zentralisierte Verwaltungsdienstleistungen und Dienste für Anteilsinhaber sowie Vermarktungsdienstleistungen, z. B. im Zusammenhang mit Anlagen in andere Investmentfonds, deren Management oder Verwaltung der Deutsche Bank Gruppe obliegt, zu erbringen.

Anleger sollten beachten, dass in Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Sachverhalten bestimmte Schritte der Datenverarbeitung in Ländern erfolgen können, in denen gegebenenfalls weniger strenge Datenschutzvorschriften als im Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, für den sie erhoben wurden, es sei denn, ein Anleger hat sein Einverständnis für eine anderweitige Verwendung erklärt. Anleger können vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften die Offenlegung, Berichtigung oder Löschung von durch sie bereitgestellten Daten verlangen. Zudem können Anleger einer vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung beabsichtigten Verarbeitung ihrer Daten zu Marketingzwecken widersprechen, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Werner Burg (deutscher Staatsangehöriger): Werner Burg ist als Senior Executive bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. tätig und führt den Titel des Director. Er kam im Jahr 1989 zur Deutschen Bank und ist zurzeit für den Bereich "Treasury and Global Markets" bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. zuständig. Im Rahmen seiner beruflichen Laufbahn bei der Deutsche Bank Gruppe war Werner Burg auch bei der Niederlassung New York der Deutschen Bank beschäftigt, wo er im Bereich Devisenhandel tätig war. Davor war er im Geldmarkthandel bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. tätig. Werner Burg ist seit rund 20 Jahren im Banksektor tätig und verfügt auf dem Gebiet sowohl der Luxemburger als auch der ausländischen Finanzmärkte über eine breit gefächerte Berufserfahrung mit dem Schwerpunkt Marktstriskomanagement.

Klaus-Michael Vogel (deutscher Staatsangehöriger): Klaus-Michael Vogel ist bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. als Senior Executive tätig und ist Mitglied des Management Committee der Deutsche Bank Luxembourg S.A. Er kam im Jahr 1986 zur Deutschen Bank, wo er zunächst First Vice President und Mitglied des Asset Liability Management Committee (Bilanzstrukturmanagementausschuss) der Bank war. Klaus-Michael Vogel ist gegenwärtig für den Bereich "Treasury, Trading and Credit" bei der Deutsche Bank Luxembourg S.A. verantwortlich. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank war er als Vice President der Chase Bank AG Frankfurt Leiter der Abteilung "Cash Management, Electronic Banking and Clearing Services". Zur gleichen Zeit war er als Betreuer für Institutionelle Kunden bei der Chase Manhattan Bank New York tätig. Klaus-Michael Vogel ist seit über 25 Jahren im Banksektor tätig und erhielt im Jahr 1977 in München seine Zulassung zum Anwalt.

Jacques Elvinger (Luxemburger Staatsangehöriger): Jacques Elvinger, *maître en droit*, wurde 1984 Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung. Seit 1987 ist er Partner bei der Kanzlei Elvinger, Hoss & Prussen. Er ist im Bereich des allgemeinen Gesellschafts- und Bankrechts tätig und auf Investment- und Pensionsfonds spezialisiert. Daher ist er bei Elvinger, Hoss & Prussen in der Praxis Hauptverantwortlicher für den Bereich. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats und des Executive Committee sowie Präsident der Kommission Steuerfragen der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI). Zudem ist er Mitglied der Beratungsausschüsse der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) in den Bereichen Investmentfonds, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (Sociétés d'Investissement en Capital à Risque – SICARs).

Manooj Mistry (britischer Staatsangehöriger): Manooj Mistry ist Leiter "Exchange-Traded Products and Institutional Passive" für die EMEA-Region des Geschäftsbereichs Asset & Wealth Management der Deutschen Bank. Manooj Mistry begann seine Tätigkeit bei der Deutschen Bank im Mai 2006 und gehörte dem Team an, das 2007 den Bereich db X-trackers ETF aufbaute. Bevor er zur Deutschen Bank wechselte, war Manooj Mistry bei Merrill Lynch International in London tätig. Dort zeichnete er für die Entwicklung der LDRS ETFs, der ersten in Europa erhältlichen ETF-Produkte, die im Jahr 2000 aufgelegt wurden, verantwortlich. Außerdem war er bei Merrill Lynch für die Entwicklung einiger Fondsplattformen verantwortlich, die Lösungen für private und institutionelle Anleger bieten. Manooj Mistry hat einen Abschluss in *Economics and Business Finance* der Brunel University.

Ben O'Bryan (britischer Staatsangehöriger): Ben O'Bryan ist Leiter des Bereichs "Alternative UCITS" innerhalb der Solutions & Trading Group von Deutsche Asset & Wealth Management. Er hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften der University of Southampton und erhielt 2001 seine Zulassung als Rechtsanwalt (*solicitor*). Er arbeitete bei Allen & Overy in der Abteilung für Kapitalmärkte und als Inhouse-Jurist bei Merrill Lynch. 2006 übernahm er eine Funktion im Bereich Structuring innerhalb der Abteilung für Aktienderivate bei Merrill Lynch. Zudem war er im Laufe seiner Tätigkeit bei Merrill Lynch, Nomura und – seit 2011 – der Deutschen Bank für eine breite Palette an Derivaten, strukturierten Produkten, Fonds und die Finanzierung von Transaktionen zuständig. Sein Schwerpunkt lag über mehrere Jahre auf OGAW, darunter einige der ersten alternativen OGAW-Fonds am Markt (bis zurück ins Jahr 2007).

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS im Bereich "Passive Asset Management" im Geschäftsbereich Deutsche Asset & Wealth Management. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Seit 2013 gehört Philippe Ah-Sun zum Passive Asset Management-Team.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als "Société Anonyme" gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 24. April 2015 mit Wirkung ab 1. Mai 2015 durch notarielle Urkunde geändert. Die geänderte Satzung wurde am 2. Juli 2015 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds, die in den Finanzberichten der Gesellschaft aufgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Deutsche Bank Luxembourg S.A. und der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH. Beide Rechtsträger gehören zur Deutsche Bank Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und – aufgaben delegieren. Eine solche Delegierung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, und bestimmte Risikomanagementdienstleistungen für die Teilfonds an den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Anlageverwalter;
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Personalwesen, Compliance, Datenschutz, Business Continuity, Infrastruktur und Innenrevision für die Gesellschaft an die Deutsche Bank Luxembourg S.A.;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche,aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London.
- Delegierung von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- Übertragung der Finanzierung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die State Street Bank Luxembourg S.C.A.;
- Wertpapierleihstellendienste (einschließlich der Prüfung von Eignung und Zuteilung von Sicherheiten) an:
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung Frankfurt
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung New York
 - die Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London
- Erstellung von Daten und Berechnungen zum Liquiditätsrisiko an die RC Banken Consulting GmbH und die Acarda SàRL;
- Scharia-Überwachung bestimmter Teilfonds der Gesellschaft an Khalij Islamic;
- Überprüfung des Gesamtwerts und Verwaltung der für OTC-Swap-Transaktionen gestellten Sicherheiten für bestimmte Teilfonds an die State Street Bank Luxembourg S.C.A.

Die Anlageverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung

jederzeit einhalten. Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter wurden für einen oder mehrere Teilfonds bestellt, wie in jedem Produktanhang dargelegt.

- (i) Gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung wird die Verwaltungsgesellschaft die tägliche Verwaltung bestimmter Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang ausgeführt) an State Street Global Advisors Limited delegieren.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Global Advisors Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

State Street Global Advisors Limited, eine *Private Limited Liability Company*, wurde am 8. Juni 1990 in England mit der Registernummer 2509928 gegründet. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt bei der Durchführung ihrer vorgesehenen Anlagetätigkeit (gemäß Definition im FCA Handbook) deren Aufsicht. Ihre Hauptgeschäftsaktivität liegt in der Anlageverwaltung.

- (ii) Gemäß den Bedingungen einer Anlageverwaltungsvereinbarung wird die Verwaltungsgesellschaft die tägliche Verwaltung bestimmter Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang ausgeführt) an Deutsche Asset Management (UK) Limited delegieren.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Deutsche Asset Management (UK) Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Deutsche Asset Management (UK) Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete Limited Liability Company mit Sitz unter der Anschrift Winchester House, 1 Great Winchester Street, London, EC2N 2DB. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt der Durchführung ihrer vorgesehenen Anlagetätigkeit (gemäß Definition im FCA Handbook) deren Aufsicht.

- (iii) Gemäß den Bedingungen einer Anlageverwaltungsvereinbarung wird die Verwaltungsgesellschaft die tägliche Verwaltung bestimmter Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang ausgeführt) an Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH delegieren.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH mit Sitz unter der Anschrift Mainzer Landstraße 11-17, D-60329 Frankfurt am Main, wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland errichtet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

- (iv) Gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung wird die Verwaltungsgesellschaft die tägliche Verwaltung bestimmter Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang ausgeführt) an Harvest Global Investments Limited delegieren.

Harvest Global Investments Limited wurde in Hongkong errichtet und verfügt über Lizenzen von der SFC in Hongkong, um regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) auszuüben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Harvest Global Investments Limited ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei (außer innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anlageverwaltungsvereinbarung) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden. Sie kann zudem einseitig von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, u. a. wenn (i) der Anlageverwalter gegen seine Verpflichtungen verstößt und in Fällen, in denen dem Verstoß abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung sorgt, oder (ii) der Anlageverwalter gegen die Einhaltung der für die Anlagen geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung als im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erachtet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds bei einer Einstellung seiner aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert, gegebenenfalls keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden und der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des betreffenden Teilfonds beschließen kann.

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Teilfonds, für den er als Anlageverwalter bestellt wurde, in Bezug auf sämtliche direkten Verluste schadlos, u. a. alle aus einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen entstehenden Verluste und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Teilfonds durch Behebung dieses Verstoßes entstandene Kosten, sowie in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds erlittenen Schäden, die sich direkt aus dem

Versäumnis des Anlageverwalters ergeben, seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, sofern der Anlageverwalter (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht fahrlässig, arglistig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hält den Anlageverwalter in Bezug auf alle direkten Verluste oder Schäden, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, schadlos, sofern der Verlust oder Schaden nicht vollständig oder teilweise durch fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten des Anlageverwalters oder seiner Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter entsteht.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft ist für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder ähnliche Schäden haftbar.

Die Portfoliounterverwalter

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und eigenverantwortlich, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementdienste für einen Teilfonds erbringt. Als Portfoliounterverwalter für einen oder mehrere Teilfonds können die unter "Die Anlageverwalter" aufgeführten Gesellschaften oder eine beliebige andere Gesellschaft bestellt werden, sofern und wie in im jeweiligen Produktanhang dargelegt.

Beauftragte Stellen

Ein Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Teilfonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellte wurde, administrative und operative Supportdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DB-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Deutsche Asset Management (UK) Limited hat Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited ("DICSIL") mit der Erbringung bestimmter operativer Supportdienstleistungen für Fonds mit indirekter Replikation beauftragt, für die Deutsche Asset Management (UK) Limited als Anlageverwalter bestellt wurde. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass DICSIL keine Portfoliomanagementfunktionen übernehmen wird. DICSIL wurde am 19. September 1989 nach irischem Recht gegründet. DICSIL ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG. Die Hauptgeschäftstätigkeit von DICSIL besteht in der Verwaltung und/oder Führung von Programmen für gemeinsame Anlagen und Zweckgesellschaften. DICSIL ist von der Central Bank of Ireland zugelassen und steht unter deren Aufsicht.

Der Swap-Kontrahent

Der Swap-Kontrahent ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London (d. h. die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft) oder ein gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang beschriebener, von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählter anderer Rechtsträger, wobei der jeweilige Rechtsträger ein genehmigter Kontrahent in Bezug auf OTC-Derivatetransaktionen für einen OGAW sein muss. Die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft, des maßgeblichen Anlageverwalters und/oder des Portfoliounterverwalter zu ihrem Marktwert glattstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zur Deutsche Bank Aktiengesellschaft und zur Deutsche Bank Gruppe (wie nachstehend definiert) geben durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellte Informationen wieder. Die Gesellschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der so wiedergegebenen Informationen.

Die geprüften Jahresabschlüsse sowie die ungeprüften vierteljährlichen Zwischenabschlüsse der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Gruppe werden jeweils nach ihrer Veröffentlichung an die Verwaltungsgesellschaft zugestellt und sind dort gemäß den Angaben in diesem Prospekt erhältlich.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Gründung, Sitz und Ziele

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("Deutsche Bank", "Deutsche Bank AG" oder die "Bank") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank ist eine als Kreditinstitut tätige Aktiengesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde und unter der Handelsregisternummer HRB 30000 eingetragen ist. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie hat ihren Hauptsitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und unterhält Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, u. a. in London, New York, Sydney und Tokio, sowie ein Asia Pacific Head Office in Singapur.

Diese fungieren als Zentren für die Geschäftsaktivitäten in den jeweiligen Regionen. Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft einer aus Banken, Kapitalmarktgemeinschaften, Fondsverwaltungsgesellschaften, einer Immobilienfinanzierungsgesellschaft, Verbraucherkreditgesellschaften, Research- und Beratungsgesellschaften sowie anderen in- und ausländischen Gesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe.

Zu den in ihrer Satzung niedergelegten Zielen der Deutschen Bank gehören die Durchführung aller Arten von Bankgeschäften, die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen sowie die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diese Ziele selbst oder durch Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen erreichen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Bank berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen der Bank voraussichtlich förderlich sind. Hierzu gehören insbesondere: der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, die Errichtung von Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Abschluss von Betriebsübergangsvereinbarungen.

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

"**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**" ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG. Am 12. Januar 1973 reichte die Deutsche Bank AG im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 zur Errichtung einer Niederlassung (*Place of Business*) in Großbritannien erforderlichen Dokumente ein. Am 14. Januar 1993 ließ die Deutsche Bank gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Errichtung einer Niederlassung in England und Wales (Registration No. BR000005) registrieren. Ihr Sitz befindet sich derzeit in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London ist eine autorisierte Person (authorised person) im Sinne von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich betreibt sie Großkundengeschäft und bietet über ihren Geschäftsbereich Private Wealth Management umfassende Vermögensverwaltungsberatung und integrierte Finanzlösungen für wohlhabende Privatkunden, deren Familien sowie ausgewählte Einrichtungen an.

Weitere Informationen zur Deutschen Bank sind auf der Webseite http://www.db.com/ir/index_e.htm erhältlich.

Webseiten, auf die in diesem Prospekt verwiesen oder Bezug genommen wird, gelten nicht als Teil dieses Prospektes oder als in Form eines Verweises in diesen aufgenommen.

Die Depotbank

Die Depotbank wurde vom Verwaltungsrat bestellt, um als Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft nach Maßgabe der Depotbankvereinbarung zu fungieren. Diese Depotbankvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert bzw. ergänzt werden. Die Bestellung der Depotbank ist unbefristet.

Barmittel und sonstige Werte, die das Vermögen der Gesellschaft bilden, werden von der Depotbank bzw. in ihrem Auftrag für und im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft gehalten.

Nach Maßgabe der Depotbankvereinbarung kann die Depotbank andere Banken, Finanzinstitute oder Clearingstellen wie z. B. Clearstream Banking und/oder Euroclear mit der Verwahrung von Wertpapieren betrauen, um die Verwahrung von Vermögenswerten vor Ort zu ermöglichen. Die Haftung der Depotbank bleibt davon unberührt.

Die Depotbank führt ferner die Anweisungen des Verwaltungsrats aus und wickelt alle Transaktionen ab, die den Kauf bzw. Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft betreffen.

Die Depotbank muss sicherstellen, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung erfolgen,
- die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft an sie innerhalb der üblichen Fristen erfolgt, und dass
- die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung verwendet werden.

Nach Luxemburger Recht und gemäß der Depotbankvereinbarung haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Anteilsinhabern gegenüber für sämtliche Verluste, die ihnen aufgrund der Tatsache entstanden sind, dass die Depotbank ihre Pflichten in rechtswidriger Art und Weise entweder gar nicht oder widerrechtlich bzw. unvorschriftsmäßig erfüllt hat. Nach Maßgabe der Depotbankvereinbarung können die Depotbank und die Gesellschaft die Pflichten der Depotbank unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zur Benachrichtigung der anderen Partei jederzeit aufheben; in diesem Fall ist die Gesellschaft zur Bestellung einer neuen Depotbank verpflichtet, von der die Funktionen und Aufgaben im Sinne des Gesetzes zu übernehmen sind. Wird die Depotbankvereinbarung von der Depotbank gekündigt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, eine neue Depotbank zu ernennen, die die Aufgaben und Funktionen der Vorgängerdepotbank wie in diesem Abschnitt vorgesehen übernimmt.

Die Depotbank kann von der Gesellschaft nur dann von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn binnen zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, und die Vorgängerdepotbank muss ihren Pflichten nach einer solchen Entbindung so lange nachkommen, wie dies zur Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Nachfolgerdepotbank u. U. erforderlich ist.

Die Depotbankvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Depotbank von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Depotbank.

Bei der Depotbank handelt es sich um die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht, die am 19. Januar 1990 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde. Der Sitz der Depotbank befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das konsolidierte und aufsichtsrechtliche Eigenkapital der Depotbank betrug zum 31. August 2012 EUR 65.000.812,50.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 35 des Gesetzes hat die Depotbank bei der Ausübung ihrer Funktionen angemessene Sorgfalt walten zu lassen.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilsinhabern, der Gesellschaft und der Depotbank ist das entsprechende Gericht in Luxemburg zuständig, wobei die Gesellschaft die Zuständigkeit der Gerichte der Länder anerkennen kann, in denen dies zur Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Angebot und Verkauf vorgeschrieben ist, und zwar in Angelegenheiten, welche Ansprüche in Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche in Bezug auf Anteilsbestände betreffen, die von Personen mit (Wohn-)Sitz in diesen Ländern gehalten werden, oder die nachweislich von diesen Ländern aus geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilsinhabern gegen die Gesellschaft bzw. die Depotbank verjährten fünf Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses (ausgenommen Ansprüche von Anteilsinhabern auf den ihnen zustehenden Liquidationserlös, bei dem die Verjährung erst 30 Jahre nach Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg eintritt).

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle sowie zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

In dieser Eigenschaft erbringt die Verwaltungsstelle bestimmte verwaltungsbezogene und bürotechnische Dienstleistungen, mit denen sie beauftragt wurde, darunter auch die Berechnung der Nettoinventarwerte. Ferner gewährt sie Unterstützung bei der Erstellung der Finanzberichte und deren Einreichung bei den zuständigen Behörden.

Nach Zustimmung der CSSF ist die Verwaltungsstelle berechtigt, ihre hierin festgelegten Pflichten auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an einen oder mehrere Vertreter zu übertragen. In diesem Fall ist der Prospekt zu aktualisieren.

Die Bestellung der Verwaltungsstelle ist unbefristet. Die Verwaltungsstelle bzw. die Gesellschaft können jeweils die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen kündigen.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht, die am 19. Januar 1990 in Luxemburg als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet wurde. Der Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das konsolidierte und aufsichtsrechtliche Eigenkapital der Verwaltungsstelle betrug zum 31. August 2012 EUR 65.000.812,50.

Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten hat die Gesellschaft die State Street Bank Luxembourg S.C.A. in Luxemburg als ihre Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte bestellt, zu deren Aufgabenbereich die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Aktenführung und sonstige damit verbundene administrative Funktionen gehören.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- den Anlegern auf Wunsch ihrer Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerten, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter / Zahlstelle in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist Deutsche Bank (Suisse) SA, Place des Bergues 3, 1201 Genf und ihre Niederlassungen in Zürich und Lugano.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos und auf einfache Anfrage am Sitz des Vertreters in der Schweiz sowie zusätzlich am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile bzw. der Nettoinventarwert der Anteile (mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen") aller Anteilklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit
- Kundenpflege

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b. Deutsche Bank AG, Niederlassung London als globale Vertriebsstelle, kann im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Deutsche Bank AG, Niederlassung London die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Das folgende Kapitel enthält Zusatzinformationen bezüglich der Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange („SIX“). Es beschränkt sich einzig auf die Auflistung von Informationen, welche nicht bereits im Prospekt angegeben sind.

1. Valoren- und ISIN-Nummern

Teilfonds	Valoren Nr.	ISIN
db x-trackers MSCI WORLD INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	2825395	LU0274208692
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	2825415	LU0274209237
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)	27165551	LU1184092051
db x-trackers MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	2825426	LU0274209740
db x-trackers MSCI USA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	2825453	LU0274210672
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	2825565	LU0274211217
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	4549696	LU0380865021
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	2825575	LU0274211480
db x-trackers FTSE MIB UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	2825593	LU0274212538
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	21743691	LU0943504760
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	2825604	LU0274221281
db x-trackers MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3067289	LU0292107645
db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3067298	LU0292107991
db x-trackers MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3067303	LU0292108619
db x-trackers MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	3067312	LU0292109187
db x-trackers MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	3067317	LU0292109344
db x-trackers CNX NIFTY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3067365	LU0292109690
db x-trackers MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	3067371	LU0292100046
db x-trackers FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	3067374	LU0292109856
db x-trackers EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	3067379	LU0292095535
db x-trackers STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF (Anteilsklasse 1D)	3067384	LU0292096186
db x-trackers SHORTDAX® DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3067452	LU0292106241
db x-trackers EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3071334	LU0292106753
db x-trackers SLI® UCITS ETF (Anteilsklasse 1D)	3613620	LU0322248146
db x-trackers FTSE VIETNAM UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3614093	LU0322252924
db x-trackers S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3614442	LU0322253229
db x-trackers S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3614486	LU0328476410
db x-trackers MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3613858	LU0322252171
db x-trackers MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	3613864	LU0322252338
db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF (Anteilsklasse 4C)	10638160	LU0429791477
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	3614484	LU0328476337
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF	10342779	LU0434446117

(Anteilsklasse 2C)		
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 5C)	10638165	LU0434446976
db x-trackers DBLCI - OY BALANCED UCITS ETF (Anteilsklasse 4C)	11068735	LU0460392110
db x-trackers LEVDAX® DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	10804968	LU0411075376
db x-trackers MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	11115473	LU0476289466
db x-trackers MSCI CANADA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	11115468	LU0476289540
db x-trackers S&P 500 UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	11138249	LU0490618542
db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	11421659	LU0514695690
db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	11421675	LU0514695187
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) – Income (Anteilsklasse 1D)	20028815	LU0838782315
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	20028776	LU0846194776
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	27552807	LU1127514245
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)	27552829	LU1127516455
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 3C)	28626998	LU1215828218
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	29660898	LU1242369327

2. Handelswährung

Die Anteile der in der Schweiz zugelassenen Teilfonds werden in den folgenden Währungen gehandelt:

Teilfonds	Währung
db x-trackers MSCI WORLD INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)	USD
db x-trackers MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	JPY
db x-trackers MSCI USA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers FTSE MIB UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers CNX NIFTY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers SHORTDAX® DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers SLI® UCITS ETF (Anteilsklasse 1D)	CHF
db x-trackers FTSE VIETNAM UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	CHF
db x-trackers MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	USD
db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF (Anteilsklasse 4C)	CHF
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)	EUR
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 2C)	USD
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 5C)	CHF
db x-trackers DBLCI - OY BALANCED UCITS ETF (Anteilsklasse 4C)	CHF
db x-trackers LEVDAX® DAILY UCITS ETF	CHF

(Anteilsklasse 1C)		
db x-trackers MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)		CHF
db x-trackers MSCI CANADA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)		CHF
db x-trackers S&P 500 UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)		CHF
db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)		CHF
db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C)		CHF
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) – Income (Anteilsklasse 1D)		CHF
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)		CHF
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)		USD
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)		USD
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 3C)		CHF
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)		EUR

3. Market Makers

Die Kotierung der Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Die vollständige und aktualisierte Liste der Bankinstitute, welche von der Gesellschaft beauftragt wurden, die Aufgaben des "Market Makers" für den Handel der Anteile der Gesellschaft an der SIX zu erfüllen ist frei erhältlich und einsehbar auf der Internetseite der SIX: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds beizubehalten, für die sie bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds auf dem SIX Handelssystem zu veröffentlichen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil und laufend aktualisiert, um Änderungen im Preis der zugrunde liegenden Aktien infolge Handelsaktivität wiederzugeben) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen würden, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker", und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen, müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Ausgabe- und Rücknahmepreise für diese Anteile auf dem SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz von höchstens 2% veröffentlichen (1% auf jeder Seite des Intraday Nettoinventarwerts). Falls verschiedene Handelszeiten auf mehr als 50% der Anteile im Portfolio eines Fonds entfallen, kann der "Market Maker" eine angemessene Kursdifferenz von höchstens 5% erheben (2,5% auf jeder Seite des Intraday Nettoinventarwerts). Diese Bedingung ist nur unter normalen Marktbedingungen anwendbar.

4. Abrechnungsstelle

Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS AG ausgeführt.

5. Ausgestaltung von Effekten

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking in Frankfurt hinterlegt.

6. Entwicklung des NAV in den letzten 3 Jahren (in der Referenzwährung der jeweiligen Teilfonds berechnet)

Teilfonds	2010				2011				2012			
	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	31.03.	30.06.	30.09.	30.12.	30.03.	29.06.	28.09.	31.12.
db x-trackers MSCI WORLD INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	28,7121	25,0665	28,5021	31,0337	32,5026	32,6510	27,2046	29,2574	32,6237	30,9606	33,0170	33,8172
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR)	42,6160	36,2220	43,2108	45,1342	48,0298	49,2540	38,1000	40,1361	44,4049	41,1409	44,7003	47,8103

(Anteilsklasse 1C in USD)												
db x-trackers MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	38,3511	34,4429	36,4053	40,4524 per 30.12.	38,7130	38,7312	36,1888	34,7472	38,6200	35,7522	35,4046	37,5653 per 28.12.
db x-trackers MSCI USA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	27,3969	24,1938	26,9425	29,8637	31,6036	31,6276	27,1495	30,2868	34,1219	33,0400	35,0944	34,964
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D in EUR)	30,3111	27,3013	27,9490	28,6938 per 30.12.	29,8290	29,9120	22,0031	23,5066	25,2470	23,7956	24,8660	26,7824
db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in EUR)	30,8173	27,7573	29,7132	30,5050 per 30.12.	31,7096	31,7979	24,4596	26,1319	28,0678	26,4623	28,8222	31,0430
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in EUR)	61,3302	59,4327	62,0346	68,8340 per 30.12.	70,0740	73,3782	54,6939	58,5997	68,9888	63,6553	71,5643	75,4658 per 28.12.
db x-trackers FTSE MIB UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D in EUR)	23,5716	20,5386	20,8876	20,6204 per 30.12.	22,1893	21,1655	14,9602	15,2906	16,1856	14,8283	15,1784	16,3877 per 28.12.
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D in CHF)	69,8948	62,9181	63,3661	64,7241 per 30.12.	64,4464	63,6887	55,5841	59,6211	63,2216	62,4678	65,3368	68,5711 per 28.12.
db x-trackers MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	37,0377	33,8745	39,9152	42,7672	43,5595	42,9669	33,1743	34,5696	39,3555	35,7553	38,4317	40,4722
db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	33,5168	31,7175	36,6502	39,1359	39,6571	39,5587	31,0702	32,0129	36,1898	33,4413	36,2533	38,3041
db x-trackers MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	59,4573	52,2219	63,0803	66,7487	67,2100	65,3660	49,1836	53,3751	61,0868	52,8954	55,2437	57,4676
db x-trackers MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	16,0669	14,5458	17,2884	20,2613	19,3691	19,6424	16,0026	15,9129	18,1845	16,4214	18,1702	18,4088 per 30.12.
db x-trackers MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	67,1364	56,7727	69,0070	71,0930 per 30.12.	72,9660	69,8187	50,8489	55,2323	62,7593	50,7632	53,0445	54,8339 per 28.12.
db x-trackers CNX NIFTY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	118,3140	116,1250	136,3448	139,2965	132,6247	128,4965	102,7184	88,4550	105,5590	96,3737	110,3530	109,8620
db x-trackers MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	48,0625	44,3394	51,8758	58,4394 per 30.12.	62,6248	63,0823	48,2889	51,0687 per 29.12.	58,7247	53,5168	58,6758	61,3588 per 28.12.
db x-trackers FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	29,9804	28,9840	31,0189	31,4019	32,4576	31,4863	23,6020	25,8094	27,3240	25,2170	26,4608	30,1771
db x-trackers EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D in EUR)	18,6120	16,9673	17,2501	17,8854 per 30.12.	18,2917	18,0965	13,8992	14,7123	15,1833	14,4764	14,4889	14,7081
db x-trackers STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF (Anteilsklasse 1D in EUR)	19,8557	20,3326	19,4768	21,0606 per 30.12.	20,6075	20,8465	18,9975	20,4014	20,9032	21,7066	21,8948	21,6703
db x-trackers SHORTDAX® DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in EUR)	63,1107	63,9988	60,7885	54,4234 per 30.12.	53,1067	50,4325	65,1644	59,0346	49,6406	52,9905	46,5916	43,9045 per 28.12.
db x-trackers EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in EUR)	34,5145	37,0274	34,1798	33,0144 per 30.12.	31,5231	31,0779	38,9669	35,4168	32,6651	33,9600	30,6589	28,2355
db x-trackers SLI® UCITS ETF (Anteilsklasse 1D in CHF)	106,0560	94,3881	97,1607	101,9489 per 30.12.	102,3335	98,5482	82,3753	88,0859	96,4674	92,8216	97,1362	104,1969 per 28.12.
db x-trackers FTSE VIETNAM UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	41,4801	42,1671	35,5658	37,9489	32,4206	29,4334	25,0164	18,5957	23,8886	23,6967	20,1870	21,5746
db x-trackers S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	26,7586	23,4273	27,0857	28,3225	29,7218	30,5210	26,4455	27,8761	29,7143	28,8840	30,1427	30,7889
db x-trackers S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	11,0230	9,3943	11,4779	11,7882	11,1308	10,8835	8,9430	9,1427	9,6948	8,5235	8,9660	9,3282
db x-trackers MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	28,5233	27,0758	31,4741	33,5346	33,8624	33,7934	26,6693	27,4914	31,1939	28,9894	31,5988	33,3137
db x-trackers MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	39,5084	33,8368	41,2799	44,6554	45,8389	45,6780	36,6063	38,7640	43,0872	40,9326	45,3849	48,0824
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 5C in CHF)	11,0138	10,5322	10,8561	11,0947	11,0925	10,8619	10,1913	10,1437	10,4126	10,0918	10,2184	10,3404
db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF (Anteilsklasse 4C in CHF)	21,6401	20,3213	22,4845	25,6378	27,2609	25,6532	22,2169	22,1415	22,4551	21,0774	22,8343	21,6909
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in EUR)	11,0245	10,5488	10,8758	11,1390	11,1566	10,9416	10,3192	10,3008	10,5838	10,2680	10,4004	10,5340
db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 2C in USD)	11,0904	10,6575	11,0118	11,2777	11,2929	11,0600	10,4242	10,4061	10,7082	10,4047	10,5584	10,7124
db x-trackers DBLCI - OY BALANCED UCITS ETF (Anteilsklasse 4C in CHF)	n/a	21,2638	23,9696	27,3434	29,3740	27,9981	24,5307	24,8226	26,2223	23,8994	26,4718	25,3567
db x-trackers LEVDAX® DAILY UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in EUR)	42,5725	39,3332	42,5090	51,9863 per 30.12.	53,4419	57,9444	30,7939	34,2179	46,9506	39,4104	49,3199	54,6032 per 28.12.
db x-trackers MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	4,6089	4,1875	4,6595	5,4289	5,4511	5,4106	4,3317	4,7324	5,4609	5,3885	5,7390	6,0532
db x-trackers MSCI CANADA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	43,5127	38,9311	44,0294	49,3476	53,0945	50,5516	40,9308	42,9683	45,6802	42,0991	46,4530	46,7187

db x-trackers S&P 500 UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	18,2294	16,1167	17,8999	19,7918	20,9401	20,9374	18,0123	20,1144	22,6192	21,9677	23,3294	23,2070
db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C in USD)	n/a	11,2439	12,4253	12,4922	12,8325	12,5686	9,3794	10,1226	11,1058	10,4740	10,9409	12,3256
db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C in USD)	n/a	9,7194	11,2017	11,4286	10,8243	10,4203	8,3235	7,1207	8,5342	7,6996	8,8688	8,8901

Teilfonds	2010		2011				2012				2013	
	30.09. 10	31.12. 10	31.03. 11	30.06. 11	30.09. 11	31.12. 11	31.03. 12	30.06. 12	30.09. 12	31.12. 12	31.03. 13	30.06. 13
db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) – Income	n/a	76.112 EUR	77.897 EUR	79.411 EUR								
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR)	n/a	26.38 EUR	26.367 EUR	26.781 EUR								
db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) 1C	n/a	n/a	n/a									

Fund/s	2012				2013				2014			
	31/03/12	30/06/12	30/09/12	31/12/12	31/03/13	30/06/13	30/09/13	30/12/13	31/03/14	30/06/14	30/09/14	31/12/ 14
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 2C)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	31/03/2013				31/03/2014				31/03/2015			
db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 3C)	n/a				n/a				n/a			
db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D)	n/a				n/a				n/a			

7. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die Angaben in diesem Dokument. Die Angaben in diesem Dokument stimmen mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Umstände aus, bei bestem Wissen und Überzeugung der Gesellschaft.

8. Primärkotierung

Die Anteile des db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 5C), db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF (Anteilsklasse 4C), db x-trackers DBLCI - OY BALANCED UCITS ETF (Anteilsklasse 4C), db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1C), db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 1C) weisen eine Primärkotierung an der **Luxembourg Stock Exchange** auf.

Die Anteile des db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (Anteilsklasse 2C), db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 1D) und db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklassen 1C und 2C) weisen eine Primärkotierung an der **London Stock Exchange** auf.

Die Anteile des db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (Anteilsklasse 3C) werden im Zeitpunkt ihrer Kotierung an der SIX Swiss Exchange lediglich dort kotiert sein.

Die Anteile der restlichen Teilfonds der Gesellschaft weisen eine Primärkotierung an der **Frankfurt Stock Exchange** auf.

PRODUKTANHANG 1: db x-trackers MSCI WORLD INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI WORLD INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net World Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus verschiedenen Industrieländern widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex oder eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilsklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilsklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (der "Basiswert") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht. Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilsklasse aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt (MSCI World monthly Euro Hedged Index).</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Basiswertes auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des jeweiligen Basiswertes zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist der 19. Dezember 2006 für die Anteilsklasse 1C, der 14. Dezember 2009 für die Anteilsklasse 2C, der 27. April 2011 für die Anteilsklasse 3C und der 22. August 2013 für die Anteilsklasse 4C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"4C"
Basiswert	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	MSCI World monthly Euro Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 0,1 % (1/1.000) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 300 % (dem 3-fachen) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0274208692	LU0455009851	LU0619015828	LU0659579733
WKN	DBX1MW	DBX0DV	DBX0J1	DBX0KQ
Nennwährung	USD	USD	USD	EUR
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²	bis zu 0,35 % p. a.	bis zu 0,35 % p. a.	bis zu 0,35 % p. a.	bis zu 0,42 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,52 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum³	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegerbühr⁴	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls	ist (i) EUR 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴ Die Rücknahmegerbühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"4C"
Basiswert	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	MSCI World monthly Euro Hedged Index
	höher, (ii) 3,00 %			
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %			

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern weltweit abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in den Aktienmärkten der Industrieländer an.

Zum 31. Juni 2013 sind im Referenzindex Bestandteile aus den folgenden 23 Industrieländern enthalten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich.

Die zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex notieren in verschiedenen Währungen.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex und der Basiswert sind Total Return Net-Indizes. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Basiswert, bei dem es sich nicht um den Referenzindex handelt, soll die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit in der jeweiligen Währung abgesicherten Referenzindex abbilden. Die Kosten der Terminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit sind in der Berechnung des jeweiligen Basiswertes durch den Index-Sponsor berücksichtigt.

Der Basiswert wird vom Index-Sponsor berechnet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.mscibarra.com abgerufen werden.

⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 2: db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Europe Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus europäischen Industrieländern widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilkategorie des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung (i) des Referenzindex oder (ii) eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht.</p> <p>Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilkategorie aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – MSCI Europe monthly USD Hedged Index; – MSCI Europe monthly GBP Hedged Index. <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).</p> <p>In Bezug auf Anteilklassen, die einen anderen Basiswert als Benchmark verwenden als den Referenzindex, kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkategorie zu verringern.</p>
Anlageverwalter	Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Portfoliounterverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für "C"-Anteilklassen.</p>
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil

	<p>des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilklassen 2C und 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1C der 10. Januar 2007 und für die Anteilkasse 1D der 30. September 2015. Der Auflegungstermin für die Anteilklassen 2C und 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁶
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"1D"	"2C"	"3C"
Referenzindex / Basiswert	"Referenzindex"	"Referenzindex"	MSCI Europe monthly USD Hedged Index	MSCI Europe monthly GBP Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0274209237	LU1242369327	LU1184092051	LU1184092135
WKN	DBX1ME	DBX0P1	DBX0PW	DBX0PX
Nennwährung	USD	USD	USD	GBP
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,01667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,01667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,35 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁸	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁹	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen"	n. a.	n. a.

⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"1D"	"2C"	"3C"
Referenzindex / Basiswert	"Referenzindex"	"Referenzindex"	MSCI Europe monthly USD Hedged Index	MSCI Europe monthly GBP Hedged Index
		können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.		
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten¹⁰

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern in Europa abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in den Aktienmärkten europäischer Industrieländer an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden europäischen Industrieländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex und die Basiswerte sind Total Return Net-Indizes. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Außer dem Referenzindex sollen alle Basiswerte die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit in der jeweiligen Währung des betreffenden Basiswertes abgesicherten Referenzindex abbilden. Die Kosten der Terminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit sind in der Berechnung des jeweiligen Basiswertes durch den Index-Sponsor berücksichtigt.

Der Referenzindex und die Basiswerte werden vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

¹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 3: db x-trackers MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Japan Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Japan widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilkategorie des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung (i) des Referenzindex oder (ii) eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht.</p> <p>Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilkategorie aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – MSCI Japan monthly USD Hedged Index; – MSCI Japan monthly Euro Hedged Index; – MSCI Japan monthly GBP Hedged Index; – MSCI Japan monthly CHF Hedged Index. <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).</p> <p>In Bezug auf Anteilklassen, die einen anderen Basiswert als Benchmark verwenden als den Referenzindex, kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkategorie zu verringern.</p>
Anlageverwalter	<p>State Street Global Advisors Limited (bis einschließlich 22. Oktober 2015) Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (ab 23. Oktober 2015)</p>
Portfoliounterverwalter	<p>Deutsche Asset Management (UK) Limited (ab 23. Oktober 2015)</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für "C"-Anteilklassen.</p>

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	JPY
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 9. Januar 2007, für die Anteilsklasse 3C der 27. April 2011, für die Anteilsklassen 4C und 6C der 15. Mai 2012 und für die Anteilsklasse 2D der 10. Juni 2013. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 7C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹¹
Wertpapierleihe	Ja

¹¹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.
--	--

Beschreibung der Anteilsklassen						
Anteilsklassen	"1C"	"2D"	"3C"	"4C"	"6C"	"7C"
Referenzindex / Basiswert	Referenzindex	MSCI Japan monthly USD Hedged Index	Referenzindex	MSCI Japan monthly Euro Hedged Index	MSCI Japan monthly GBP Hedged Index	MSCI Japan monthly CHF Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI Japan monthly USD Hedged Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 200 % (dem 2-fachen) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI Japan monthly Euro Hedged Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI Japan monthly GBP Hedged Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI Japan monthly CHF Hedged Index am Auflegungstermin
ISIN-Code	LU0274209740	LU0927735406	LU0619016040	LU0659580079	LU0659580236	LU1215827756
WKN	DBX1MJ	DBX0NT	DBX0J2	DBX0KT	DBX0KV	DBX0Q0
Nennwährung	USD	USD	USD	EUR	GBP	CHF
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,60 % p. a.	bis zu 0,50 % p. a.	bis zu 0,60 % p. a.	bis zu 0,60 % p. a.	bis zu 0,60 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile	55.000 Anteile	150 Anteile	50.000 Anteile	35.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile	55.000 Anteile	150 Anteile	50.000 Anteile	35.000 Anteile	25.000 Anteile

¹² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen						
Anteilsklassen	"1C"	"2D"	"3C"	"4C"	"6C"	"7C"
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹³	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁴	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	25.000 Anteile	55.000 Anteile	150 Anteile	50.000 Anteile	35.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten¹⁵

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Japan abbildet. Die zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex notieren in auf Japanischen Yen. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im japanischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex und die Basiswerte sind Total Return Net-Indizes. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Außer dem Referenzindex sollen alle Basiswerte die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit in der jeweiligen Währung des betreffenden Basiswertes abgesicherten Referenzindex abbilden. Die Kosten der Terminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit sind in der Berechnung des jeweiligen Basiswertes durch den Index-Sponsor berücksichtigt.

Die Basiswerte werden vom Index-Sponsor berechnet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

¹⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 4: db x-trackers MSCI USA INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI USA INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net USA Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus den USA widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist der 8. Januar 2007.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	n. a.
ISIN-Code	LU0274210672
WKN	DBX1MU
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶	bis zu 0,20 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁷	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁸	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁷ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁸ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁹

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den Vereinigten Staaten abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im US-Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msclbarra.com abgerufen werden.

¹⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 5: db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers EURO STOXX 50® UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Euro STOXX 50® Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 50 der größten Unternehmen aus bestimmten Industriezweigen in der Eurozone widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Portfoliounterverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilkasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 4. Januar 2007 und für die Anteilkasse 1C der 29. August 2008.

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ²⁰
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

²⁰ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.eif.db.com.

<u>Beschreibung der Anteilklassen</u>		
Anteilklassen	"1C"	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Codes	LU0380865021	LU0274211217
WKN	DBX1ET	DBX1EU
Nennwährung	EUR	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²¹	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum²²	ist (i) EUR 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegerbühr²³	ist (i) EUR 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmehbetrag	20.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

²¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

²² Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

²³ Die Rücknahmegerbühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex²⁴

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 50 der größten Unternehmen aus bestimmten Industriezweigen in der Eurozone abbilden. Die Unternehmen werden anhand des höchsten Gesamtwerts an frei verfügbaren Aktien im Vergleich zu anderen Unternehmen ausgewählt. Die Gewichtung eines Unternehmens im Referenzindex ist abhängig von seiner relativen Größe, sie darf jedoch bei jeder vierteljährlichen Überprüfung 10 % des Referenzindex nicht übersteigen. Der Referenzindex wird mindestens vierteljährlich überprüft und neu gewichtet.

Der Referenzindex wird von STOXX Limited berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung einer Auswahl an Blue Chip-Unternehmen der Eurozone, die zu den führenden Unternehmen der einzelnen Supersektoren²⁵ gehören (*Supersetor Leaders*), abbildet. Die Gewichtung für jeden Bestandteil ist auf 10 % der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Referenzindex begrenzt.

Der Referenzindex wird in Euro berechnet und auf Intraday-Basis aktualisiert.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden. Die Streubesitzgewichtungen werden vierteljährlich überprüft. Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 1000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

²⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

²⁵ Gemäß der Industry Classification Benchmark (ICB) werden Unternehmen mit vergleichbarer Haupteinnahmequelle in einen der 19 folgenden Supersektoren eingestuft: Oil & Gas, Chemicals, Basic Resources, Construction & Materials, Industrial Goods & Services, Automobiles & Parts, Food & Beverage, Personal & Household Goods, Health Care, Retail, Media, Travel & Leisure, Telecommunications, Utilities, Banks, Insurance, Real Estate, Financial Services und Technology.

PRODUKTANHANG 6: db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des DAX® Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 30 der größten und umsatzstärksten Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörsen widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Portfolioüberwacher	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	10. Januar 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ²⁶
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 90 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 10 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

²⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0274211480
WKN	DBX1DA
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²⁷	0,01 % p. a.
Pauschalgebühr	0,09 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	10.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	10.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum²⁸	ist (i) EUR 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr²⁹	ist (i) EUR 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	10.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

²⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

²⁸ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

²⁹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁰

Der von der Deutsche Börse AG geführte Referenzindex bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörsen (FWB) notiert sind (nachstehend die "Indexwertpapiere"). Die 30 den Index bildenden Titel wurden zum Prime Standard-Segment zugelassen. Der Referenzindex wurde bei seiner Einführung an den Index der "Börsen-Zeitung" gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Referenzindexanbieter ist die Deutsche Börse AG. Im Folgenden sind Einzelheiten zu Auswahlkriterien, Indexzusammenstellung und -berechnung sowie zur Überprüfung der Indexzusammenstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgeführt. Als Referenzindexanbieter ist die Deutsche Börse AG für die Festlegung und Änderung dieser Kriterien allein verantwortlich.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der Referenzindex ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen zum Prime Standard Segment zugelassen sein, fortlaufend im XETRA®-Handel notiert sein und einen Streubesitzanteil von mindestens 10 % aufweisen, und die Unternehmen müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben. Der Referenzindex kann Unternehmen aus allen Branchen umfassen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im Referenzindex auf dem Orderbuchumsatz in XETRA® und auf dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörsen innerhalb der letzten 12 Monate sowie der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die "Streubesitz-Marktkapitalisierung") zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Seit August 2004 wird diese Marktkapitalisierung unter Verwendung des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittspreise der letzten 20 Handelstage bestimmt.

Zusammensetzung des Referenzindex

Seit August 2004 basiert die Auswahl von Unternehmen für den Referenzindex ausschließlich auf zwei quantitativen Kriterien: Börsenumsatz und Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (*Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry*) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Referenzindexanbieters in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet jährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Referenzindex ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen begrenzt werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des Referenzindex zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 10 %. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt unter Verwendung der Laspeyres-Formel.

Weitere Informationen

Die Deutsche Börse AG hat Leitfäden zu ihren Aktienindizes herausgegeben. Die Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können von der Deutsche Börse AG bezogen oder über das Internet unter www.deutsche-boerse.com abgerufen werden.

³⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 7: db x-trackers FTSE MIB UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers FTSE MIB UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE MIB Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 40 an der Borsa Italiana notierten Unternehmen widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited (bis einschließlich 17. November 2015) Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (ab 18. November 2015)
Portfolioüberwacher	Deutsche Asset Management (UK) Limited (ab 18. November 2015)
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilkategorie 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkategorie am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	4. Januar 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ³¹
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

³¹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.eif.db.com.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 0,1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0274212538
WKN	DBX1MB
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³²	bis zu 0,20 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum³³	ist (i) EUR 5.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr³⁴	ist (i) EUR 5.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Minestrücknahmebetrag	40.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

³² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³⁴ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex³⁵

Der Referenzindex ist die wichtigste Benchmark für den italienischen Aktienmarkt und setzt sich aus hochliquiden, führenden Unternehmen aus verschiedenen Sektoren der Industry Classification Benchmark (ICB) in Italien zusammen. Der Referenzindex ist ein nach der tatsächlichen Streubesitz-Marktkapitalisierung (auf den nächsten ganzzahligen Prozentsatz aufgerundet) gewichteter Index, der die Wertentwicklung von 40 Aktien misst und eine Nachbildung der breiten Branchengewichtungen des italienischen Aktienmarktes anstrebt.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit alle 30 Sekunden und in Euro.

Der Referenzindex deckt etwa 80 % der italienischen Marktkapitalisierung ab. Der Referenzindex wird aus dem Universum der am Hauptaktienmarkt der Borsa Italiana (BIT) gehandelten Aktien abgeleitet. Der Index wurde mit dem Ziel erstellt, einen für den Futures- und Optionshandel geeigneten Index (der den MIB 30 Index als Benchmarkindex für die Exchange Traded Funds (ETFs) ersetzt) sowie einen für die Nachbildung der Wertentwicklung italienischer Aktien mit hoher Marktkapitalisierung geeigneten Index aufzulegen.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird unter Anwendung einer auf der Summe der Basisgewichtungen basierenden Methode berechnet. Das bedeutet, dass der Stand des Referenzindex die gesamte um den Streubesitzfaktor angepasste Marktkapitalisierung aller Bestandteile des Referenzindex in Bezug auf einen bestimmten Basiszeitraum widerspiegelt. Der Gesamtmarktwert eines Unternehmens wird durch Multiplikation seines Aktienkurses mit der Anzahl der nach einer Anpassung um den Streubesitzanteil verfügbaren Aktien ermittelt. Zur Darstellung des Ergebnisses dieser Berechnung wird eine Indexzahl verwendet, um die weitere Arbeit mit dem Wert und seine Nachbildung im Zeitverlauf zu erleichtern.

Bestandteile, regelmäßige Überprüfung und Anpassungen

Alle am Hauptmarkt der Borsa Italiana gehandelten Aktien mit Ausnahme von Sparaktien und Vorzugsaktien sind für die Aufnahme in den Referenzindex geeignet. Aktien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt: Branchenabdeckung, Liquidität der Titel, Rentabilität und angepasste Marktkapitalisierung des Unternehmens. Die Bestandteile des Referenzindex werden gemäß der ICB-Definition in Industries, Supersectors, Sectors und Subsectors eingeordnet.

Die Bestandteile des Referenzindex werden alle sechs Monate einer formellen Überprüfung unterzogen um sicherzustellen, dass der italienische Markt durch sie optimal abgebildet wird. Spiegelt der Referenzindex nach Ansicht der FTSE Italia Joint Executive Group (die für die Aufstellung der Grundregeln des Referenzindex und die regelmäßige Auswahl der Bestandteile des Referenzindex zuständig ist) den italienischen Markt nicht angemessen wider, werden Änderungen an den Referenzindexbestandteilen vorgenommen. Die halbjährliche Überprüfung der Bestandteile erfolgt jedes Jahr im März und September.

Im Rahmen der Verwaltung des Referenzindex wird Kapitalmaßnahmen Rechnung getragen. Des Weiteren werden regelmäßige Überprüfungen des Referenzindex durchgeführt und Änderungen vorgenommen, wenn infolge der Streichung eines Referenzindexbestandteils ein neuer Indexbestandteil ausgewählt werden muss. Die Verwaltungsaufgaben liegen in der Zuständigkeit von FTSE und sind darauf ausgerichtet, die Fluktuation der Bestandteile des Referenzindex möglichst gering zu halten. Die Anzahl der Bestandteile wird bei jeder vierteljährlichen Überprüfung (März, September, Juni, Dezember) analysiert, um zu bewerten, ob sie den Markt am besten abbildet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der Webseite der FTSE Group www.ftse.com/italia erhältlich.

³⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 8: db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers SMI® UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des SMI®(Swiss Market Index) (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 20 der größten und am meisten gehandelten Unternehmen mit Notierung an der SIX Swiss Exchange widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilkasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	CHF 75.000.000
Referenzwährung	CHF

Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 22. Januar 2007 und für die Anteilsklasse 1C der 9. Juli 2013.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ³⁶
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

³⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1D"	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Codes	LU0274221281	LU0943504760
WKN	DBX1SM	DBX0NU
Nennwährung	CHF	CHF
Verwaltungsgesellschaftsgebühr³⁷	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum³⁸	ist (i) CHF 7.500 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 7.500 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr³⁹	ist (i) CHF 7.500 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 7.500 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	15.000 Anteile	15.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

³⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³⁸ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³⁹ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁰

Der Referenzindex ist ein Schweizer Blue-Chip-Index. Er enthält maximal 20 der größten und liquidesten Aktien des Large- und Mid-Cap-Segments. Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere repräsentieren derzeit über 85 % der gesamten Marktkapitalisierung aller Schweizer und Liechtensteiner Aktien, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind.

Der Referenzindex wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basisstand von 1.500 Punkten eingeführt. Die Zusammensetzung wird jährlich überprüft, die Anzahl der Aktien und die Streubesitzwerte werden an vier regulären Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres angepasst:

Die Berechnung erfolgt in Echtzeit: Sobald eine neue Transaktion in Bezug auf ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier erfolgt, wird ein aktualisierter Indexstand berechnet und angezeigt.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der SIX-Webseite www.six-swiss-exchange.com erhältlich.

⁴⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 12: db x-trackers MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Emerging Markets Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus folgenden Schwellenländern weltweit widerspiegeln soll: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, den Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex oder eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilsklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilsklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (der "Basiswert") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht. Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilsklasse aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus dem MSCI Emerging Markets monthly Euro Hedged Index besteht.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Basiswertes auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des jeweiligen Basiswertes zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospektes unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im</p>

	<p>Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Schwellenländer</p> <p>Anleger in den Teifonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Emerging Markets-Risiko: Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (b) Rechtliche Risiken: Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt. (c) Aufsichtsrechtliche Risiken: Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht. (d) Wechselkursrisiken: In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. (e) Handelsvolumina und Volatilität: Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teifonds negativ beeinflussen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkategorie 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkategorie 1C der 22. Juni 2007 und für die Anteilkategorie 2C der 14. Dezember 2009. Der Auflegungstermin für die Anteilkategorie 3C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.

OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen			
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"
Basiswert	Referenzindex	Referenzindex	MSCI Emerging Markets monthly Euro Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entspricht 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI Emerging Markets monthly Euro Hedged Index am Auflegungstermin
ISIN-Code	LU0292107645	LU0455009778	LU0659580319
WKN	DBX1EM	DBX0DU	DBX0KW
Nennwährung	USD	USD	EUR
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴¹	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,55 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,75 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000	EUR 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁴²	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁴³	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	bis zu 2 %	bis zu 2 %

⁴¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴² Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴³ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁴

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern weltweit abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in den Aktienmärkten der Schwellenländer weltweit an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden Schwellenländern: Ägypten, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Kolumbien, Korea, Malaysia, Marokko, Mexiko, Peru, den Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei und Ungarn.

Die zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex notieren in verschiedenen Währungen.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex und der Basiswert sind Total Return Net-Indizes. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Der Basiswert, bei dem es sich nicht um den Referenzindex handelt, soll die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit in der jeweiligen Währung des Basiswertes abgesicherten Referenzindex abbilden. Die Kosten der Terminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit sind in der Berechnung des jeweiligen Basiswertes durch den Index-Sponsor berücksichtigt.

Der Basiswert wird vom Index-Sponsor berechnet.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

⁴⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 13: db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Emerging Markets Asia Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus asiatischen Schwellenländern, und zwar China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, den Philippinen, Taiwan und Thailand, widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	<p>State Street Global Advisors Limited</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Schwellenländer</p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein:</p> <p>(a) Emerging Markets-Risiko: Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen</p>

	<p>zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.</p> <p>(b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt.</p> <p>(c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht.</p> <p>(d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht.</p> <p>(e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erleben in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teifonds negativ beeinflussen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 21. Juni 2007 und für die Anteilsklasse 2C der 14. Dezember 2009.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"2C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292107991	LU0455009000
WKN	DBX1MA	DBX0DP
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴⁵	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁴⁶	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁴⁷	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	bis zu 2 %

⁴⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴⁶ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴⁷ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁴⁸

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus asiatischen Schwellenländern abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in den Aktienmärkten der asiatischen Schwellenländer an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden asiatischen Schwellenländern: China, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, den Philippinen, Taiwan und Thailand.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

⁴⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 14: db x-trackers MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Emerging Markets Latin America Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus lateinamerikanischen Schwellenländern, und zwar Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru (Stand: 31. März 2010), widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Schwellenländer</p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein:</p> <p>(a) Emerging Markets-Risiko: Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen</p>

	<p>zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.</p> <p>(b) <i>Rechtliche Risiken:</i> Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt.</p> <p>(c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht.</p> <p>(d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht.</p> <p>(e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflussen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	22. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292108619
WKN	DBX1ML
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴⁹	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁵⁰	ist (i) USD 30.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁵¹	ist (i) USD 30.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

⁴⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵⁰ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵¹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern in Lateinamerika abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktabdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in den Aktienmärkten der Schwellenländer Lateinamerikas an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden lateinamerikanischen Schwellenländern: Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msclbarra.com abgerufen werden.

⁵² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 16: db x-trackers MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Taiwan Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Taiwan widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	19. Juni 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁵³
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁵³ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin
ISIN-Code	LU0292109187
WKN	DBX1MT
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁴	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	55.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	55.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁵⁵	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr⁵⁶	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	55.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

⁵⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵⁵ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵⁶ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁵⁷

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Taiwan abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktabdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im taiwanesischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

⁵⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 17: db x-trackers MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR) (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Brazil Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Brasilien widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Juni 2007 und für die Anteilsklasse 2C der 14. Dezember 2009.

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁵⁸
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁵⁸ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	"1C"	"2C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292109344	LU0455009182
WKN	DBX1MR	DBX0DQ
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁵⁹	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile	230.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile	230.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁶⁰	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁶¹	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Minestrücknahmebetrag	25.000 Anteile	230.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	bis zu 2 %

⁵⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶⁰ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶¹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Brasilien abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im brasilianischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

⁶² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 18: db x-trackers CNX NIFTY UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers CNX NIFTY UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des CNX Nifty Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung von 50 indischen Unternehmen aus 21 Sektoren der indischen Wirtschaft widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	5. Juli 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach dem in US-Dollar ausgedrückten Schlussstand des Referenzindex am Auflegungstermin. Der für die Umrechnung des Werts des Referenzindex in US-Dollar verwendete Wechselkurs ist der offizielle WM-Kurs um 16.00 Uhr (Ortszeit London) des vorangehenden Geschäftstages.
ISIN-Code	LU0292109690
WKN	DBX1NN
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶³	bis zu 0,65 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,85 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁶⁴	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁶⁵	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

⁶³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶⁴ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁶⁶

Der Referenzindex ist ein gut diversifizierter Index, der aus 50 Aktien besteht und 21 Sektoren der indischen Wirtschaft abdeckt. Der Referenzindex wird für verschiedene Zwecke verwendet, so zum Beispiel als Benchmark für Fondsportfolios, indexbasierte Derivate und Indexfonds.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Eigentümer und Verwalter des Referenzindex ist India Index Services and Products Ltd. (IISL), ein Joint Venture zwischen der NSE (National Stock Exchange) und CRISIL. IISL ist das erste spezialisierte Unternehmen in Indien, das auf den Index als Kernprodukt ausgerichtet ist.

Der Handelswert aller Nifty-Aktien beträgt für die letzten sechs Monate insgesamt etwa 64 % des gesamten Handelswerts aller zum 31. Juli 2009 an der NSE notierten Aktien.

Per 31. Juli 2009 entfielen rund 65 % der NSE-Gesamtmarktkapitalisierung auf Nifty-Aktien.

Berechnungsmethode

Der Referenzindex wird unter Verwendung einer Methode zur Gewichtung nach Streubesitz-Marktkapitalisierung berechnet, wobei der Stand des Referenzindex die Streubesitz-Marktkapitalisierung aller im Referenzindex enthaltenen Aktien widerspiegelt. Der Streubesitzfaktor für jedes Unternehmen im Referenzindex wird auf Basis der öffentlich am Markt verfügbaren Aktien der Unternehmen gemäß den von ihnen vierteljährlich bei den Börsen eingereichten Informationen zur Beteiligungsstruktur ermittelt. Die Berechnungsmethode berücksichtigt zudem Änderungen der Bestandteile des Referenzindex und wichtige Kapitalmaßnahmen wie Aktiensplits, Bezugsrechte, usw., ohne Auswirkungen auf den Wert des Referenzindex.

Der Referenzindex wird halbjährlich überprüft, Änderungen in Bezug auf die Indexbestandteile werden dem Markt sechs Wochen im Voraus angekündigt.

Basistag und Basisstand

Als Basiszeitraum wurde für den Referenzindex der Handelsschluss am 3. November 1995 festgesetzt, dem Jahrestag des Beginns des Kapitalmarktsegments der NSE. Der Basisstand des Referenzindex betrug 1.000 bei einem Grundkapital in Höhe von INR 2,06 Bio.

Auswahlkriterien für Wertpapierbestandteile

Die Bestandteile und Auswahlkriterien sind maßgebliche Faktoren für die Leistungsfähigkeit des Referenzindex. Die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex basiert auf 4 Kriterien:

- 1) Liquidität (Impact Cost)
- 2) Marktkapitalisierung
- 3) Streubesitz
- 4) Sonstige

1) Liquidität (Impact Cost)

Für eine Aufnahme in den Referenzindex sollte ein Wertpapier in den vergangenen sechs Monaten in 90 % der Beobachtungsfälle (für einen Basketwert von INR 2 Crore) liquiditätsabhängige Transaktionskosten (Impact Cost) von durchschnittlich 0,50 % oder weniger aufweisen, wobei 1 Crore 10.000.000 entspricht.

Impact Cost sind die zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehenden Ausführungskosten einer Transaktion in einem Wertpapier im Verhältnis zu der Gewichtung der Marktkapitalisierung des Wertpapiers gegenüber der Marktkapitalisierung des Referenzindex. Die Kosten entsprechen der beim Kauf / Verkauf einer gewünschten Anzahl von Wertpapieren ermittelten prozentualen Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem bestmöglichen Preis (Best Buy + Best Sell) / 2.

Beispiel auf Basis des folgenden Orderbuchs:

Kauf (Menge)	Kauf (Preis)	Verkauf (Menge)	Verkauf (Preis)
1000	98	1000	99
2000	97	1500	100
1000	96	1000	101

Bei einem Kauf von 1.500 Aktien:

⁶⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Bestmöglicher Preis = $(99 + 98)/2 = 98,5$

Tatsächlicher Kaufpreis = $(1000 \times 99 + 500 \times 100)/1500 = 99,33$

Impact Cost (für 1.500 Aktien) = $[(99,33 - 98,5)/98,5] \times 100 = 0,84\%$

2) Marktkapitalisierung

Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Unternehmen müssen innerhalb der letzten sechs Monate eine durchschnittliche 6-Monats-Marktkapitalisierung von mindestens INR 500 Crore aufweisen.

3) Streubesitz

Für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignete Unternehmen sollten einen Streubesitzanteil von mindestens 10 % aufweisen. In diesem Zusammenhang bezeichnet Streubesitz Aktien, die nicht von Gründern oder gegebenenfalls verbundenen Unternehmen gehalten werden.

4) Sonstige

Aktienneuemissionen im Rahmen eines IPO (Initial Public Offering) kommen für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht, wenn das Unternehmen über einen Zeitraum von 3 Monaten (anstelle von 6 Monaten) die üblichen Eignungskriterien für eine Aufnahme in den Referenzindex (z. B. Impact Cost, Marktkapitalisierung und Streubesitz) erfüllt.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der NSE-Webseite www.nseindia.com erhältlich.

Zusätzliche Informationen

Verkaufsbeschränkungen aufgrund der Vorschriften der SEBI für Anleger mit FII-Status

Die Anteile und wirtschaftlichen Rechte an dem Teilfonds dürfen weder von einem Gebietsansässigen in Indien (Person Resident in India = PRI) noch von einem Gebietsfremden Inder (Non-resident Indian = NRI) erworben oder gehalten werden. In den Vorschriften des Securities and Exchange Board of India (SEBI) für ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investors = FII) werden diese Begriffe wie folgt definiert.

Ein "Gebietsansässiger in Indien" ist:

- i. eine Person, die während des vorangegangenen Haushaltjahres mehr als einhundertzweiundachtzig (182) Tage ihren Wohnsitz in Indien hatte, ausgenommen:
 - (A) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, um entweder:
 1. außerhalb Indiens einer Arbeit nachzugehen,
 2. außerhalb Indiens ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit außerhalb Indiens aufzuhalten, deutlich machen, oder
 - (B) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, jedoch nicht:
 1. um in Indien eine Arbeit zu finden oder aufzunehmen,
 2. um in Indien ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit in Indien aufzuhalten, deutlich machen,
- ii. jede Person oder Körperschaft, die in Indien registriert ist oder errichtet wurde,
- iii. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung in Indien, die einem Gebietsfremden von Indien gehört oder von diesem kontrolliert wird, oder
- iv. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung außerhalb Indiens, die einer in Indien ansässigen Person gehört oder von dieser kontrolliert wird.

Ein "Gebietsfremder Inder" ist eine Person, die nicht in Indien ansässig, aber indischer Staatsbürger oder indischer Herkunft ist.

"Person Indischer Herkunft" (Person of Indian Origin) ist ein Staatsbürger eines anderen Landes als Bangladesch oder Pakistan, wenn:

1. diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt einen indischen Pass besessen hat, oder
2. die Person oder einer ihrer Elternteile oder einer ihrer Großeltern ein indischer Staatsbürger kraft der indischen Verfassung oder des *Citizenship Act 1955 (57 of 1955)* (Staatsbürgerschaftsgesetz) war, oder
3. die Person ein Ehepartner eines indischen Staatsbürgers oder einer Person, auf die sich die Unterpunkte (i) oder (ii) beziehen, ist.

Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um einen Gebietsansässigen in Indien oder einen Gebietsfremden Inder handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile direkt oder indirekt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsläufig zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die vorstehend aufgeführten Personen angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile.

Die Anteilsinhaber erkennen hiermit an, dass die Gesellschaft auf Anfrage des Swap-Kontrahenten von Zeit zu Zeit gewisse Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber nach Aufforderungen durch das Securities and Exchange Board of India oder andere indische Regierungs- oder Aufsichtsbehörden (jeweils eine "Indische Behörde") bzw. gemäß der jeweils anwendbaren Vorschriften dieser Behörden anfordern kann.

Die Anteilsinhaber stimmen hiermit der Bereitstellung jeglicher Informationen in Bezug auf die Anleger durch den Teifonds an eine indische Behörde oder den Swap-Kontrahenten gemäß den geltenden indischen Rechtsvorschriften und/oder auf Anfrage einer indischen Behörde zu.

PRODUKTANHANG 19: db x-trackers MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR) (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net Korea Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Korea widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	5. Juli 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁶⁷
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁶⁷ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292100046
WKN	DBX1K2
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁶⁸	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁶⁹	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁷⁰	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Minestrücknahmebetrag	20.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

⁶⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁶⁹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁷⁰ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷¹

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Korea abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im koreanischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.mscibarra.com abgerufen werden.

⁷¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 20: db x-trackers FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers FTSE CHINA 50 UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE CHINA 50 Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 50 Unternehmen aus Festland-China wiederspiegeln soll, die an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind und daher ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	19. Juni 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁷²
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁷² Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des in US-Dollar ausgedrückten Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin. Der für die Umrechnung des Indexwerts in US-Dollar verwendete Wechselkurs ist der offizielle WM-Kurs um 16.00 Uhr (Ortszeit London) des vorangehenden Geschäftstages.
ISIN-Code	LU0292109856
WKN	DBX1FX
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷³	bis zu 0,40 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,60 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁷⁴	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr⁷⁵	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Minestrücknahmebetrag	40.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

⁷³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁷⁴ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁷⁵ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁷⁶

Allgemeine Informationen zum Referenzindex

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Wertpapieren aus Festland-China abbilden, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen. Der Referenzindex ist aus 50 an der Hong Kong Stock Exchange notierten Unternehmen zusammengesetzt.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Referenzindex-Anbieter

Der Referenzindex-Anbieter ist FTSE China Index Limited (FCI).

Kriterien für die Aufnahme in den Referenzindex

Geeignete Wertpapiere

Jedes Wertpapier muss ein aktueller Bestandteil des FTSE All-World Index sein.

Liquidität des Referenzindex

Die Wertpapiere müssen eine für den Handel ausreichende Liquidität aufweisen. Das FTSE China Index Committee muss von der Verfügbarkeit eines richtigen und verlässlichen Kurses zur Bestimmung des Marktwerts eines Unternehmens überzeugt sein. Die Wertpapiere werden jährlich hinsichtlich ihrer Liquidität überprüft. Ein nicht im Referenzindex enthaltener Titel, der auf Basis seines durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes pro Monat in zehn der zwölf Monate vor einer vollständigen Marktprüfung nicht mindestens einen Umsatz von 0,05 % ihrer ausgegebenen Aktien aufweisen (nach Anwendung von Streubesitzgewichtungen), ist nicht zur Aufnahme in den Referenzindex zugelassen. Ein im Referenzindex enthaltener Bestandteil, der auf Basis seines durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes pro Monat in mindestens acht der zwölf Monate vor einer vollständigen Marktprüfung nicht mindestens einen Umsatz von 0,04 % seiner ausgegebenen Aktien aufweist (nach Anwendung von Streubesitzgewichtungen), wird aus dem Referenzindex entfernt. Neuemissionen mit einer Handelshistorie von weniger als zwölf Monaten müssen zum Zeitpunkt der Überprüfung über eine Handelshistorie von mindestens drei Monaten verfügen und auf Basis ihres durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes pro Monat für jeden Monat seit ihrer Notierung einen Umsatz von mindestens 0,05 % der an den Streubesitz angepassten Aktien aufweisen.

Streubesitz des Referenzindex

Der tatsächliche Streubesitz von für eine Aufnahme in den Referenzindex zugelassenen Wertpapieren mit einem Streubesitz von mehr als 5 % wird auf die nächsthöhere ganze Prozentzahl aufgerundet. Unternehmen mit einem Streubesitz von 5 % oder weniger sind nicht für eine Aufnahme in den Index geeignet.

Der Referenzindex wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Beschreibung der Anteile

Die folgenden Aktiengattungen sind für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet:

- (i) H-Aktien, d. h. Wertpapiere von in Festland-China errichteten Unternehmen, die von der Zentralregierung für die Notierung und den Handel an der Hong Kong Stock Exchange bestimmt wurden. Sie werden in Hongkong-Dollar notiert und gehandelt. Ebenso wie bei anderen an der Hong Kong Stock Exchange gehandelten Wertpapieren bestehen keine Beschränkungen dahingehend, welchen Personen der Handel in H-Aktien erlaubt ist.
- (ii) Red Chips, d. h. Wertpapiere von außerhalb von Festland-China errichteten Unternehmen, die an der Hong Kong Stock Exchange gehandelt werden. Sie werden in Hongkong-Dollar notiert und gehandelt. Red Chips sind Unternehmen, an denen staatliche Rechtsträger in Festland-China eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung halten und die ihre Erträge oder ihr Vermögen hauptsächlich in Festland-China erwirtschaften.

⁷⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

- (iii) P-Chips, d. h. Wertpapiere von außerhalb von Festland-China errichteten Unternehmen, die an der Hong Kong Stock Exchange gehandelt werden. Sie werden in Hongkong-Dollar notiert und gehandelt. P-Chips sind Unternehmen, die durch Personen aus Festland-China kontrolliert werden und ihre Erträge oder ihr Vermögen hauptsächlich in Festland-China erwirtschaften.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der FTSE-Webseite www.ftse.com erhältlich.

PRODUKTANHANG 21: db x-trackers EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers EURO STOXX® SELECT DIVIDEND 30 UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Euro STOXX® SELECT DIVIDEND 30 Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 30 Unternehmen, die im Verhältnis zu anderen Unternehmen in ihrem Heimatmarkt in der Eurozone die höchsten Dividendenausschüttungen vornehmen, widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited (bis einschließlich 22. Oktober 2015) Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH (ab 23. Oktober 2015)
Portfoliounterverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited (ab 23. Oktober 2015)
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilkasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ⁷⁷
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

⁷⁷ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292095535
WKN	DBX1D3
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁷⁸	bis zu 0,20 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	45.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	45.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁷⁹	ist (i) EUR 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegerühr⁸⁰	ist (i) EUR 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmehbetrag	45.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁷⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁷⁹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁰ Die Rücknahmegerühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸¹

Der Referenzindex wird von STOXX Limited berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex besteht aus 30 Aktien und deckt die renditestärksten Titel im Verhältnis zu ihrem Heimatmarkt in der Eurozone ab. Die Bestandteile des Referenzindex werden aus den Bestandteilen des EURO STOXX sowie deren Sekundärserien ausgewählt.

Das Universum des Referenzindex umfasst alle Unternehmen im EURO STOXX Index, die Dividendenausschüttungen vornehmen und ein nicht negatives historisches Dividendenwachstum je Aktie über einen Zeitraum von fünf Jahren sowie eine Ausschüttungsquote (Verhältnis der Dividende zum Gewinn je Aktie) von höchstens 60 % aufweisen.

Der EURO STOXX Index beinhaltet die größten Titel aus 12 Ländern der Eurozone und ist eine Teilmenge des STOXX® Europe 600 Index. Der Referenzindex bildet die renditestärksten Titel im Verhältnis zu ihrem Heimatmarkt in der Eurozone ab, wobei die Nettodividendenrendite zugrunde gelegt wird.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und angepasst. Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1998 einen Basisstand von 1000 und wurde im April 2005 eingeführt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁸¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 22: db x-trackers STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers STOXX® GLOBAL SELECT DIVIDEND 100 UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des STOXX® Global Select Dividend 100 Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 100 Unternehmen, die im Verhältnis zu anderen Unternehmen in Industrieländern die höchsten Dividendenausschüttungen vornehmen, widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	<p>State Street Global Advisors Limited (bis einschließlich 18. November 2015) Deutsche Asset Management (UK) Limited (ab 19. November 2015)</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>

Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Ausschüttende Anteile</i></p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	1. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriehte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Codes	LU0292096186
WKN	DBX1DG
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸²	bis zu 0,40 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,50 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁸³	ist (i) EUR 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr⁸⁴	ist (i) EUR 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" wird grundsätzlich eine jährliche Ausschüttung gezahlt.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁸² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁴ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁸⁵

Der Referenzindex wird von STOXX Limited berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex bietet Anlegern ein ideales Instrument zur Abbildung der Wertentwicklung von dividendenstarken Unternehmen im STOXX Global 1800 Index, einem breiten und dennoch liquiden Benchmarkindex, der Nord- und Südamerika, Europa und Asien/Pazifik abdeckt.

Der Referenzindex fasst die renditestärksten Titel dieser drei Regionen zusammen, wobei 40 Bestandteile auf Nord- und Südamerika und jeweils 30 Bestandteile auf Europa und Asien/Pazifik entfallen.

Zur Beibehaltung einer konstanten Anzahl an Bestandteilen, wird ein gestrichener Titel durch den bestplatzierten, nicht im Index enthaltenen Bestandteil auf der Auswahlliste ersetzt. Die Auswahlliste wird vierteljährlich in Übereinstimmung mit dem Bestandteilauswahlprozess aktualisiert.

Der Referenzindex ist ein Kursindex. Ein Kursindex berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass keine Dividenden oder Ausschüttungen in der Indexrendite enthalten sind.

Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1998 einen Basisstand von 100 und wurde im Februar 2007 eingeführt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁸⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 33: db x-trackers DBLCI – OY BALANCED UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers DBLCI – OY BALANCED UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Deutsche Bank Liquid Commodity Index-Optimum Yield Balanced Index (der "Referenzindex") abzubilden.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung eines an den Referenzindex gekoppelten und gegebenenfalls, wie unter "Beschreibung der Anteilsklassen" für die einzelnen Anteilsklassen angegeben, in den jeweiligen Währungen abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte"), abzubilden, der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") veröffentlicht wird. Jeder Basiswert soll die Wertentwicklung von 14 Waren, die die vier umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle und Agrarrohstoffe repräsentieren, abbilden. Die Basiswerte sind nachstehend unter "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten" ausführlicher beschrieben. Der Basiswert jeder Anteilsklasse wird aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced USD¹³⁰ (der "DBLCI-OY BALANCED USD Index"); 2. Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced EUR¹³¹ (der "DBLCI-OY BALANCED EUR Index"); 3. Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced GBP¹³² (der "DBLCI-OY BALANCED GBP Index"); 4. Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced CHF¹³³ (der "DBLCI-OY BALANCED CHF Index"); und 5. Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced JPY¹³⁴ (der "DBLCI-OY BALANCED JPY Index"). <p>Weitere Informationen zum Referenzindex und zu den Basiswerten finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten".</p>

¹³⁰ Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced USD ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

¹³¹ Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced EUR ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

¹³² Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced GBP ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

¹³³ Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced CHF ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

¹³⁴ Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Optimum Yield Balanced JPY ist Eigentum der Deutsche Bank AG. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutsche Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilsklasse des Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Basiswertes auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des jeweiligen Basiswertes zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospektes beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 29. Juni 2007 für die Anteilsklasse 1C, der 9. Juni 2010 für die Anteilsklasse 4C, der 9. April 2010 für die Anteilsklasse 2C, der 9. Februar 2011 für die Anteilsklasse 3C und der 7. Mai 2010 für die Anteilsklasse 6C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen					
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"4C"	"6C"
Basiswert	DBLCI-OY BALANCED EUR Index	DBLCI-OY BALANCED USD Index	DBLCI-OY BALANCED GBP Index	DBLCI-OY BALANCED CHF Index	DBLCI-OY BALANCED USD Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des DBLCI-OY BALANCED EUR Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des DBLCI-OY BALANCED USD Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des DBLCI-OY BALANCED GBP Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des DBLCI-OY BALANCED CHF Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des DBLCI-OY BALANCED USD Index am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292106167	LU0460391732	LU0460391906	LU0460392110	LU0455008614
WKN	DBX1LC	DBX0DZ	DBX0D0	DBX0D1	DBX0DX
Nennwährung	EUR	USD	GBP	CHF	USD
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁸⁶	bis zu 0,40 % p. a.				
Pauschalgebühr	bis zu 0,55 % p. a.				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	USD 75.000	GBP 50.000	CHF 75.000	USD 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	USD 75.000	GBP 50.000	CHF 75.000	USD 75.000

⁸⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen					
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"4C"	"6C"
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁸⁷	ist (i) EUR 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegerühr⁸⁸	ist (i) EUR 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.				
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %				

⁸⁷ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁸⁸ Die Rücknahmegerühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten⁸⁹

Jeder Basiswert soll die erwartete Wertentwicklung bestimmter Waren auf Basis der Bedingungen der jedem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakte abbilden. Jeder Basiswert umfasst 14 Waren, die die vier umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle und Agrarrohstoffe repräsentieren. Die Basiswerte werden von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, gesponsert.

Eine Tabelle mit den aktuellen Gewichtungen der 14 in jedem Basiswert enthaltenen Waren kann unter <http://index.db.com> abgerufen werden.

Der Referenzindex wird jährlich neu zusammengestellt. Die Neuzusammenstellung erfolgt auf Grundlage der Indexbasisgewichtungen. Die Indexbasisgewichtungen lauten wie folgt.

1. WTI Rohöl: 7,875 %;
2. Brent Rohöl: 7,875 %;
3. Heizöl: 7,875 %;
4. RBOB Benzin: 7,875 %;
5. Erdgas: 3,5 %;
6. Gold: 13,6 %;
7. Silber: 3,4 %;
8. Aluminium: 6 %;
9. Zink: 6 %;
10. Kupfer: 6 %;
11. Mais: 7,5 %;
12. Weizen: 7,5 %;
13. Sojabohnen: 7,5 % und
14. Zucker: 7,5 %.

"Weizen" bezeichnet einen Basket aus drei gleich gewichteten Weizenwaren. Dieser Basket wird am sechsten Indexgeschäftstag im November jedes Kalenderjahres neu gewichtet. Für den übrigen Teil dieses Abschnitts "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten" ist unter "Weizen" eine einzelne Ware zu verstehen.

"Weizenware" bezeichnet Kansas-Weizen (gehandelt an der KBOT), Minneapolis-Weizen (gehandelt an der MGEX) und Chicago-Weizen (gehandelt an der CBOT).

Die jedem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakte werden, wenn sie sich ihrem Fälligkeitstermin nähern, durch Futures-Kontrakte mit späterem Fälligkeitstermin ersetzt. Dieser Ersetzungsprozess der jeweiligen Futures-Kontrakte wird als "**Rollieren**" bezeichnet. Bei jedem einzelnen Basiswert wird auf die einzelnen Warenkomponenten, die von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, aktiv gehandelt werden, der Optimum Yield-Mechanismus (der "**OY-Mechanismus**") (wie nachstehend näher erläutert) angewendet. Ziel jedes Basiswertes ist es, die potenziellen Rollgewinne bei Märkten in Backwardation zu maximieren und die Rollverluste bei Märkten im Contango zu minimieren. Im Rahmen des OY-Mechanismus wird ein neuer Waren-Futures-Kontrakt nicht auf Basis einer vorab festgelegten Laufzeit ausgewählt, sondern es erfolgt ein Roll-Over in den Futures-Kontrakt, der abhängig von der Marktsituation die bestmögliche implizite "Roll Yield" (wie nachstehend definiert) erzielt.

Ein Markt befindet sich in "**Backwardation**", wenn die Preise für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit längeren Laufzeiten liegen. Ein Markt befindet sich in "**Contango**", wenn die Preise für Kontrakte mit längeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten liegen. Der bei den Basiswerten angewandte OY-Mechanismus soll die Roll Yield in Backwardation-Märkten maximieren und die Roll Yield in Contango-Märkten minimieren. Die "**Roll Yield**" zwischen zwei Futures-Kontrakten ist definiert als der annualisierte Quotient aus dem Preis des Kontrakts mit kürzerer Laufzeit und dem Preis des Kontrakts mit längerer Laufzeit minus eins. Die Laufzeit der Futures-Kontrakte darf 13 Monate nicht übersteigen. Die Roll Yield wird wie folgt als Formel ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Kontrakt mit kürzerer Laufzeit}}{\text{Kontrakt mit längerer Laufzeit}} \right)^{\frac{1}{\text{Tagequotient}}} - 1$$

wobei "**Tagequotient**" der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Fälligkeitstermin des Kontraktes mit der kürzeren Laufzeit und dem des Kontraktes mit der längeren Laufzeit geteilt durch 365 entspricht.

⁸⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über die Basiswerte. Er fasst die wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung der Basiswerte dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung der Basiswerte in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung jedes Basiswertes ist die vollständige Beschreibung jedes einzelnen Basiswertes maßgeblich. Informationen zu den Basiswerten erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Der Wert jedes Basiswertes (mit Ausnahme des DBLCI-OY Balanced USD Index) wird über monatlich rollierte Devisenterminkontrakte abgesichert. Insbesondere wird am Ende jedes Kalendermonats eine Position in einem 1-Monats-Devisenterminkontrakt in Höhe eines Betrages, der dem Stand des jeweiligen Basiswertes zu diesem Zeitpunkt entspricht, eingegangen. Innerhalb eines Monats verzeichnete Gewinne oder Verluste eines Basiswertes sind nicht abgesichert und werden zum jeweils gültigen Kassawechselkurs umgerechnet.

Der Referenzindex und die Basiswerte sind Gross Total Return Indizes. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle etwaigen Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Jeder Basiswert wird auf Basis des Total Return nach Kosten und (gegebenenfalls) mit Währungsabsicherung berechnet und wird somit u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

1. den Preisveränderungen der in jedem Basiswert enthaltenen Futures-Kontrakte auf Waren;
2. der Roll-Rendite, die anfällt, wenn ein bestehender Futures-Kontrakt auf Waren in einem Basiswert verkauft und ein neuer Futures-Kontrakt auf Waren in den Basiswert aufgenommen wird. Insbesondere sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass in Contango-Märkten durch die Ersetzung der in Kürze fälligen Futures-Kontrakte auf Waren durch Futures-Kontrakte auf Waren mit späterem Fälligkeitstermin, d. h. durch "Rollieren", Verluste entstehen (da die Preise von Futures-Kontrakten auf Waren mit späterer Fälligkeit höher als die Preise der zu ersetzenen Futures-Kontrakte auf Waren sind). Die Kosten des "Rollierens" können negative Auswirkungen auf die kumulierte Wertentwicklung dieser Kontrakte und damit auf den Wert eines Basiswertes (und den Nettoinventarwert je Anteil des Teifonds) haben und dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Basiswertes nicht die Entwicklung der Kassapreise der im jeweiligen Basiswert enthaltenen Waren abbildet, d. h. der Wert des jeweiligen Basiswertes kann sinken, obwohl die Kassapreise der in dem Basiswert enthaltenen Waren gestiegen sind;
3. der durch 91-tägige US-Schatzwechsel erzielbaren Geldmarktrendite;
4. Indexnachbildungskosten von 0,80 % p. a. (für die Anteilkategorie 1C ab 24. November 2009 und für alle anderen Anteilklassen ab sofort);
5. Gewinnen oder Verlusten aus den Währungsabsicherungsgeschäften (außer im Fall des DBLCI-OY BALANCED USD Index); und
6. Restwährungsrisiken (außer im Fall des DBLCI-OY BALANCED USD Index).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Basiswerten, dem Referenzindex und anderen Deutsche Bank-Indizes stehen unter <http://index.db.com> zur Verfügung.

PRODUKTANHANG 34: db x-trackers SHORTDAX® DAILY UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers SHORTDAX® DAILY UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des ShortDAX® Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die umgekehrte Wertentwicklung des DAX® Index zuzüglich eines Zinssatzes und abzüglich Leihekosten widerspiegelt. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der DAX® Index fällt, und fallen, wenn der DAX® Index steigt. Der zum Stand des Referenzindex addierte Zinssatz basiert auf dem doppelten Interbanken-Tagesgeldzinssatz für Banken in der Eurozone (wie von der Europäischen Zentralbank berechnet), der auf die Short-Position verdient wird.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	<p>State Street Global Advisors Limited</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p> <p>Eine Anlage in den Teilfonds ist für institutionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den Referenzindex anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für institutionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.</p> <p>Ein "Anleger mit Finanzprodukt erfahrung" gilt als solcher, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die komplexe Derivate und/oder derivative Strategien einsetzen (wie der Teilfonds), sowie Finanzmärkte im Allgemeinen hat und - die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teilfonds verstehen und einschätzen kann, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</p> <p>Kosten im Zusammenhang mit (i) der Leihen von Bestandteilen des DAX® Index zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</p> <p>Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Index durch die OTC-Swap-Transaktion(en) nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" näher beschrieben, ausgesetzt werden.</p> <p>Tägliche Veränderungen des Index</p> <p>Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im DAX® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregierung der täglichen Renditen des Index nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird der Wert der Anteile des Teifonds für einen Zeitraum von mehr als einem Tag mit den Renditen des DAX® Index nicht korrelieren und diesen nicht entsprechen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung sollten Anleger ferner den Abschnitt "Teifonds, die auf täglicher Basis gehobelte und/oder inverse Indizes abbilden" im Hauptteil des Prospekts lesen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292106241
WKN	DBX1DS
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁰	bis zu 0,30 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁹¹	ist (i) EUR 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁹²	ist (i) EUR 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁹⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹¹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹² Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹³

Der von der Deutschen Börse berechnete und veröffentlichte Referenzindex ist ein umgekehrter an die tägliche Bewegung seines Blue Chip-Index DAX® gekoppelter Index.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Basisstand des Referenzindex am 29. Dezember 2006 betrug 6.596,92.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit und wird zwischen 9.00 Uhr und 17.45 Uhr alle 15 Sekunden auf Basis der Bewegungen des DAX® (Performance Index) aktualisiert.

Die auf täglicher Basis bestimmte Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des DAX® Index zuzüglich eines anteiligen Zinsanteils auf Basis des doppelten EONIA-Satzes und abzüglich der Kosten für die Leile der Bestandteile des Referenzindex, d. h. an jedem Tag, an dem der Referenzindex berechnet wird, steigt sein Wert um diesen anteiligen Zinsanteil und sinkt sein Wert um den Anteil der entstandenen Kosten für die Leile, wobei der standardmäßig für den EONIA-Satz angewandte Tagesquotient zugrunde gelegt wird.

EONIA (Euro Overnight Index Average) ist der effektive Tagesgeldsatz, der seit 1. Januar 1999 täglich als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im laufenden Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird. Vor diesem Datum erfolgte die Berechnung des Referenzindex auf Basis des von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten Tagessatzes.

Die Höhe der Kosten für die Leile wird STOXX Limited von Data Explorers (zu Markit gehörig) zur Verfügung gestellt und monatlich aktualisiert.

Sinkt die Wertentwicklung des Referenzindex im Verlauf eines Tages um 50 %, wird der Referenzindex intraday neu gewichtet.

Der DAX® Index

Der von der Deutsche Börse AG geführte DAX® Index bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörsen (FWB) notiert sind (nachstehend die "**Indexwertpapiere**"). Die 30 den Index bildenden Titel wurden zum Prime Standard-Segment zugelassen. Der DAX® Index wurde bei seiner Einführung an den Index der "Börsen-Zeitung" gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Seit 1987 wird der DAX® Index als Performance Index berechnet.

Indexanbieter ist die Deutsche Börse AG. Im Folgenden sind Einzelheiten zu Auswahlkriterien, Indexzusammenstellung und -berechnung sowie zur Überprüfung der Indexzusammenstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgeführt. Als Indexanbieter ist die Deutsche Börse AG für die Festlegung und Änderung dieser Kriterien allein verantwortlich.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der DAX® Index ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den DAX® Index aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen zum Prime Standard Segment zugelassen sein, fortlaufend im XETRA®-Handel notiert sein und einen Streubesitzanteil von mindestens 10 % aufweisen, und die Unternehmen müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:

Der Hauptsitz des Unternehmens muss sich in Deutschland befinden. Außer um den Rechtssitz kann es sich hierbei auch um den operativen Sitz des Unternehmens handeln. Der operative Sitz ist der teilweise oder vollständige Sitz der Geschäftsleitung oder der Unternehmensverwaltung. Befindet sich der Hauptsitz nicht in Deutschland, muss der Schwerpunkt des Börsenhandels mit der Aktie an der Frankfurter Börse liegen, und das Unternehmen muss seinen juristischen Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat der Europäischen Freihandelszone (EFTA) haben.

Liegt der operative Sitz eines Unternehmens in Deutschland, nicht jedoch dessen Rechtssitz, muss das Unternehmen diese Information öffentlich kenntlich machen. Die Hauptanforderung des Umsatzschwerpunkts ist erfüllt, wenn mindestens 33 % des Gesamtumsatzes innerhalb der letzten drei Monate über die Frankfurter Wertpapierbörsen (einschließlich XETRA) liefen.

⁹³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im DAX® Index auf dem Orderbuchumsatz in XETRA® und auf dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörsen innerhalb der letzten 12 Monate sowie der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die "Streubesitz-Marktkapitalisierung") zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Diese Marktkapitalisierung wird unter Verwendung des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittspreise der letzten 20 Handelstage vor dem letzten Tag des Monats bestimmt.

Zusammenstellung des DAX® Index

Die Auswahl von Unternehmen für den DAX® Index basiert ausschließlich auf zwei quantitativen Kriterien: Börsenumsatz und Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (*Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry*) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Indexanbieters in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet jährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der DAX® Index ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen reduziert werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des DAX® Index zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 10 %. Die Berechnung des DAX® Index erfolgt unter Verwendung der Laspeyres-Formel.

Weitere Informationen

Die Deutsche Börse AG hat Leitfäden zu ihren Aktienindizes herausgegeben. Die Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können von der Deutsche Börse AG bezogen oder über das Internet unter www.deutsche-boerse.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 35: db x-trackers EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers EURO STOXX 50® SHORT DAILY UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Short Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die umgekehrte Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index auf täglicher Basis zuzüglich eines Zinssatzes und abzüglich Leihekosten widerspiegelt. Auf täglicher Basis dürfte der Stand des Referenzindex somit steigen, wenn der EURO STOXX 50® Index fällt, und fallen, wenn der EURO STOXX 50® Index steigt.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p> <p>Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die Erfahrung mit Finanzprodukten haben und ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den Referenzindex anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für Anleger mit Finanzprodukerfahrung, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.</p> <p>Ein "Anleger mit Finanzprodukerfahrung" gilt als solcher, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die komplexe Derivate und/oder derivative Strategien einsetzen (wie der Teilfonds), sowie Finanzmärkte im Allgemeinen hat und - die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teilfonds verstehen und einschätzen kann, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</p> <p>Kosten im Zusammenhang mit (i) der Leih von Bestandteilen des EURO STOXX 50® Index zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</p> <p>Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Eingehen von Short-Positionen begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion(en) nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" näher beschrieben, ausgesetzt werden.</p> <p>Tägliche Veränderungen des Index</p> <p>Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer Short-Position im EURO STOXX 50® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer Short-Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregierung der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird die Wertentwicklung der Anteile für einen Zeitraum von mehr als einem Tag unter Umständen nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des EURO STOXX 50® Index verlaufen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung sollten Anleger ferner den Abschnitt "Teilfonds, die auf täglicher Basis gehobelte und/oder inverse Indizes abbilden" im Hauptteil des Prospekts lesen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	5. Juni 2007
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 3
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0292106753
WKN	DBX1SS
Nennwährung	EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁴	bis zu 0,30 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁹⁵	ist (i) EUR 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr⁹⁶	ist (i) EUR 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁹⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁵ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁶ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex⁹⁷

Der Referenzindex wird von STOXX Limited berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist umgekehrt an die tägliche Wertentwicklung des Blue Chip-Index Euro STOXX 50® gekoppelt.

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung eines Anlegers mit einer Short-Position auf den EURO STOXX 50® Index ab, die täglich angepasst wird.

Die auf täglicher Basis bestimmte Wertentwicklung des Referenzindex entspricht der negativen Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index zuzüglich eines anteiligen Zinsanteils auf Basis des doppelten EONIA-Satzes und abzüglich der Kosten für die Leide der Bestandteile des Referenzindex, d. h. an jedem Tag, an dem der Referenzindex berechnet wird, steigt sein Wert um diesen anteiligen Zinsanteil und sinkt sein Wert um den Anteil der entstandenen Kosten für die Leide, wobei der standardmäßig für den EONIA-Satz angewandte Tagesquotient zugrunde gelegt wird.

EONIA (Euro Overnight Index Average) ist der effektive Tagesgeldsatz, der seit 1. Januar 1999 täglich als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im laufenden Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird.

Die Höhe der Kosten für die Leide wird STOXX Limited von Data Explorers (zu Markit gehörig) zur Verfügung gestellt und monatlich aktualisiert.

Übersteigt die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index im Verlauf eines Tages die 25 %-Marke, wird der Referenzindex intraday neu gewichtet.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Referenzindex hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 10.000.

Allgemeine Informationen zum EURO STOXX 50® Index

Der EURO STOXX 50® Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Titel von 50 branchenführenden Unternehmen der Eurozone (nachstehend die "Indexwertpapiere") abbildet. Die EURO STOXX 50®-Indexwertpapiere werden aus dem EURO STOXX® Index ausgewählt, in dem die Aktienkonzentration der einzelnen Euroländer – Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien – zusammengefasst ist. Der EURO STOXX 50® Index hatte am 31. Dezember 1991 einen Basisstand von 1.000.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und angepasst. Die Gewichtung des größten Bestandteils ist auf 10 % der gesamten Streubesitz-Marktkapitalisierung des Referenzindex begrenzt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der STOXX-Indizes können auf der Webseite www.stoxx.com abgerufen werden.

⁹⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 36: db x-trackers SLI® UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers SLI® UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des SLI Swiss Leader Index® (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien der 30 größten und am meisten gehandelten Unternehmen (außer Investmentgesellschaften) mit Notierung an der SIX Swiss Exchange widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch</p>

	die "D"-Anteilklassen verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	CHF 50.000.000
Referenzwährung	CHF
Auflegungstermin	25. Januar 2008
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1D"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftes Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach einem Hundertstel des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0322248146
WKN	DBX1AA
Nennwährung	CHF
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁹⁸	bis zu 0,25 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	CHF 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	CHF 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum⁹⁹	ist (i) CHF 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁰⁰	ist (i) CHF 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" wird grundsätzlich eine jährliche Ausschüttung gezahlt.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

⁹⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁹⁹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁰ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰¹

Der Referenzindex umfasst die 30 größten und liquidesten Titel des gesamten Schweizer Aktienmarktes, der durch das Swiss Performance Index SPI®-Universum als Indexuniversum abgebildet wird. Der Swiss Performance Index SPI® ("SPI®") soll die Entwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarkts abbilden und umfasst daher alle Schweizer Aktien, die ihre Hauptnotierung an der SIX Swiss Exchange haben. Sein Wertpapieruniversum ist in zahlreiche Branchen unterteilt. Hierbei gilt jedoch die Ausnahme, dass weder Aktien mit einem Streubesitz von weniger als 20 % (aufgrund ihrer begrenzten Liquidität) noch Investmentgesellschaften im SPI® enthalten sind.

Der Referenzindex ist ein Kursindex. Ein Kursindex berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass keine Dividenden oder Ausschüttungen in der Indexrendite enthalten sind.

Der Referenzindex wird von der SIX Swiss Exchange (der "Index-Sponsor") zusammengestellt und berechnet und wurde am 2. Juli 2007 eingeführt. Der Anfangswert des Referenzindex wurde per 31. Dezember 1999 auf 1.000 Punkte festgelegt.

Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Kontinuität in Bezug auf die Zusammensetzung des Referenzindex unterliegen die Wertpapiere des Referenzindex einem besonderen Verfahren für die Aufnahme in und die Streichung aus dem Index. Dieses basiert auf den Kriterien Streubesitz-Marktkapitalisierung und Liquidität. Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Anpassungen des Indexkorbes werden in der Regel einmal im Jahr vorgenommen.

Zusammensetzung des Referenzindex

Der Referenzindex umfasst die 30 größten und liquidesten Titel des gesamten Schweizer Aktienmarktes (die "Indexwertpapiere"), der durch das SPI®-Universum als Indexuniversum abgebildet wird. Der SPI® soll die Entwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarkts abbilden und umfasst daher alle Schweizer Aktien, die ihre Hauptnotierung an der SIX Swiss Exchange haben. Sein Wertpapieruniversum ist in zahlreiche Branchen unterteilt. Hierbei gilt jedoch die Ausnahme, dass weder Aktien mit einem Streubesitz von weniger als 20 % (aufgrund ihrer begrenzten Liquidität) noch Investmentgesellschaften im SPI® enthalten sind.

Berechnung des Referenzindex

Der Stand des Referenzindex wird berechnet, indem die gekappte Marktkapitalisierung aller Indexwertpapiere durch einen Divisor geteilt wird, bei dem es sich um einen technischen Wert zur Berechnung des Referenzindex handelt. Bei einer Änderung der Marktkapitalisierung aufgrund einer Kapitalmaßnahme ändert sich auch der Divisor, während der Wert des Referenzindex gleich bleibt. Der neue Divisor wird am Abend des Tages vor Wirksamwerden der Kapitalmaßnahme berechnet.

Der Referenzindex strebt eine breite Diversifizierung an. Aus diesem Grund wird die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers im Referenzindex durch ein 9/4,5 Kappungsmodell begrenzt. Das bedeutet, dass die Gewichtung der vier Titel mit der höchsten Marktkapitalisierung im Referenzindex jeweils auf maximal 9 % begrenzt wird. Die Gewichtung aller nachfolgenden Titel im Referenzindex wird - sofern erforderlich - auf 4,5 % begrenzt. Diese Begrenzung wird mittels eines Kappungsfaktors berechnet, der in der Regel für drei Monate konstant bleibt. Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt jeweils am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember (nach Handelsschluss).

Die Indexwertpapiere werden gemäß ihrem Streubesitz gewichtet. Dies bedeutet, dass große Aktienpakete, die die Schwelle von 5 % erreichen oder überschreiten, von der Gesamtmarktkapitalisierung subtrahiert werden. Der Streubesitz wird ausschließlich auf Basis ausstehender Aktien und börsennotierter Aktien errechnet. Das ausgegebene und ausstehende Aktienkapital entspricht in der Regel der Gesamtsumme des Aktienkapitals, das vollständig gezeichnet wurde und teilweise oder vollständig eingezahlt und im Handelsregister eingetragen wurde. Das genehmigte und das bedingte Kapital eines Unternehmens gelten nicht als ausgegebenes und ausstehendes Aktienkapital.

Die Streubesitz-Regelung gilt nur für Inhaber- und Namensaktien. Kapital, das in Form von Partizipationsscheinen und Genusscheinen ausgegeben wurde, wird bei der Berechnung des Referenzindex voll berücksichtigt, da es nicht mit Stimmrechten verbunden ist.

Der Referenzindex wird in Echtzeit berechnet und bei jeder neuen Transaktion bezüglich einer im Referenzindex enthaltenen Aktie neu berechnet. Das kürzeste Intervall ist eine Sekunde.

¹⁰¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Aufnahme in den und Streichung aus dem Referenzindex

Die Änderungen der Zusammensetzung des Indexkorbes erfolgen einmal jährlich am dritten Freitag im September nach Handelsschluss, vorbehaltlich einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Monaten.

Eine Auswahlliste, in der sämtliche SPI®-Wertpapiere sortiert sind und welche die Basis für die Rangliste bildet, kann von der SIX-Webseite heruntergeladen werden. Die Position jedes Wertpapiers wird durch eine Kombination der folgenden Kriterien bestimmt:

- durchschnittliche Streubesitz-Marktkapitalisierung (im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten SPI®)
- kumulierter Orderbuch-Umsatz (im Verhältnis zum Gesamtumsatz des SPI®)

Die prozentuale durchschnittliche Marktkapitalisierung und der prozentuale Umsatz werden jeweils zu 50 % gewichtet und ergeben den so genannten gewichteten Marktanteil.

Der Berechnung liegt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres zugrunde.

Informationen zur aktuellen Auswahlliste sind auf der Webseite des Index-Sponsors unter www.six-swiss-exchange.com/trading/products/indices/stock_indices/sli_en.html erhältlich. Nach Quartalsende am 30. September, 31. Dezember und 31. März wird eine provisorische Zwischenrangliste veröffentlicht.

Zur Wahrung der Stabilität des Referenzindex ist für die Auswahlliste ein Toleranzbereich vorgesehen, der Änderungen in der Zusammensetzung erschwert. Dieser Toleranzbereich beträgt +/-10 %. In dem aus 30 Wertpapieren bestehenden Referenzindex umfasst er die Positionen 28 bis 33.

Ein Wertpapier wird in den Referenzindex aufgenommen, wenn es in der Jahresrangliste auf Position 27 oder besser platziert ist. Ein Wertpapier wird aus dem Referenzindex gestrichen, wenn es in der Jahresrangliste Position 34 oder eine schlechtere Platzierung einnimmt.

Ein Titel auf der Position 28, 29 oder 30 in der Rangliste wird nur in den Referenzindex aufgenommen, wenn ein im Index enthaltener Titel die Streichungskriterien direkt (d. h. Position 34 in der Rangliste oder darunter) erfüllt und kein anderer Titel, der entweder die Aufnahmekriterien direkt (d. h. Position 27 in der Rangliste oder darüber) erfüllt oder höher eingestuft ist, auf seine Position vorgerückt ist.

Ein Titel auf der Position 31, 32 oder 33 der Rangliste wird nur gestrichen, wenn ein Titel die Aufnahmekriterien direkt (d. h. Position 27 in der Rangliste oder darüber) erfüllt und kein anderer Titel, der die Streichungskriterien direkt (d. h. Position 34 in der Rangliste oder darunter) erfüllt oder niedriger eingestuft ist, an seiner Stelle gestrichen wird.

Bei wesentlichen Marktänderungen infolge von Kapitalmaßnahmen (z. B. Fusionen oder neue Börsennotierungen) kann das Executive Committee der SIX auf Antrag der Referenzindex-Kommission entscheiden, dass ein Titel außerhalb des genehmigten Zulassungszeitraums in den Referenzindex aufgenommen wird, sofern er die Kriterien eindeutig erfüllt. Aus dem gleichen Grund kann ein Titel auch aus dem Referenzindex gestrichen werden, wenn die Anforderungen für ein Verbleiben im Index nicht mehr erfüllt sind.

Referenzindex-Anpassungen

Reguläre Anpassungstermine

Die Anzahl der Aktien und die Streubesitzwerte werden an zwei regulären Anpassungsterminen innerhalb eines Jahres angepasst: am dritten Freitag im März (nach Handelsschluss) und am dritten Freitag im September (nach Handelsschluss).

Die Kappungsfaktoren werden vierteljährlich angepasst. Die Anpassungstermine sind der dritte Freitag im März, der dritte Freitag im Juni, der dritte Freitag im September und der dritte Freitag im Dezember (jeweils nach Handelsschluss). Die Kappungsfaktoren werden fünf Handelstage vor dem Anpassungstermin berechnet. Bei den Überprüfungen im März und September basiert die Berechnung auf den endgültigen neuen Aktienzahlen und Streubesitzwerten für den nächsten Anpassungstermin. Die Festlegung der vier Indexwertpapiere, die auf 9 % gekappt werden, erfolgt im Rahmen der Überprüfung im September. Diese Titel bleiben anschließend an allen Anpassungsterminen im entsprechenden Zeitraum auf 9 % begrenzt.

Außerordentliche Anpassung der Anzahl der Aktien

Um die Stabilität des Referenzindex zu erhalten und häufige geringfügige Änderungen der Gewichtung zu vermeiden, führt eine Veränderung der Gesamtanzahl der ausstehenden Wertpapiere nur dann zu einer außerordentlichen Anpassung, wenn sie einem Wert von 5 % oder mehr entspricht.

Erhöht sich die Aktienanzahl um weniger als 5 %, wird sie im nächsten Fall berücksichtigt und hinzuaddiert. Entspricht die kumulative Veränderung 5 % oder mehr, wird die Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere außerhalb der regulären Termine am Tag der für die kumulative Veränderung ausschlaggebenden Kapitalmaßnahme angepasst.

Die Anpassung der Gesamtzahl der ausstehenden Wertpapiere erfolgt am Tag der Kapitalmaßnahme.

Außerordentliche Anpassung des Streubesitzes

Ändert sich der Streubesitz in einem Jahr um 10 Prozentpunkte oder mehr, wird die außerordentliche Anpassung sofort vorgenommen. Hierfür gilt eine Mitteilungsfrist von 10 Handelstagen. In Ausnahmefällen behält sich der Index-Sponsor das Recht vor, diese Anpassung ohne Einhaltung der Mitteilungsfrist vorzunehmen.

Ändert sich der Streubesitz infolge einer außerordentlichen Anpassung der Zahl der Aktien, wird der Streubesitz gleichzeitig mit der Zahl der Aktien angepasst, selbst wenn sich der Streubesitz um weniger als 10 Prozentpunkte ändert.

Nach einer Übernahme wird der Streubesitz des entsprechenden Unternehmens bei der Veröffentlichung des Endergebnisses angepasst. Dabei gilt eine Mitteilungsfrist von 5 Tagen. Gleichzeitig kann der Index-Sponsor die Wertpapiere aus der entsprechenden Indexfamilie ausschließen.

Außerordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren

Eine außerordentliche Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt, wenn ein neues Wertpapier bei der Aufnahme in den Referenzindex gemäß der Entscheidung des Executive Committee des Index-Sponsors eine Gewichtung von über 4,5 % aufweisen würde.

Dividendenzahlungen

Dividenden- und Kapitalzahlungen durch eine Verringerung des Nennwerts einer Aktie führen nicht zu einer Anpassung des Divisors des Referenzindex.

Ausschüttungen, die entgegen der üblichen Ausschüttungspolitik des Unternehmens ausgezahlt oder als außerordentliche Dividenden ausgewiesen werden, gelten als Kapitalmaßnahmen, die eine Anpassung des Divisors des Referenzindex zur Folge haben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der SIX-Webseite www.six-swiss-exchange.com erhältlich.

PRODUKTANHANG 40: db x-trackers MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI AC Asia ex Japan TRN Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern in Asien (ohne Japan), und zwar China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, widerspiegeln soll.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	<p>State Street Global Advisors Limited (bis einschließlich 9. November 2015) Deutsche Asset Management (UK) Limited (ab 10. November 2015)</p>
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	20. Januar 2009
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1

Wertpapierleihe	n. a.
------------------------	-------

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0322252171
WKN	DBX1AE
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰²	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁰³	ist (i) USD 25.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegerühr¹⁰⁴	ist (i) USD 25.000 je Rücknahmebeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

¹⁰² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁴ Die Rücknahmegerühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁰⁵

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Asien (ohne Japan) abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe in Asien, mit Ausnahme des japanischen Marktes, an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden Industrie- und Schwellenländern: China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

¹⁰⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 41: db x-trackers MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Pacific ex Japan TRN Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Industrieländern im pazifischen Raum (ohne Japan), und zwar Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur, widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 20. Januar 2009 und für die Anteilsklasse 2C der 14. Dezember 2009.

Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁰⁶
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁰⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhänger angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"2C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 0,1 % (1/1.000) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0322252338	LU0455009935
WKN	DBX1AF	DBX0DW
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁰⁷	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	20.000 Anteile	200.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	20.000 Anteile	200.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁰⁸	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁰⁹	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 15.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Minestrücknahmebetrag	20.000 Anteile	200.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁰⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁸ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁰⁹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁰

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern im pazifischen Raum (ohne Japan) abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im pazifischen Raum, mit Ausnahme des japanischen Marktes, an.

Zum 31. März 2010 beinhaltete der Referenzindex Aktien aus den folgenden Industrieländern: Australien, Hongkong, Neuseeland und Singapur.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

¹¹⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 43: db x-trackers FTSE VIETNAM UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers FTSE VIETNAM UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Vietnam Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von an der Hochiminh Stock Exchange notierten Unternehmen aus Vietnam widerspiegeln soll, von denen eine ausreichende Anzahl Aktien für ausländische Beteiligungen zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach dem Schlussstand des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0322252924
WKN	DBX1AG
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹¹	bis zu 0,65 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,85 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹¹²	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹¹³	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

¹¹¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹² Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹³ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁴

Der Referenzindex

Der Referenzindex gehört zur FTSE Vietnam Index Series, ist eine Komponente des FTSE Vietnam All-Share Index und enthält die Unternehmen, die eine ausreichende Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen aufweisen.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Allgemeine Informationen zur FTSE Vietnam Index Series

Die FTSE Vietnam Index Series soll die Wertentwicklung des vietnamesischen Marktes abbilden und dabei Anlegern eine Reihe umfassender und komplementärer Indizes bieten.

Die FTSE Vietnam Index Series enthält folgende Indizes:

- Der Referenzindex

Der Referenzindex ist eine Komponente des FTSE Vietnam All-Share Index und enthält die (etwa 20) Unternehmen, die eine ausreichende Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen aufweisen.

- FTSE Vietnam All-Share Index

Dieser Index bietet eine breitere Abdeckung des vietnamesischen Aktienmarktes und umfasst, gemessen an der Gesamtmarktkapitalisierung, die obersten 90 % des geeigneten Universums (etwa 27 Unternehmen).

Monitoring der geeigneten Unternehmen

Alle Klassen ausgegebener Stammaktien, die über eine uneingeschränkte Zulassung an der Wertpapierbörsen von Ho-Chi-Minh-Stadt verfügen, sind für die Aufnahme in die FTSE Vietnam Index Series geeignet, wobei alle sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Eignung einzuhalten sind.

Überprüfung des Referenzindex

Die FTSE Vietnam Index Series wird monatlich auf Basis der Daten bei Geschäftsschluss am ersten Freitag jedes Monats überprüft. Änderungen, die sich aus der monatlichen Überprüfung ergeben, werden nach Geschäftsschluss am dritten Freitag jedes Monats umgesetzt.

Überprüfungsverfahren

Für das für die FTSE Vietnam Index Series geeignete Universum wird nach der Gesamtmarktkapitalisierung, d. h. vor Anwendung von Investierbarkeit-Gewichtungen, ein Ranking erstellt.

Ein Unternehmen wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung in den FTSE Vietnam All-Share Index aufgenommen, wenn es gemessen an der Gesamtmarktkapitalisierung mindestens zu den obersten 88 % zählt.

Ein Unternehmen wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung ausgeschlossen, wenn es gemessen an der Gesamtmarktkapitalisierung auf die 92 %-Position oder darunter fällt.

Der Referenzindex basiert auf den Bestandteilen des FTSE Vietnam All-Share Index, wobei Unternehmen mit einer Begrenzung für ausländische Beteiligungen auf maximal 5 % ausgeschlossen sind. Diese Titel werden jedoch im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung für eine Aufnahme in Betracht gezogen, wenn die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen auf über 10 % steigt.

Im Rahmen der Überprüfung wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzindex auf maximal 15 % begrenzt.

In den einzelnen Indizes der FTSE Vietnam Index Series muss die Anzahl der Indexbestandteile nicht konstant gehalten werden.

Begrenzung für ausländische Beteiligungen

Die FTSE Vietnam Index Series wird im Hinblick auf die Beschränkungen für ausländische Beteiligungen (für internationale Anleger zugängliche Aktien) und den Streubesitz (Aktien, die unter Nichtberücksichtigung strategischer Beteiligungen wie z. B. staatlichen Anteilen und Handelsbeteiligungen verfügbar sind) angepasst. Änderungen der Beschränkungen für ausländische Beteiligungen und des Streubesitzes werden im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen umgesetzt.

Ein Wertpapier mit einer Begrenzung für ausländische Beteiligungen auf maximal 5 % ist nicht für die Aufnahme in die FTSE Vietnam Index Series geeignet.

¹¹⁴ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen

Neben den Begrenzungen für ausländische Beteiligungen wird die Festlegung der Bestandteile des Referenzindex auch auf Basis der Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen vorgenommen. Die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen wird ermittelt, indem die gegenwärtig von internationalen Anlegern gehaltenen Aktien eines Unternehmens von der geltenden Begrenzung für ausländische Beteiligungen abgezogen werden. Halten beispielsweise internationale Anleger 32 % eines Unternehmens, dessen Begrenzung für ausländische Beteiligungen bei 49 % liegt, beträgt die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen 17 % ($49\% - 32\% = 17\%$). Die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

Ein Wertpapier mit einer Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen von 2 % oder weniger ist nicht für die Aufnahme in den Referenzindex geeignet. Ein bereits im Referenzindex enthaltenes Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen auf 2 % oder weniger fällt.

Änderungen der Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen werden im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen umgesetzt.

Aufnahmen und Streichungen während der Überprüfung

Für eine Aufnahme als Fast Entry muss ein Unternehmen zum Geschäftsschluss an seinem fünften Handelstag eine Gesamtmarktkapitalisierung aufweisen, die eine Aufnahme in die FTSE Vietnam Index Series an fünfter Stelle oder höher ermöglichen würde, sowie eine Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen von über 10 %. Beträgt die Verfügbarkeit für ausländische Beteiligungen 10 % oder weniger, wird der neue Titel nur in den FTSE Vietnam All-Share Index aufgenommen.

Wenn die Notierung an der Hochiminh Stock Exchange für einen Bestandteil eingestellt wird, der Bestandteil nicht mehr über eine ständige Notierung verfügt, er von einer Übernahme betroffen oder nach Auffassung von FTSE kein geeigneter Bestandteil gemäß diesen Bestimmungen mehr ist, wird der Bestandteil aus der FTSE Vietnam Index Series gestrichen. Eine Ersetzung erfolgt erst im Rahmen der nächsten Überprüfung.

Liquidität

Unternehmen, deren Wertpapiere im 3-Monats-Zeitraum vor der Überprüfung des Referenzindex ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von USD 100.000 oder weniger aufweisen, werden aus der FTSE Vietnam Index Series gestrichen. Zudem ist eine Handelshistorie von mindestens 20 Handelstagen vor dem Tag der Überprüfung erforderlich.

Die vollständigen Referenzindexbestimmungen wurden auf der FTSE-Webseite www.ftse.com veröffentlicht und stehen dort zur Verfügung.

PRODUKTANHANG 49: db x-trackers S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Global Infrastructure Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung von 75 Unternehmen aus den drei Sektoren Utilities (Versorgung), Transportation (Transport) und Energy (Energie) aus Industrie- und Schwellenländern widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach dem Schlussstand des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0322253229
WKN	DBX1AP
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹⁵	bis zu 0,40 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,60 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹¹⁶	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹¹⁷	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹¹⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹⁶ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹¹⁷ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹¹⁸

Der Referenzindex bietet ein liquides und handelbares Exposure in Bezug auf 75 Unternehmen aus der ganzen Welt, die das börsennotierte Infrastrukturuniversum darstellen. Der Referenzindex bietet ein Exposure in Bezug auf börsennotierte Infrastrukturunternehmen sowohl aus Industrie- als auch aus Schwellenländern. Zur Erreichung eines diversifizierten Exposure in Bezug auf den weltweiten Markt für börsennotierte Infrastrukturunternehmen sind die Gewichtungen des Referenzindex über drei verschiedene Infrastruktur-Cluster – *Utilities*, *Transportation* und *Energy* (Versorgung, Transport und Energie) – verteilt.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Referenzindexmethode

Die Aufnahme von Indexwerten und die Pflege des Referenzindex erfolgen in Übereinstimmung mit bestimmten veröffentlichten Bestimmungen. Factsheets und Informationen zur Methode stehen auf www.indices.standardandpoors.com zur Verfügung. Die Aufsicht über die Referenzindexbestimmungen obliegt dem Ausschuss für die S&P Global Thematic Indices.

Der Referenzindex wird jährlich am dritten Freitag im November angepasst. Zu diesem Zeitpunkt wird über die Indexzugehörigkeit entschieden und werden die anfänglichen Gewichtungen der Bestandteile festgelegt. Innerhalb des Jahres erfolgen keine Aufnahmen, und Streichungen innerhalb des Jahres erfolgen nur bei Streichungen aus dem S&P/Citigroup Global Broad Market Index.

Referenzindexzugehörigkeit

Auf Grundlage des Global Industry Classification System definiert Standard & Poor's drei Infrastruktur-Cluster. Diese sind: *Utilities* (Versorger), *Transportation* (Transport) und *Energy* (Energie). Bestandteile des S&P/Citigroup Global Broad Market Index (BMI), die diesen Clustern zugeordnet werden können, bilden das Universum. Der BMI umfasst alle investierbaren für den Referenzindex geeigneten Länder der Welt, die die Mindestgrößen- und Liquiditätsanforderungen erfüllen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat der BMI etwa 11.000 Indexmitglieder, die 27 Industrieländer und 26 Schwellenländer repräsentieren.

Das Cluster *Energy* umfasst die Bereiche Oil & Gas Storage and Transportation (Lagerung und Transport von Öl und Gas), das Cluster *Transportation* umfasst die Bereiche Airport Services (Flughafendienstleistungen), Highways & Railroads (Straßen- und Schienenverkehr) und Marine Ports & Services (Häfen & Dienstleistungen) und das Cluster *Utilities* umfasst Electric (Elektrizität), Gas (Gasversorgung), Water (Wasser) und Multi (mehrere Versorgungsdienstleistungen aus einer Hand).

Eignungskriterien (investierbares Universum)

Titel aus dem Universum mit einer Notierung in einem Industrieland, einer Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio. und einem täglichen Handelsvolumen über einen 3-Monats-Zeitraum von mindestens USD 1 Mio. für Industrieländer und USD 500.000 für Schwellenländer bilden das investierbare Universum. Der Heimatmarkt der Titel muss sich in einem Industrieland oder einem Schwellenland mit einer liquiden Marktnotierung in einem Industrieland befinden. Alle Titel, die diese drei Kriterien erfüllen, bilden das investierbare Universum.

Zusammensetzung des Referenzindex

Alle Titel aus dem investierbaren Universum werden einem der drei Cluster zugeordnet. Zunächst werden 15 Titel aus Schwellenländern auf Basis der höchsten Streubesitz-Marktkapitalisierung der Muttergesellschaft ausgewählt – maximal 10 je Cluster. Anschließend werden die gemessen an der Streubesitz-Marktkapitalisierung 60 größten Titel aus Industrieländern ausgewählt, um den Referenzindex zu vervollständigen. Die Titel aus Industrieländern müssen die vorstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Als Bestandteile des Referenzindex werden aus den Infrastruktur-Clustern *Utilities* und *Transportation* die größten 30 Titel und aus dem Infrastruktur-Cluster *Energy* die größten 15 Titel ausgewählt. Das Exposure in Bezug auf Infrastrukturausbau in Schwellenländern wird ermöglicht, indem sichergestellt wird, dass mindestens 15 Titel aus Schwellenländern sind und über eine Börsennotierung in einem Industrieland verfügen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Bezug auf Cluster-Diversifizierung und Investierbarkeit.

Gewichtungen des Referenzindex

Dem Referenzindex liegt ein modifiziertes Gewichtungssystem mit Obergrenzen zugrunde, durch das die Konzentration einzelner Titel reduziert und das Exposure über die Cluster verteilt wird. Zum Zeitpunkt der Indexanpassung beträgt die Gewichtung der Infrastruktur-Cluster *Utilities* und *Transportation* jeweils 40 % und die des Infrastruktur-Clusters *Energy* 20 %. Die Gewichtung eines einzelnen Titels ist auf 5 % begrenzt.

¹¹⁸ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der Webseite www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

PRODUKTANHANG 53: db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des db Hedge Fund Index (der "Referenzindex") abzubilden. Der Referenzindex wird von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") veröffentlicht und soll das breite Hedgefonds-Universum abdecken, indem Exposure in Bezug auf verschiedene Subindizes (die "Indexbestandteile", wie nachstehend unter "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zum Basiswert" und "Allgemeine Angaben zu den Indexbestandteilen" beschrieben) aufgebaut wird, die unterschiedliche im Hedgefonds-Universum eingesetzte Strategien repräsentieren.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilkategorie des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung eines Index abzubilden, dessen Stand den Stand des in der jeweiligen Währung abgesicherten Referenzindex (außer in Bezug auf den DBHF USD Reference Index (wie nachstehend definiert)) (der "Basiswert") widerspiegeln soll, wie unter "Beschreibung der Anteilklassen" für die einzelnen Anteilklassen angegeben. Der Basiswert jeder Anteilkategorie wird aus einem vorher festgelegten Indexuniversum (das "Indexuniversum") ausgewählt. Das Indexuniversum setzt sich aus den folgenden Indizes (jeweils ein "DBHF Currency Hedged Index" und zusammen die "DBHF Currency Hedged Indizes") zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - db Hedge Fund EUR Index (der "DBHF EUR Index"); - db Hedge Fund USD Index (der "DBHF USD Index"); - db Hedge Fund GBP Index (der "DBHF GBP Index"); und - db Hedge Fund CHF Index (der "DBHF CHF Index"). <p>Weitere Informationen zum Referenzindex und zu den Basiswerten finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilkategorie des Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Basiswertes auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des jeweiligen Basiswertes zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teifonds bietet sich für Anleger mit Finanzprodukterfahrung an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teifonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.</p> <p>Ein "Anleger mit Finanzprodukterfahrung" gilt als solcher, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Anlageerfahrung in Bezug auf Finanzprodukte, die komplexe Derivate und/oder derivative Strategien einsetzen (wie der Teifonds), sowie Finanzmärkte im Allgemeinen hat und - die Strategie, Eigenschaften und Risiken des Teifonds verstehen und einschätzen kann, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teifonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts und in diesem Produktanhang unter "Besondere Risikofaktoren" beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 16. Januar 2009, für die Anteilsklassen 2C und 3C der 1. Juli 2009 und für die Anteilsklasse 5C der 1. Oktober 2009.
Indexgeschäftstag	ist ein wie nachstehend unter 1.1 definierter Tag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"5C"
Basiswert	DBHF EUR Index	DBHF USD Index	DBHF GBP Index	DBHF CHF Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Stands des DBHF EUR Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Stands des DBHF USD Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Stands des DBHF GBP Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Stands des DBHF CHF Index am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0328476337	LU0434446117	LU0434446208	LU0434446976
WKN	DBX1A8	DBX0DD	DBX0DE	DBX0DG
Nennwährung	EUR	USD	GBP	CHF
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)			
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹¹⁹	bis zu 0,70 % p. a.			
Pauschalgebühr	bis zu 0,90 % p. a.			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000	CHF 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	USD 50.000	GBP 50.000	CHF 75.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹²⁰	ist (i) EUR 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 30.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %

¹¹⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²⁰ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"3C"	"5C"
Rücknahmegerühr ¹²¹	ist (i) EUR 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 30.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %			

¹²¹ Die Rücknahmegerühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Besondere Risikofaktoren

Die besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.

A. Besondere Risiken in Zusammenhang mit an Hedgefonds gebundenen Anlageprodukten

Mit der Anlage in Anteile des Teilfonds erlangen Anleger ein Exposure in Bezug auf den Basiswert, der wiederum letztlich Renditen auf ein diversifiziertes Portfolio von Hedgefonds abbildet. Anlagen, die ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Hedgefonds bieten, gelten allgemein als besonders risikoreich.

Bei der direkten oder indirekten Anlage in Hedgefonds sind bestimmte Aspekte zu berücksichtigen, die bei Anlagen in andere Wertpapiere in der Regel nicht relevant sind. Anleger sollten daher über Erfahrung in Bezug auf Transaktionen in Instrumenten wie den Anteilen sowie mit Anlagen in Hedgefonds oder an Hedgefonds gebundene Anlageprodukte verfügen.

In diesem Abschnitt sind besondere Risiken und Faktoren aufgeführt, die Anleger in die Anteile des Teilfonds im Hinblick auf die Hedgefonds, in Bezug auf die für diese Anteile letztlich ein Exposure besteht, und die jeweiligen Dienstleister dieser Hedgefonds berücksichtigen sollten. Viele der für den Teilfonds und die Anteile im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Risiken gelten auch für Anlagen in Hedgefonds. Anleger sollten daher diesen Abschnitt mit Blick auf die zugrunde liegenden Hedgefonds sorgfältig lesen. Diese Risiken und Faktoren können negative Auswirkungen auf den Basiswert haben. Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass mehrere dieser Risiken und Faktoren gleichzeitig auftreten und sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können (was die Wertentwicklung des Basiswertes beeinträchtigen kann).

Ein Hedgefonds ist ein Anlageinstrument, das die Anlagen von Anlegern zusammenfasst und die Erlöse in eine oder mehrere Anlagestrategie(n) investiert, um zu versuchen, eine positive Rendite für die Anleger zu erzielen.

Bei einer Direktanlage in einen Hedgefonds erhält der Anleger Anteile an dem betreffenden Hedgefonds. Dabei kann es sich um Anteile des Hedgefonds allgemein oder um Anteile einer bestimmten Klasse oder Serie des Hedgefonds handeln, die sich jeweils auf ein oder mehrere Anlageportfolios beziehen. Der Wert der Anteile des Anlegers berechnet sich in Abhängigkeit vom Wert der Portfolioanlagen des Hedgefonds.

An der Verwaltung eines Hedgefonds sind verschiedene für die Geschäftsführung oder die Abwicklung des Tagesgeschäfts zuständige Personen beteiligt. In der Regel ist der Anlageverwalter eines Hedgefonds für die Strategie des Hedgefonds und die eingesetzten Anlagetechniken verantwortlich. Da die Entscheidungen über die Anlagen des Hedgefonds größtenteils beim Anlageverwalter liegen und dieser dabei in größerem oder kleineren Maße eine bestimmte Strategie verfolgt oder Anlagetechnik einsetzt, kann der Erfolg oder die Entwicklung des Hedgefonds in hohem Maße von der Kompetenz des Anlageverwalters sowie vom Erfolg oder der Entwicklung der eingesetzten Strategie oder Anlagetechnik abhängen.

1 Hedgefonds-Strategien und Hedgefonds-Anlagetechniken

i. Allgemeine Risiken

Hedgefonds sind unter Umständen in hohem Maße unreguliert und in ihrer Anlagetätigkeit kaum Beschränkungen unterworfen.

Hedgefonds verfolgen in der Regel unkonventionelle und alternative Anlagestrategien und können mit hochkomplexen Finanzinstrumenten in komplizierte Märkte investieren. Die Anlagen von Hedgefonds können hochvolatil sein, und Hedgefonds können in ihrer Anlagetätigkeit mit starker Hebelung arbeiten, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann.

Hedgefonds können in hochriskante Vermögenswerte investieren, und es gibt oftmals keine Mindestbonitätsanforderungen als Voraussetzung für Anlagen eines Hedgefonds in ein bestimmtes Instrument. So kann ein Hedgefonds auch in Instrumente investieren, die keinen Investment Grade-Status haben, beispielsweise notleidende Anlagen oder Anlagen mit Schwellenländer-Exposure.

Ein Anlageverwalter kann die Vermögenswerte eines Hedgefonds in eine beschränkte Anzahl von Anlagen, gegebenenfalls mit Konzentration auf relativ wenige Länder, Branchen, Waren, Wirtschaftssektoren oder Emittenten, anlegen. Folglich können negative Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer Volkswirtschaft oder Branche bzw. Wertverluste der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten äußerst negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Hedgefonds haben.

Hedgefonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die es keinen liquiden Markt gibt, sodass es unter Umständen schwierig ist, diese Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle des Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen oder es sogar unmöglich ist, diese überhaupt zu verkaufen, insbesondere unter schwierigen Marktbedingungen.

ii. Handel mit Derivaten

Hedgefonds können in ein breites Spektrum von Derivaten investieren. Diese Derivate umfassen unter Umständen börsengehandelte und bestimmte auf OTC-Basis gehandelte derivative Instrumente, unter anderem komplexe derivative Instrumente, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Indizes oder Märkte mit oder ohne Fremdfinanzierung zu ändern oder zu ersetzen. Alle Anlagen dieser Art können extrem volatil sein und unterliegen Risiken, die zu völligen oder teilweisen Ausfällen führen können, unter anderem Schwankungen in Bezug auf Zinssätze und Kreditrisiko, Nachfrage und Preise an internationalen und lokalen Märkten sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren und das Konjunkturgeschehen. Preisschwankungen von Waren, Futures- und Optionskontrakten sowie Zahlungen im Rahmen eines Swaps werden unter anderem durch Zinssätze, schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene

beeinflusst. Preise für Devisenkontrakte können unter anderem durch politische Ereignisse, Veränderungen der Zahlungs- und Handelsbilanz, in- und ausländische Inflationsraten, internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen und -neubewertungen beeinflusst werden. Darüber hinaus können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere in Märkte für Währungen und Finanzinstrumente wie Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass sich an all diesen Märkten in kürzester Zeit eine Reaktion einstellt, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Derivate können mit einer erheblichen Hebelwirkung ausgestattet sein, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann, sodass die Verluste unter Umständen den Wert der Anlage übersteigen.

iii. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit OTC-Derivaten

Hedgefonds können in ein breites Spektrum von außerbörslich (Over-the-Counter, OTC) gehandelten Derivaten investieren. Solche außerbörslich gehandelten Derivate können illiquide sein. Außerdem sind die Spreads bei solchen Derivaten oft größer als bei Derivategeschäften über eine Börse. Bei solchen Transaktionen unterliegt der Hedgefonds dem Risiko, dass der Kontrahent (in der Regel ein Prime Broker) seine Verpflichtungen aus der Transaktion nicht erfüllt. Die Bewertung von Transaktionen mit OTC-Derivaten ist zusätzlich mit mehr Unsicherheit und größeren Abweichungen behaftet als die von Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten. Der "Wiederbeschaffungswert" einer Transaktion mit Derivaten kann vom "Veräußerungswert" dieser Transaktion abweichen, und die vom Kontrahenten eines Hedgefonds für eine solche Transaktion abgegebene Bewertung kann sich von den Bewertungen Dritter oder dem Veräußerungswert unterscheiden. Unter bestimmten Umständen ist es für einen Hedgefonds eventuell nicht möglich, Marktquotierungen für den Wert einer OTC-Derivatetransaktion zu erhalten. Eventuell ist es dem Hedgefonds auch nicht möglich, eine OTC-Derivatetransaktion zum gewünschten Zeitpunkt glattzustellen bzw. eine Gegenposition einzugehen, woraus sich erhebliche Verluste ergeben können. Insbesondere eine Glattstellung ist bei OTC-Derivatetransaktionen nur mit Zustimmung des Kontrahenten möglich. Wird diese Zustimmung nicht gegeben, kann der Hedgefonds seine Verpflichtungen nicht glattstellen und eventuell Verluste erleiden.

iv. Spezielle Risiken in Bezug auf den Handel mit Forward-Kontrakten

Hedgefonds können Forward-Kontrakte eingehen. Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Futures nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Stattdessen agieren Banken und Händler als Parteien an diesen Märkten und handeln jede Transaktion einzeln aus. Der Handel mit Forwards und Cash-Positionen ist im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die an den Forward-Märkten aktiven Parteien sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise Illiquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Terminkursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder wollten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und dem Preis, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgegeben haben. Illiquidität oder Störungen an den Forward-Märkten können zu erheblichen Verlusten für den Hedgefonds führen.

v. Spezielle Risiken in Bezug auf den Handel mit Optionen

Ein Hedgefonds kann Optionsgeschäfte tätigen, die allgemein spekulativer Natur und mit einem hohem Risiko verbunden sind. Erwirbt ein Hedgefonds eine Put- oder Call-Option, besteht die Gefahr des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie. Verkauft ein Hedgefonds eine ungedeckte Call-Option, besteht die Gefahr eines unbegrenzten Verlusts. Beim Verkauf einer ungedeckten Put-Option ist der potenzielle Verlust zwar begrenzt, kann jedoch beträchtlich sein. Da Optionshändler und Market Maker zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen häufig Leerverkäufe nutzen, können Beschränkungen in Bezug auf Leerverkäufe unvorhersehbare Auswirkungen auf den Optionsmarkt haben und den Handel mit Optionen schwierig oder unwirtschaftlich machen.

vi. Hedging-Risiken

Ein Anlageverwalter kann verschiedene Derivate und andere Finanzinstrumente einsetzen, um im Rahmen seiner Handelsstrategien und als Absicherung gegen Kapitalmarktbewegungen Arbitragepositionen aufzubauen. Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Es werden dadurch jedoch andere Positionen aufgebaut, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, sodass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Doch auch mit einer Absicherung besteht unter Umständen weiterhin ein Risiko erheblicher Verluste. So kann sich beispielsweise ein Sicherungsgeschäft als unwirksam erweisen, weil die Kursentwicklung beim Sicherungsgeschäft im Verhältnis zur Kursentwicklung bei der entsprechenden abgesicherten Portfolioposition nicht erwartungsgemäß verläuft. Des Weiteren kann der Fall eintreten, dass die Kursentwicklung sowohl beim Sicherungsgeschäft als auch bei der entsprechenden Portfolioposition nicht in die erwartete Richtung geht und damit der Gesamtverlust aus Portfolioposition und Sicherungsgeschäft größer ist als es der Verlust aus der Portfolioposition oder dem Sicherungsgeschäft alleine gewesen wäre. Selbst wenn eine Absicherung möglich ist, kann der Anlageverwalter sich dagegen entscheiden, was für den Hedgefonds nicht abgesicherte Positionen in beträchtlichem Umfang bedeuten kann.

vii. Hebelwirkung

Hedgefonds können auf Fremdmittel zurückgreifen (oder Hebel einsetzen) und dabei auf verschiedene Kreditlinien und andere Formen der Hebelung zurückgreifen, einschließlich Swaps, Futures, Optionen oder Pensionsgeschäfte. Damit ist der Hedgefonds größeren Verlustrisiken ausgesetzt (hat aber auch größere Gewinnchancen) als ohne eine solche Hebelung. Liegen Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen, sinkt der Wert des Hedgefonds.

Der Einsatz von Hebelen setzt den Hedgefonds auch höheren operativen Risiken und Marktrisiken aus. Kleine Hedging-

Fehler können sich durch die Hebelwirkung zu größeren Ungleichgewichten in Bezug auf die Duration verstärken. Dadurch kann ein Portfolio Verschiebungen der Renditekurve ausgesetzt sein, was zu einem vollständigen Verlust der gehebelten Anlage führen kann. Aufgrund unkorrelierter Veränderungen in den Spreads zwischen verschiedenen Instrumenten kann es zu einer Abkoppelung der Absicherungsmaßnahmen von den Zielanlagen kommen, was zu hohen unerwarteten Verlusten führen kann. Zudem gestaltet sich die Verwaltung eines gehebelten Portfolios komplexer Instrumente operativ schwierig, nicht nur wegen des erforderlichen Performance-Monitorings in Bezug auf die Anlagen, sondern auch, weil Preise festgesetzt und Bewertungsstreitigkeiten mit Kontrahenten beigelegt werden müssen, um sicherzustellen, dass kontinuierlich in angemessenem Umfang Sicherheiten für die Hedging- oder Finanzierungskontrakte zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Versäumnisse können dazu führen, dass Margin-Nachschussforderungen nicht erfüllt werden, und einen Hedgefonds dem Risiko der Kündigung von zur Finanzierung der Anlagepositionen benötigten Kreditlinien aussetzen. Sollte ein Hedgefonds das Ausmaß seiner Hebelung wegen Refinanzierungsschwierigkeiten oder aus anderen Gründen nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten können, kann dies bedeuten, dass Vermögenswerte zu ungünstigen Preisen oder Bedingungen verkauft bzw. Positionen zu ungünstigen Preisen oder Bedingungen aufgelöst werden müssen.

viii. Mit der Aufnahme von Effektenkrediten verbundene Risiken

Ein Anlageverwalter kann im Rahmen von kurzfristigen Effektenkrediten bestimmte seiner Vermögenswerte zur Besicherung seiner Verbindlichkeiten an Broker (oder seinen Prime Broker) verpfänden, um bestimmte Positionen eingehen zu können oder sich größere Anlagekapazitäten zu verschaffen. Dies ist mit bestimmten Zusatzrisiken für den Hedgefonds verbunden. Verlieren beispielsweise zur Absicherung der Margenkonten verpfändete Wertpapiere an Wert, bestehen unter Umständen Nachschussforderungen gegenüber dem Hedgefonds, denen zufolge der Hedgefonds entweder zusätzliche Mittel hinterlegen oder zur Liquiditätsbeschaffung Vermögenswerte veräußern muss; anderenfalls ist es möglich, dass die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere als Kompensation für den Wertverlust zwangsweise veräußert werden. Im Falle eines plötzlichen starken Wertverlustes der Anlagen des Hedgefonds ist der Anlageverwalter unter Umständen nicht in der Lage, die Anlagen schnell genug zu veräußern, um die Margenverbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall kann der jeweilige Broker (oder Prime Broker) zum Ausgleich der Margenverbindlichkeiten zusätzliche Anlagen des Hedgefonds veräußern. Entsprechende Notverkäufe können zu ungünstigen Preisen oder unter ungünstigen Bedingungen erfolgen.

ix. Leerverkauf

Bei einem Leerverkauf wird ein Wertpapier verkauft, das noch nicht von dem Hedgefonds gehalten wird, in der Erwartung, das betreffende Wertpapier (oder ein austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurswert erwerben zu können. Ein Leerverkauf birgt theoretisch das unbegrenzte Risiko eines Anstiegs des Kurswertes des Wertpapiers, was zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen kann. Dieses Risiko ist noch größer, wenn Fremdkapital eingesetzt wird oder wenn der Hedgefonds ungedeckte Leerverkäufe tätigt, bei denen er Wertpapiere verkauft, die sich gar nicht in seinem Besitz befinden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das zur Eindeckung einer Short-Position erforderliche Wertpapier zu einem akzeptablen Preis oder überhaupt erworben werden kann.

Während der erheblichen Marktstörungen infolge der Insolvenz von Lehman Brothers im September 2008 haben Aufsichtsbehörden in einigen Ländern Leerverkäufe von Aktien des Finanzsektors verboten. Diese Verbote wurden in der Regel als "Notfallmaßnahmen" umgesetzt, sodass zahlreiche Marktteilnehmer ihre Anlagestrategie nicht weiter verfolgen oder die Risiken ihrer offenen Positionen nicht unter Kontrolle halten konnten. Einige dieser Verbote gelten jedoch noch immer, und in einigen Fällen wurden weitere Beschränkungen in Bezug auf Leerverkäufe eingeführt. Leerverkäufe können ein wesentlicher Bestandteil der von einem Hedgefonds eingesetzten Strategien sein. Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Leerverkäufe infolge der derzeitigen Marktturbulenzen können beträchtliche Hindernisse bei der Umsetzung der Strategien von Hedgefonds darstellen und den Hedgefonds der Gefahr aussetzen, bei seinen Long-Positionen Verluste zu erleiden, weil keine Leerverkäufe zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können. In Bezug auf Leerverkäufe sind weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder sogar ein Verbot nicht ausgeschlossen.

x. Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten

Ein Hedgefonds kann Geschäfte an OTC (Over-the-Counter)-Märkten tätigen, mit denen er sich Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So kann ein Hedgefonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen, bei denen er dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Glattstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten für den Hedgefonds kommen, die unter anderem daraus resultieren können, dass ihre jeweilige Anlage während des Zeitraums, in dem der Hedgefonds versucht, seine Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, der Hedgefonds während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder dem Hedgefonds im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Solche Fälle hat es im Zusammenhang mit den kürzlich zu beobachtenden finanziellen Schwierigkeiten bei Lehman Brothers, AIG oder anderen renommierten Finanzinstituten bereits gegeben.

xi. Währungsrisiko

Ein Hedgefonds kann einen Teil seines Vermögens in nicht auf US-Dollar lautende Instrumente anlegen. Die meisten Hedgefonds, einschließlich der Hedgefonds, in Bezug auf die der Basiswert letztlich ein Exposure aufweist (die "**Kontofonds**"), bewerten jedoch ihre Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte in US-Dollar. Einem Hedgefonds steht es frei, sein Vermögen vollständig oder in Teilen gegen Währungsrisiken abzusichern. Der Wert der nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Hedgefonds unterliegt Wechselkursschwankungen des US-Dollar sowie den Kursänderungen von Anlagen eines Hedgefonds in den verschiedenen lokalen Märkten und Währungen. Zu den Faktoren, die sich auf den Wert einer Währung auswirken können, zählen Handelsbilanzen, der Stand kurzfristiger Zinssätze, Unterschiede der jeweiligen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in unterschiedlichen Währungen, langfristige Anlagechancen und

Aussichten auf Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. Bei nicht abgesicherten Positionen mindert eine Wertsteigerung des US-Dollar im Vergleich zu anderen Währungen, in denen ein Hedgefonds Anlagen tätigt, den Effekt von Kursgewinnen und verstärkt den Effekt von Kursverlusten der Anlagen des Hedgefonds in lokalen Märkten. Dementsprechend kann einem Hedgefonds mit einer Anlage selbst dann ein Nettoverlust entstehen, wenn für diese Anlage vor der Berücksichtigung des Einflusses der Währung ein Wertzuwachs verbucht wurde. Wie vorstehend beschrieben kann sich ein Hedgefonds durch eine Anlage in Währungen, Devisenkontrakte und –optionen, Forward-Kontrakte, Swaps oder Kombinationen aus diesen Instrumenten (unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerbörslich gehandelt werden) gegen Währungsrisiken absichern. Es besteht jedoch keine Garantie für eine Wirksamkeit dieser Strategien, die darüber hinaus mit gewissen Kosten und zusätzlichen Risiken verbunden sein können.

xii. Schwellenländer

Hedgefonds können Anlagen in Schwellenländern tätigen. Eine Anlage in Schwellenländern ist mit zusätzlichen Risiken und besonderen Überlegungen verbunden, die bei einer Anlage in etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten in der Regel keine Rolle spielen. Diese Risiken beinhalten u. a. (a) das erhöhte Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder konfiskatorischer Besteuerung, (b) höhere soziale, wirtschaftliche oder politische Unsicherheiten, einschließlich Kriege, bewaffnete Konflikte oder Aufstände, (c) höhere Abhängigkeit von der Exportwirtschaft und die damit einhergehende größere Bedeutung des internationalen Handels, (d) höhere Volatilität, geringere Liquidität und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten, wodurch der Kauf und Verkauf von Anlagen längere Zeit in Anspruch nehmen kann, als an den Märkten der Industrieländer und Transaktionen gegebenenfalls zu ungünstigen Preisen abgewickelt werden müssen, (e) größere Wechselkursschwankungen, (f) höheres Inflationsrisiko, (g) strengere Kontrollen in Bezug auf ausländische Anlagen und Beschränkungen bei der Rückführung von angelegtem Kapital und dem Umtausch von Lokalwährungen in US-Dollar, (h) eine höhere Wahrscheinlichkeit der Einstellung der Stützung von Wirtschaftsreformplänen durch die Regierung oder der Einführung einer zentralen Planwirtschaft, (i) unterschiedliche Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards, die dazu führen können, dass wesentliche Informationen über Emittenten nicht verfügbar sind, (j) weniger strenge Regulierung der Wertpapiermärkte, (k) längere Abwicklungszeiträume bei Wertpapiertransaktionen und weniger verlässliche Clearing- und Verwahrregelungen und (l) ein weniger strenges Gesellschaftsrecht in Bezug auf die treuhänderischen Pflichten von Geschäftsführungsverantwortlichen und leitenden Angestellten und ein beschränkterer Anlegerschutz.

xiii. Marktstörungen und staatliche Interventionen

In den letzten Jahren kam es an den weltweiten Finanzmärkten zu weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße zumindest vorübergehend bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Zudem waren diese staatlichen Maßnahmen oftmals schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Finanzmärkte sowie zuvor erfolgreiche Anlagestrategien herausgestellt.

Das US-"Rettungspaket" für Finanzinstitute mit hypothekenbesicherten Wertpapieren in ihren Bilanzen ist eine der weitreichendsten staatlichen Maßnahmen in der Geschichte der US-amerikanischen Finanzmärkte. Zudem wird der US-Kongress voraussichtlich neue Beschränkungen in Bezug auf die US-amerikanischen Finanzmärkte fordern, welche die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit und das Renditepotenzial von Hedgefonds wesentlich beeinträchtigen können. Auch in anderen Rechtsordnungen werden die Aufsichtsbehörden wahrscheinlich ähnliche Schritte einleiten.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse wesentlich verzerrt werden, kann ein Hedgefonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glättstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Banken, Händler und andere Kontrahenten. Dies kann zu beträchtlichen Verlusten für einen Hedgefonds führen, wenn er Anlagen übereilt verkaufen muss, um solche Kredite zurückzuzahlen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste für einen Hedgefonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch niedriger Volatilität nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen. Solche Verluste haben bei vielen Private Investment Funds hohe Verluste verursacht. Viele mussten sogar aufgelöst werden.

Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien eines Hedgefonds haben werden. Allerdings kann sich eine bedeutend stärkere Regulierung der Finanzmärkte wesentlich nachteilig auf einen Hedgefonds auswirken.

xiv. Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in mutmaßlich unterbewerteten oder fehlbewerteten Wertpapieren

Investiert ein Hedgefonds in Wertpapiere, die der Anlageverwalter für fundamental unterbewertet oder fehlbewertet hält, besteht die Gefahr, dass die erwartete Bewertungsanpassung am Kapitalmarkt nicht eintritt. Selbst wenn ein Fondsmanager den Wert solcher Wertpapiere grundsätzlich richtig einschätzt, trägt der Kapitalmarkt diesem "wahren" Wert unter Umständen nicht in dem angenommenen Zeithorizont Rechnung. Darüber hinaus können die Wertpapiere in der Zwischenzeit stark an Wert verlieren, sodass sich der Hedgefonds gezwungen sieht, diese mit Verlust zu verkaufen. Daher kann ein Hedgefonds in einem bestimmten Fall dem Verlust aller oder eines wesentlichen Teiles seiner Anlagen ausgesetzt sein.

xv. Portfoliowertpapierleihe

Ein Hedgefonds kann Portfoliowertpapiere verleihen oder Repogeschäfte abschließen, die wirtschaftlich gesehen denselben Effekt haben, um so seine Erträge durch den Erhalt von Zinsen auf die verliehenen Instrumente steigern. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten in der Regel zwar Mechanismen zur Absicherung des Kontrahentenrisikos, bei

Insolvenz der Gegenpartei einer Wertpapierleihe können sich für den Hedgefonds jedoch Verzögerungen bei der Wiederbeschaffung der verliehenen Wertpapiere ergeben. Soweit ein Hedgefonds die verliehenen Wertpapiere nicht zurück erhält, kann ihm ein Verlust entstehen.

xvi. Kosten infolge eines hohen Transaktionsvolumens

Hedgefonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Hedgefonds weisen daher in der Regel ein erhebliches Transaktionsvolumen auf, was potenziell mit hohen Maklerprovisionen, -gebühren und anderen Transaktionskosten verbunden ist, die beträchtlich höher sein können als die Kosten anderer Anlagemodele vergleichbarer Größe und die Wertentwicklung belasten können.

2 Operative und strukturelle Risiken im Zusammenhang mit Hedgefonds

i. Abhängigkeit von Personen mit Schlüsselfunktion beim Anlageverwalter

Hedgefonds sind oft in starkem Maße von Personen mit Schlüsselfunktion beim Anlageverwalter und deren Anlagekompetenz abhängig. Wenn solche Personen nicht mehr für den Anlageverwalter tätig sind, kann dies zu Verlusten führen und/oder sogar die Beendigung oder Auflösung des jeweiligen Hedgefonds zur Folge haben.

ii. Betreuung verschiedener Kunden durch einen Anlageverwalter

Anlageverwaltungsgesellschaften verwalten oftmals Vermögen von Kunden, die in Fonds oder Anlagepools investieren, die eine ähnliche Strategie haben wie andere Hedgefonds und/oder Pools, die diese Gesellschaften verwalten. Es kann daher vorkommen, dass diese Kunden um dieselben Transaktionen oder Anlagen konkurrieren und ein Anlageverwalter nicht in der Lage ist, für alle Kunden oder Hedgefonds, die ihn mandatiert haben, dieselben oder vergleichbare Anlagen zu tätigen, da der Markt nur eine begrenzte Anzahl und ein begrenztes Volumen an Anlagemöglichkeiten bietet. Auch der Prozess der Allokation innerhalb des Kundenkreises kann sich negativ auf den für Anlagen gezahlten oder erlösten Preis oder die Größe von Positionen, die erworben oder veräußert wurden, auswirken und manche Kunden zugunsten anderer Kunden schlechter stellen. Diese Problematik stellt sich insbesondere bei Fonds, die Bestandteil der Plattform (wie nachstehend definiert) sind, da der Großteil dieser Fonds dieselbe Strategie verfolgt wie ein oder mehrere Benchmarkfonds des Anlageverwalters, der auch für die Fonds zuständig ist. Zudem sind diese Benchmarkfonds in der Regel größer und bestehen bereits länger als die Plattformfonds.

iii. Gebührenvereinbarungen

Bei Hedgefonds fallen bestimmte Gebühren, Kosten und Aufwendungen an.

Abgesehen von den üblichen Verwaltungsgebühren in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Geschäftsbetrieb des Hedgefonds fallen bei einem Hedgefonds in der Regel Verwaltungsgebühren auf Grundlage des Nettoinventarwerts dieses Hedgefonds an. Diese Verwaltungsgebühren können für den Anlageverwalter einen Anreiz schaffen, das Anlageportfolio des Hedgefonds aufzublähen, anstatt seine Größe auf eine optimale Wertentwicklung im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie auszurichten. In bestimmten Fällen kann das Portfolio des Hedgefonds dadurch eine Größe erreichen, die die Umsetzung der entsprechenden Anlagestrategie erschwert.

Ein Hedgefonds erhebt neben einer Beratungsgrundgebühr in der Regel eine an seinen Anlageverwalter und sonstige Berater zu zahlende Anlageerfolgsprämie oder -umlage, die einen erheblichen Umfang haben kann. Die Art und Weise der Berechnung derartiger Erfolgsprämien kann für den Anlageverwalter einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen als dies der Fall wäre, wenn keine derartigen Erfolgsprämien an den Anlageverwalter gezahlt würden.

iv. Negative Medienberichterstattung über Hedgefonds oder Zusammenbrüche von Hedgefonds

Eine negative Medienberichterstattung über die Geschäfts- und Anlagepraktiken von Hedgefonds, einschließlich (bewiesener oder nicht bewiesener) Anschuldigungen bezüglich fragwürdiger, potenziell unfairer oder sogar gesetzeswidriger Anlagepraktiken, oder der Zusammenbruch eines großen Hedgefonds könnten sich negativ auf die Reputation von Hedgefonds auswirken und könnten Gegenparteien generell von Transaktionen mit Hedgefonds abhalten oder dazu führen, dass sich andere Hedgefonds mit ungünstigeren Transaktionsbedingungen zufrieden geben müssen, selbst wenn die entsprechenden Anschuldigungen diese Hedgefonds gar nicht selbst betreffen. Solche Ereignisse könnten die Fähigkeit eines Hedgefonds zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen, was sich negativ auf den Wert des Vermögens des Hedgefonds auswirken könnte.

v. Operative und menschliche Fehler

Der Erfolg eines Hedgefonds hängt teilweise von der Leistung des Anlageverwalters und der Kommunikation seiner Handelsempfehlungen ab. In den Prozessen oder im Geschäftsbetrieb eines Anlageverwalters können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu erheblichen Handelsverlusten und negativen Folgen für den Wert des Hedgefonds führen. Zudem kann ein Hedgefonds in einem Gerichtsverfahren oder aufsichtsrechtlichen Verfahren als Beklagter auftreten. Es gibt eine Reihe weithin bekannter Fälle von Verstößen von Hedgefonds gegen Wertpapiergesetze. Solche Verstöße können umfangreiche Schadensersatzverpflichtungen von Hedgefonds gegenüber Dritten, die Rückzahlung erzielter Gewinne sowie Bußgelder nach sich ziehen. Die Abhängigkeit von einem Anlageverwalter und insbesondere bestimmten für den Anlageverwalter tätigen Personen kann das Risiko erhöhen, dass Schwachstellen, Fehler oder aufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Verstöße auftreten, aber nicht sofort festgestellt werden.

vi. In Bezug auf das Vermögen eines Hedgefonds beauftragte Dienstleister

In bestimmten Fällen kann ein Hedgefonds, der Bestandteil der Plattform ist, eine Bank, einen Broker, einen Prime Broker oder einen Kontrahenten für Derivate ernennen (mit Ausnahme der Deutsche Bank AG), der für Clearing-, Finanzierungs- und Berichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die von dem jeweiligen Anlageverwalter getätigten Wertpapiergeschäfte verantwortlich ist. Diese Bank, dieser Broker, Prime Broker oder Kontrahent bei Derivategeschäften hat unter Umständen nicht dasselbe Rating wie die Deutsche Bank AG (oder überhaupt kein Rating) und unterliegt

möglicherweise geringeren aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Damit unterliegen sie möglicherweise geringeren regulatorischen Standards als die Deutsche Bank AG, was sie anfälliger machen kann für interne Schwachstellen, Fehler oder Betrugsfälle, die mit Verlusten für den Hedgefonds verbunden sein können. Im Falle der Insolvenz einer Bank, eines Brokers, eines Prime Brokers oder eines Kontrahenten für Derivate kann der jeweilige Hedgefonds seine bei dieser Bank, dem Broker, dem Prime Broker oder dem Kontrahenten für Derivate gehaltenen oder über einen von diesen eingegangenen Anlagen ganz oder teilweise verlieren. Unter anderem kann es für den Hedgefonds zu erheblichen Verzögerungen bei der Glättstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten in dem Zeitraum kommen, in dem der Hedgefonds versucht, seine Ansprüche geltend zu machen, kann der Hedgefonds während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage möglicherweise nicht realisieren oder können dem Hedgefonds im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen.

vii. Schadloshaltung

Hedgefonds müssen ihre Anlageverwalter oder andere Dienstleister im Allgemeinen in Bezug auf Verluste, Aufwendungen oder Kosten schadlos halten, unabhängig davon, ob diese durch eigene Fahrlässigkeit oder anderweitig entstehen. Solche Zahlungen zur Schadloshaltung können das Vermögen des Hedgefonds deutlich im Wert mindern.

viii. Mögliche Auswirkungen einer Rücknahme oder Schließung

Aufgrund von Rücknahmen in beträchtlichem Umfang oder der Schließung eines Hedgefonds sowie des Zeitpunkts von Zwangsrücknahmen muss ein Hedgefonds unter Umständen Positionen schneller veräußern als es ansonsten wünschenswert wäre, um die zur Finanzierung solcher Rücknahmen erforderlichen Mittel zu beschaffen. Ein Notverkauf von Vermögenswerten muss möglicherweise zu ungünstigeren Preisen oder Bedingungen erfolgen und kann zur Folge haben, dass der Veräußerungserlös deutlich unter dem Erlös liegt, der unter normalen Umständen hätte realisiert werden können. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung eines Hedgefonds auswirken.

ix. "Soft Dollar"-Leistungen

Bei der Auswahl von Brokern, Prime Brokern, Banken und Händlern zur Tätigung von Transaktionen im Namen eines Hedgefonds kann ein Anlageverwalter Faktoren wie die bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen oder die für den Hedgefonds übernommenen Ausgaben berücksichtigen. Solche "Soft Dollar"-Leistungen können einen Anlageverwalter dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, Prime Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht den besten Preis oder die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten.

B. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit jedem Indexbestandteil und dem zugehörigen Konto

1 Auswirkungen des Ausgleichs – Ausgleichsgutschriften (*Equalisation Credits*)

Wie nachstehend in Abschnitt 2.2 (*Zusammenfassung der dbX-THF-Indizes*) unter der Überschrift "Verwendung des Index / Verwendung des Kontos" erläutert, haben die Zeitpunkte, Beträge und Stände, zu denen Einzahlungen und Entnahmen in Bezug auf ein Konto (wie nachstehend definiert) getätigten werden, definitionsgemäß Auswirkungen auf die Art und den Umfang der Anpassungen, die im Zusammenhang mit einem Ausgleich zur Gleichstellung der Anleger in Bezug auf dem Konto gutgeschriebene Anlagen vorgenommen werden.

Insbesondere handelt es sich bei den Ausgleichsgutschriften um Barbeträge, die im Voraus einbehalten werden, wenn Anlagen in die Kontofonds bei überschrittener maßgeblicher High Watermark (HWM) des jeweiligen Hedgefonds getätigten werden, wobei diese Barbeträge den nicht gezahlten Anlageerfolgsprämien entsprechen, die aufgelaufen wären, wenn die Anlagen zu einem NAV in Höhe der High Watermark erfolgt wären. Die High Watermark entspricht dem höchsten von einem Hedgefonds erreichten Wert. Durch sie soll sichergestellt werden, dass Anlageerfolgsprämien wirklich nur auf neue Gewinne ausbezahlt werden. Ausgleichsgutschriften belasten im Falle einer Wertsteigerung der Anlage die Wertentwicklung, da für einen Teil der Anlagen in den Kontofonds eine Allokation in Bezug auf Barmittel anstelle von risikoreichen Anlagen erfolgt. Wenn hingegen der Wert je Anteil des Kontofonds sinkt, verringert sich die Ausgleichsgutschrift entsprechend, da die aufgelaufenen und nicht gezahlten Anlageerfolgsprämien des Fonds zurückfordert werden (*Claw-Back*). Solange der Wert je Anteil unter dem Stand liegt, zu dem die Anlage getätigten wurde, bleibt der Wert des Kontos um die entsprechend verringerten Ausgleichsgutschriften reduziert. Diese Reduzierung kann dauerhaft werden, wenn eine Rücknahme der Anteile, auf die sich diese Ausgleichsgutschriften beziehen, erfolgt oder wenn das ursprüngliche Preisniveau dieser Anteile nicht mehr erreicht wird.

Wurde ein größerer Anteil der Anlagen bei überschrittener maßgeblicher High Watermark (und insbesondere bei weit überschrittener High Watermark) getätigten, fällt die Wertentwicklung im Falle einer Wertsteigerung der Anlagen bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen tendenziell geringer aus als wenn ein kleinerer Anteil dieser Anlagen bei überschrittener High Watermark getätigten worden wäre. Im umgekehrten Fall, bei Wertverlusten, wird die Wertentwicklung (gegebenenfalls deutlich) stärker belastet, als wenn ein kleinerer Anteil dieser Anlagen bei überschrittener High Watermark getätigten worden wäre.

2 Auswirkungen des Ausgleichs – Ausgleichslastschriften (*Depreciation Deposits*)

Im Gegensatz zu Ausgleichsgutschriften handelt es sich bei Ausgleichslastschriften um Barbeträge, die vorab als Rücklage zur Deckung künftiger Anlageerfolgsprämien einbehalten werden, wenn in Bezug auf das Konto Anlagen bei unterschrittenen maßgeblichen High Watermarks (HWMs) der jeweiligen Fonds getätigten werden. Wenn der Wert der Anlagen wieder steigt und sich auf die maßgebliche High Watermark zubewegt bzw. diese erreicht, werden die Ausgleichslastschriften aufgezehrt, da sie zur Zahlung der diesbezüglich anfallenden Erfolgsprämien verwendet werden. Damit wird die Wertentwicklung in Höhe dieser Erfolgsprämien belastet. Da Anleger Anlagen in Fonds und andere Anlageprodukte im Allgemeinen mit der Erwartung tätigen, dass diese irgendwann an Wert gewinnen, gehen sie in der Regel davon aus, dass diese Ausgleichslastschriften letztlich auf jeden Fall aufgebraucht sein werden. Wurde ein größerer Anteil der Anlagen auf dem Konto bei unterschrittener maßgeblicher High Watermark (und insbesondere bei weit unterschrittener HWM) getätigten, fällt die Wertentwicklung im Falle einer Wertsteigerung des Kontos bei ansonsten

gleichbleibenden Bedingungen tendenziell (und gegebenenfalls erheblich) geringer aus, als wenn ein kleinerer Anteil dieser Anlagen bei unterschrittener High Watermark erfolgt wäre.

3 Hedging-Maßnahmen durch Kontoinhaber

Wie nachstehend in Abschnitt 2.2 (*Zusammenfassung der dbX-THF-Indizes*) unter der Überschrift "Verwendung des Index / Verwendung des Kontos" dargestellt, können die Kontoinhaber (wie nachstehend definiert) nach eigenem Ermessen Einzahlungen und Entnahmen in Bezug auf ein Konto tätigen, um sich gegen Risiken aus von ihnen verkauften Derivaten (jedweder Art, u. a. Swaps, Optionen, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder bilaterale Kontrakte) und insbesondere in Bezug auf Derivate, die direkt oder indirekt einen Indexbestandteil abbilden, abzusichern.

Wie im Zusammenhang mit dem vorangehenden Risikofaktor dargestellt, können die Zeitpunkte, Beträge und Stände, zu denen Einzahlungen und Entnahmen in Bezug auf ein Konto getätigten werden, letztlich erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Indexbestandteils haben, wodurch sich diese stark von der im Falle anderer Zeitpunkte, Beträge und/oder Stände erzielten Wertentwicklung unterscheiden kann. Es ist absolut möglich, dass die Kontoinhaber Absicherungsmaßnahmen ergreifen, die zu einer schwächeren Wertentwicklung des Kontos führen als dies bei anderen Absicherungsmaßnahmen der Fall gewesen wäre. Die Kontoinhaber ergreifen solche Maßnahmen möglicherweise ohne Berücksichtigung ihrer Auswirkungen für die Anleger; es kann daher nicht garantiert werden, dass sich daraus für den Anleger keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung ergeben.

4 Auswirkungen durch andere Anleger

Selbst wenn die Kontoinhaber keine Ermessensentscheidungen im Rahmen ihrer Absicherungsgeschäfte treffen, können und werden Anleger definitionsgemäß von den Auswirkungen eines Ausgleichs betroffen sein, da es möglicherweise andere Anleger gibt, die in dasselbe Produkt bzw. andere Produkte mit direktem oder indirektem Exposure in Bezug auf denselben Indexbestandteil investieren. Nimmt man beispielsweise auf hypothetischer Basis an, dass die Kontoinhaber ihr Exposure in Bezug auf Derivate, die direkt oder indirekt diesen Indexbestandteil abbilden, vollständig durch Einzahlungen und Entnahmen in Bezug auf das jeweilige Konto absichern, kann der Kontoinhaber de facto als Variable außer Acht gelassen werden.

In diesem Fall müssten die Kontoinhaber weiterhin als Reaktion auf das sich verändernde Exposure in Bezug auf von ihnen verkauft Derivate Einzahlungen und Entnahmen vornehmen. Dies hätte wiederum definitionsgemäß Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Indexbestandteils. Es ist absolut möglich, dass andere Anleger Anlagen in diese Produkte tätigen bzw. entsprechende Positionen veräußern und danach die Wertentwicklung so verläuft, dass der Indexbestandteil infolge des Zusammenspiels dieser Faktoren eine schwächere Wertentwicklung aufweist als dies andernfalls der Fall gewesen wäre. Eine zuverlässige Vorhersage des Verhaltens anderer Anleger mit einem Exposure in Bezug auf denselben Indexbestandteil ist nicht möglich, weshalb hier nicht garantiert werden kann, dass sich daraus für die Anleger keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung ergeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dies mit dem Effekt vergleichbar ist, der bei anderen Anlagepools wie Dach-Hedgefonds zu beobachten ist, die in Anlagevehikel investieren, die Anlageerfolgsprämien erheben. Die relativen Zu- und Abflüsse in Bezug auf einen Dachfonds können sich darauf auswirken, bei welchem Stand ein solcher Dachfonds seine zugrunde liegenden Anlagen tätigt bzw. veräußert. Dadurch kann sich die Zusammensetzung und die Art der vom Dachfonds mehr oder weniger analog zum Konto gehaltenen Vermögenswerte ändern, was sich auf die Wertentwicklung und somit auf alle Anleger mit einem Exposure in Bezug auf diesen Dach-Hedgefonds auswirken würde.

5 Mangelnde Korrelation mit der Strategie

Auch wenn alle Hedgefonds, in die über das Konto investiert wird, eine bestimmte Anlagestrategie verfolgen, ist die durchschnittliche Wertentwicklung dieser Fonds gegebenenfalls nicht repräsentativ für die durchschnittliche Wertentwicklung von Hedgefonds mit derselben Anlagestrategie im breiten Hedgefonds-Universum. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass für im Konto enthaltene Anlagen nur eine begrenzte Anzahl von Hedgefonds infrage kommt und diese nur einen kleinen Teil des breiten Universums von Hedgefonds mit dieser Anlagestrategie ausmachen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung eines Indexbestandteils hinter der des breiten Universums von Hedgefonds mit derselben Anlagestrategie zurückbleiben.

6 Operative und menschliche Fehler

Die Berechnung des Indexbestandteilstands (wie nachstehend definiert) und die Führung des zugehörigen Kontos beinhaltet eine Reihe detaillierter und komplexer Prozesse und Vorgänge. Im Rahmen dieser Prozesse und Vorgänge können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten, die sich negativ auf den jeweiligen Indexbestandteilstand auswirken können.

7 Liquiditätskreditmittel

Obwohl jede Liquiditätsfazilität in erster Linie für Überbrückungsfinanzierungen im Hinblick auf das Exposure des zugehörigen Kontos in Bezug auf bestimmte Anlagen zur Verfügung steht, kann ihre Inanspruchnahme in bestimmten Krisensituationen zu einer gewissen Hebelung des Kontos führen. Ein solcher Hebel verstärkt etwaige, zum entsprechenden Zeitpunkt auftretende Verluste in Bezug auf das Konto. Durch unter diesen Umständen in Zusammenhang mit Liquiditätskreditmitteln erfolgende Zinszahlungen kann sich der Indexbestandteilstand ebenfalls erheblich reduzieren, insbesondere da in solchen Krisensituationen ein Anstieg der Kreditzinsen wahrscheinlich ist.

8 Ermessensspielräume

Gemäß den Bedingungen jedes Indexbestandteils ist der Indexbestandteil-Sponsor (wie nachstehend definiert) berechtigt, Anpassungen in Bezug auf den Indexbestandteil vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird dem Index-Sponsor unter bestimmten Umständen ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Indexbestandteil, ungeachtet der jeweiligen Umstände und soweit praktisch durchführbar, weiterhin berechnet und bestimmt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Berechnung des Indexbestandteils verschoben werden kann oder –

unter bestimmten Umständen – die Beendigung des Indexbestandteils erfolgen kann. Der Indexbestandteil-Sponsor wird bei der Ausnutzung dieses Ermessensspielraums soweit praktisch durchführbar auf die Beibehaltung der für den Indexbestandteil angewandten allgemeinen Methode abzielen. Obwohl der Indexbestandteil-Sponsor bei der Ausübung seines Ermessens in gutem Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu handeln hat, kann nicht zugesichert werden, dass die Ausübung dieses Ermessens nicht zu einer Beeinträchtigung der Wertentwicklung des Indexbestandteils führt. Unter den nachstehend beschriebenen Umständen kann der Indexbestandteil-Sponsor zudem nach eigenem Ermessen den Indexbestandteil beenden.

Folglich kann, soweit in diesem Dokument nicht ausdrücklich vorgesehen, keine Zusicherung in Bezug auf die Zusammensetzung der Fondsanlagen (wie nachstehend definiert) in einem zukünftigen Zeitraum und die Art, Währung, geographische Verteilung, Volatilität oder das Risikoprofil dieser Fondsanlagen bzw. ihre Eignung für die Anlageanforderungen eines potenziellen Anlegers in Anteile einer Anteilkategorie des Teilfonds abgegeben werden. In Bezug auf die Fondsanlagen vorgenommene Änderungen können die Wertentwicklung eines Indexbestandteils für einen bestimmten Zeitraum beeinträchtigen.

9 Aussetzung des Indexbestandteils / Nichtveröffentlichung des Indexbestandteilstands

Die jeweilige Kontodienstleistungsstelle kann einen Indexbestandteil nach eigenem Ermessen aussetzen, wenn sie dies aufgrund technischer oder operativer Probleme bei der Bestimmung des Indexbestandteilstands für angemessen erachtet. Während eines Aussetzungszeitraums werden keine Berechnungen in Bezug auf diesen Indexbestandteil vorgenommen, und Neugewichtungen der Fondsanlagen des zugehörigen Kontos werden auf einen Zeitpunkt nach dem Aussetzungszeitraum verschoben. Wenn nach Auffassung der Kontodienstleistungsstelle keine realistischen Aussichten bestehen, dass der Aussetzungszeitraum innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beginn beendet sein wird, kann der Indexbestandteil-Sponsor den Indexbestandteil beenden.

Des Weiteren sind die Kontoinhaber jederzeit zur Schließung eines Kontos berechtigt, was zur Beendigung des entsprechenden Indexbestandteils führen kann.

C. Besondere Risiken in Bezug auf den Teilfonds und den Referenzindex

1 Interessenkonflikte

Weitere Informationen im Hinblick auf Interessenkonflikte finden sich im Abschnitt "Risikofaktoren" unter der Überschrift "Potenzielle Interessenkonflikte".

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, und mit ihr verbundene Unternehmen ("Deutsche Bank-Unternehmen") üben zahlreiche unterschiedliche Funktionen in Zusammenhang mit der Gesellschaft, dem Teilfonds, den Basiswerten, dem Referenzindex, den Indexbestandteilen sowie den zur Plattform gehörenden Fonds aus. Beispielsweise fungiert die Deutsche Bank AG in Bezug auf die Basiswerte als Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes (wie nachstehend definiert), in Bezug auf den Basiswert als Index-Sponsor und in Bezug auf die Indexbestandteile als Indexbestandteil-Sponsor, Kontoinhaber, Bereitsteller von Liquiditätsfazilitäten und Berechnungsstelle. Darüber hinaus agiert die Deutsche Bank AG in Bezug auf die zur Plattform gehörenden Hedgefonds als Risikoüberwachungsstelle, und andere Deutsche Bank-Unternehmen können in Bezug auf diese Hedgefonds sonstige Funktionen wie die einer Verwaltungsstelle, eines Warenpool-Betreibers (*Commodity Pool Operator*, CPO) oder eines Treuhänders ausüben. Im Rahmen der Ausübung dieser unterschiedlichen Funktionen durch die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank-Unternehmen können Interessenkonflikte bestehen oder entstehen. Die Deutsche Bank AG und jedes Deutsche Bank-Unternehmen kann diese Funktionen unabhängig und ohne Berücksichtigung der Tatsache ausüben, dass dieses Deutsche Bank-Unternehmen, die Deutsche Bank AG oder ein anderes Deutsche Bank-Unternehmen auch in einer anderen Funktion tätig ist. Die Deutsche Bank AG und jedes Deutsche Bank-Unternehmen kann jedoch auch im Rahmen der Ausübung dieser Funktionen der Tatsache Rechnung tragen bzw. davon beeinflusst werden, dass dieses Deutsche Bank-Unternehmen, die Deutsche Bank AG oder ein anderes Deutsche Bank-Unternehmen auch in einer anderen Funktion tätig ist.

Jeweils vorbehaltlich ihrer regulatorischen Pflichten handeln Deutsche Bank-Unternehmen im Rahmen der Ausübung dieser Funktionen nicht im Namen von Anlegern in Anteile einer Anteilkategorie des Teilfonds oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende Deutsche Bank-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Folgen für Anleger in Anteile einer Anteilkategorie des Teilfonds treffen bzw. entsprechende Schritte einleiten. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass die Handlungen eines Deutsche Bank-Unternehmens keine negativen Folgen für Anleger in die Anteile haben werden. Deutsche Bank-Unternehmen können jederzeit über Informationen in Bezug auf einen oder mehrere der Indexbestandteile verfügen, die Anlegern in Anteile einer Anteilkategorie des an den Basiswert gekoppelten Teilfonds möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Deutsche Bank-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in Anteile einer Anteilkategorie des Teilfonds offenzulegen.

Deutsche Bank-Unternehmen sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen aus den an den Basiswert gekoppelten Produkten oder anderweitig zu erhalten und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger in Anteile einer oder mehrerer Anteilklassen des Teilfonds haben kann.

2 Währungsrisiken

Die mit dem Basiswert (wie nachstehend definiert) am engsten verknüpfte Währung, der US-Dollar ("USD"), entspricht, in einigen Fällen, nicht der Währung einer Anteilkategorie. Somit wäre ohne Währungsabsicherungsmaßnahmen ein direktes Exposure in Bezug auf den Basiswert über eine nicht auf US-Dollar lautende Anteilkategorie mit Wechselkursrisiken verbunden.

Zur Verringerung dieser Risiken streben die Anteilklassen des Teilfonds, die nicht auf US-Dollar lauten, eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen durch Aufnahme einer Bedingung in die OTC-Swap-Transaktion an, die

den Effekt eines Abschlusses einer Reihe rollierender Devisenterminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit widerspiegelt, wie nachstehend unter "Berechnung der DBHF Currency Hedged Indizes" dargelegt. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Absicherungsmaßnahmen ihren Zweck auch vollständig erfüllen. So können insbesondere die Währungsabsicherungszinsdifferenz und die Restrendite (wie nachstehend definiert), die in die Berechnung der DBHF Currency Hedged Indizes mit einfließen, jeweils einen positiven oder negativen Betrag ausmachen. Währungsabsicherungsgeschäfte verringern zwar die Risiken und Verluste im Falle ungünstiger Marktbedingungen, doch können durch sie auch die bei Marktbedingungen, die ohne diese Absicherungsmaßnahmen vorteilhaft gewesen wären, erzielten Gewinne verringert oder unter Umständen vollständig aufgehoben werden. Infolgedessen kann sich die Wertentwicklung einer Anteilkategorie aufgrund der Währungsabsicherungsgeschäfte von dem des Basiswertes unterscheiden.

Grundsätzlich ist der Betrag der Währungsabsicherungszinsdifferenz positiv, wenn die Zinssätze (wie unter Bezugnahme auf die am betreffenden Markt geltenden Zinssätze bestimmt) der Währung, mit der der Basiswert am engsten verknüpft ist, (der "USD-Marktzinssatz") zum Zeitpunkt zu dem der fiktive Devisenterminkontrakt mit einmonatiger Laufzeit festgesetzt wird unter den Zinssätzen (wie unter Bezugnahme auf die am betreffenden Markt geltenden Zinssätze bestimmt) der Währung liegen, auf die die Anteilkategorie des Teifonds lautet, (der "Nicht-USD-Marktzinssatz"). Liegt der USD-Marktzinssatz hingegen über dem Nicht-USD-Marktzinssatz, fällt dieser Betrag negativ aus. Die Differenz zwischen beiden Zinssätzen wird auch als "Carry" bezeichnet. Durch den Carry kann sich der Wert des jeweiligen DBHF Currency Hedged Index demnach verringern oder erhöhen.

Da der fiktive Devisenterminkontrakt zu einem bestimmten für einen ganzen Monat gültigen Nominalbetrag festgesetzt wird, generiert zudem jede positive oder negative Wertentwicklung des Basiswertes ein nicht abgesichertes Währungs-Exposure der jeweiligen Anteilkategorie des Teifonds in Bezug auf den Basiswert. Dieses nicht abgesicherte Exposure wird durch die Restrendite widergespiegelt. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswertes und den Schwankungen der zwei Währungen relativ zueinander kann die Restrendite positiv oder negativ ausfallen und somit ebenfalls einen Wertzuwachs bzw. -verlust des jeweiligen DBHF Currency Hedged Index bedeuten sowie dazu führen, dass der Wert des jeweiligen DBHF Currency Hedged Index erheblich von dem Wert abweicht, den dieser im Falle einer vollständigen Absicherung des Basiswertes aufweisen würde.

3 Ermessensspielräume

Gemäß den Bedingungen des Basiswertes ist der Index-Sponsor berechtigt, Feststellungen, Berechnungen und Anpassungen in Bezug auf den Basiswert und damit in Zusammenhang stehende Angelegenheiten vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird dem Index-Sponsor unter bestimmten Umständen ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt. Damit soll gewährleistet werden, dass der Basiswert, ungeachtet der jeweiligen Umstände und soweit praktisch durchführbar, weiterhin berechnet und bestimmt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Berechnung des Basiswertes verschoben werden kann oder – in einigen Fällen – die Einstellung des Basiswertes erfolgen kann. Der Index-Sponsor wird bei der Ausnutzung dieses Ermessensspielraums soweit praktisch durchführbar auf die Beibehaltung der für den Basiswert angewandten allgemeinen Methode abzielen. Obwohl der Index-Sponsor bei der Ausübung seines Ermessens in gutem Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu handeln hat, kann nicht zugesichert werden, dass die Ausübung dieses Ermessens nicht zu einer Beeinträchtigung der Wertentwicklung des Basiswertes führt. Der Index-Sponsor verfolgt bei seinen Feststellungen in Bezug auf den Basiswert, einschließlich bei der Auswahl Neuer Indexbestandteile (wie nachstehend definiert), jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Basiswertes das Ziel, (i) dass der Basiswert die zusammengefasste Wertentwicklung auf Basis der Gewichtung einer Reihe von Anlagestrategien (wie durch jeden Indexbestandteil repräsentiert) widerspiegelt, und (ii) dass die Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes, ungeachtet des Eintritts von Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Index-Sponsors, gewährleistet ist.

Folglich kann, soweit in diesem Dokument nicht ausdrücklich vorgesehen, keine Zusicherung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index in einem zukünftigen Zeitraum und die Art, Währung, geographische Verteilung, Volatilität oder das Risikoprofil zukünftiger Indexbestandteile bzw. ihre Eignung für die Anlagebedürfnisse eines potenziellen Anlegers in Anteile einer Anteilkategorie des Teifonds abgegeben werden. In Bezug auf die Indexbestandteile vorgenommene Änderungen können die Wertentwicklung des Index für einen bestimmten Zeitraum beeinträchtigen.

4 Aussetzung des Index

Der Index-Sponsor kann den Index nach eigenem Ermessen aussetzen, wenn er dies aufgrund technischer oder operativer Probleme bei der Bestimmung des Indexstands für angemessen erachtet. Während eines Aussetzungszeitraums werden keine Berechnungen in Bezug auf den Index vorgenommen, und Neuzusammenstellungen des Index werden auf einen Zeitpunkt nach dem Aussetzungszeitraum verschoben.

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM REFERENZINDEX UND ZUM BASISWERT

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Index. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Index in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Index ist die vollständige Beschreibung des Index maßgeblich. Die Beschreibung des Index sowie die allgemeine Methodologie des Index sind unter <http://index.db.com> verfügbar. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Index vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Indexstruktur beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

1.1 Allgemeine Beschreibung

Der db Hedge Fund Index (der "**Referenzindex**") soll die zusammengefasste Wertentwicklung auf Basis der Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile (wie nachstehend ausführlicher beschrieben und definiert) abbilden, die jeweils wiederum die Wertentwicklung ihrer eigenen Bestandteile nachbilden sollen, bei denen es sich um eine Reihe von Hedgefonds handelt, die eine von mehreren miteinander in Beziehung stehenden Anlagestrategien verfolgen. Der Sponsor des Referenzindex ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London (der "**Index-Sponsor**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt).

Der Referenzindex und die DBHF Currency Hedged Indizes sind Gross Total Return Indizes. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle etwaigen Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Der Indexstand des Referenzindex wird vom Index-Sponsor nach dem ersten Tag des Referenzindex, dem 31. Dezember 2008, (der "**Erste Indextag**") an jedem Tag berechnet, an dem Geschäftsbanken in London und New York nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder üblicherweise für den Geschäftsverkehr geschlossen sind (jeweils ein "**Indexgeschäftstag**"), und wird vorbehaltlich eventueller Anpassungsereignisse oder Störungen sobald praktisch durchführbar an jedem Indexgeschäftstag veröffentlicht.

Ab dem ersten Index-Neuzusammenstellungstag (wie nachstehend definiert) wird der Bestandteilmultiplikator (wie nachstehend definiert) für jeden Indexbestandteil reduziert, um einer Leihgebühr (die "**Prozentuale Leihgebühr**") Rechnung zu tragen. Die Prozentuale Leihgebühr spiegelt die Kosten für Überbrückungsfinanzierungen wider, die jedem Emittenten oder Schuldner einer Anlage oder eines Instruments, deren bzw. dessen Rendite ganz oder teilweise an die Wertentwicklung des Referenzindex gekoppelt ist (ein "**Indexanlageanbieter**"), in Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen von Indexbestandteilen entstehen, die dieser Indexanlageanbieter zwecks Absicherung dieser Anlage oder dieses Instruments tätigt.

1.2 Indexzusammenstellung und -neuzusammenstellung

Nachstehend sind die Bestandteile des Referenzindex (die "**Aktuellen Indexbestandteile**") und ihre Prozentualen Gewichtungen (wie nachstehend definiert) zum 3. Dezember 2012 ausgewiesen.

<u>Indexbestandteil</u>	<u>Prozentuale Gewichtung</u>
dbX-THF Equity Hedge Index	31,02 %
dbX-THF Event Driven Index	29,78 %
dbX-THF Credit and Convertible Index	9,71 %
dbX-THF Systematic Macro Index	14,65 %
dbX-THF Global Macro Index	12,71 %
dbX-THF Equity Market Neutral Index	2,12 %

Zum 31. Dezember 2012 wird die Berechnung und Veröffentlichung des dbx-THF Equity Market Neutral Index durch seinen Indexbestandteil-Sponsor eingestellt. Es existiert keine Nachfolgeindex. Aus diesem Grund wird der Index gemäß nachstehendem Abschnitt 1.10 aus dem Referenzindex entfernt.

Der Index-Sponsor kann an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neue Indexbestandteile (jeweils ein "**Neuer Indexbestandteil**" und zusammen mit den Aktuellen Indexbestandteilen die "**Indexbestandteile**") in den Referenzindex aufnehmen, sofern jeder Neue Indexbestandteil:

- (1) (A) entweder (i) ein dbX-THF-Index ist, der als solcher ausgewiesen ist und von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, oder (ii) ein Index ist, der die Wertentwicklung von Hedgefonds abbildet, für die ein Gesamtes Verwaltetes Vermögen (wie nachstehend ausführlicher beschrieben) bestimmt werden kann, und (B) ein Index ist, in Bezug auf den Indexanlageanbieter das mit den Neuen Indexbestandteilen innerhalb des Referenzindex verbundene Exposure effektiv absichern können,
- (2) über einen Indexstand verfügt, der mindestens so häufig wie der aller bestehenden Indexbestandteile veröffentlicht wird, und
- (3) den Anforderungen der OGAW-Richtlinie (in ihrer jeweils geltenden Fassung) entspricht.

Eine Liste der Indexbestandteile ist auf der Index Quant-Webseite (index.db.com) unter der Zwischenüberschrift "Alternative" unter der Überschrift "Investible Indices" verfügbar.

Der Index-Sponsor nimmt in jedem Monat, in dem er am "**Beobachtungstag**" (dem 15. Kalendertag dieses Monats, oder falls dieser Tag kein Indexgeschäftstag ist, am unmittelbar vorhergehenden Indexgeschäftstag) bestimmt hat, dass relevante neue Informationen zum Gesamten Verwalteten Vermögen in Bezug auf alle Indexbestandteile durch die Marktdatenquelle (wie nachstehend definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Zeitraum ab ausschließlich dem unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag bis einschließlich dem maßgeblichen Beobachtungstag zur Verfügung gestellt wurden (jeder dieser Monate ein "**Index-Neuzusammenstellungsmonat**"), eine Neuzusammenstellung des Referenzindex am letzten Indexgeschäftstag dieses Monats (der "**Index-Neuzusammenstellungstag**") vor, um diesen neuen Prozentualen Gewichtungen und

den vorbehaltlich eventueller Anpassungen bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag geltenden Bestandteilmultiplikatoren der Indexbestandteile Rechnung zu tragen.

1.3 Berechnung des Index

Der Index-Sponsor berechnet an jedem Indexgeschäftstag den Stand des Referenzindex (den "**Indexstand**"), der nicht unter null liegen darf. Der Indexstand am Ersten Indextag betrug 1.000. Die Berechnung des Indexstands erfolgt durch Addition eines von jedem der Indexbestandteile "beigesteuerten" Betrags und anschließende Subtraktion eines bestimmten Betrags, der die Prozentuale Leihgebühr im Zeitverlauf widerspiegelt. Dies bedeutet konkret, dass:

- (a) zur Summe der Stände aller Indexbestandteile (der "**Indexbestandteilstand**") an diesem Indexgeschäftstag, die jeweils mit dem für diesen Indexbestandteil an diesem Indexgeschäftstag maßgeblichen Bestandteilmultiplikator multipliziert werden,
- (b) ein Anpassungsbetrag (der "**Fiktive Leihgebührenanpassungsbetrag**") für die Maßgebliche Tagesanzahl addiert wird.
- Der unter (a) beschriebene Wert stellt den Betrag dar, den der maßgebliche Indexbestandteil zu der Berechnung des Referenzindex beiträgt. Der Bestandteilmultiplikator gibt an, "wie viel" eines bestimmten Indexbestandteils erforderlich ist, um diesen Betrag zu generieren. Der Bestandteilmultiplikator beinhaltet einen Faktor, der den Indexstand um die Prozentuale Leihgebühr zum Zeitpunkt der Neuzusammenstellung des Referenzindex bereinigt. Der Fiktive Leihgebührenanpassungsbetrag ist ein Anpassungsbetrag, der dem Indexstand über die Maßgebliche Tagesanzahl (wie nachstehend definiert) hinweg in Form immer kleiner werdender Beträge wieder hinzugefügt wird, um die Prozentuale Leihgebühr gleichmäßig auf diese Tage zu verteilen.
- Beispiel: Beträgt die Prozentuale Leihgebühr 20, beinhaltet der Bestandteilmultiplikator einen Faktor, der ab dem Index-Neuzusammenstellungstag den Referenzindexstand um den Effekt dieses Werts von 20 bereinigt. Beträgt die Maßgebliche Tagesanzahl ebenfalls 20, wird dem Indexstand am Index-Neuzusammenstellungstag ein Fiktiver Leihgebührenanpassungsbetrag von 20 wieder hinzugefügt, am nächstfolgenden Tag von 19, am darauffolgenden Tag von 18 usw. Unter dem Strich ergibt sich dadurch in diesem Beispiel eine zusätzliche Subtraktion von 1 an jedem dieser Tage, sodass die Prozentuale Leihgebühr über den Zeitraum von zwanzig Tagen vollständig und linear amortisiert wird.

1.4 Bestandteilmultiplikator

- Wie vorstehend beschrieben gibt der "**Bestandteilmultiplikator**" an, "wie viel" von jedem Indexbestandteil erforderlich ist, um den Betrag zu erhalten, den dieser Indexbestandteil zum Indexstand beiträgt. Nach dem Ersten Indextag wird der Bestandteilmultiplikator für jeden Indexbestandteil stets an jedem Index-Neuzusammenstellungstag berechnet, indem jeweils das Produkt gebildet wird aus (A) der Prozentualen Gewichtung dieses Indexbestandteils und (B) dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Indexstand und (b) 1 abzüglich der Prozentualen Leihgebühr (wie nachstehend definiert) am Index-Neuzusammenstellungstag (mit dem Produkt aus (a) und (b) als Zähler); und (ii) dem jeweiligen Indexbestandteilstand (als Nenner), wobei jeweils der am Index-Neuzusammenstellungstag geltende Wert maßgeblich ist. Danach bleibt der Bestandteilmultiplikator bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag gleich.

1.5 Prozentuale Gewichtungen

- Der Index-Sponsor bestimmt eine neue "**Prozentuale Gewichtung**" für jeden Indexbestandteil an oder vor jedem Index-Neuzusammenstellungstag auf Basis der zum unmittelbar vorangegangenen Beobachtungstag verfügbaren Daten zum Gesamten Verwalteten Vermögen (wie nachstehend definiert). Diese neuen Prozentualen Gewichtungen werden für die Berechnung eines neuen Bestandteilmultiplikators für den jeweiligen Indexbestandteil an diesem Index-Neuzusammenstellungstag herangezogen. Die neue Prozentuale Gewichtung wird vom Index-Sponsor als der Quotient (ausgedrückt als Prozentsatz) aus (i) dem Gesamten Verwalteten Vermögen in Bezug auf den jeweiligen Indexbestandteil (als Zähler) und (ii) der Summe der Gesamten Verwalteten Vermögen in Bezug auf alle Indexbestandteile (einschließlich des maßgeblichen Indexbestandteils) (als Nenner) bestimmt.

"Gesamtes Verwaltetes Vermögen" ist in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen bestimmten Tag ein Betrag, der auf Basis der aktuellen zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Informationen bestimmt wird und der geschätzten Summe des Vermögens in US-Dollar entspricht, das von Hedgefonds insgesamt verwaltetet wird, die in Bezug auf dieses Vermögen Strategien oder Ziele verfolgen, die im Wesentlichen denen der Hedgefonds entsprechen, deren Wertentwicklung von dem jeweiligen Indexbestandteil abgebildet wird, wie vom Index-Sponsor unter Bezugnahme auf die Marktdatenquelle bestimmt.

- "**Marktdatenquelle**" bezeichnet eine oder mehrere anerkannte Quelle(n) oder einen oder mehrere anerkannte Informationsdienst(e) in der Hedgefonds-Branche, die vom Index-Sponsor ausgewählt wird bzw. werden und die zum Ersten Indextag Hedge Fund Research, Inc. war.

1.6 Prozentuale Leihgebühr

- Wie vorstehend erläutert spiegelt die Prozentuale Leihgebühr die Kosten für Überbrückungsfinanzierungen wider, die jedem Indexanlageanbieter infolge von Käufen und Verkäufen von Indexbestandteilen entstehen, die dieser Indexanlageanbieter zur Absicherung seiner Anlage oder seiner Instrumente, deren Rendite ganz oder teilweise an die Wertentwicklung des Referenzindex gekoppelt ist, tätigt. Zwecks Berechnung der Prozentualen Leihgebühr berücksichtigt der Index-Sponsor an jedem Index-Neuzusammenstellungstag alle Indexbestandteile, deren Prozentuale Gewichtungen infolge dieser Neuzusammenstellung zunehmen. Der Index-Sponsor ermittelt anschließend die Summe dieser Zunahmen und berechnet die für den Referenzindex entstehenden Kosten für eine fiktive Ausleihung dieses Betrags über einen der Maßgeblichen Tagesanzahl entsprechenden Zeitraum zum maßgeblichen Zinssatz. Dabei handelt es sich um den (gegebenenfalls gemäß der Beschreibung des Referenzindex interpolierten) USD-LIBOR zuzüglich zwanzig Basispunkten.

"**Maßgebliche Tagesanzahl**" ist (a) 20 Kalendertage oder (b) eine andere Anzahl von Tagen (die nicht über der Anzahl von Tagen in dem Zeitraum ab einschließlich dem nachstehend angegebenen Index-Neuzusammenstellungstag bis ausschließlich zum letzten Indexgeschäftstag des Folgemonats liegt), die der Index-Sponsor an einem Index-Neuzusammenstellungstag für notwendig erachtet, um Fremdmittel vollständig zurückzuzahlen, für den Fall, dass ein Indexanlageanbieter Fremdmittel aufnehmen muss, um seinen Bestand an den in einem Indexbestandteil, dessen Prozentuale Gewichtung infolge dieser Neuzusammenstellung zunimmt, enthaltenen Vermögenswerten zu erhöhen, und die Rückzahlung dieser Fremdmittel vornimmt, indem der Erlös aus der Rückgabe von Anlagen in Indexbestandteilen, deren Prozentuale Gewichtung abnimmt, realisiert wird.

1.7 Fiktiver Leihgebührenanpassungsbetrag

Wie vorstehend beschrieben bestimmt der Index-Sponsor an jedem Indexgeschäftstag ab dem ersten Index-Neuzusammenstellungstag einen "**Fiktiven Leihgebührenanpassungsbetrag**" in Bezug auf den Referenzindex, um den eine Anpassung bei der Berechnung des Indexstandes erfolgt, um die Prozentuale Leihgebühr anteilig für die Maßgebliche Tagesanzahl anzurechnen. Der Fiktive Leihgebührenanpassungsbetrag ist eine Zahl, die der Prozentualen Leihgebühr an einem bestimmten Index-Neuzusammenstellungstag entspricht, danach linear über die darauffolgende Maßgebliche Tagesanzahl vollständig amortisiert wird und dann bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag null beträgt.

1.8 Indexberechnung – Änderung der Methode

- Zwar verwendet der Index-Sponsor derzeit die vorstehend beschriebene Methode zur Zusammenstellung, Neuzusammenstellung und Berechnung des Referenzindex, es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass nicht regulatorische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Umstände eintreten, die nach Ansicht des Index-Sponsors eine Anpassung oder Änderung dieser Methode erfordern würden, und der Index-Sponsor hat das Recht, solche erforderlichen Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen um sicherzustellen, dass der Referenzindex soweit praktisch durchführbar trotz der jeweiligen Umstände auch weiterhin berechnet und bestimmt werden kann. Der Index-Sponsor kann nach billigem Ermessen jedwede Änderungen der Bedingungen des Referenzindex vornehmen, die er als notwendig erachtet, um offenkundige oder nachweisliche Fehler zu berichtigen oder fehlerhafte Bestimmungen in der Beschreibung zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der oben beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen darf der Index-Sponsor gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts keine Änderungen an Indexständen vornehmen, die bereits veröffentlicht oder bekannt gegeben wurden, es sei denn, eine solche Änderung wäre erforderlich, um einen offenkundigen Irrtum oder Fehler in der durch den Index-Sponsor vorgenommenen Berechnung, Veröffentlichung und/oder Bekanntmachung des Indexstands zu beheben.

1.9 Veröffentlichung

- Der Index-Sponsor unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den Indexstand an jedem Indexgeschäftstag auf (a)(i) der Bloomberg-Bildschirmseite DBXEHETF Index <GO> und (ii) der Index Quant-Webseite (index.db.com) in der Kategorie "Alternative" unter der Überschrift "Investible Indices" (oder einem Nachfolgedienst, einer Nachfolgeseite, -webseite oder -adresse hierzu) oder (b) einer anderen (auch durch Abonnement) öffentlich verfügbaren Datenquelle zu veröffentlichen, die der Index-Sponsor auswählen kann. Weiterhin unternimmt der Index-Sponsor alle zumutbaren Anstrengungen, um nach einem Index-Neuzusammenstellungstag so bald wie vernünftigerweise möglich über die unter (a)(ii) oder (b) genannten Quellen alle zu diesem Zeitpunkt gültigen Prozentualen Gewichtungen zu veröffentlichen. Nachdem der Indexstand für einen Indexgeschäftstag veröffentlicht wurde, wird der Indexstand für diesen Indexgeschäftstag nicht mehr rückwirkend geändert, es sei denn, eine solche Änderung wäre notwendig, um einen offenkundigen Irrtum oder Fehler in der vom Index-Sponsor vorgenommenen Berechnung, Veröffentlichung und/oder Bekanntmachung des Indexstands zu beheben.

1.10 Indexanpassungen

- Wird ein Indexbestandteil (A) nicht vom Index-Sponsors des Indexbestandteils (der "**Indexbestandteil-Sponsor**") sondern von einem für den Index-Sponsor annehmbaren Nachfolger berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung des Index-Sponsors dem Indexbestandteil gleichwertig oder mit diesem im Wesentlichen vergleichbar ist, gilt dieser Index (der "**Nachfolgeindex**") jeweils als maßgeblicher Indexbestandteil.
- Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen kann der Index-Sponsor die Feststellungen zu und/oder Anpassungen an dem Referenzindex in Bezug auf einen Indexbestandteil (jeweils ein "**Betroffener**

Indexbestandteil") vornehmen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass der Referenzindex, soweit praktisch durchführbar, weiterhin berechnet und bestimmt werden kann, sofern:

- (i) ein Indexbestandteil nicht mehr von seinem Indexbestandteil-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird und es keinen Nachfolgeindex gibt, oder
- (ii) ein Indexbestandteil-Sponsor nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode für die Berechnung eines Indexbestandteils vornimmt oder einen Indexbestandteil anderweitig wesentlich verändert, oder
- (iii) dem jeweiligen Indexbestandteil-Sponsor (nach Feststellung des Index-Sponsors) ein offenkundiger Irrtum bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung eines Indexbestandteils unterläuft, oder
- (iv) an vier Monatsenden in Folge kein Index-Neuzusammenstellungstag eingetreten ist und in dem Zeitraum ab ausschließlich dem Beobachtungstag im vierten Folgemonat bis einschließlich dem Beobachtungstag im fünften Folgemonat zu keiner Zeit relevante neue Informationen zum Gesamten Verwalteten Vermögen aller Indexbestandteile durch die Marktdatenquelle zur Verfügung gestellt wurden, oder
- (v) in Bezug auf eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) die Umstände, Ereignisse oder Versäumnisse, aufgrund derer eine solche Marktstörung aufgetreten ist, fortbestehen und nicht am oder vor dem 10. Indexgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Marktstörung eingetreten ist, behoben wurden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kann der Index-Sponsor, falls er feststellt, dass im Zusammenhang mit den vorstehenden Punkten (i) bis (v) keine angemessenen Feststellungen und/oder Anpassungen möglich sind, (a) den Betroffenen Indexbestandteil aus dem Referenzindex streichen, (b) den Referenzindex beenden und seine Berechnung einstellen oder (c) den Betroffenen Indexbestandteil durch einen neuen Indexbestandteil ersetzen. Der Index-Sponsor nimmt die Auswahl eines Ersatzindexbestandteils gemäß oben stehendem Punkt (c) vor. Der Index-Sponsor kann zur Berücksichtigung einer solchen Ersetzung die Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Berechnung des Referenzindex vornehmen, die ihm angemessen erscheinen.

1.11 Marktstörung

Eine "Marktstörung" in Bezug auf einen Indexbestandteil liegt vor, wenn

- 1) eine Situation eintritt oder besteht, in der es nach Feststellung des Index-Sponsors unmöglich oder für ihn praktisch nicht durchführbar ist, den Preis oder Wert (oder ein maßgebliches Element dieses Preises oder Wertes) des entsprechenden Indexbestandteils oder eines im jeweiligen Indexbestandteil enthaltenen Wertpapiers, Vermögenswerts oder einer anderen Referenzgröße zu bestimmen, oder
- 2) der Indexbestandteilstand des entsprechenden Indexbestandteils aus anderen als den im Abschnitt "Indexanpassungen" unter (i) bis (v) aufgeführten Gründen nicht zu dem Zeitpunkt veröffentlicht wird oder anderweitig nicht zur Verfügung steht, zu dem diese Veröffentlichung oder Verfügbarkeit normalerweise vorgesehen war,

sofern der Index-Sponsor die vorstehend aufgeführten Umstände als wesentlich erachtet.

Bei Eintreten einer Marktstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil (ein "**Betroffener Bestandteil**") an einem bestimmten Tag, einschließlich einem Index-Neuzusammenstellungstag, (ein "**Störungstag**") (i) stellt der Index-Sponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands ein und/oder (ii) kann der Index-Sponsor gegebenenfalls die von ihm als angemessen erachteten Anpassungen an den Bestimmungen des Referenzindex vornehmen, um dieser Marktstörung Rechnung zu tragen, indem er u. a. festlegt, dass bestimmte Verfahren oder Bestimmungen des Referenzindex erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung finden.

2. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN INDEXBESTANDTEILEN

2.1 Allgemeine Beschreibung

Jeder der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Aktuellen Indexbestandteile (jeweils ein "**dbX-THF-Index**") ist ein unternehmenseigener Index der Deutsche Bank AG, Niederlassung London. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, fungiert für jeden dbX-THF-Index als Index-Sponsor. Jeder dbX-THF-Index soll die Wertentwicklung verschiedener Fonds im Zeitverlauf abbilden. All diese Fonds verfolgen eine der nachstehend beschriebenen Anlagestrategien, die anhand des Namens des jeweiligen dbX-THF-Index ersichtlich wird. Der Fondsreferenzmarkt für die dbX-THF-Indizes beinhaltet Fonds, die die maßgebliche Anlagestrategie verfolgen, nach dem Recht von Jersey errichtet wurden, für die die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Risikocontroller agiert und die zu der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, gesponserten X-markts Hedge Fund Platform (die "**Plattform**") gehören.

Equity Hedge

Hedgefonds mit dieser Strategie gehen sowohl Long- als auch Short-Positionen vorwiegend in Dividendenpapieren ein. Anlageentscheidungen können unter Anwendung einer großen Bandbreite verschiedener Anlageprozesse, einschließlich quantitativer und fundamentaler Techniken, getroffen werden. Die Strategien können eine breitgefächerte Diversifizierung oder auch eine strikte Fokussierung auf bestimmte Branchen beinhalten und in Bezug auf das Netto-Exposure, das eingesetzte Fremdkapital, die Haltedauer, sowie die Beschränkung der Marktkapitalisierung und der Bewertungsspannen typischer Portfolios stark variieren.

Event Driven

Hedgefonds mit dieser Strategie halten Positionen in Unternehmen, die entweder gegenwärtig oder voraussichtlich in Zukunft in Unternehmenstransaktionen und unternehmensspezifische Ereignisse verschiedenster Art involviert sind, u. a. Fusionen, Umstrukturierungen, finanzielle Schwierigkeiten, Übernahmeangebote, Aktienrückkaufprogramme, Umschuldungen, Ausgabe von Wertpapieren oder sonstige Anpassungen der

Kapitalstruktur. Die Wertpapierarten können in Bezug auf die Kapitalstruktur variieren und umfassen häufig derivative Wertpapiere. Die Event Driven-Strategie kann sich auch auf ein Exposure in Bezug auf breiter gefasste Markt Ereignisse erstrecken, die beispielsweise eine ganze Branche betreffen.

Credit und Convertible

Im Allgemeinen umfasst diese Kategorie Hedgefonds, die Credit-Strategien verfolgen, und Hedgefonds, die Convertible-Strategien verfolgen. Zu den Unterstrategien zählen: Credit, High Yield, Fixed Income Arbitrage, Convertible Arbitrage, Convertible und Convertible Multi-Strategy.

Hedgefonds, die Credit-Strategien verfolgen, tätigen Anlagen in einer Reihe von festverzinslichen Wertpapieren, darunter Unternehmensanleihen, Schuldtitle von Banken, Staatsanleihen, Wandelanleihen und ähnliche Dividendenpapiere. In der Regel führen diese Hedgefonds zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Bonitätsverbesserung des Emittenten fundamentale Bonitätsanalysen durch. Bestimmte Hedgefonds mit Credit-Anlagestrategie verfolgen einen Distressed-Ansatz, der vorrangig auf Fremdkapitalinstrumente von Unternehmen ausgerichtet ist, die gegenüber ihrem Nennwert mit deutlichen Abschlägen gehandelt werden. Diese Hedgefonds nehmen unter Umständen auch aktiv Einfluss auf die Leitung dieser Unternehmen. Andere Hedgefonds setzen Arbitrage-Strategien ein, die darauf abzielen, attraktive Gelegenheiten bei Unternehmensanleihen zu nutzen, ohne dabei ein breites Markt-Exposure aufzubauen.

Hedgefonds, die Convertible-Strategien verfolgen, zielen in der Regel darauf ab, Bewertungsunterschiede zwischen miteinander verknüpften Instrumenten auszumachen und auszunutzen, wobei es sich bei einer oder mehreren Komponenten, bei denen die Bewertungsunterschiede ausgemacht werden, um Wandelanleihen handelt. Diese Hedgefonds nutzen einen Anlageprozess, der sich attraktive Gelegenheiten aufgrund der Preisdifferenz zwischen einer Wandelanleihe und einem zugrunde liegenden Wertpapier, normalerweise einem Dividendenpapier desselben Emittenten, zunutze macht. Convertible Arbitrage-Positionen hängen von verschiedenen Marktentwicklungen ab (u. a. im Hinblick auf Bonität, Volatilität, Zinsen und Aktienbewertungen), deren Einfluss ein Fonds durch Absicherungsmaßnahmen abschwächen kann. Andere Hedgefonds mit dieser Anlagestrategie gehen unter Umständen auch Outright-Long- oder -Short-Positionen in Wandelanleihen oder anderen Wertpapieren ein und agieren auf Grundlage eines Multi-Strategy Ansatzes.

Systematic Macro

Hedgefonds mit dieser Strategie wenden Anlageprozesse an, die normalerweise mathematischer Natur sind und bei denen die Portfoliomanager die Portfoliozusammensetzung nur begrenzt beeinflussen oder ändern können. Oftmals dienen diese Anlageprozesse dazu, Anlagechancen an Märkten auszumachen, die in Bezug auf einzelne Instrumente oder Anlageklassen ein Trendverhalten oder ein gewisses Momentum aufweisen. Charakteristisch für die Fonds ist die Ausrichtung auf an den verschiedensten Finanz-, Devisen- und Rohstoffmärkten gehandelte hochliquide Instrumente, wie zum Beispiel Futures-Kontrakte. Oftmals läuft der Handel elektronisch und mit unter Umständen ausgesprochen hohem Handelsumsatz ab.

Global Macro

Hedgefonds mit dieser Strategie wenden Anlageprozesse an, die normalerweise diskretionärer und thematischer Natur sind, wobei der Entscheidungsprozess auf einer Top-Down-Analyse makroökonomischer Variablen basiert. Der Schwerpunkt dieser Anlageprozesse liegt für gewöhnlich auf der Analyse makroökonomischer Daten internationaler Märkte in Industrie- und/oder Schwellenländern, um so zu makroökonomische Einschätzungen zu gelangen, die durch spezifische Anlagethemen ausgedrückt werden. Hedgefonds nutzen in der Regel ein breites Spektrum an Instrumenten an den Aktien-, Zins-, Renten-, Devisen- und Warenmärkten, um ihren Einschätzungen Ausdruck zu verleihen.

2.2 Zusammenfassung der dbX-THF-Indizes

Die folgenden Ausführungen sind lediglich eine Zusammenfassung der dbX-THF-Indizes. Vor einer Anlage in den Teilfonds sollten Anleger die vollständige Beschreibung des maßgeblichen dbX-THF-Index sorgfältig durchsehen und überdenken. Die vollständige Beschreibung der einzelnen dbX-THF-Indizes steht unter <http://index.db.com> zur Verfügung. Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Zusammenfassung und der vollständigen Beschreibung eines dbX-THF-Index ist die vollständige Beschreibung maßgeblich. Die Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind für keine Partei, die im Zusammenhang mit einem dbX-THF-Index handelt, verbindlich.

Allgemeines

Jeder dbX-THF-Index bildet den Wert einer Einheit des dem entsprechenden dbX-THF-Index zugehörigen Kontos ab. Jedes Konto ist ein Geld- und Wertpapierkonto, das reale Vermögenswerte und bestimmte damit verbundene Verbindlichkeiten enthält, wie nachstehend näher erläutert. Der Wert eines Kontos, das im Einklang mit den Kontobestandteilbestimmungen (wie nachstehend definiert) geführt wird, bestimmt nach Berücksichtigung der für das jeweilige Konto relevanten Kosten, Aufwendungen und sonstigen Cashflows den Stand des zugehörigen dbX-THF-Index.

Kontobeschreibung

Jedes "Konto" ist ein auf US-Dollar lautendes Geld- und Wertpapierkonto, das im Namen der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, und/oder eines oder mehrerer Rechtsträger, der/die jeweils von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, bestimmt werden (zusammen die "Kontoinhaber"), geführt wird und folgende Komponenten beinhaltet:

- (i) Anlagen in Hedgefonds, die die maßgebliche Anlagestrategie verfolgen, die durch die Kontobestandteilbestimmungen vorgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und zur Plattform gehören, ("Fondsanlagen");
 - (ii) auf US-Dollar lautende Barmittel;
 - (iii) auf US-Dollar lautende Fremdmittel, für die Zinsen zum angegebenen Tageszinssatz anfallen ("Liquiditätskreditmittel"), und
 - (iv) bestimmte Verbindlichkeiten des Kontos wie Transaktionsgebühren, Gebühren für Dienstleister, Zinsen auf Liquiditätskreditmittel sowie aufgelaufene Gebühren, Aufwendungen und Eventualverbindlichkeiten (auch steuerlicher Art), für die ein Rückstellungsbedarf festgestellt wird ("Aufgelaufene Verbindlichkeiten").

Jedes Konto wird in eine Anzahl gleicher Einheiten unterteilt. In Bezug auf einen Indexbestandteil und das zugehörige Konto belief sich der Wert einer Kontoeinheit am ersten Tag dieses Indexbestandteils (der "**Erste Indexbestandteiltag**") auf USD 1.000, weshalb auch der Stand dieses Indexbestandteils (der "**Indexbestandteilstand**") an diesem Tag 1.000 betrug.

Jeder dbX-THF-Index umfasst mindestens fünf Hedgefonds-Anlagen (wobei es sich um weniger als fünf Hedgefonds-Anlagen handeln kann, sofern der maßgebliche dbX-THF-Index während der Ersetzung einer Hedgefonds-Anlage durch eine andere in Barmittel investiert ist.).

Kontobestandteilbestimmungen

Innerhalb jedes Kontos erfolgt die Allokation in Bezug auf alle Anlagen und alle sonstigen Vermögenswerte gemäß den für das entsprechende Konto geltenden Vorschriften (die "**Kontobestandteilbestimmungen**"). Nachstehend sind die für jedes Konto geltenden Kontobestandteilbestimmungen kurz zusammengefasst.

Anfängliche Fondsanlagen: Am oder vor dem jeweiligen Ersten Indexbestandteiltag haben die Kontoinhaber den Erstanlagebetrag für den jeweiligen Indexbestandteil dem zugehörigen Konto gutgeschrieben. Mit diesem Erstanlagebetrag wurden nach Bildung einer Barmittelreserve in Höhe eines bestimmten Zielwerts Anteile an den für diesen Indexbestandteil zur Erstanlage festgelegten Fonds im jeweils (am Wert gemessen) gleichen Volumen gezeichnet.

Genehmigte Geeignete Fonds: Sobald ein Fonds, der Bestandteil der Plattform ist, alle durch die Kontobestandteilbestimmungen vorgeschriebenen Eignungskriterien erfüllt, wird über das jeweilige Konto in diesen Fonds investiert. Diese Kriterien werden derzeit von Fonds erfüllt, (i) für die eine Zustimmung der Jersey Financial Services Commission (Finanzdienstleistungskommission von Jersey) zur Ausgabe von Anteilen vorliegt und für die die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Risikocontroller fungiert, (ii) deren verwaltetes Vermögen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt und die eine Strategie verfolgen, in Bezug auf die die Summe des verwalteten Vermögens des Fonds und bestimmter vergleichbarer Fonds einen gewissen Schwellenwert übersteigt, und (iii) die entweder selbst oder durch einen angegebenen Benchmarkfonds, mit dem sie in Verbindung stehen, eine solide Erfolgsbilanz vorweisen können.

Neugewichtung: Vierteljährlich sowie jeweils nachdem ein neuer Hedgefonds zur Anlage über das jeweilige Konto genehmigt wurde, wird eine Neugewichtung der Fondsanlagen mit dem Ziel einer nach dieser Neugewichtung möglichst ausgeglichenen Gewichtung der Fondsanlagen angeordnet, wobei das Konto, sofern es nach dieser Neugewichtung weniger als fünf Kontofonds gibt, die Anlagen in den Genehmigten Geeigneten Fonds so handhabt, als würde es sich um fünf Kontofonds handeln, und den Differenzbetrag in bar hält. Die Neugewichtung und in Zusammenhang damit ergehende Weisungen beruhen auf den aktuellsten Schätzungen dazu, welche Anlagen in bzw. Veräußerungen von Fondsanlagen im Hinblick auf eine Neugewichtung der Fondsanlagen im Einklang mit den Kontobestandteilbestimmungen erforderlich sind. Da zum Zeitpunkt der Erteilung entsprechender Weisungen unmöglich vorhergesagt werden kann, welchen genauen Wert diese Fondsanlagen zu dem Zeitpunkt aufweisen werden, zu dem diese Weisungen ausgeführt werden, stimmt der tatsächliche prozentuale Anteil der Fondsanlagen eines Fonds am Gesamtwert aller Fondsanlagen des Kontos nach der Ausführung dieser Weisungen gegebenenfalls nicht exakt mit den im Hinblick auf die Kontobestandteilbestimmungen angestrebten Zielwerten für die Gewichtung überein.

Barbestand: Die dem Konto gutgeschriebenen Barmittel werden zur Zahlung von Aufgelaufenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung von Liquiditätskreditmitteln verwendet.

Liquiditätskreditmittel: Soweit dem Konto nicht ausreichend Barmittel gutgeschrieben sind, kommen Liquiditätskreditmittel zum Einsatz, um Aufgelaufene Verbindlichkeiten zu bedienen, wenn diese fällig werden, und um Beträge, die gemäß den Kontobestandteilbestimmungen für die Zeichnung von Anlagen in Hedgefonds erforderlich sind, zu einem Zeitpunkt zu finanzieren, zu dem noch keine Beträge in entsprechender Höhe aus der Rückgabe von Fondsanlagen realisiert wurden. An jedem Neugewichtungstag sowie wenn Liquiditätskreditmittel einen bestimmten, für den entsprechenden Indexbestandteil angegebenen Schwellenwert erreichen, ergehen Weisungen zur Rückgabe von Fondsanlagen in dem zur Rückzahlung aller Liquiditätskreditmittel und darauf aufgelaufener Zinsen erforderlichen Umfang.

Weitere Einzahlungen und Entnahmen: Weitere auf das Konto eingezahlte Mittel werden zunächst für die Rückzahlung von Liquiditätskreditmitteln und die Aufstockung des Barbestands auf den maßgeblichen Zielwert für den Barbestand, und erst dann für die Zeichnung von Anteilen an Hedgefonds verwendet. Eine Rückgabe von Fondsanteilen erfolgt in dem Umfang, der erforderlich ist, um einen bestimmten Betrag zu entnehmen. Die Kontoinhaber können weitere Einzahlungen oder Entnahmen zum Zwecke der Absicherung ihres direkten oder indirekten Exposure in Bezug auf Derivate tätigen.

Beendete Fonds, ungeeignete Fonds und geschlossene Fonds: Wird ein Fonds, in den über das Konto investiert ist, beendet, ist er als Anlage nicht mehr geeignet oder wird er für weitere Zeichnungen geschlossen, finden

spezielle Vorschriften, u. a. in Bezug auf die Neugewichtung, Anwendung. Gibt es zu einem bestimmten Zeitpunkt weniger als fünf Kontofonds, wird der Erlös aus der Rückgabe von Fondsanlagen in einem beendeten Fonds oder ungeeigneten Fonds bis zu dem zusätzlichen Neugewichtungstag, an dem es infolge der Neugewichtung an diesem Tag fünf oder mehr Kontofonds gibt, in bar gehalten, wobei diese Barmittel für die Zwecke der Kontobestandteilbestimmungen als ein Kontofonds gelten.

Aussetzungszeiträume: Neugewichtungen im Hinblick auf die einem Konto gutgeschriebenen Fondsanlagen oder Bewertungen eines dbX-THF-Index können bei Eintreten bestimmter Störungen in Bezug auf die zugrunde liegenden Hedgefonds ausgesetzt werden.

Indexbestandteilstand

Der Indexbestandteilstand ist der veröffentlichte Indexstand des jeweiligen dbX-THF-Index. Der Indexbestandteilstand in Bezug auf einen Indexgeschäftstag entspricht dem Wert einer Einheit des zugehörigen Kontos zum Geschäftsschluss in New York City an diesem Indexgeschäftstag. Die Berechnung des Indexbestandteils erfolgt am zweiten Indexgeschäftstag nach dem Indexgeschäftstag, in Bezug auf den der Wert einer Einheit berechnet wird.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass die Berechnung des Indexbestandteils in Bezug auf einen bestimmten Tag am zweiten Indexgeschäftstag nach diesem Tag erfolgt, die für die Berechnung herangezogenen Berichte, Schätzungen und sonstigen relevanten Informationen nicht in dem gleichen Maße abgeglichen und überprüft wurden wie vergleichbare Berichte, Schätzungen und relevante Informationen, die gegebenenfalls verfügbar wären, wenn die Berechnung an einem späteren Tag erfolgen würde.

Veröffentlichung

Jeder Indexbestandteil-Sponsor veröffentlicht den maßgeblichen Indexbestandteilstand in Bezug auf einen Indexgeschäftstag sobald wie nach dessen Bestimmung vernünftigerweise praktikabel auf der im Fact Sheet für den entsprechenden Indexbestandteil angegebenen Bloomberg-Seite. Die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich zwei Indexgeschäftstage nach dem Indexgeschäftstag, in Bezug auf den dieser Indexbestandteilstand bestimmt wird; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein Indexbestandteilstand rechtzeitig oder überhaupt veröffentlicht wird.

Änderungen der Berechnungsmethode

Der Indexbestandteil-Sponsor kann die Berechnungsmethode oder die Bedingungen eines dbX-THF-Index unter bestimmten Umständen ändern. Der Indexbestandteil-Sponsor wird die Einzelheiten einer jeden solchen Modifikation oder Veränderung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben auf der DBIQ-Webseite (<http://index.db.com>) veröffentlichen.

Verwendung des Indexbestandteils / Verwendung des Kontos

In Bezug auf ein Konto können Kontoinhaber ihr Exposure in Bezug auf Derivate (jedweder Art, u. a. Swaps, Optionen, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder bilaterale Kontrakte), insbesondere Derivate, die direkt oder indirekt einen Indexbestandteil abbilden, durch weitere Einzahlungen auf oder Entnahmen aus diesem Konto absichern. Solche weiteren Einzahlungen oder Entnahmen in Zusammenhang mit diesen Absicherungsmaßnahmen können positive oder negative Auswirkungen auf den Indexbestandteilstand haben. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass das Konto die von den Kontoinhabern zu unterschiedlichen Zeitpunkten getätigten Anlagen in ihrer Gesamtheit repräsentiert und dadurch den gesamten Effekt aus allen diesbezüglich von den Kontoinhabern gezahlten Ausgleichsbeträgen (wie nachstehend beschrieben) beinhaltet.

Ein "**Ausgleichsbetrag**" ist in Bezug auf einen Fonds, der Bestandteil der Plattform ist, der von einem Anleger zu zahlende Barbetrag, wenn dieser Anteile bei über- oder unterschritterner High Watermark (HWM) dieses Fonds zeichnet. Dadurch soll eine Gleichbehandlung aller Anleger im Hinblick auf die Zahlung von Erfolgsprämien gewährleistet werden. Dieser Betrag variiert im Zeitverlauf in Abhängigkeit von der Veränderung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds und wird im Prospekt dieses Fonds ausführlich erläutert. Ein Ausgleichsbetrag kann die Form einer Ausgleichsgutschrift oder einer Ausgleichslastschrift annehmen, je nachdem, ob der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Zeichnung über oder unter der aktuellen High Watermark liegt. Liegt der Nettoinventarwert über der High Watermark, erfordert die Zeichnung neuer Anteile dieses Fonds zu diesem Zeitpunkt, die Zahlung einer Ausgleichsgutschrift, wobei dieser Betrag den nicht gezahlten Anlageerfolgsprämien entspricht, die aufgelaufen wären, wenn die Anlage bei einem Stand in Höhe der High Watermark erfolgt wäre. Sinkt anschließend der Wert je Anteil des Kontofonds, verringert sich die Ausgleichsgutschrift entsprechend, da diese nicht gezahlten Anlageerfolgsprämien zurückgefördert werden (*Claw-Back*). Liegt indes der Nettoinventarwert dieses Fonds unter der High Watermark, erfordert die Zeichnung neuer Anteile dieses Fonds zu diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Ausgleichslastschrift, bei der es sich um eine Vorauszahlung zur Deckung künftig anfallender Anlageerfolgsprämien handelt. Steigt anschließend der Wert des Fonds, wird die Ausgleichslastschrift entsprechend aufgezehrt, da sie zur Zahlung der Anlageerfolgsprämie verwendet wird.

Überwachung

Weder die Deutsche Bank AG noch ihre verbundenen Unternehmen unterliegen einer Verpflichtung gegenüber den Anteilsinhabern des Teilfonds in Bezug auf die von ihnen in Zusammenhang mit einem Indexbestandteil oder dem zugehörigen Konto ausgeübten Funktionen. Keine dieser Personen ist vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in der für diesen Indexbestandteil maßgeblichen Indexbeschreibung verpflichtet, den Eintritt oder Nichteintritt von Ereignissen oder Umständen zu überwachen. Keine dieser Personen ist zu Feststellungen, Verzichtserklärungen, Stellungnahmen oder Entscheidungen jedweder Art in Bezug auf einen

Indexbestandteil oder das zugehörige Konto im Namen oder im Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds verpflichtet (bzw. für deren Nickerfolgen verantwortlich).

Nachlässe und Provisionen durch Hedgefonds

In einigen Fällen können die Deutsche Bank AG oder ihre verbundenen Unternehmen zustimmen, dass der Verwalter eines Hedgefonds, an dem ein Konto eine Beteiligung hält, in Bezug auf Zeichnungen und den Erwerb solcher Beteiligungen Provisionen oder Nachlässe an sie entrichtet bzw. gewährt, die höher sein können als an andere Anleger in diesen Hedgefonds entrichtete bzw. gewährte vergleichbare Provisionen oder Nachlässe, sofern andere Anleger solche Provisionen oder Nachlässe überhaupt erhalten.

Haftungsbeschränkung

Der Indexbestandteil-Sponsor und die Berechnungsstelle jedes dbX-THF-Index führen ihre Verpflichtungen mit der gebotenen Sorgfalt aus, und haften nicht gegenüber irgendeiner Person für Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten oder Aufwendungen, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Indexbestandteil-Sponsors bzw. der Berechnungsstelle entstanden sind. In Bezug auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten sind der Indexbestandteil-Sponsor bzw. die Berechnungsstelle eines dbX-THF-Index nur insofern haftbar, als dass sie Schäden, für die sie für haftbar befunden werden, dem jeweiligen Konto zugunsten der Kontoinhaber erstatten. Diese Zahlungen gelten als vollständige und endgültige Erfüllung dieser Haftung. Weder der Indexbestandteil-Sponsor noch die Berechnungsstelle eines dbX-THF-Index sind in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber einer anderen Person als den Kontoinhabern, in ihrer Funktion als solche, haftbar.

Weder die Kontoinhaber noch die Deutsche Bank AG noch deren verbundene Unternehmen unterliegen Verpflichtungen (bzw. einer Haftung) gegenüber einer Person in Bezug auf Auswirkungen, die Transaktionen mit einem Genehmigten Geeigneten Fonds bzw. die der Einsatz von Derivaten, die direkt oder indirekt einen Indexbestandteil abbilden, auf den Indexstand haben können.

Citco Global Custody N.V. oder ein jeweiliger, von den Kontoinhabern bestellter Nachfolger (die "Depotbank") und die Kontodienstleistungsstelle eines dbX-THF-Index haben in Bezug auf ihnen entstandene Verluste, für die sie nicht haftbar sind, Anspruch auf eine Entschädigung aus dem jeweiligen Konto. Eine solche Entschädigung führt zu einer Verringerung des Stands des jeweiligen dbX-THF-Index.

2.3 Gebühren in Bezug auf die Indexbestandteile

Eine Gebühr ist zahlbar an:

- 1) die Depotbank jedes dbX-THF-Index, wie in der Rahmenvereinbarung zwischen der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, und Citco Global Custody N.V., Niederlassung Dublin, in der jeweils geltenden Fassung dargelegt. Die jährliche Gebühr, die täglich aufläuft und berechnet wird, liegt derzeit bei 0,02 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Kontos vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen;
- 2) die Kontodienstleistungsstelle jedes dbX-THF-Index in Höhe von derzeit 0,06 % p. a. des Nettoinventarwerts des Kontos bei bis zu USD 250 Mio. und 0,04 % p. a. des Nettoinventarwerts des Kontos ab USD 250 Mio., jeweils unter Berechnung vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen sowie täglich berechnet und auflaufend und vorbehaltlich einer Mindestgebühr von USD 2.000 pro Monat zuzüglich Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Kontodienstleistungsvereinbarung; und
- 3) die Berechnungsstelle jedes dbX-THF-Index in Höhe von derzeit 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Kontos, jeweils unter Berechnung vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen sowie täglich berechnet und auflaufend (oder ein niedrigerer Prozentsatz, der nachträglich zwischen den Kontoinhabern und der Berechnungsstelle vereinbart werden kann).

Die vorstehend aufgeführten Gebühren werden aus dem jeweiligen Konto gezahlt. Alle vorstehend aufgeführten Gebühren werden täglich berechnet und laufen täglich auf; sie sind monatlich innerhalb von 15 Indexgeschäftstagen nach Veröffentlichung des für den letzten Indexgeschäftstag eines Monats bestimmten Nettoinventarwerts des jeweiligen Kontos zahlbar.

3. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN GENEHMIGTEN GEEIGNETEN FONDS

3.1 Unternehmensstruktur der Genehmigten Geeigneten Fonds

Im Allgemeinen haben die Genehmigten Geeigneten Fonds eine gemeinsame Struktur und setzen bestimmte Dienstleistungsanbieter (zusammen die "**Dienstleistungsanbieter**") zur Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds ein, durch die sie in der Lage sind, ihre Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Diese umfassen einen Handelsberater (der "**Handelsberater**"), der in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Handelsbeschränkungen des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds dessen Fondsvermögen zu Handels- und Anlagezwecken verwendet und als im Wesentlichen gleichwertiges Pendant zu einem Anlageverwalter angesehen werden kann. Derzeit ist der Handelsberater jeweils ein Dritter, der nicht mit dem Index-Sponsor oder dessen verbundenen Unternehmen verbunden ist. Zu den Dienstleistungsanbietern zählen (u. a.) auch eine Risikoüberwachungsstelle, ein oder mehrere Prime Broker, ein Treuhänder und ein Warenpool-Betreiber (CPO).

3.2 Gebührenzahlungen an die Dienstleistungsanbieter

Für die Errichtung und Verwaltung eines Genehmigten Geeigneten Fonds berechnen die Dienstleistungsanbieter diesem die auch bei anderen Hedgefonds üblichen Aufwendungen und Gebühren. Zusätzlich zu den nachstehend ausführlicher dargestellten Gebühren umfassen diese Aufwendungen u. a. Vergütungen für Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater sowie Spesen des Treuhänders, des Commodity Pool Operators und sonstiger Dienstleistungsanbieter des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds, die insgesamt jeweils aus dessen Vermögen gezahlt werden. Dementsprechend beeinflussen diese Gebühren den Wert des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds und spiegeln sich schlussendlich im Schlussstand des Indexbestandteils wider.

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen, an die Dienstleistungsanbieter eines Genehmigten Geeigneten Fonds zu entrichtenden Gebühren sind folgende Gebühren (vorbehaltlich der jeweils gemäß (etwaiger) Vereinbarungen zwischen den Dienstleistungsanbietern und dem jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds vorgenommenen Änderungen) ebenfalls an die Dienstleistungsanbieter aus dem Vermögen des Genehmigten Geeigneten Fonds zu zahlen:

- (i) eine jährliche Gebühr von bis zu 0,50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds (vor Abzug von Gebühren), die an die Risikoüberwachungsstelle des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds zu zahlen ist;
- (ii) eine jährliche Gebühr von in der Regel 1 % bis 2 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds (vor Abzug von Gebühren), die an den Handelsberater jedes Genehmigten Geeigneten Fonds zu zahlen ist; und
- (iii) eine Erfolgsprämie von in der Regel 15 % bis 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil ("dbX-Anteil") jeder dbX-Anteilsklasse des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds während eines Monats, eines Quartals, eines Halbjahres oder eines Kalenderjahres (nach Abzug der an die Dienstleistungsanbieter dieses Genehmigten Geeigneten Fonds zu entrichtenden Gebühren (mit Ausnahme dieser Erfolgsprämie) und aller sonstigen Verwaltungsgebühren). Dies gilt jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass der Nettoinventarwert je dbX-Anteil des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds über der geltenden Obergrenze (High Watermark) liegt.

3.3 Entschädigungszahlungen an die Dienstleistungsanbieter

Der jeweilige Genehmigte Geeignete Fonds entschädigt die Dienstleistungsanbieter aus seinem Vermögen für bestimmte Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen infolge von oder in Zusammenhang mit Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten einer der Parteien des Vertrages über die Ernennung des jeweiligen Dienstleistungsanbieters sowie bei Verletzung der Zusicherungen, Gewährleistungen, Abreden oder Vereinbarungen der jeweiligen Vereinbarung zur Ernennung des jeweiligen Dienstleistungsanbieters, soweit die jeweiligen Verluste, Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen nicht direkt oder indirekt auf Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des jeweiligen Dienstleistungsanbieters zurückzuführen sind. Da solche Entschädigungszahlungen aus dem Vermögen des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds erfolgen, beeinflussen solche Zahlungen eines Genehmigten Geeigneten Fonds den Wert des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds und spiegeln sich im Schlussstand des Indexbestandteils wider, sodass sie die Wertentwicklung eines Produkts beeinflussen können, das sich auf den Indexbestandteil bezieht oder an diesen gekoppelt ist.

3.4 Beendigung der Genehmigten Geeigneten Fonds

Ein Genehmigter Geeigneter Fonds und/oder die Ernennung eines Handelsberaters eines Genehmigten Geeigneten Fonds können unter bestimmten Umständen beendet werden, unter anderem, wenn (i) bestimmte Schlüsselpersonen nicht mehr mit dem Handelsberater verbunden sind, (ii) der Handelsberater seine Dienstleistungen nicht mehr erbringen kann oder insolvent wird, (iii) der Genehmigte Geeignete Fonds oder der Handelsberater bestimmte wesentliche Bestimmungen der Handelsberatungsvereinbarung (einschließlich der Anlagerichtlinien des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds) verletzen, (iv) der Handelsberater sein Amt niederlegt, (v) der Nettoinventarwert des jeweiligen Genehmigten Geeigneten Fonds unter eine bestimmte Schwelle fällt oder (vi) der Treuhänder des Genehmigten Geeigneten Fonds insolvent wird.

4. BERECHNUNG DER DBHF CURRENCY HEDGED INDIZES

4.1 Wert eines DBHF Currency Hedged Index

Der Wert jedes der DBHF Currency Hedged Indizes (jeweils ein "DBHF Currency Hedged Index-Wert"), ausgenommen des DBHF USD Index, soll den Wert des Index nach Berücksichtigung einer Währungsabsicherungsanpassung abbilden, die den Effekt einer Reihe von rollierenden Devisenterminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit nachbildet, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Roll-Vorgangs zum Indexstand abgeschlossen werden, und der Absicherung von Schwankungen des US-Dollar (der Währung, mit der der Referenzindex am engsten verknüpft ist) gegenüber der Nennwährung dienen. Jeder DBHF Currency Hedged Index-Wert wird an jedem Kalendertag ab einschließlich dem 31. Dezember 2008 (der "Erste Tag des Abgesicherten Index") berechnet (jeder solche Tag ein "Bewertungstag des Abgesicherten Index").

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, (die "Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes") berechnet jeden DBHF Currency Hedged Index-Wert, der an jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index nicht weniger als null betragen darf. Am Ersten Tag des Abgesicherten Index betrugen die jeweiligen DBHF Currency Hedged Index-Werte USD 1.000, EUR 1.000, GBP 1.000 bzw. CHF 1.000. An jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index entspricht jeder DBHF Currency Hedged Index-Wert (mit Ausnahme des Wertes des DBHF USD Index, der die Wertentwicklung des Index ohne besondere Anpassungen abbildet) einem Betrag in Höhe des Produkts aus (a) und (b):

- (a) der jeweilige DBHF Currency Hedged Index-Wert am Vorhergehenden Referenzberechnungstag (wie nachstehend definiert) und
- (b) 1 plus die Summe aus (i) der (gemäß nachstehendem Abschnitt 4.2 bestimmten) Dollarrendite des Index, (ii) der (gemäß nachstehendem Abschnitt 4.3 bestimmten) Währungsabsicherungszinsdifferenz in Bezug auf diesen Währungsindex und (iii) der (gemäß nachstehendem Abschnitt 4.4 bestimmten) Restrendite in Bezug auf diesen DBHF Currency Hedged Index.

"Vorhergehender Referenzberechnungstag" ist in Bezug auf einen Bewertungstag des Abgesicherten Index der diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index unmittelbar vorangehende Monatliche Währungssicherungstag. Zur Klarstellung: Fällt der Bewertungstag des Abgesicherten Index auf einen Monatlichen Währungssicherungstag, so ist der Vorhergehende Referenzberechnungstag der diesem Monatlichen Währungssicherungstag unmittelbar vorangehende Monatliche Währungssicherungstag. Ebenso gilt: Fällt der betreffende Bewertungstag des Abgesicherten Index auf oder vor den Monatlichen Währungssicherungstag im Januar 2009, gilt als Vorhergehender Referenzberechnungstag der Erste Tag des Abgesicherten Index.

"Monatlicher Währungssicherungstag" ist der Tag zwei Indexgeschäftstage vor dem letzten Indexgeschäftstag jedes Monats.

4.2 Dollarrendite des Index

Die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes bestimmt an jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index eine **"Dollarrendite des Index"**. Die Dollarrendite des Index stellt die Rendite des Referenzindex seit dem letzten Monatlichen Währungssicherungstag dar. Diese Dollarrendite des Index ist ein (in Prozent ausgedrückter) Betrag, der dem Quotienten aus (a) (als Zähler) und (b) (als Nenner) entspricht. Dabei gilt:

- (a) ist (i) der Indexreferenzberechnungswert (wie nachstehend definiert) an diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index abzüglich (ii) des Indexreferenzberechnungswerts am Vorhergehenden Referenzberechnungstag (als Zähler), und
- (b) ist der Indexreferenzberechnungswert am Vorhergehenden Referenzberechnungstag (als Nenner).

"Indexreferenzberechnungswert" ist (a) an jedem Tag, der ein Indexgeschäftstag ist, der Indexstand an diesem Indexgeschäftstag und (b) an jedem Tag, der kein Index Geschäftstag ist, der Indexstand an dem Indexgeschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht.

4.3 Währungsabsicherungszinsdifferenz

Die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes bestimmt an jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index eine **"Währungsabsicherungszinsdifferenz"** in Bezug auf jeden DBHF Währungsgesicherten Index außer dem DBHF USD Index. Die Währungsabsicherungszinsdifferenz entspricht dem Wertverlust oder -zuwachs aus dem Carry, der sich aus dem Abschluss eines fiktiven Devisenterminkontrakts zum Kauf der Nennwährung und Verkauf von US-Dollar ergibt. Diese Währungsabsicherungszinsdifferenz ist ein (in Prozent ausgedrückter) Betrag, der dem Produkt aus (a) und (b) entspricht. Dabei gilt:

- (a) entspricht dem monatlichen Carry, der sich aus dem Quotienten von (w) und (x) berechnet, wobei
 - (w) der Kassawechselkurs in Bezug auf die Nennwährung am Vorhergehenden Referenzberechnungstag abzüglich des Devisenterminkurses in Bezug auf die Nennwährung am Vorhergehenden Referenzberechnungstag (als Zähler) und
 - (x) der Devisenterminkurs in Bezug auf die Nennwährung am Vorhergehenden Referenzberechnungstag (als Nenner) ist, und
- (b) entspricht der Anzahl der Tage zu einem beliebigen Zeitpunkt in diesem Monat, die aus dem Quotienten aus (y) und (z) berechnet wird, wobei
 - (y) die Anzahl der Kalendertage ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzbewertungstag bis ausschließlich zu diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index (als Zähler) ist, und
 - (z) die Anzahl der Kalendertage ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag bis ausschließlich zu dem diesem Vorhergehenden Referenzberechnungstag unmittelbar folgenden Monatlichen Währungssicherungstag (als Nenner) ist.

"Devisenterminkurs" ist in Bezug auf eine bestimmte Währung ein von der Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes an jedem Monatlichen Währungssicherungstag zum Wechselkursbewertungszeitpunkt bestimmter Kurs, der dem zu diesem Zeitpunkt an diesem Monatlichen Währungssicherungstag geltenden Wechselkurs für den Kauf dieser Währung und den Verkauf von US-Dollar zur Wertstellung zum zweiten Indexgeschäftstag nach dem unmittelbar folgenden Monatlichen Währungssicherungstag entspricht, jeweils als Anzahl von US-Dollar-Einheiten als Gegenwert für 1 Einheit dieser Währung (unabhängig von der üblichen Gepflogenheit zur Notierung dieses Wechselkurses) ausgedrückt. Die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes bestimmt den Devisenterminkurs auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf den für den entsprechenden Devisenmarkt auf dem entsprechenden Outright Forward FX Eligible-Bildschirm angezeigten Kurs, multipliziert mit (i) 1,00015 für den Euro, (ii) 1,00015 für das Britische Pfund und (iii) 1,00015 für den Schweizer Franken, oder, falls die Bestimmung des Währungssicherungskurses nach dieser Methode zum betreffenden Zeitpunkt unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ist, bestimmt die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes den entsprechenden Devisenterminkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf andere von ihr als geeignet erachtete Quellen.

"Wechselkursbewertungszeitpunkt" ist um oder ungefähr um 16.15 Uhr Ortszeit London.

"Outright Forward FX Eligible-Bildschirm" ist (i) in Bezug auf den Euro die Reuters-Seite WMRFWDI, (ii) in

Bezug auf das Britische Pfund die Reuters-Seite WMRFWDF und (iii) in Bezug auf den Schweizer Franken die Reuters-Seite WMRFWDF oder, jeweils für (i), (ii) oder (iii) geltend, eine Nachfolge- oder Ersatzseite bzw. ein Nachfolge- oder Ersatzdienst, die bzw. der von der Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes akzeptiert und hierzu bestimmt wird.

"**Spot FX Eligible-Bildschirm**" ist (i) in Bezug auf den Euro die Reuters-Seite WMRSPOT05, (ii) in Bezug auf das Britische Pfund die Reuters-Seite WMRSPOT07 und (iii) in Bezug auf den Schweizer Franken die Reuters-Seite WMRSPOT07 oder, jeweils für (i), (ii) oder (iii) geltend, eine Nachfolge- oder Ersatzseite bzw. ein Nachfolge- oder Ersatzdienst, die bzw. der von der Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes akzeptiert und hierzu bestimmt wird.

"**Kassawechselkurs**" ist, in Bezug auf eine bestimmte Währung, ein von der Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes an jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index zum Wechselkursbewertungszeitpunkt bestimmter Kurs, der dem zu diesem Zeitpunkt an diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index geltenden Wechselkurs (oder, wenn es sich bei diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index nicht um einen Indexgeschäftstag handelt, dem zum Wechselkursbewertungszeitpunkt an dem Indexgeschäftstag unmittelbar vor dem Bewertungstag des Abgesicherten Index geltenden Wechselkurs) für den Kauf dieser Währung und den Verkauf von US-Dollar mit Wertstellung zum zweiten Indexgeschäftstag nach diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index (oder gegebenenfalls nach dem vorangehenden Indexgeschäftstag) entspricht, jeweils als Anzahl der US-Dollar-Einheiten als Gegenwert für 1 Einheit dieser Währung (unabhängig von der üblichen Gepflogenheit für die Notierung dieses Wechselkurses) ausgedrückt. Die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes bestimmt den Kassawechselkurs auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf den für den entsprechenden Devisenmarkt auf dem jeweiligen Spot FX Eligible-Bildschirm angezeigten Kurs oder – falls die Bestimmung des Kassawechselkurses unter Anwendung dieser Methode zum betreffenden Zeitpunkt unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ist – bestimmt die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes den entsprechenden Kassawechselkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf andere von ihr als geeignet erachtete Quellen.

4.4 Restrendite

Die Berechnungsstelle der Abgesicherten Indizes bestimmt an jedem Bewertungstag des Abgesicherten Index eine "**Restrendite**" in Bezug auf jeden DBHF Currency Hedged Index außer dem DBHF USD Index. Die Restrendite stellt die Auswirkung jeglichen nicht abgesicherten Wechselkursrisikos des jeweiligen DBHF Currency Hedged Index in Bezug auf den Referenzindex dar. Diese DBHF Currency Hedged Indizes unterliegen einem solchen nicht abgesicherten Risiko, weil die fiktiven Devisenterminkontrakte als auf den zum Monatlichen Währungssicherungstag geltenden Indexstand abgeschlossen gelten. Dementsprechend werden spätere Bewegungen des Indexstandes von einem solchen Devisenterminkontrakt nicht abgedeckt. Diese Restrendite ist ein Betrag, der dem (in Prozent ausgedrückten) Produkt aus (a) und (b) entspricht, wobei:

- (a) die Dollarrendite des Index an diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index ist, und
- (b) der Quotient aus (i) und (ii) ist, wobei
 - (i) dem Kassawechselkurs in Bezug auf die Nennwährung am Vorhergehenden Referenzberechnungstag abzüglich des Kassawechselkurses an diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index entspricht und
 - (ii) dem Kassawechselkurs an diesem Bewertungstag des Abgesicherten Index entspricht.

PRODUKTANHANG 54: db x-trackers S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers S&P SELECT FRONTIER UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P Select Frontier Index (der "Referenzindex") abzubilden, der wiederum die Wertentwicklung der Aktien von 40 der größten und liquidesten Unternehmen abbilden soll, die aus dem S&P Extended Frontier 150 Index ausgewählt werden und von S&P Dow Jones Indices LLC ("S&P") als solche klassifiziert sind. Die Bestandteile umfassen in London, Hongkong und New York sowie an lokalen Börsen notierte Aktien aus Märkten, die generell für ausländische Anleger zugänglich sind.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	15. Januar 2008
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1

Wertpapierleihe	n. a.
------------------------	-------

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0328476410
WKN	DBX1A9
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²²	bis zu 0,75 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,95 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹²³	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹²⁴	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

¹²² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²⁴ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁵

Der Referenzindex setzt sich aus 40 der größten und liquidesten Unternehmen aus dem S&P Extended Frontier 150 zusammen. Grenzmärkte (Frontier Markets) sind Märkte, die nach Auffassung von S&P kleinere Volkswirtschaften oder weniger entwickelte Kapitalmärkte als normale Schwellenmärkte haben. Grenzmärkte für die Zwecke des Referenzindex sind alle Märkte, die von Standard & Poor's als Schwellenmärkte erachtet werden, aber nicht im S&P/IFCI Emerging Markets Index enthalten sind. S&P/IFCI Emerging Markets Indizes stellen die investierbare Unterkategorie der S&P/IFCG Indizes dar, welche die Rendite von Aktien von Schwellenmärkten misst, die rechtlich und praktisch für ausländische Anleger zugänglich sind. S&P/IFCG Indizes bilden die Wertentwicklung der umsatzstärksten Aktien in ihren jeweiligen Schwellenmärkten ab. Diese Grenzmärkte werden in solche unterteilt, die als für ausländische Anleger nach vernünftigem Ermessen zugänglich zu betrachten sind, und solche, bei denen dieser Zugang nicht gegeben ist. Zu Letzteren gehören Märkte, an denen keine Preisstellung in Echtzeit durch Reuters erfolgt, die hohe Anlagebeschränkungen für ausländische Anleger oder hohe Kapitalgewinnsteuern vorsehen, die über eine geringe Gesamtmarktliquidität oder begrenzte Devisenmärkte verfügen oder bei denen ein hohes Anlagerisiko in Bezug auf ausländische Portfolios besteht. Bei Aktien, deren Heimatmarkt nach vernünftigem Ermessen als nicht zugänglich zu betrachten ist, kann die Aufnahme nicht über ihre lokale Notierung erfolgen, sondern nur über ein ADR/GDR oder eine Zweitnotierung an der Börse eines Industrielandes.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Zum 2. März 2015 sind Aktien mit Notierung an den Märkten folgender Länder für die Aufnahme in den Referenzindex geeignet:

Aufnahme über lokale Notierung:

Jordanien, Kroatien, Kuwait, Libanon, Litauen, Nigeria, Oman, Pakistan, Rumänien, Vietnam, Zypern.

Aufnahme über ADR, GDR oder Zweitnotierung in Industrieländern:

Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Botswana, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Estland, Georgien, Ghana, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Lettland, Mauritius, Namibia, Panama, Sambia, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, Tunesien, Ukraine.

Für eine Aufnahme in den Referenzindex muss eine Aktie eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio., einen Durchschnittlichen Täglichen Handelsumsatz für einen Zeitraum von drei Monaten von über USD 1 Mio. und eine Handelshistorie von mindestens 10 Handelstagen in jedem der vorangegangenen sechs Monate aufweisen. Aktien, die ihre Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen bei einer Neuzusammenstellung erreicht haben, werden ausgeschlossen.

Wenn ein Unternehmen über mehrere Aktienklassen oder Notierungen in Industrieländern verfügt, wird die weniger liquide Anteilsklasse ausgeschlossen.

Die übrigen Aktien werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung sortiert. Die ersten 40 Aktien werden für den Referenzindex ausgewählt, wobei pro Land maximal acht Titel aufgenommen werden dürfen.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet. Dabei werden Anpassungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass kein Land mit mehr als acht Bestandteilen oder einer Gewichtung von über 30 % vertreten ist, keine Aktie eine Gewichtung von über 8 % hat und das Mindest-Anfangsportfoliovolumen, das (auf Grundlage aktueller Handelsvolumina) an einem einzigen Tag gehandelt werden kann, nicht unter USD 100 Mio. liegt. Der Referenzindex wird halbjährlich im April und im Oktober jedes Jahres neu gewichtet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf der S&P-Webseite www.indices.standardandpoors.com erhältlich.

¹²⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 59: db x-trackers LevDAX® Daily UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers LevDAX® Daily UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des LevDAX® Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die doppelte Wertentwicklung des DAX® Index auf täglicher Basis abzüglich eines Zinssatzes widerspiegelt. Der Stand des Referenzindex dürfte somit doppelt so stark steigen und fallen wie der DAX® Index. Der vom Stand des Referenzindex abgezogene Zinssatz basiert auf dem Interbanken-Tagesgeldzinssatz für Banken in der Eurozone (wie von der Europäischen Zentralbank berechnet).</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	<p>Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.</p> <p>Eine Anlage in den Teilfonds ist für institutionelle Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement, beispielsweise zu Daytrading-Zwecken, in Bezug auf den DAX® Index anstreben. Aus diesem Grund eignet sich der Teilfonds nur für institutionelle Anleger, die seine Strategie, Eigenschaften und Risiken verstehen. Der Teilfonds ist nicht zur langfristigen Anlage gedacht.</p>
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p>

	<p><i>Risiken in Bezug auf den Tracking Error</i></p> <p>Kosten im Zusammenhang mit (i) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex oder (ii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen können dazu führen, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindex abweicht. Dieser so genannte Tracking Error kann übermäßig hoch ausfallen, wenn der Referenzindex die Wertentwicklung einer gehebelten Position abbildet.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung</i></p> <p>Gehebelte Indizes wie der Referenzindex bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position, in diesem Fall einer gehebelten Position im DAX® Index, ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Daher kann bereits eine relativ geringfügige negative Wertentwicklung des DAX® Index für einen Anleger in den Referenzindex mit verhältnismäßig größeren Verlusten verbunden sein, und die Schlussstände des Referenzindex weisen eine höhere Volatilität auf als die des DAX® Index.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Handelsschluss/einer Handelsstörung</i></p> <p>Eine Börse oder ein Markt kann vorzeitig schließen oder eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf bestimmte Wertpapiere verhängen. Zudem kann die Möglichkeit zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere oder Finanzinstrumente beschränkt sein. Dadurch ist der Swap-Kontrahent unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Dies kann dazu führen, dass die Möglichkeiten des Swap-Kontrahenten zum Erzielen einer Hebelwirkung begrenzt sind und der Swap-Kontrahent die Wertentwicklung des Referenzindex durch die OTC-Swap-Transaktion nicht erreicht. In diesem Fall ist es dem Swap-Kontrahenten unter Umständen nicht möglich, exakte Bewertungen für die OTC-Swap-Transaktion(en) vorzulegen, und die Berechnung des Nettoinventarwerts kann, wie im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" näher beschrieben, ausgesetzt werden.</p> <p><i>Tägliche Veränderungen des Index</i></p> <p>Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer gehebelten Position im DAX® Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Für längere Zeiträume sollte man die Auswirkungen der Pfadabhängigkeit und der Aggregierung der täglichen Renditen des Referenzindex nachvollziehen. Aufgrund dieser Auswirkungen wird der Wert der Anteile des Teilfonds für einen Zeitraum von mehr als einem Tag mit den Renditen des DAX® Index nicht korrelieren und diesen nicht entsprechen. Für nähere Erläuterungen zu den Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung sollten Anleger ferner den Abschnitt "Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden" im Hauptteil des Prospekts lesen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	18. März 2010
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 2
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0411075376
WKN	DBX0BZ
Nennwährung	EUR
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹²⁶	bis zu 0,15 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹²⁷	ist (i) EUR 25.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹²⁸	ist (i) EUR 25.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teifonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹²⁶ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²⁷ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹²⁸ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹²⁹

Der von der Deutschen Börse berechnete Referenzindex ist ein mit einem Hebefaktor von zwei an die täglichen Bewegungen des Benchmarkindex DAX® gekoppelter Index. Jede Bewegung im DAX® zwischen aufeinanderfolgenden Indexberechnungstagen führt zu einer doppelt so starken Bewegung im Referenzindex abzüglich der Zinsen (auf Basis des EONIA), die in diesem Zeitraum aufgetreten sind und die in Bezug auf die Hebelkomponente entstehenden Kosten der Fremdmittelaufnahme darstellen. Dies gilt sowohl für steigende als auch fallende Kurse. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Basis einer nicht nur einmaligen, sondern einer zweifachen Anlage der verfügbaren Mittel. Daher muss für die zweite Anlage ein Betrag geliehen werden, auf den Zinsen zu zahlen sind. Um diese Strategie auf transparente und nachvollbare Weise widerzuspiegeln, werden im Referenzindex sowohl die doppelte Wertentwicklung des DAX®, als auch die Kosten der Fremdmittelaufnahme auf Basis der Tagesgeldsätze der Europäischen Zentralbank berücksichtigt. Aus der Anlage in den Referenzindex ergibt sich die zweifache (negative oder positive) Wertentwicklung des DAX®; diese wird täglich unter Bezugnahme auf den Schlussstand des letzten Berechnungstages angepasst.

Der Referenzindex ist ein Gross Total Return Index. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Allgemeine Informationen zum DAX®

Der von der Deutsche Börse AG geführte DAX® Index bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörsche (FWB) notiert sind (nachstehend die "Indexwertpapiere"). Die 30 den Index bildenden Titel wurden zum Prime Standard-Segment zugelassen.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der Index ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den DAX® Index aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen zum Prime Standard Segment zugelassen sein, fortlaufend im XETRA®-Handel notiert sein und einen Streubesitzanteil von mindestens 10 % aufweisen, und die Unternehmen müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben. Der DAX® Index kann Unternehmen aus allen Branchen umfassen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im DAX® Index auf dem Orderbuchumsatz in XETRA® und auf dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörsche innerhalb der letzten 12 Monate sowie der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die "Streubesitz-Marktkapitalisierung") zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Seit August 2004 wird diese Marktkapitalisierung unter Verwendung des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittspreise der letzten 20 Handelstage bestimmt.

Indexzusammensetzung

Seit August 2004 basiert die Auswahl von Unternehmen für den DAX® Index ausschließlich auf zwei quantitativen Kriterien: Börsenumsatz und Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (*Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry*) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Indexanbieters in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet jährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der DAX® Index ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen reduziert werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des Index zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 10 %.

Zusammensetzung des Referenzindex

Der Basistag des Referenzindex ist der 30. Dezember 1987; der Basisstand am Basistag betrug, wie beim DAX® Index, 1.000. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt in Echtzeit alle 15 Sekunden zwischen 9.00 Uhr und 17.45 Uhr auf Basis des DAX® Index (Performance Index) und des EONIA-Satzes.

¹²⁹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

EONIA (Euro Overnight Index Average) ist der effektive Tagesgeldsatz, der seit 1. Januar 1999 täglich als gewichteter Durchschnitt aller unbesicherten Tagesgeldausleihungen im laufenden Interbankenmarkt von der Europäischen Zentralbank berechnet wird. Bis zu diesem Datum erfolgte die Berechnung auf Basis des von der Deutschen Bundesbank bereitgestellten Tageszinssatzes.

Der Referenzindex wird auf zwei Dezimalstellen gerundet veröffentlicht.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung

Gehebelte Indizes wie der vorliegende Referenzindex bergen Risiken in Bezug auf die Rendite einer gehebelten Position, wie die gehebelte Position in Bezug auf den DAX® Index, welche höher sind als das Risiko bei einer nicht gehebelten Position. Durch die Hebelwirkung erhöhen sich zwar die aus der gehebelten Position erzielten Gewinne, umgekehrt erhöhen sich aber auch die Verluste aus einer solchen Position. Daher kann bereits eine relativ geringfügige negative Wertentwicklung des DAX® Index mit verhältnismäßig großen Verlusten verbunden sein. Das bedeutet, dass die Schlussstände des Index eine höhere Volatilität aufweisen, als der DAX® Index. Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass Verluste (sowie Gewinne) des Index in einem deutlich höheren Umfang vergrößert werden als dies der Fall wäre, wenn keine Hebelmechanismen eingesetzt würden, so dass der Index innerhalb jedes maßgeblichen Zeitraums unter Umständen eine niedrigere Rendite erzielt als der DAX® Index.

Anpassungen aufgrund extremer Marktbewegungen

$$DAX_t < DAX_T \cdot 0.75$$

Fällt der DAX® zum Zeitpunkt der Berechnung ("t") um 25 % im Vergleich zum Schlusskurs am letzten Handelstag ("T"), wird der Hebel im Tagesverlauf angepasst. Im Zuge der Anpassung werden die vor dem Zeitpunkt t zuletzt verfügbaren Kurse für die Berechnung verwendet. Die Finanzierungskomponente wird nicht neu berechnet.

Die Anpassung wird durch Simulation eines neuen Tages vorgenommen:

$$t = T \text{ (d. h. } DAX_T = DAX_t \text{ und } \text{LevDAX}_T = \text{LevDAX}_t\text{)}$$

$$d = 0$$

Durch diese Anpassung verringert sich das Risiko eines Totalverlustes.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur allgemeinen Methodologie des Referenzindex können auf der Webseite www.deutsche-boerse.com abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 60: db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Deutsche Bank Commodity Booster - Bloomberg Index (der "Referenzindex") abzubilden, der ab 15. Januar 2013 22 Waren (wie Öl, Kupfer und Mais) aus 5 Sektoren (Energie, Edelmetalle, Basismetalle, Agrarrohstoffe und Lebendvieh) enthalten wird.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilkategorie des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung eines an den Referenzindex gekoppelten, in einer maßgeblichen Währung abgesicherten Währungsindex (die "Basiswerte"), wie unter "Beschreibung der Anteilklassen" für die einzelnen Anteilklassen angegeben, abzubilden, der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, als Index-Sponsor (der "Index-Sponsor") veröffentlicht wird. Der Basiswert jeder Anteilkategorie wird aus einem vorher festgelegten Indexuniversum (das "Indexuniversum") ausgewählt. Das Indexuniversum setzt sich aus den folgenden Währungsindizes (jeweils ein "Basiswert") zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Bank Commodity Booster – Bloomberg USD Index (der "DB CB Bloomberg USD Index"); - Deutsche Bank Commodity Booster – Bloomberg EUR Index (der "DB CB Bloomberg EUR Index"); und - Deutsche Bank Commodity Booster – Bloomberg CHF Index (der "DB CB Bloomberg CHF Index"). <p>Weitere Informationen zum Referenzindex und zu den Basiswerten finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilkategorie des Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des jeweiligen Basiswertes auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den jeweiligen Basiswert mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des jeweiligen Basiswertes zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilkategorie des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. <i>Keine Garantie</i> Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkategorie 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkategorie 2C der 9. Juli 2009, für die Anteilkategorie 4C der 1. Oktober 2009 und für die Anteilkategorie 6C der 6. August 2010. Der Auflegungstermin für die Anteilkategorie 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen				
Anteilsklassen	"1C"	"2C"	"4C"	"6C"
Basiswert	DB CB Bloomberg USD Index	DB CB Bloomberg EUR Index	DB CB Bloomberg CHF Index	DB CB Bloomberg USD Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriezte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entspricht 10 % des Schlussstands des DB CB Bloomberg USD Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des DB CB Bloomberg EUR Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des DB CB Bloomberg CHF Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % des Schlussstands des DB CB Bloomberg USD Index am Auflegungstermin
ISIN-Code	LU0411075889	LU0429790743	LU0429791477	LU0474561858
WKN	DBX0B0	DBX0CZ	DBX0C1	DBX0GB
Nennwährung	USD	EUR	CHF	USD
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹³⁰	bis zu 0,80 % p. a.	bis zu 0,80 % p. a.	bis zu 0,80 % p. a.	bis zu 0,80 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,95 % p. a.	bis zu 0,95 % p. a.	bis zu 0,95 % p. a.	bis zu 0,95 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	EUR 75.000	CHF 75.000	USD 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	EUR 75.000	CHF 75.000	USD 75.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹³¹	ist (i) USD 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %

¹³⁰ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³¹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"4C"	"6C"
Rücknahmegerühr¹³²	ist (i) USD 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) EUR 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 10.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	n. a.	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹³² Die Rücknahmegerühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten¹³³

Jeder Basiswert soll die Wertentwicklung bestimmter Waren abbilden. Ab 15. Januar 2013 umfasst jeder Basiswert 22 Waren, die die fünf umfassenden Warengruppen Energie, Edelmetalle, Basismetalle, Agrarrohstoffe und Lebendvieh darstellen. Die Basiswerte werden von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, gesponsert.

Die Basiswerte und der Referenzindex sind Gross Total Return Indizes. Ein Gross Total Return Index berechnet die Wertentwicklung der Aktien unter der Annahme, dass alle etwaigen Dividenden und Ausschüttungen auf Brutto-Basis reinvestiert werden.

Jeder Basiswert nutzt die Marktgewichtungen des Referenzindex und enthält die gleichen Waren wie der Referenzindex. Eine Tabelle mit den aktuellen Gewichtungen der 22 in dem Referenzindex enthaltenen Waren kann unter <http://Index.db.com> abgerufen werden.

Am 10. Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres werden verschiedene in den Basiswerten enthaltene Waren neu gewichtet, sodass die Gewichtungen der entsprechenden Waren im Referenzindex abgebildet werden.

Die jedem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakte werden, wenn sie sich ihrem Fälligkeitstermin nähern, durch Futures-Kontrakte mit späterem Fälligkeitstermin ersetzt. Dieser Ersetzungsprozess der jeweiligen Futures-Kontrakte wird als "**Rollieren**" bezeichnet. Auf die einzelnen Warenkomponenten, die von der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, aktiv gehandelt werden, wird der Optimum Yield-Mechanismus (der "**OY-Mechanismus**") (wie nachstehend definiert) angewendet. Ziel jedes Basiswertes ist es, die potenziellen Rollgewinne bei Märkten in Backwardation zu maximieren und die Rollverluste bei Märkten im Contango zu minimieren. Im Rahmen des OY-Mechanismus wird ein neuer Futures-Kontrakt nicht auf Basis einer vorab festgelegten Laufzeit ausgewählt, sondern es erfolgt ein Roll-Over in den Futures-Kontrakt, der abhängig von der Marktsituation die bestmögliche implizite "Roll Yield" erzielt.

Ein Markt befindet sich in "Backwardation", wenn die Preise für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit längeren Laufzeiten liegen. Ein Markt befindet sich in "Contango", wenn die Preise für Kontrakte mit längeren Laufzeiten über den Preisen für Kontrakte mit kürzeren Laufzeiten liegen. Der durch einen Basiswert angewandte OY-Mechanismus soll die Roll Yield in Backwardation-Märkten maximieren und die Roll Yield in Contango-Märkten minimieren. Die "**Roll Yield**" zwischen zwei Futures-Kontrakten ist definiert als der annualisierte Quotient aus dem Preis des Kontrakts mit kürzerer Laufzeit und dem Preis des Kontrakts mit längerer Laufzeit minus eins. Die Laufzeit der Futures-Kontrakte darf 13 Monate nicht übersteigen. Die Roll Yield wird wie folgt als Formel ausgedrückt:

$$\left(\frac{\text{Kontrakt mit kürzerer Laufzeit}}{\text{Kontrakt mit längerer Laufzeit}} \right)^{\frac{1}{\text{Tagequotient}}} - 1$$

wobei "Tagequotient" der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Fälligkeitstermin des Kontraktes mit der kürzeren Laufzeit und dem des Kontraktes mit der längeren Laufzeit geteilt durch 365 entspricht.

Dieser OY-Mechanismus wird für alle Waren in jedem Basiswert mit Ausnahme von Lebendrind, Sojaöl und mageren Schweinen angewandt, in Bezug auf die die Futures-Kontrakte kurz vor ihrem Fälligkeitstermin nach Maßgabe der monatlichen Roll-Strategie, die auch auf die entsprechenden Waren im Benchmarkindex Anwendung findet, rolliert werden.

Der Wert jedes Basiswertes (mit Ausnahme des DB CB Bloomberg USD Index) wird über monatlich rollierte Devisenterminkontrakte abgesichert. Insbesondere wird am Ende jedes Kalendermonats eine Position in einem 1-Monats-Devisenterminkontrakt in Höhe eines Betrages, der dem Stand des Referenzindex zu diesem Zeitpunkt entspricht, eingegangen. Innerhalb eines Monats verzeichnete Gewinne oder Verluste des Referenzindex sind nicht abgesichert und werden zum jeweils gültigen Kassawechselkurs umgerechnet.

Jeder Basiswert wird auf Basis des Total Return nach Kosten und (gegebenenfalls) mit Währungsabsicherung berechnet und wird somit u. a. von folgenden Faktoren beeinflusst:

1. den Preisveränderungen der in jedem Basiswert enthaltenen Futures-Kontrakte auf Waren;
2. der Roll-Rendite, die anfällt, wenn ein bestehender Futures-Kontrakt auf Waren verkauft und ein neuer Futures-Kontrakt auf Waren in den jeweiligen Basiswert aufgenommen wird. Insbesondere sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass in Contango-Märkten durch die Ersetzung der in Kürze fälligen Futures-Kontrakte auf Waren durch Futures-Kontrakte auf Waren mit späterem Fälligkeitstermin, d. h. durch "Rollieren", Verluste entstehen (da die Preise von Futures-Kontrakten auf Waren mit späterer Fälligkeit höher

¹³³ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über die Basiswerte. Er fasst die wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch **keine vollständige Beschreibung der Basiswerte dar**. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung der Basiswerte in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung der Basiswerte ist die vollständige Beschreibung der Basiswerte maßgeblich. Informationen zu den Basiswerten erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung der Basiswerte vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege der Basiswerte erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur der Basiswerte beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Basiswerte zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

als die Preise der zu ersetzenen Futures-Kontrakte auf Waren sind). Die Kosten des "Rollierens" können negative Auswirkungen auf die kumulierte Wertentwicklung dieser Kontrakte und damit auf den Wert eines Basiswertes (und den Nettoinventarwert je Anteil des Teifonds) haben und dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Basiswertes nicht die Entwicklung der Kassapreise der im jeweiligen Basiswert enthaltenen Waren abbildet, d. h. der Wert des jeweiligen Basiswertes kann sinken, obwohl die Kassapreise der in dem Basiswert enthaltenen Waren gestiegen sind;

3. der durch 91-tägige US-Schatzwechsel erzielbaren Geldmarktrendite;
4. Indexnachbildungskosten von 0,80 % p. a.;
5. Gewinnen oder Verlusten aus den Währungsabsicherungsgeschäften (außer im Fall des DB CB Bloomberg USD Index); und
6. Restwährungsrisiken (außer im Fall des DB CB Bloomberg USD Index).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den DB-Indizes können unter <http://index.db.com> abgerufen werden.

PRODUKTANHANG 75: db x-trackers MSCI CANADA INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI CANADA INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI CANADA TRN Index (der " Referenzindex ") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Kanada widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds: <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	26. März 2010
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0476289540
WKN	DBX0ET
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹³⁴	bis zu 0,15 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,35 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹³⁵	ist (i) USD 25.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹³⁶	ist (i) USD 25.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

¹³⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³⁵ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹³⁶ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹³⁷

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Kanada abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im kanadischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1969.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.mscibarra.com abgerufen werden.

¹³⁷ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 77: db x-trackers MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI Mexico TRN Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Mexiko widerspiegeln soll. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung. Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex oder auf diese Bestandteile bezogene Wertpapiere im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Schwellenländer</p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in Schwellenländern (Emerging Markets) verbunden sind, im Klaren sein:</p> <p>(a) Emerging Markets-Risiko: Anlagen in dem Markt, auf den sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für börsennotierte Wertpapiere unterliegen, wonach registrierte ausländische Anleger lediglich bei einem einzigen zugelassenen Wertpapierunternehmen am jeweiligen Markt ein Handelskonto führen können. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen.</p> <p>(b) Rechtliche Risiken: Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Die Wertpapiere betreffenden Rechtsvorschriften in Schwellenländern stehen unter Umständen noch am Anfang ihrer Ausarbeitung und sind eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes</p>

	<p>internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. Zudem werden die Urteile ausländischer Gerichte im Allgemeinen häufig nicht anerkannt.</p> <p>(c) <i>Aufsichtsrechtliche Risiken:</i> Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass sich Wertpapiergesetze und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. Der aufsichtsrechtliche Rahmen von Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern ist im Vergleich zu vielen führenden Aktienmärkten weltweit oft noch im Entwicklungsstadium. Daher werden Aktivitäten an den Primär- und Sekundärmärkten in Schwellenländern unter Umständen in geringerem Maße aufsichtsrechtlich überwacht.</p> <p>(d) <i>Wechselkursrisiken:</i> In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht.</p> <p>(e) <i>Handelsvolumina und Volatilität:</i> Die Börsen in Schwellenländern sind oft kleiner und weisen geringere Handelsvolumina und kürzere Handelszeiten auf als die meisten Börsen in OECD-Staaten und die Marktkapitalisierung notierter Unternehmen ist geringer als die von Unternehmen, die an weiter entwickelten Börsen entwickelter Märkte notiert sind. Die Dividendenpapiere vieler an solchen Schwellenländer-Börsen notierten Unternehmen weisen demzufolge eine wesentlich geringere Liquidität auf, unterliegen höheren von einzelnen Market Makern gestellten Geld-Brief-Kursen (Dealer Spreads) und weisen eine deutlich größere Volatilität auf, als Dividendenpapiere, die an Börsen in OECD-Staaten notiert sind. Viele solcher Börsen erlebten in der Vergangenheit erhebliche Kursschwankungen und es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwankungen künftig ausbleiben. Die vorstehend genannten Faktoren können den Nettoinventarwert des Teifonds negativ beeinflussen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	26. März 2010
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge gegen Barzahlung können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind. Diese Frist kann für Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge gegen Sachleistungen bis 16.30 Uhr Ortszeit Luxemburg verlängert werden.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar

Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹³⁸
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Beschreibung der Anteilklassen	
Anteilklassen	"1C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1,00 % (1/100) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0476289466
WKN	DBX0ES
Nennwährung	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹³⁹	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	175.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	175.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁴⁰	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁴¹	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	175.000 Anteile
Ausschüttung	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %

¹³⁸ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

¹³⁹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴⁰ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴¹ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴²

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Mexiko abbildet. Gemäß der MSCI-Index-Methodologie strebt der Referenzindex eine 85 %ige Marktdeckung unter Berücksichtigung des Streubesitzes innerhalb jeder Branchengruppe im mexikanischen Markt an.

Der Referenzindex wird in US-Dollar auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.mscibarra.com abgerufen werden.

¹⁴² Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 79: db x-trackers S&P 500 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers S&P 500 UCITS ETF (der "**Teilfonds**") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des S&P 500 Index (der " Referenzindex ") abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 500 Unternehmen, die alle bedeutenden US-Branchen repräsentieren, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Ziels kann jede Anteilkategorie des Teilfonds: <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.
Anlageverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilkategorie des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriegte Inhaberanteile
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilkategorie 2C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilkategorie 1C der 26. März 2010 und für die Anteilkategorie 8C der 27. April 2011. Der Auflegungstermin für die Anteilkategorie 2C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen			
Anteilklassen	"1C"	"2C"	"8C"
Referenzindex	S&P 500 Index	S&P 500 Index	S&P 500 Index
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % des Schlussstands des Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entspricht 0,10 % des Schlussstands des Index am Auflegungstermin	Der Erstausgabepreis entsprach 500 % (dem 5-fachen) des Schlussstands des Index am Auflegungstermin
ISIN-Code	LU0490618542	LU0490618898	LU0619016552
WKN	DBX0F2	DBX0F3	DBX0J5
Nennwährung	USD	USD	USD
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	bis zu 0,0125% monatlich (0,15 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁴³	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Der bzw. den vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) zufolge hat der Teilfonds möglicherweise bestimmte Indexnachbildungskosten zu tragen, wie im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts genauer dargelegt.	Der bzw. den vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) zufolge hat der Teilfonds möglicherweise bestimmte Indexnachbildungskosten zu tragen, wie im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts genauer dargelegt.	Der bzw. den vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) zufolge hat der Teilfonds möglicherweise bestimmte Indexnachbildungskosten zu tragen, wie im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts genauer dargelegt.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	USD 75.000	USD 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	USD 75.000	USD 75.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁴⁴	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁴⁵	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

¹⁴³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴⁴ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁴⁶

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der Aktien von 500 Unternehmen, die alle bedeutenden US-Branchen repräsentieren, abbilden. Der Referenzindex besteht aus Aktien großer Unternehmen, die an der NYSE Euronext oder der NASDAQ OMX gehandelt werden. Die relative Gewichtung eines Unternehmens im Referenzindex ist abhängig von seiner relativen Größe gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen an den Aktienmärkten vertretenen Unternehmen. Der Referenzindex wird auf Basis des Netto-Total Return berechnet, d. h. sämtliche Dividenden und sonstigen Ausschüttungen der Unternehmen werden nach Abzug von Steuern in die Anteile reinvestiert.

Der Referenzindex wird von STANDARD & POOR'S FINANCIAL SERVICES LLC ("S&P") berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Stammaktien von 500 Aktiengesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung, die entweder an der NYSE Euronext oder an der NASDAQ OMX aktiv gehandelt werden, abbilden soll.

Der Referenzindex wird in US-Dollar in Echtzeit berechnet.

Anpassungen in Bezug auf den S&P 500 Index werden bei Bedarf vorgenommen. Eine jährliche oder halbjährliche Neuzusammenstellung findet nicht statt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist 1941-1943.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der S&P-Indizes können auf der Webseite www.standardandpoors.com/indices/us abgerufen werden.

¹⁴⁶ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 82: db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI China TRN Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus oder mit Bezug zu China widerspiegeln soll. Bei den Unternehmen im Referenzindex handelt es sich um Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung gemessen am Gesamtwert der frei verfügbaren Aktien eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p><i>Keine Garantie</i></p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p><i>Volksrepublik China</i></p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage in der Volksrepublik China ("VRC") verbunden sind, im Klaren sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken:</i> Politische Veränderungen, soziale Instabilität und negative Entwicklungen diplomatischer Beziehungen in der bzw. in Bezug auf die VRC können weitere staatliche Beschränkungen einschließlich der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Steuern oder der Verstaatlichung von Bestandteilen des Referenzindex nach sich ziehen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass sich Veränderungen der Politik der VRC negativ auf die dortigen Wertpapiermärkte und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können. b) <i>Wirtschaftliche Risiken in der VRC:</i> Die VRC hat in den letzten Jahren ein massives Wirtschaftswachstum verzeichnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass dieses Wachstum nicht anhält und nicht in gleichem Maße auf unterschiedliche Branchen der Wirtschaft der VRC zutrifft. Zudem hat die Regierung der VRC in der Vergangenheit diverse Maßnahmen ergriffen, um einer Überhitzung der Wirtschaft vorzubeugen. Darüber hinaus hat der Wandel der VRC von einer sozialistischen zu einer eher marktorientierten Wirtschaft zu verschiedenen wirtschaftlichen und

	<p>sozialen Störungen in der VRC geführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass dieser Wandel weitergehen oder erfolgreich verlaufen wird. All dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teifonds auswirken.</p> <p>c) Rechtssystem der VRC: Das Rechtssystem der VRC basiert auf geschriebenem Recht. Viele Rechtsvorschriften sind jedoch noch unerprobt, und die Durchsetzbarkeit dieser Rechtsvorschriften bleibt unklar. Insbesondere bei den relativ neuen Vorschriften der VRC in Bezug auf den Umtausch von Devisen in der VRC herrscht Unsicherheit hinsichtlich deren Anwendung. Diese Vorschriften eröffnen der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") und der State Administration of Foreign Exchange ("SAFE") außerdem Ermessensspielräume bei der Auslegung der Vorschriften, was zu Unsicherheit hinsichtlich ihrer Anwendung führen kann.</p> <p>d) Besteuerung in der VRC: In den letzten Jahren wurden von den Regierungsbehörden der VRC zahlreiche Steuerreformen und -richtlinien eingeführt, und auch künftig könnten bestehende Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann sich der Gewinn nach Steuern von Unternehmen in der VRC verringern, was die Wertentwicklung des Referenzindex, an den der Teifonds gekoppelt ist, negativ beeinflussen könnte. Der Teifonds erzielt ein wirtschaftliches Exposure in Bezug auf B-Aktien und H-Aktien (die Bestandteile des Referenzindex sind). Der Teifonds trägt alle Kosten und Verbindlichkeiten, einschließlich Transaktionskosten, Steuern oder Verbindlichkeiten in Verbindung mit dem Erwerb oder Verkauf von B- und H-Aktien. Diese (aktuell oder künftig anfallenden) Kosten, Steuern oder Verbindlichkeiten können Auswirkungen auf die Höhe des Nettoinventarwerts des Teifonds haben.</p> <p><i>Chinesische Quellensteuer auf Dividenden und Boni</i></p> <p>Chinesische Emittenten von B-Aktien und im Ausland notierten Aktien (einschließlich H-Aktien) sind derzeit verpflichtet, Ertragssteuern in Höhe von 10 % auf an nicht in der VRC ansässige Körperschaften ausgeschüttete Dividenden- und Sonderzahlungen einzubehalten. Hat eine nicht in der VRC ansässige Körperschaft gemäß einem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf Anwendung eines geringeren Quellensteuersatzes, kann sie bei den chinesischen Steuerbehörden eine Erstattung des Differenzbetrags beantragen. <i>Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in der VRC</i></p> <p>Da diesbezüglich keine spezifischen chinesischen Steuervorschriften vorliegen, unterliegen von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften vereinnahmte Kapitalerträge aus dem Verkauf von B-Aktien, H-Aktien sowie sonstigen von in der VRC ansässigen Unternehmen begebenen und im Ausland notierten Aktien einem Quellensteuersatz von 10 %, basierend auf den allgemeinen Grundsätzen des chinesischen Körperschaftsteuergesetzes (Enterprise Income Tax Law) und dessen Ausführungsbestimmungen (Implementation Rules), es sei denn, diese Steuer wird durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen oder in der Zukunft erlassene spezielle Steuerbestimmungen des Finanzministeriums (Ministry of Finance) der VRC und/oder der nationalen Steuerbehörde (State Administration for Taxation) reduziert oder aufgehoben. In Bezug auf Auslegung und Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze der Steuergesetze der VRC bestehen gewisse Unsicherheitsfaktoren. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren zählt unter anderem, ob und wie die Einbehaltung der Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne, die von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften aus dem Verkauf solcher Kapitalbeteiligungen erzielt wurden, durch die Steuerbehörden der VRC erfolgen soll. Bislang wurde der Einzug dieser Quellensteuer auf von nicht in der VRC ansässigen Körperschaften erzielte Veräußerungsgewinne von den chinesischen Steuerbehörden nicht durchgesetzt, wenn der Erwerb und der spätere Verkauf über eine Börse erfolgten. Besteht infolge des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von B- oder H-Aktien eine entsprechende Quellensteuerschuld, ist der Teifonds den wirtschaftlichen Risiken in Zusammenhang mit dieser Steuer ausgesetzt.</p> <p><i>Die vorstehende Zusammenfassung zu den steuerlichen Bestimmungen in der VRC ist allgemeiner Art und dient ausschließlich Informationszwecken. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der steuerlichen Überlegungen, die in Bezug auf eine Entscheidung zum Erwerb, Besitz, zur Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können. Diese Zusammenfassung stellt keinerlei rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar und erhebt nicht den Anspruch, die steuerlichen Folgen für sämtliche Kategorien von Anlegern zu behandeln. Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Auswirkungen der Zeichnung, des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe oder der Veräußerung von Anteilen im Hinblick auf die Gesetze und geltende Praxis sowohl in der VRC als auch in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden Anlegers ihre eigenen</i></p>
--	--

	<p><i>professionellen Berater konsultieren. Die maßgeblichen Steuergesetze, -vorschriften und die diesbezügliche Anwendungspraxis können Änderungen und Ergänzungen unterliegen. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, dass die vorstehende Zusammenfassung nach dem Datum des Prospekts ihre Gültigkeit behält.</i></p> <p>e) <i>Rechnungslegungs- und Publizitätsstandards:</i> Für Unternehmen in einigen Teilen der VRC geltende Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards und -praktiken unterscheiden sich gegebenenfalls von denen in Ländern mit weiter entwickelten Finanzmärkten. Diese Unterschiede können z. B. die Bewertungsmethoden für Vermögenswerte und die Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern betreffen.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 24. Juni 2010 und für die Anteilsklasse 2C der 20. Dezember 2011.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor einem solchen Transaktionstag eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁴⁷
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁴⁷ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"2C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 3,33 % (1/30) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach einem Wert in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilkategorie 1C zum Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0514695690	LU0514695856
WKN	DBX0G2	DBX0G3
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁴⁸	bis zu 0,45 % p. a.	bis zu 0,45 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,65 % p. a.	bis zu 0,65 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Mindestrücknahmebetrag	85.000 Anteile	85.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁴⁹	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁵⁰	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	bis zu 2 %

¹⁴⁸ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁴⁹ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁵⁰ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵¹

Der Referenzindex gehört zu den von MSCI INC. ("MSCI") berechneten und verwalteten Emerging Markets-Indizes. Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der auf Grundlage des Total Return mit reinvestierten Nettodividenden berechnet wird. Der Referenzindex wird in US-Dollar ("USD") auf Tagesschlussbasis berechnet und veröffentlicht.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

In China gibt es einige dort errichtete Großunternehmen, deren Wertpapiere jedoch nur an Börsen außerhalb Chinas notiert sind. Solche Unternehmen können von MSCI ins Indexuniversum aufgenommen werden. Das Universum des MSCI China umfasst Unternehmen, die in der Volksrepublik China ("VRC") errichtet sind und in Form von B-Aktien in US-Dollar entweder an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange (in Hongkong-Dollar) bzw. in Form von H-Aktien in Hongkong-Dollar an der Wertpapierbörsen Hongkong notiert sind. Zudem sind im Universum des MSCI China Unternehmen enthalten, die nicht in der VRC errichtet sind, aber an der Wertpapierbörsen Hongkong notiert sind, sofern sie folgenden Kategorien angehören:

- Red-Chip: Das Unternehmen befindet sich unter (direkter oder indirekter) Kontrolle durch Organisationen oder Unternehmen, die dem chinesischen Staat oder einer Provinz oder kommunalen Verwaltungseinheit der VRC gehören.
- P-Chip: Das Unternehmen erfüllt den überwiegenden Teil der folgenden Kriterien:
 - Das Unternehmen wird von natürlichen Personen der VRC kontrolliert.
 - Über 80 % des Umsatzes des Unternehmens werden in der VRC erwirtschaftet.
 - Über 60 % des Unternehmensvermögens sind in der VRC belegen.

Vom Universum des MSCI China ausgeschlossen sind Unternehmen, die zwar die vorstehend genannten Bedingungen erfüllen, aber über 80 % ihres Umsatzes und Gewinns in der Sonderverwaltungszone Hongkong erwirtschaften.

Der Referenzindex wird vierteljährlich und halbjährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 29. Dezember 2000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

¹⁵¹ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.eft.db.com> oder eine Nachfolgesseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 83: db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI INDIA INDEX UCITS ETF (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI India TRN Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien bestimmter Unternehmen aus Indien widerspiegeln soll, die für Anleger weltweit zur Verfügung stehen.</p> <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Indirekte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts).</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Finanzkontrakt (Derivategeschäft) mit der Deutschen Bank eingehen, um den Großteil der Zeichnungserlöse gegen eine Rendite des Referenzindex auszutauschen (ein "Funded Swap") und/oder - in übertragbare Wertpapiere anlegen und Derivategeschäfte in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere und den Referenzindex mit der Deutschen Bank eingehen, um die Rendite des Referenzindex zu erzielen (ein "Unfunded Swap"). <p>Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen, bevor die Umstellung wirksam wird, auf der Webseite http://www.etf.db.com oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p>
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Indien</p> <p>Anleger in den Teilfonds sollten sich über die folgenden Risiken, die mit einer Anlage am indischen Markt verbunden sind, im Klaren sein:</p> <p>(a) Devisenkontrollen in Indien: Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die indische Regierung künftig keine Beschränkungen auf den Devisenverkehr einführt. Die Rückführung von Kapital kann durch Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften oder aufgrund politischer Umstände behindert werden. Änderungen der indischen Devisenkontrollvorschriften können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.</p> <p>(b) Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie aufsichtsrechtliche</p>

	<p><i>Bestimmungen für Unternehmen:</i> Die in Indien geltenden Offenlegungsgrundsätze und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger strikt als in bestimmten Ländern der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Über indische Unternehmen gibt es unter Umständen weniger Informationen als in der Regel von oder über Unternehmen in diesen anderen Ländern veröffentlicht werden. Die erschwerte Informationsbeschaffung kann die Verwaltungsgesellschaft in ihren Möglichkeiten behindern, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen von Unternehmen einzuholen, in die der Teilfonds indirekt investiert ist. Auch die indischen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen weichen in wesentlichen Punkten von den für Unternehmen in vielen OECD-Ländern geltenden Rechnungslegungsstandards und -anforderungen ab.</p> <p>(c) <i>Wirtschaftliche, politische und steuerliche Aspekte:</i> Der Teilfonds, der Marktpreis und die Liquidität der Basiswertpapiere können grundsätzlich dem Einfluss von Wechselkursen, Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen der indischen Regierungspolitik, Steuervorschriften, sozial und religiös bedingter Instabilität und anderen politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen unterliegen, die sich in Indien vollziehen oder das Land betreffen.</p> <p>(d) <i>Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme:</i> Obwohl die Primär- und Sekundäraktienmärkte in Indien in den letzten Jahren rapide gewachsen sind und die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme zur Durchführung von Transaktionen an den indischen Aktienmärkten durch die zwingende Dematerialisierung von Aktien erheblich verbessert worden sind, sind diese Prozesse unter Umständen noch immer nicht mit denen in weiter entwickelten Märkten vergleichbar. Abwicklungsprobleme in Indien können den Wert der Anteile und die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen.</p> <p>(e) <i>Betrügerische Praktiken:</i> SEBI (Securities and Exchange Board of India) wurde im April 1992 von der Regierung zum Zwecke der "Förderung der Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarkts, des Anlegerschutzes und als zuständige Stelle in damit verbundenen Angelegenheiten" geschaffen. Mit dem Securities and Exchange Board of India Act von 1992 wurden die Befugnisse und der Aufgabenbereich des SEBI stark erweitert. Diese umfassen unter anderem die Untersagung von betrügerischen und unfairen Handelspraktiken im Aktienmarktfeld, wie beispielsweise Insiderhandel, sowie die Regulierung großvolumiger Aktienkäufe und Unternehmensübernahmen. In der Vergangenheit ist es an den indischen Aktienmärkten zu Ausfällen von Brokern, fehlgeschlagenen Transaktionen und Verzögerungen in der Abwicklung gekommen. Solche Ereignisse können sich negativ auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus kann das SEBI, wenn eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt oder das SEBI hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass Transaktionen in den Wertpapieren auf für die Anleger oder die Wertpapiermärkte nachteilige Art und Weise durchgeführt werden, Beschränkungen für den Handel mit bestimmten Wertpapieren verfügen, das Ausmaß von Preisschwankungen begrenzen sowie Einschusszahlungen in bestimmter Höhe vorschreiben, was die Liquidität des Teilfonds negativ beeinflussen kann.</p>
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 24. Juni 2010 und für die Anteilsklasse 2C der 20. Dezember 2011.
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilklassen		
Anteilklassen	"1C"	"2C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 2 % (1/50) des Schlussstands des Referenzindex am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach einem Wert in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteilkategorie 1C zum Auflegungstermin.
ISIN-Code	LU0514695187	LU0514695344
WKN	DBX0G0	DBX0G1
Nennwährung	USD	USD
Fixgebühr	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)	0,016667 % monatlich (0,20 % p. a.)
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁵²	bis zu 0,55 % p. a.	bis zu 0,55 % p. a.
Pauschalgebühr	bis zu 0,75 % p. a.	bis zu 0,75 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000	USD 100.000
Mindestrücknahmebetrag	USD 100.000	USD 100.000
Vorgeschrriebener Mindestbestand	USD 100.000	USD 100.000
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁵³	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegebühr¹⁵⁴	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 50.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttung	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 2 %	bis zu 2 %

¹⁵² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁵³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁵⁴ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁵⁵

Der Referenzindex gehört zu den von MSCI INC. ("MSCI") berechneten und verwalteten Emerging Markets-Indizes. Der Referenzindex wird in US-Dollar ("USD") auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung des indischen Aktienmarkts abbildet, indem er die Stammaktien aller Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung umfasst, die eine Marktkapitalisierung innerhalb der oberen 85 % des investierbaren Aktienuniversums am indischen Markt aufweisen. Der Referenzindex wird auf Grundlage des Total Return mit reinvestierten Nettodividenden berechnet und beruht auf der von MSCI entwickelten Methode für Global Investable Market-Indizes.

Der Referenzindex ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich und halbjährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 29. Dezember 2000.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.msccibarra.com abgerufen werden.

Zusätzliche Informationen

Verkaufsbeschränkungen aufgrund der Vorschriften der SEBI für Anleger mit FII-Status

Die Anteile und wirtschaftlichen Rechte an dem Teilfonds dürfen weder von einem Gebietsansässigen in Indien (Person Resident in India = PRI) noch von einem Gebietsfremden Inder (Non-resident Indian = NRI) erworben oder gehalten werden. In den Vorschriften des Securities and Exchange Board of India (SEBI) für ausländische institutionelle Anleger (Foreign Institutional Investors = FII) werden diese Begriffe wie folgt definiert.

Ein "Gebietsansässiger in Indien" ist:

- i. eine Person, die während des vorangegangenen Haushaltjahres mehr als einhundertzweiundachtzig (182) Tage ihren Wohnsitz in Indien hatte, ausgenommen:
 - (A) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, um entweder:
 1. außerhalb Indiens einer Arbeit nachzugehen,
 2. außerhalb Indiens ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit außerhalb Indiens aufzuhalten, deutlich machen, oder
 - (B) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, jedoch nicht:
 1. um in Indien eine Arbeit zu finden oder aufzunehmen,
 2. um in Indien ein Geschäft zu betreiben oder einen Beruf auszuüben, oder
 3. aus anderen Gründen, wobei die Umstände die Absicht dieser Person, sich auf unbestimmte Zeit in Indien aufzuhalten, deutlich machen,
- ii. jede Person oder Körperschaft, die in Indien registriert ist oder errichtet wurde,
- iii. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung in Indien, die einem Gebietsfremden von Indien gehört oder von diesem kontrolliert wird, oder
- iv. eine Geschäftsstelle, Niederlassung oder Vertretung außerhalb Indiens, die einer in Indien ansässigen Person gehört oder von dieser kontrolliert wird.

Ein "Gebietsfremder Inder" ist eine Person, die nicht in Indien ansässig, aber indischer Staatsbürger oder indischer Herkunft ist.

¹⁵⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehenden Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

"Person Indischer Herkunft" (Person of Indian Origin) ist ein Staatsbürger eines anderen Landes als Bangladesch oder Pakistan, wenn:

1. diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt einen indischen Pass besessen hat, oder
2. die Person oder einer ihrer Elternteile oder einer ihrer Großeltern ein indischer Staatsbürger kraft der indischen Verfassung oder des *Citizenship Act 1955 (57 of 1955)* (Staatsbürgerschaftsgesetz) war, oder
3. die Person ein Ehepartner eines indischen Staatsbürgers oder einer Person, auf die sich die Unterpunkte (i) oder (ii) beziehen, ist.

Anteilsinhaber müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um einen Gebietsansässigen in Indien oder einen Gebietsfremden Inder handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile direkt oder indirekt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommtt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die vorstehend aufgeführten Personen angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile.

Die Anteilsinhaber erkennen hiermit an, dass die Gesellschaft auf Anfrage des Swap-Kontrahenten von Zeit zu Zeit gewisse Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber nach Aufforderungen durch das Securities and Exchange Board of India oder andere indische Regierungs- oder Aufsichtsbehörden (jeweils eine "Indische Behörde") bzw. gemäß der jeweils anwendbaren Vorschriften dieser Behörden anfordern kann.

Die Anteilsinhaber stimmen hiermit der Bereitstellung jeglicher Informationen in Bezug auf die Anleger durch den Teilfonds an eine indische Behörde oder den Swap-Kontrahenten gemäß den geltenden indischen Rechtsvorschriften und/oder auf Anfrage einer indischen Behörde zu.

PRODUKTANHANG 117: db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR)

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

<u>ALLGEMEINE INFORMATIONEN</u>	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI EMU Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte von zehn Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, "EMU") widerspiegeln soll. Der Referenzindex besteht derzeit aus Aktien aus folgenden zehn Ländern: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilkategorie des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex oder eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der zugrunde liegenden Bestandteile des Referenzindex und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht. Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilkategorie aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – MSCI EMU monthly USD Hedged Index; – MSCI EMU monthly GBP Hedged Index; – MSCI EMU monthly CHF Hedged Index. <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).</p> <p>In Bezug auf Anteilklassen, die einen anderen Basiswert abbilden als den Referenzindex, kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilkategorie zu verringern.</p>
Anlageverwalter	Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Portfoliounterverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die "D"-Anteilklassen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für "C"-Anteilklassen.</p>
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in die Anteilklassen des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter "Risikoprofiltypologie" beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teifonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in den Teifonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie unter "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilkasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilkasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilkasse 1D der 28. November 2012, für die Anteilklassen 1C und 2C der 31. März 2015 und für die Anteilkasse 3C der 30. Juni 2015.
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teifonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teifonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu neun Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁵⁶
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teifonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 70 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 30 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teifonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teifonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

¹⁵⁶ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teifonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1D"	"1C"	"2C"	"3C"
Referenzindex / Basiswert	Referenzindex	MSCI EMU monthly USD Hedged Index	MSCI EMU monthly GBP Hedged Index	MSCI EMU monthly CHF Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis betrug EUR 24,3541.	Der Erstausgabepreis entspricht 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI EMU monthly USD Hedged Index.	Der Erstausgabepreis entspricht 10 % (1/10) des Schlussstands des MSCI EMU monthly GBP Hedged Index.	Der Erstausgabepreis entspricht 1 % (1/100) des Schlussstands des MSCI EMU monthly CHF Hedged Index.
ISIN-Code	LU0846194776	LU1127514245	LU1127516455	LU1215828218
WKN	DBX0GJ	DBX0PU	DBX0PV	DBX0Q1
Nennwährung	EUR	USD	GBP	CHF
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁵⁷	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁵⁸	ist (i) EUR 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr¹⁵⁹	ist (i) EUR 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Mindestrücknahmebetrag	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile	25.000 Anteile

¹⁵⁷ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁵⁸ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁵⁹ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1D"	"1C"	"2C"	"3C"
Referenzindex / Basiswert	Referenzindex	MSCI EMU monthly USD Hedged Index	MSCI EMU monthly GBP Hedged Index	MSCI EMU monthly CHF Hedged Index
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

Allgemeine Angaben zum Referenzindex und zu den Basiswerten¹⁶⁰

Der Referenzindex wird von MSCI Inc. (der "Index-Sponsor") berechnet und verwaltet.

Der Referenzindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte von zehn Ländern der EMU abbildet.

Zum 31. Juli 2014 besteht der Referenzindex aus Aktien aus folgenden Märkten der EMU: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Der Referenzindex wird in Euro auf Tagesschlussbasis berechnet.

Der Referenzindex und die Basiswerte sind Total Return Net-Indizes. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Die Basiswerte, bei denen es sich nicht um den Referenzindex handelt, sollen die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit und/oder außerbörslich gehandelten Derivaten in den jeweiligen Währungen abgesicherten Referenzindex abbilden. Die Kosten der Terminkontrakte mit einmonatiger Laufzeit und/oder außerbörslich gehandelten Derivate sind in der Berechnung des jeweiligen Basiswertes durch den Index-Sponsor berücksichtigt.

Der Basiswert wird vom Index-Sponsor berechnet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie der MSCI-Indizes können auf der Webseite www.mscibarra.com abgerufen werden. Die Indexbestandteile können unter <http://www.msci.com/products/indexes/licensing/constituents.html</70970>> eingesehen werden.

¹⁶⁰ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

PRODUKTANHANG 119: db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) - INCOME

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den db x-trackers DAX® UCITS ETF (DR) - INCOME (der "Teilfonds") und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	<p>Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des DAX® Index (der "Referenzindex") abzubilden, der die Wertentwicklung der Aktien von 30 der größten und umsatzstärksten Unternehmen an der Frankfurter Wertpapierbörsen widerspiegeln soll.</p> <p>Das Anlageziel jeder Anteilsklasse des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung (i) des Referenzindex oder (ii) eines an den Referenzindex gekoppelten und, wie unter "Beschreibung der Anteilsklassen" angegeben, für die einzelnen Anteilsklassen in der jeweiligen Währung abgesicherten Index (jeweils ein "Basiswert" und zusammen die "Basiswerte") abzubilden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Währung, in der der jeweilige Basiswert berechnet wird, zu verringern. Jeder Basiswert wird vom Index-Sponsor veröffentlicht.</p> <p>Neben dem Referenzindex wird der Basiswert jeder Anteilsklasse aus einem vorher festgelegten Indexuniversum ausgewählt, das aus den folgenden Währungsindizes besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – DAX monthly USD Hedged Index; – DAX monthly GBP Hedged Index; – DAX monthly CHF Hedged Index <p>Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt "Allgemeine Angaben zum Referenzindex".</p>
Anlagepolitik	<p>Direkte Anlagepolitik (siehe den Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts) mit Vollständiger Indexnachbildung.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine wesentliche Anzahl der) Bestandteile des Referenzindex im gleichen Verhältnis wie der Referenzindex erwirbt (wie vom Anlageverwalter bestimmt).</p> <p>In Bezug auf Anteilsklassen, die einen anderen Basiswert als Benchmark verwenden als den Referenzindex, kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern.</p>
Anlageverwalter	Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH
Portfoliounterverwalter	Deutsche Asset Management (UK) Limited
Spezifische Anlagebeschränkungen	<p>Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.</p> <p>Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes unter "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie unter "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.</p>
Ausschüttungspolitik	<p>Der Teilfonds kann in Bezug auf die "D"-Anteilsklassen bis zu viermal jährlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen.</p> <p>Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttung für "C"-Anteilsklassen.</p>
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	<p>Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.</p> <p>Keine Garantie</p> <p>Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben.</p> <p>Ausschüttende Anteile</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse 1D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttbetrag dieser Ausschüttungen.</p>
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	<p>ist für die Anteilsklasse 1D der 28. November 2012.</p> <p>Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 2C, 3C und 4C sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>
Transaktionstag	<p>bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" und "Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)" beschrieben.</p> <p>Ausgeschlossen sind Tage, an denen Bedeutende Märkte (wie nachstehend definiert) geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.</p> <p>Ein "Bedeutender Markt" ist ein Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll.</p> <p>Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge können nur dann am gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn sie in Bezug auf die Anteilsklasse 1D bis 16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg und in Bezug auf die Anteilsklassen 2C, 3C und 4C bis 14.30 Uhr Ortszeit Luxemburg eingegangen sind.</p> <p>Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt.</p>
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Transaktionskosten	Anwendbar
Abwicklungszeitraum	ist ein Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen nach dem Transaktionstag. ¹⁶¹
Wertpapierleihe	Ja
Gebührenanspruch der Wertpapierleihstelle	Die Wertpapierleihstelle erhält für die in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr.

¹⁶¹ Wenn ein Bedeutender Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem jeweiligen Transaktionstag und dem erwarteten Abwicklungstag (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht möglich ist, können sich entsprechende Verzögerungen bei den in diesem Produktanhang angegebenen Abwicklungszeiten ergeben. Frühere oder spätere Zeitpunkte können von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt werden; eine entsprechende Mitteilung erfolgt auf www.etf.db.com.

Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Sofern der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte zur Kostenreduzierung tätigt, erhält er 90 % der daraus resultierenden Erträge. Der verbleibende Anteil von 10 % wird zwischen der Wertpapierleihstelle und der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds aufgeteilt. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch die Aufteilung der Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nicht erhöhen, ist diese in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.
--	--

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1D"	"2C"	"3C"	"4C"
Referenzindex / Basiswerte	"Referenzindex"	DAX monthly USD Hedged Index	DAX monthly GBP Hedged Index	DAX monthly CHF Hedged Index
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des DAX® Index am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Basiswerts am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 1 % (1/100) des Schlussstands des Basiswerts am Auflegungstermin.	Der Erstausgabepreis entsprach 10 % (1/10) des Schlussstands des Basiswerts am Auflegungstermin.
ISIN-Codes	LU0838782315	LU1221100792	LU1221101410	LU1221102491
WKN	DBX0NH	DBX0PY	DBX0PZ	DBX0P0
Nennwährung	EUR	USD	GBP	CHF
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹⁶²	0,01 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	0,09 % p. a.	bis zu 0,19 % p. a.	bis zu 0,19 % p. a.	bis zu 0,19 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Ausgabeaufschlag im / nach dem Angebotszeitraum¹⁶³	ist (i) EUR 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 1.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Rücknahmegergebühr¹⁶⁴	ist (i) EUR 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) USD 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) GBP 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %	ist (i) CHF 1.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00 %
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.

¹⁶² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁶³ Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

¹⁶⁴ Die Rücknahmegergebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilklassen				
Anteilklassen	"1D"	"2C"	"3C"	"4C"
Referenzindex / Basiswerte	"Referenzindex"	DAX monthly USD Hedged Index	DAX monthly GBP Hedged Index	DAX monthly CHF Hedged Index
Mindestrücknahmebetrag	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile	10.000 Anteile
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

Allgemeine Angaben zum Referenzindex¹⁶⁵

Der von der Deutsche Börse AG geführte DAX® Index (der "Referenzindex") bildet das deutsche Blue-Chip-Segment ab und umfasst die größten und umsatzstärksten deutschen Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörsen (FWB) notiert sind (nachstehend die "Indexwertpapiere"). Die 30 den Index bildenden Titel wurden zum Prime Standard-Segment zugelassen. Der Referenzindex wurde bei seiner Einführung an den Index der "Börsen-Zeitung" gebunden, um eine längere Historie mit einer bis auf das Jahr 1959 zurückgehenden historischen Zeitreihe bieten zu können. Der Referenzindex ist ein Kursindex. Ein Kursindex berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass keine Dividenden oder Ausschüttungen im Stand des Referenzindex enthalten sind.

Indexanbieter ist die Deutsche Börse AG. Im Folgenden sind Einzelheiten zu Auswahlkriterien, Indexzusammenstellung und -berechnung sowie zur Überprüfung der Indexzusammenstellung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aufgeführt. Als Indexanbieter ist die Deutsche Börse AG für die Festlegung und Änderung dieser Kriterien allein verantwortlich.

Auswahlkriterien für die Indexwertpapiere

Im Gegensatz zu den so genannten All Share-Indizes, die ein ganzes Segment abbilden, ist der Referenzindex ein Auswahlindex, der bestimmte Teile des Segments mit einer festgelegten Anzahl von Wertpapieren berücksichtigt und abbildet. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden oder Indexbestandteil zu bleiben, müssen Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen: Die Aktien müssen zum Prime Standard Segment zugelassen sein, fortlaufend im XETRA®-Handel notiert sein und einen Streubesitzanteil von mindestens 10 % aufweisen, und die Unternehmen müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben. Der Referenzindex kann Unternehmen aus allen Branchen umfassen.

Bei Erfüllung dieser Kriterien basiert die Auswahl der Indexwertpapiere im Referenzindex auf dem Orderbuchumsatz in XETRA® und auf dem Parkett der Frankfurter Wertpapierbörsen innerhalb der letzten 12 Monate sowie der Streubesitz-Marktkapitalisierung (nachstehend die "Streubesitz-Marktkapitalisierung") zu einem bestimmten Berichtszeitpunkt (letzter Handelstag des Monats). Seit August 2004 wird diese Marktkapitalisierung unter Verwendung des Durchschnitts der volumengewichteten Durchschnittspreise der letzten 20 Handelstage bestimmt.

Indexzusammensetzung

Seit August 2004 basiert die Auswahl von Unternehmen für den Referenzindex ausschließlich auf zwei quantitativen Kriterien: Börsenumsatz und Marktkapitalisierung. Dazu werden vier Regeln (*Fast Exit, Fast Entry, Regular Exit und Regular Entry*) angewandt. In Ausnahmefällen, einschließlich kurzfristig angekündigter Übernahmen oder wesentlicher Veränderungen in Bezug auf den Streubesitz eines Unternehmens, kann die Geschäftsleitung des Indexanbieters in Absprache mit dem Arbeitskreis Aktienindizes von diesen Regeln abweichen. Eine reguläre Anpassung findet jährlich statt. Erfüllen mehrere Unternehmen die Kriterien, werden die besten bzw. schlechtesten Kandidaten gemäß ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung aufgenommen bzw. ausgeschlossen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Der Referenzindex ist kapitalgewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Titel dem jeweiligen Anteil an der Gesamtkapitalisierung aller den Index bildenden Titel entspricht. Die Gewichtung basiert ausschließlich auf dem als Streubesitz geltenden Anteil des Grundkapitals einer jeden Aktiengattung. Sowohl die Anzahl der Aktien des Grundkapitals als auch der Streubesitzfaktor werden vierteljährlich bei der Verkettung aktualisiert. Im Rahmen der Verkettung kann die Anzahl der Aktien einzelner Unternehmen begrenzt werden, um eine begrenzte Gewichtung dieser Unternehmen innerhalb des Referenzindex zu erreichen. Die Obergrenze beträgt 10 %. Die Berechnung des Referenzindex erfolgt unter Verwendung der Laspeyres-Formel.

Basiswerte

Außer dem Referenzindex sollen alle Basiswerte die Wertentwicklung des mithilfe von Terminkontrakten mit einmonatiger Laufzeit in der jeweiligen Währung des betreffenden Basiswertes abgesicherten Referenzindex abbilden.

Der Referenzindex und die Basiswerte werden vierteljährlich überprüft und neu gewichtet. Zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen können auch zu anderen Zeitpunkten Neugewichtungen vorgenommen werden.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 30. Dezember 1987.

Weitere Informationen

Die Deutsche Börse AG hat Leitfäden zu ihren Aktienindizes herausgegeben. Die Leitfäden werden fortlaufend aktualisiert und können von der Deutsche Börse AG bezogen oder über das Internet unter www.deutsche-boerse.com abgerufen werden.

¹⁶⁵ Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zu dem Referenzindex erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

ANHANG: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON MSCI

DB X-TRACKERS MSCI WORLD INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI EUROPE INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI JAPAN INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI USA INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI EMERGING MARKETS INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI EM ASIA INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI EM LATAM INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI TAIWAN INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI BRAZIL INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI KOREA INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI AC ASIA EX JAPAN INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI PACIFIC EX JAPAN INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI CANADA INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI MEXICO INDEX UCITS ETF, DB X-TRACKERS MSCI CHINA INDEX UCITS ETF (DR), DB X-TRACKERS MSCI INDIA INDEX UCITS ETF UND DB X-TRACKERS MSCI EMU INDEX UCITS ETF (DR) (JEWEILS EIN "MSCI-TEILFONDS") WERDEN NICHT VON MSCI INC. ("MSCI"), EINEM IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM IHRER INFORMATIONSANBIETER ODER SONSTIGEN DRITTEN, DIE MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX (ZUSAMMEN, DIE "MSCI-PARTEIEN") BEFASST SIND ODER IN ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND ALLEINIGES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR DIE NUTZUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DURCH DIE DEUTSCHE BANK AG LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDERNE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN EINEN MSCI-TEILFONDS IM SPEZIELLEN EMPFEHLENSWERT IST ODER DASS DIE MSCI-INDIZES GEEIGNET SIND, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER FÜR BESTIMMTE MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE FÜR DIE MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE RÜCKSICHT AUF EINEN MSCI-TEILFONDS ODER DIE EMITTENTIN ODER INHABER EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN BESTIMMT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER VON INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETTUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERANTWORTLICH FÜR DIE ODER BETEILIGT AN DER FESTSETZUNG DER ZEITPLANUNG, PREISFESTSETZUNG ODER BESTIMMUNG DES UMFANGS DER EMISSION EINES MSCI-TEILFONDS. GLEICHES GILT FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ANHAND DERER, ODER DES GEGENWERTES, ZU DEM EIN MSCI-TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WIRD. DES WEITEREN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IRGENDERNE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER INHABERN EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT EINES MSCI-TEILFONDS.

OBGLEICH MSCI INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG AUS QUELLEN BEZIEHT; DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ERACHTET, ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MSCI-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGENDERNE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE EMITTENTIN EINES MSCI-TEILFONDS, INHABER EINES MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR IRRTÜMER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DER ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN MSCI-INDIZES BZW. DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER GIBT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ZUSICHERUNGEN IRGENDERNER ART FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT JEDES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNEHMEN DIE EINZELNEN MSCI-PARTEIEN IN KEINEM FALL EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE UND MITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSchÄDEN, STRAFSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

KEIN KÄUFER, VERKÄUFER ODER INHABER DIESES WERTPAPIERS, PRODUKTS ODER EINES MSCI-TEILFONDS UND KEINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON SOLLTE EINEN HANDELSNAMEN, EINE MARKE ODER EINE DIENSTLEISTUNGSMARKE VON MSCI FÜR DAS SPONSORING, DIE EMPFEHLUNG, DEN VERKAUF ODER DIE WERBUNG IN BEZUG AUF DIESES WERTPAPIER VERWENDEN ODER SICH HIERAUF BEZIEHEN, OHNE SICH ZUVOR MIT MSCI IN VERBINDUNG ZU SETZEN, UM FESTZUSTELLEN, OB HIERFÜR EINE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH IST. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DARF EINE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG VON MSCI EINE VERBINDUNG MIT MSCI GELTEND MACHEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON STOXX

STOXX und ihre Lizenzgeber (die "Lizenzgeber") stehen in keiner Beziehung zur Gesellschaft, abgesehen von der Lizenzierung des Euro STOXX 50® Index, Euro STOXX® SELECT DIVIDEND 30 Index, STOXX® Global Select Dividend

100 Index, und EURO STOXX 50® Short Index (jeweils ein "STOXX® Index") und der damit verbundenen Marken zur Verwendung im Zusammenhang mit den jeweiligen Teilfonds (jeweils ein "STOXX®-Teilfonds").

STOXX und ihre Lizenzgeber (über)nehmen Folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für einen STOXX®-Teilfonds;
- Empfehlungen an Personen, in einen STOXX®-Teilfonds oder andere Wertpapiere zu investieren;
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, den Betrag oder die Preisstellung eines STOXX®-Teilfonds, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände;
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für einen STOXX®-Teilfonds;
- Rücksicht auf die Interessen eines STOXX®-Teilfonds oder der Inhaber des Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung eines STOXX® Index und haben keine entsprechende Verpflichtung.

STOXX und ihre Lizenzgeber sind in Zusammenhang mit einem STOXX®-Teilfonds in keiner Weise haftbar.
Insbesondere:

- übernehmen STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für folgende Umstände:
- die über einen STOXX®-Teilfonds, von dem Inhaber eines STOXX®-Teilfonds oder anderen Personen in Zusammenhang mit der Verwendung eines STOXX® Index und der in einem STOXX® Index enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit eines STOXX® Index und darin enthaltener Daten;
- die Marktfähigkeit und Geeignetheit eines STOXX® Index und darin enthaltener Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung;
- haften STOXX und ihre Lizenzgeber nicht für irgendwelche Irrtümer, Unterlassungen oder Unterbrechungen in einem STOXX® Index oder in darin enthaltenen Daten;
- haften STOXX oder ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, Sonder- oder Folgeschäden oder für auf Schadenersatz beruhende oder mittelbare Schäden, selbst wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber von dem potenziellen Eintreten solcher Schäden Kenntnis hatten.

Aus der Lizenzvereinbarung zwischen der Deutsche Bank AG London und STOXX und der Unterlizenzvereinbarung zwischen der Deutsche Bank AG London und der Gesellschaft können die Inhaber eines STOXX®-Teilfonds oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER DEUTSCHE BÖRSE AG

"DAX® INDEX", "SHORTDAX® INDEX" UND "LEVDAX®" (JEWELLS EIN "DAX® INDEX") IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER DEUTSCHE BÖRSE AG. DER JEWELIGE TEILFONDS (JEWELLS EIN "DAX®-TEILFONDS") WIRD VON DER DEUTSCHE BÖRSE AG (IM FOLGENDEN DER "DAX®-INDEX-SPONSOR") NICHT GESPONSERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DER DAX®-INDEX-SPONSOR GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILL SCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG EINES DAX® INDEX UND/ODER DES STANDES EINES DAX® INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ERZIELT WERDEN KÖNNEN, NOCH IRGENDWELCHE SONSTIGEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN. EIN DAX® INDEX WIRD VOM DAX®-INDEX-SPONSOR BERECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DER DAX®-INDEX-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER IN EINEM DAX® INDEX, WEDER AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND, UND IST NICHT VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

WEDER DIE VERÖFFENTLICHUNG EINES DAX® INDEX DURCH DEN DAX®-INDEX-SPONSOR NOCH DIE LIZENZIERUNG DER MARKE IN VERBINDUNG MIT INDEXPRODUKTEN, WERTPAPIEREN ODER FINANZPRODUKTEN, DIE IN IRGENDEINER FORM AUS EINEM DAX® INDEX ABGELEITET WERDEN, SIND AUSDRÜCKLICH ODER STILL SCHWEIGEND ALS ZUSICHERUNG ODER MEINUNG DES DAX®-INDEX-SPONSORS IN BEZUG AUF DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN DIESE PRODUKTE ZU VERSTEHEN. ALS INHABER UND HERAUSGEBER DER MARKE EINES DAX® INDEX HAT DER DAX®-INDEX-SPONSOR DIE NUTZUNG EINES DAX® INDEX UND DIE BEZUGNAHME AUF EINEN DAX® INDEX FÜR EINEN DAX®-TEILFONDS GENEHMIGT.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR FTSE MIB

DIE ANTEILE DES DB X-TRACKERS FTSE MIB UCITS ETF WERDEN IN KEINER WEISE VON FTSE INTERNATIONAL LIMITED ("FTSE"), DER LONDON STOCK EXCHANGE PLC (DIE "BÖRSE"), THE FINANCIAL TIMES LIMITED ("FT") ODER DER BORSA ITALIANA SPA ("BORSA ITALIANA") (ZUSAMMEN DIE "LIZENZGEBER-PARTEIEN") GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. KEINE DER LIZENZGEBERPARTEIEN GIBT IRGENDNEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES FTSE MIB INDEX ERZIELT WERDEN, UND/ODER IN BEZUG AUF DEN STAND DES GENANNTEN INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. DER FTSE MIB INDEX WIRD VON FTSE MIT UNTERSTÜTZUNG DER BORSA ITALIANA BERECHNET. KEINE DER LIZENZGEBERPARTEIEN HAFTET (OB AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) GEGENÜBER IRGENDJEMANDEM FÜR FEHLER IM FTSE MIB INDEX ODER IST VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

"FTSE®" IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER BÖRSE UND DER FT, "MIB" IST EINE EINGETRAGENE MARKE DER BORSA ITALIANA, UND BEIDE WERDEN VON FTSE UNTER LIZENZ VERWENDET.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON FTSE

DIE ANTEILE DER JEWELIGEN TEILFONDS WERDEN IN KEINER WEISE VON FTSE INTERNATIONAL LIMITED ("FTSE"), THE LONDON STOCK EXCHANGE PLC (DIE "BÖRSE") ODER THE FINANCIAL TIMES LIMITED ("FT") GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND WEDER FTSE NOCH DIE BÖRSE NOCH DIE FT GEBEN AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGENDNEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES FTSE CHINA 50 INDEX ODER FTSE VIETNAM INDEX (JEWELS EIN "FTSE INDEX") ERZIELT WERDEN KÖNNEN, UND/ODER IN BEZUG AUF DEN STAND DES GENANNTEN FTSE INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG. EIN FTSE INDEX WIRD VON FTSE ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. DENNOCH HAFTEN WEDER FTSE NOCH DIE BÖRSE NOCH FT (BEI FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG) FÜR FEHLER IN EINEM FTSE INDEX UND SIND NICHT VERPFLICHTET, IRGENDJEMANDEN AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

"FTSE®, "FT-SE®, "FOOTSIE®, "FTSE4GOOD®" UND "TECHMARK®" SIND MARKEN DER BÖRSE UND DER FT UND WERDEN VON FTSE UNTER LIZENZ VERWENDET. "ALL-WORLD®", "ALL-SHARE®" UND "ALL-SMALL®" SIND MARKEN VON FTSE.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR SIX SWISS EXCHANGE SMI®

DER DB X-TRACKERS SMI® UCITS ETF WIRD IN KEINER WEISE VON DER SIX SWISS EXCHANGE GESPONSERT, ÜBERLASSEN ODER VERKAUFT, UND DIE SIX SWISS EXCHANGE GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN (WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND) IN BEZUG AUF ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES SMI® INDEX ERZIELT WERDEN KÖNNEN, UND/ODER IN BEZUG AUF DEN INDEXSTAND ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG. DIE SIX SWISS EXCHANGE HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (OB AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM SMI® INDEX UND IST NICHT VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

EMITTENTEN STRUKTURIERTER PRODUKTE AUF BASIS VON SIX-INDIZES SOWIE ANBIETER VON INVESTMENTFONDS- UND VERSICHERUNGSPRODUKTEN, DIE DIESE INDIZES WIDERSPIEGELN ODER DIESE VERWENDEN, BENÖTIGEN EINE LIZENZ ZUR VERWENDUNG DER MASSGEBLICHEN SIX-INDIZES. DIE LIZENZVEREINBARUNG REGELT DEN VERTRIEB UND DIE VERWENDUNG VON SIX-INDIZES. DIE SIX SWISS EXCHANGE STELLT SOLCHE VEREINBARUNGEN AUF ANFRAGE BEREIT. DIE LIZENZVEREINBARUNG GILT AUCH FÜR ALLE TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES LIZENZNEHMERS.

SIX®, SIX SWISS EXCHANGE®, SPI®, SWISS PERFORMANCE INDEX (SPI)®, SPI EXTRA®, SMI®, SWISS MARKET INDEX® (SMI)®, SMI MID (SMIM)®, SMI EXPANDED®, SXI®, SXI LIFE SCIENCES®, SXI BIO+MEDTECH®, SBI®, SBI SWISS BOND INDEX®, VSMI®, SWX IMMOBILIENFONDS INDEX® UND SWX QUOTEMATCH® SIND MARKENZEICHEN, DIE IN UND/ODER AUSSERHALB DER SCHWEIZ AUF DIE SIX SWISS EXCHANGE EINGETRAGEN SIND. IHRE NUTZUNG UNTERLIEGT DER LIZENZIERUNG.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR SIX SWISS EXCHANGE SLI®

DER DB X-TRACKERS SLI® UCITS ETF WIRD IN KEINER WEISE VON DER SIX SWISS EXCHANGE (DER "SLI®-INDEX-SPONSOR") GESPONSERT, ÜBERLASSEN ODER VERKAUFT, UND DER SLI®-INDEX-SPONSOR GIBT KEINERLEI ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN (WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND) IN BEZUG AUF ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES SLI SWISS LEADER INDEX® (DER "SLI® INDEX") ERZIELT WERDEN KÖNNEN, UND/ODER IN BEZUG AUF DEN STAND DES SLI® INDEX ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG. DER SLI® INDEX WIRD AUSSCHLIESSLICH VON DEM SLI®-INDEX-SPONSOR ERRECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DENNOCH HAFTET DER SLI®-INDEX-SPONSOR GEGENÜBER NIEMANDEM (OB WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IN DEM SLI® INDEX UND DER SLI®-INDEX-SPONSOR IST GEGENÜBER NIEMANDEM VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

SIX®, SIX SWISS EXCHANGE®, SLI®, SWISS LEADER INDEX (SLI)®, SPI®, SWISS PERFORMANCE INDEX (SPI)®, SPI EXTRA®, SMI®, SWISS MARKET INDEX (SMI)®, SMI MID (SMIM)®, SMI EXPANDED®, SXI®, SXI LIFE SCIENCES®, SXI BIO+MEDTECH®, SBI®, SBI SWISS BOND INDEX®, VSMI®, SWX IMMOBILIENFONDS INDEX® UND SWX QUOTEMATCH® SIND MARKEN, DIE IN UND/ODER AUSSERHALB DER SCHWEIZ FÜR DEN SLI®-INDEX-SPONSOR EINGETRAGEN SIND. IHRE NUTZUNG UNTERLIEGT DER LIZENZIERUNG.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR CNX-INDIZES

DER DB X-TRACKERS CNX NIFTY UCITS ETF (DAS/DIE "PRODUKT(E)") WIRD VON INDIA INDEX SERVICES & PRODUCTS LIMITED ("IISL") NICHT GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. IISL ÜBERNIMMT WEDER GEGENÜBER DEN INHABERN DES PRODUKTS/DER PRODUKTE NOCH GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, EINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER DAS/DIE PRODUKT(E) IM BESONDEREN EMPFEHLENSWERT ODER DER CNX NIFTY INDEX GEEIGNET IST, DIE ENTWICKLUNG DES BREITEN AKTIENMARKTES IN INDIEN ABZUBILDEN. DIE EINZIGE RECHTSBEZIEHUNG ZWISCHEN IISL UND DER GESELLSCHAFT BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG DES CNX NIFTY INDEX UND BESTIMMTER MARKENZEICHEN UND MARKENNAMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM CNX NIFTY INDEX, DER OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER GESELLSCHAFT ODER DES PRODUKTS/DER PRODUKT(E) BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. IISL IST NICHT VERPFLICHTET, DIE BELANGE DER GESELLSCHAFT ODER DER INHABER DES PRODUKTS/DER PRODUKTE BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DES CNX NIFTY INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. IISL IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND NICHT BETEILIGT AN DER FESTSETZUNG DER ZEITPLANUNG, PREISFESTSETZUNG ODER BESTIMMUNG DES UMFANGS DER EMISSION DES PRODUKTS/DER PRODUKTE. GLEICHES GILT FÜR DIE BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGES FÜR DAS/DIE PRODUKT(E). IISL ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM HANDEL DES PRODUKTS/DER PRODUKTE.

IISL GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES CNX NIFTY INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN UND IST NICHT HAFTBAR FÜR DIESBEZÜGLICHE FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. IISL GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE GESELLSCHAFT, INHABER DES PRODUKTS/DER PRODUKTE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES CNX NIFTY INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. IISL ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN AB, DIE SICH AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHET DES CNX NIFTY INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG BEZIEHEN. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄKEN, ÜBERNIMMT IISL AUSDRÜCKLICH KEINERLEI HAFTUNG FÜR EVENTUELLE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN ODER VERLUSTE, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DEN PRODUKTEN ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH UNMITTELBARE SCHÄDEN, SONDERSchÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DEREN MÖGLICHES EINTREten HINGEWIESEN WURDE.

MIT DER ZEICHNUNG ODER DEM ERWERB EINER BETEILIGUNG AN DEM PRODUKT/DEN PRODUKTEN DURCH EINEN ANLEGER GILT DER VORSTEHende HAFTUNGSAUSSCHLUSS ALS VON DEM ANLEGER ZUR KENNTNIS GENOMMEN, VERSTANDEN UND AKZEPTIERT UND HAT FÜR DIESEN BINDENDE WIRKUNG.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON S&P

DIE JEWELIGEN TEILFONDS (JEWELS EIN "S&P-TEILFONDS") WERDEN NICHT VON STANDARD & POOR'S BZW. VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ("S&P") GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN. S&P GIBT WEDER GEGENÜBER DEN INHABERN EINES S&P-TEILFONDS NOCH GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS EINE ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER EINEN S&P-TEILFONDS IM BESONDEREN EMPFEHLENSWERT IST ODER DIE FOLGENDEN INDIZES ZU FOLGENDEN ZWECKEN GEEIGNET SIND: DER S&P GLOBAL INFRASTRUCTURE INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG DES WELTWEITEN AKTIENMARKTES FÜR INFRASTRUKTURUNTERNEHMEN; DER S&P SELECT FRONTIER INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG AN AKTIENMÄRKTN ODER DER S&P 500 INDEX ZUR ABBILDUNG DER WERTENTWICKLUNG BREITER AKTIENMÄRKTN (JEWELS EIN "S&P INDEX"). DIE EINZIGE RECHTSBEZIEHUNG ZWISCHEN S&P UND DER DEUTSCHE BANK BESTEHT IN DER LIZENZIERUNG BESTIMMTER MARKENZEICHEN UND MARKENNAMEN UND EINES S&P INDEX, DER OHNE RÜCKSICHT AUF DIE DEUTSCHE BANK ODER EINES S&P-TEILFONDS VON S&P BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. S&P IST NICHT VERPFlichtET, DIE BELANGE DER DEUTSCHEN BANK ODER DER INHABER EINES S&P-TEILFONDS BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG EINES S&P INDEX ZU BERÜKSICHTIGEN. S&P IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE UND NICHT BETEILIGT AN DER PREISFESTSETZUNG UND BESTIMMUNG DES UMFANGS EINES S&P-TEILFONDS ODER DER ZEITPLANUNG FÜR DIE AUFLEGUNG ODER DEN VERKAUF EINES S&P-TEILFONDS ODER DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG FÜR DEN BARAUSGLEICHSBETRAG, ZU DEM ANTEILE EINES S&P-TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE VERPFlichtUNG ODER HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM HANDEL EINES S&P-TEILFONDS.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR DIESBEZÜGLICHE IRRTÜMER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDERNE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, WELCHE DIE DEUTSCHE BANK, INHABER EINES S&P-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG, GIBT KEINE ZUSICHERUNG AB UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN AB, DIE SICH AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER TAUGLICHKEIT EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG BEZIEHEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) AUS DER NUTZUNG EINES S&P INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN, SELBST WENN AUF DEREN MÖGLICHES EINTREten HINGEWIESEN WURDE.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON, COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG INDEX

"Bloomberg®", "Deutsche Bank Commodity Booster – Bloomberg Index" sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und deren verbundenen Unternehmen (zusammen "Bloomberg") und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, lizenziert

db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF wird nicht von Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities LLC ("UBS Securities") oder einem ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF oder gegenüber der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewährleistung oder Garantie dafür oder machen eine Zusage dahingehend, dass eine Anlage in Wertpapiere oder Waren im Allgemeinen oder den db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF im Besonderen empfehlenswert ist. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities bzw. ihren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen bzw. Dienstleistungsmarken und des Bloomberg Commodity IndexSM, der von Bloomberg in Zusammenarbeit mit UBS Securities ohne Rücksichtnahme auf die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, oder den db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Bloomberg und UBS Securities sind nicht verpflichtet, die Belange der DeutschenBank AG, Niederlassung London, oder der Inhaber des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Commodity IndexSM zu berücksichtigen. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder deren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen sind nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF. Gleiches gilt für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung zur Umrechnung der Anteile des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF in Barmittel.

Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder deren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen übernehmen unter anderem gegenüber Kunden des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF keinerlei Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder Handel in Bezug auf den db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF. Ungeachtet des Vorstehenden können die UBS AG, UBS Securities und deren Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen unabhängig Finanzprodukte emittieren und/oder sponsern, die nicht in Zusammenhang mit dem derzeit von der Lizenznehmerin emittierten db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF stehen, diesem allerdings gegebenenfalls ähneln oder im Wettbewerb zu diesem stehen. Darüber hinaus handeln die UBS AG, UBS Securities und deren Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen aktiv mit Waren, Warenindizes und Warenterminkontrakten (einschließlich dem Bloomberg Commodity IndexSM und dem Bloomberg Commodity Index Total ReturnSM) sowie mit Swaps, Optionen und Derivaten, die an die Wertentwicklung solcher Waren, Warenindizes und Warenterminkontrakte gekoppelt sind. Es ist möglich, dass diese Handelsaktivitäten den Wert des Bloomberg Commodity IndexSM und des db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF beeinflussen.

Der Konditionenanhang (Pricing Supplement) bezieht sich ausschließlich auf den db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF und nicht auf die börsengehandelten physischen Waren, die den Bestandteilen des Bloomberg Commodity IndexSM zugrunde liegen. Erwerber von Anteilen des DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF sollten sich bewusst sein, dass die Aufnahme eines Futures-Kontrakts in den Bloomberg Commodity IndexSM keine Anlageempfehlung von Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder deren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Futures-Kontrakt oder die zugrunde liegende börsengehandelte physische Ware darstellt. Die im Konditionenanhang (Pricing Supplement) enthaltenen Informationen zu den Bestandteilen des Bloomberg Commodity IndexSM stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder deren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen haben im Zusammenhang mit dem db x-trackers DB Commodity Booster Bloomberg UCITS ETF keine Due Diligence-Prüfungen in Bezug auf die Bestandteile des Bloomberg Commodity IndexSM durchgeführt. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder deren Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser öffentlich zugänglichen Dokumente oder anderer öffentlich verfügbarer Informationen zu den Bestandteilen des Bloomberg Commodity IndexSM, zu denen unter anderem eine Beschreibung der Faktoren, die die Preise dieser Bestandteile beeinflussen, gehört.

BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEBEN KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN DATEN, UND SIND NICHT HAFTBAR FÜR DIESBEZÜGLICHE IRRTÜMER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GEBEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VON DER DEUTSCHEN BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON, INHABERN DES DB X-TRACKERS DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER DEREN TOCHTERUNTERNEHMEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEXSM ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH ALLE DIESBEZÜGLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN AB. UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN UND SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, DEREN LIZENZGEBER (EINSCHLIESSLICH UBS) SOWIE DEREN MITARbeiter, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, ZULIEFERER UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR UNMITTELbare ODER MITTELbare SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN IN VERBINDUNG MIT DEM DB X-TRACKERS DB COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG UCITS ETF, DEM DEUTSCHE BANK COMMODITY BOOSTER BLOOMBERG INDEX ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN DATEN ODER WERTEN, UNGEACHTET DESSEN, OB ES SICH UM FAHRLÄSSIG ODER AUS ANDEREM GRUND ENTSTANDENE SCHÄDEN HANDELT UND SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. ABGESEHEN VON DER UBS AG GIBT ES KEINE VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN BLOOMBERG, UBS SECURITIES UND DER DEUTSCHEN BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON, BEGÜNSTIGTEN DRITTEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER DEUTSCHEN BANK

db x-trackers DBLCI – OY BALANCED UCITS ETF und db x-trackers DB HEDGE FUND INDEX UCITS ETF (jeweils ein "DBLAG-Teilfonds") werden nicht von der Deutschen Bank ("DB") oder ihren verbundenen Unternehmen gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder DB noch ihre verbundenen Unternehmen geben gegenüber den Inhabern eines DBLAG-Teilfonds oder einer anderen Person ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung dafür ab, dass eine Anlage in einen DBLAG-Teilfonds zu empfehlen ist, oder in Bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des jeweiligen Index erzielt werden können. DB und ihre verbundenen Unternehmen übernehmen keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb, Marketing, Handel oder Verkauf eines DBLAG-Teilfonds oder mit der Nutzung und/oder der Methode des jeweiligen Index. DB und ihre verbundenen Unternehmen haften gegenüber niemandem (weder wegen Fahrlässigkeit noch aus anderem Grund) für Fehler in dem jeweiligen Index und/oder der Methode und sind niemandem gegenüber verpflichtet, auf solche Fehler hinzuweisen.

